Das Rechtsmittelsystem des aargauischen Strafprozessrechts

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde der hohen
juristischen Fakultät der
Universität Bern

Eingereicht von

Bruno Werder

Gerichtsschreiber, von Aarau

1931

BUCHDRUCKEREI AARGAUER TAGBLATT A.G., AARAU

Das Rechtsmittelsystem des aargauischen Strafprozessrechts

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde der hohen
juristischen Fakultät der
Universität Bern

Eingereicht von
Bruno Werder
Gerichtsschreiber, von Aarau

1931
BUCHDRUCKEREI AARGAUER TAGBLATT A.G., AARAU

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41544718_0032

VORWORT.

Bei der Lösung der Aufgabe, das Rechtsmittelsystem des aargauischen Strafprozessrechts darzustellen, muss, wenn die Abhandlung abschliessend sein soll, das Rechtsmittelsystem sowohl für das peinliche, als auch für das Zuchtpolizei- und gemeinderätliche Strafverfahren näher umschrieben werden. Bei der Darstellung des Rechtsmittelsystems muss neben der Doktrin auch die Praxis, die sich im Laufe der Zeit bildete, mitberücksichtigt werden. Wo es passend erschien, wurde zu Vergleichszwecken die auswärtige Praxis, nämlich die zürcherische, bernische, deutsche und französische Gerichtspraxis beigezogen. Das geltende Recht einleitend, wird die historische Entwicklung des Rechtsmittelsystems in den drei aargauischen Strafverfahren (peinliches, Zuchtpolizei- und gemeinderätliches Strafverfahren) gezeigt. Im Anhang werden die sog. Rechtsbehelfe, wie die Rechtsverweigerungsbeschwerde, die Einsprache gegenüber einem bedingten Strafbefehl und das bei Versäumung der Beschwerdefrist vorgesehene Wiederherstellungsgesuch behandelt. In den Schlussbetrachtungen wird das Rechtsmittelsystem des gegenwärtig geltenden aargauischen Strafprozessrechts kritisch beleuchtet, wobei es gleichzeitig mit andern Landesgesetzgebungen verglichen wird.

Ich spreche an dieser Stelle allen denjenigen, die mir bei der Beschaffung der nötigen Unterlagen für diese Abhandlung mit Rat und Tat zur Seite standen, nämlich den HH. Staatsanwalt Dr. Rauber (Aarau), H. Rohr-Reiner, a. Oberrichter (Aarau), Dr. W. Merz, a. Oberrichter (Aarau) und Stadtschreiber Dr. Gautschi (Aarau) meinen verbindlichsten Dank aus. Insbesondere gebührt auch Herrn Prof. Dr. Ph. Thormann (Bern) für sein Wohlwollen und frdl. Entgegenkommen spezieller Dank.

Bern, den 16. Juli 1931.

Der Verfasser.

INHALTS-VERZEICHNIS.

Literatur VII
Quellen XIII
Abkürzungen XIV
Einleitung 1
§ 1. Einteilung 12

I. Teil: Geschichte.

§ 2. Die Entwicklung des Rechtsmittelsystems im peinlichen oder Kriminal-Strafverfahren von der Helvetik an bis zum Erlass der gegenwärtig geltenden Gesetze 14
§ 3. Die Entwicklung des Rechtsmittelsystems im Zuchtpolizeiverfahren seit 1803 30
§ 4. Die Entwicklung der Kassationsbeschwerde im gemeinderätlichen Strafverfahren 48

II. Teil: Das geltende Recht.

A. Die Rechtsmittel im peinlichen oder Kriminal-Strafverfahren: . 49
§ 5. Die einfache Beschwerde 52
§ 6. Die Nichtigkeitsbeschwerde (Kassation) 69
§ 7. Das Wiederherstellungsgesuch. (Wiederaufnahme des Verfahrens; Revision) 87
B. Die Rechtsmittel im Zuchtpolizeiverfahren: 104
§ 8. Die Beschwerde (der Rekurs) 106
§ 9. Das Wiederherstellungs- oder Restitutionsgesuch. (Wiederaufnahme des Verfahrens; Revision) 121
C. § 10. Die Kassationsbeschwerde im gemeinderätlichen oder Polizei-Strafverfahren 135

Anhang.

§ 11. Die Rechtsverweigerungsbeschwerde 141
§ 12. Die Einsprache gegenüber dem bedingten Strafbefehl . . 148
§ 13. Das Wiederherstellungsgesuch bei Fristversäumnis . . 160
§ 14. Schlussbetrachtungen 165

LITERATUR-VERZEICHNIS.

Allemann, Paul:	Das richterliche Ermessen, Diss. Freiburg i. UE., Olten 1917.
Alsberg, Max:	Justizirrtum und Wiederaufnahme, Berlin 1913.
v. Arnold, F. Ch.:	«Unbedingte Unzulässigkeit der reformatio in peius in Strafsachen», im «Gerichtssaal», *10.* 3. Heft, S. 207 ff., Erlangen 1858.
Bachtler, Bruno:	Der Angeschuldigte im schweiz. Strafprozessrecht, Diss. Bern 1909.
Baer, Fritz:	Das Verfahren bei Polizeiübertretungen in der schweizerischen Gesetzgebung, Diss. Zürich 1905.
Balsiger, H. R.:	Kassation und Kassationsgericht im Kanton Zürich, Diss. Zürich 1903.
Bastelberger, Carl:	Die Beschränkung von Rechtsmitteln auf einzelne Beschwerdepunkte, Diss. Erlangen 1919.
Baumann, Ernst:	Die Kassationsbeschwerde im schweiz. Strafprozessrecht, Diss. Zürich 1922.
Baumer, E.:	«Der Kanton Frickthal und Rheinfelden vor 100 Jahren», im Taschenbuch der historischen Gesellschaft des Kantons Aargau für das Jahr 1902, S. 1 bis 32, Aarau 1902.
Beling, Ernst:	«Revision wegen Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren im Strafprozess», in der Festgabe für Karl Binding, zum 4. Juni 1911, *2.* S. 89 ff., Leipzig 1911.
Bennecke & Beling:	Lehrbuch des deutschen Reichsstrafprozessrechts, Breslau 1900.
Bennecke, Hans:	Lehrbuch des deutschen Reichsstrafprozessrechts, Breslau 1895.
Binding, Karl:	Grundriss des deutschen Strafprozessrechts, Leipzig 1893.
Birkmeyer, Karl:	Deutsches Strafprozessrecht, Berlin 1898.
Bolliger, Joh.:	Geschworenengericht für den Kanton Aargau mit Erläuterungen des Verfahrens in Strafsachen, Aarau 1858.
Blumenstein, Ernst:	Handbuch des schweiz. Schuldbetreibungsrechtes, Bern 1911.
Brachvogel, Otto:	«Zulässigkeit der reformatio in peius», in StRW. *13.*, S. 206 ff., Berlin 1893.
Bromberg, Henry:	«Das Rechtsmittelwesen in England und Schottland», in «Beiträgen zur Reform des Strafprozesses», *2.* 4. Heft, S. 507 ff., Berlin 1908.
Brugger, Jakob:	Die Gemeindeorganisation des Kantons Aargau, Diss. Bern 1923.
Bucher, Franz:	Der Verzicht im Strafprozesse, Diss. Zürich 1882.

Buhmann, Karl:	Die Einlegung von Rechtsmitteln seitens der Staatsanwaltschaft zu Gunsten des Beschuldigten und anderer am Strafprozess beteiligter Personen nach § 338 Abs. 2 der Reichsstrafprozessordnung, Diss. Tübingen 1890.
Burkart, Sebastian:	Geschichte der Stadt Rheinfelden bis zu ihrer Vereinigung mit dem Kanton Aargau, Aarau 1909.
v. Cleric, G. F.	«Die Prinzipien der Unmittelbarkeit und der Mündlichkeit im Strafprozess», in JZ *12.*, 3. Heft, S. 41 bis 48, Zürich 1915.
Cohn, Georg:	Die Justizverweigerung im altdeutschen Recht (Habilit. Schrift), Karlsruhe 1876.
Dochow:	«Revision», in H. Lex. *3.*, S. 469 ff., Leipzig 1881.
Dohna, A., Graf zu:	«Berufung in Strafsachen?» in der Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform, herausgegeben von Gustav Aschaffenburg, *7.*, 9. Heft, S. 513—525, Heidelberg 1910.
Dohna, A., Graf zu:	Das Strafverfahren systematisch dargestellt, Berlin 1913.
Düwel, Hans:	Der Grundsatz «Ne bis in idem» im Strafverfahren, Diss. Rostock 1926.
Farbstein, Horaz:	Die Polizeiübertretung im zürcherischen Recht, Diss. Zürich 1919.
Fazy, Robert:	De la revision en matière pénale, Genève et Bâle 1899.
Fehr, Hans:	Recht und Wirklichkeit, Potsdam und Zürich 1927.
Felisch:	in IKV. *5.*, S. 522 ff., Berlin 1896.
Ferdinand, Johann B.:	Das Rechtsmittel der Beschwerde im heutigen deutschen Strafprozess, Diss. Freiburg i. Br. 1907.
Fetzer, J. Karl:	Das Frickthal zur Zeit seiner Vereinigung mit dem Schweizer Kanton Aargau 1803, mit Hinblick auf Jetzt und Vormals (Manuskript), Rheinfelden 1841.
Friedlaender, Adolf:	«Der Rechtsmittelverzicht im deutschen Strafprozess», im «Gerichtssaal» *58.*, S. 401 ff., Stuttgart 1901.
Friedlaender, Max:	«Die Lehre von der absoluten Nichtigkeit strafgerichtlicher Urteile», im «Gerichtssaal», *58.*, S. 339 ff., Stuttgart 1901.
Friedlaender, Max:	«Das Verfahren bei amtsrichterlichen Strafbefehlen nach der Reichsstrafprozessordnung», in StRW. *18.*, Nr. 16, S. 495—533; Nr. 22, S. 667—703, Berlin 1898.
Garraud, R.:	Précis de droit criminel, 13ième édit., Paris 1921; 14ième édit., Paris 1926.
Gautschi, Walter:	Die Bauordnung von Aarau, Aarau 1917.
Gerau:	«Ueber das Rechtsmittel der Appellation im Strafprozess», im «Archiv des Kriminalrechts», Neue Folge, Halle 1854, S. 255 ff.
Gerber, Hans:	Das Verbot der reformatio in peius im Reichsstrafprozess, Diss. Jena 1913.
Geyer, August:	Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafprozessrechts, Leipzig 1880.

Glaser, Julius:	«Die Durchführung der Regel: Non bis in idem im englischen und französischen Strafprozess», im «Gerichtssaal» *23.*, S. 1—72, Erlangen 1871, und in den «Kleinen Schriften über Strafrecht und Strafprozess», S. 603 ff., Wien 1883.
Goldschmidt, Jacob:	Die Revision gegen Schwurgerichtsurteile nach der deutschen Strafprozessordnung, Diss. Würzburg 1903.
Guggenheim, Hermann:	«Der Grundsatz: Nulla poena sine lege im aargauischen Strafrecht», in ZStR, *1.*, S. 306 ff., Bern 1888.
Haller:	«Entwurf eines Zuchtpolizeigesetzes für den Kanton Aargau (vom Jänner 1865), in ZBJV, *2.*, S. 88 bis 97, Bern 1866.
Hélie, M. Faustin:	Traité de l'instruction criminelle, 2ième édit., Paris 1866/1867.
Hellwig, Albert:	Justizirrtümer, Minden (Westfalen) 1914.
v. Hentig, Hans:	Wiederaufnahmerecht. Die Wiederaufnahme des Strafverfahrens, dogmatisch und rechtsvergleichend dargestellt, Carl Winters Universitätsbuchhandlung, Heidelberg 1930.
Hinschius, P.	«Justizverweigerung», in H. Lex. *2.*, S. 424.
Hipp, Otto:	Berufung und Revision im Strafprozess, Diss. Heidelberg 1910.
Höchster, E. H.	Lehrbuch des französischen Strafprozesses, Bern 1850.
v. Holtzendorff, Franz:	Encyclopädie der Rechtswissenschaft, 2. Teil: Rechtslexikon, 3. Aufl., 3 Bände, Leipzig 1880/1881.
v. Holtzendorff, Franz:	Handbuch des deutschen Strafprozessrechts, *2.*, Berlin 1879.
Horn, Leo:	Die Berufungsinstanz im Strafverfahren, ein Beitrag zur Orientierung über die Frage der Wiedereinführung der Berufung, Diss. Rostock 1884.
Jaeger, C.	Das Bundesgesetz betreffend Schuldbetreibung und Konkurs, 2 Bände, 3. Aufl., Zürich 1911, mit späteren Ergänzungen zum Kommentar.
Katzenstein, Richard:	«Das richterliche Strafmandat», in IKV. *10.*, S. 159 bis 257, Berlin 1902.
Keller, Gottfr. & Alfr.:	Die neue Civilprozessordnung für den Kanton Aargau (Kommentar), Aarau 1902.
Kistler, Ernst:	Baupolizei und Baupolizeirecht im Kanton Aargau, Diss. Bern 1926.
Kleinfeller, Georg:	«Das Verbot der reformatio in peius», im «Gerichtssaal» *38.*, S. 579 ff., Stuttgart 1886.
Kohlrausch, Eduard:	Strafprozessordnung und Gerichtsverfassungsgesetz mit Nebengesetzen, 21. Aufl. Guttentag'sche Sammlung deutscher Reichsgesetze, Nr. 12, Berlin und Leipzig 1927.
Krebs, W.:	Strafprozessgesetze für den Kanton Bern (II), 3. Aufl., 1929.
v. Kries:	Lehrbuch des deutschen Strafprozessrechts, Freiburg i. Br. 1892.

Lauckner, Rolf:	Zur Geschichte und Dogmatik der reformatio in peius, Diss. Würzburg 1913.
v. Lilienthal:	«Rechtsmittel (im Strafprozess)», in H. Lex. 3. I, S. 294—301, Leipzig 1881.
v. Lilienthal:	«Reformatio in peius», in H. Lex. 3., I, S. 315—318.
v. Lilienthal, Karl:	Strafprozessrecht, Ausgabe Enzyklopädie d. Rechts- und Staatswissenschaft, Abtlg. Rechtswissenschaft, herausgegeben von E. Kohlrausch und W. Kaskel, 21. Heft, Berlin 1923.
Löwe, E.:	Die Strafprozessordnung für das deutsche Reich (Kommentar), Berlin 1890.
Löwenstein, Siegfried:	Einlegung und Begründung der Revision in Strafsachen, Berlin 1900.
Lutz, Markus:	Das vorderösterreichische Frickthal, in historisch-topographischer Hinsicht, Basel 1801.
Mannheim, Hermann:	Beiträge zur Lehre von der Revision wegen materiellrechtlicher Verstösse im Strafverfahren, in den «Abhandlungen aus der Berliner juristischen Fakultät», Bd. III, 1925.
Merkel, Rudolf:	Juristische Enzyklopädie, 7. Aufl., Berlin und Leipzig 1922.
Meves:	«Das Rechtsmittel der Revision, sein Wesen und seine Bedeutung», im «Archiv für Strafrecht, begründet durch Goltdammer», *45.*, S. 1—11, Berlin 1897.
Müller, J.:	Der Aargau, 2 Bände, Zürich und Aarau, 1870/1871.
Mumm, Ernst:	«Bemerkungen zum Verbote der reformatio in peius», in StRW. *22.*, S. 719 ff., Berlin 1901/1902.
Norden:	«Zum Verbot der reformatio in peius», in StRW. 29., S. 781 ff., Berlin 1909.
Ortloff, Hermann:	Das Strafverfahren, Jena 1858.
Ortloff, Hermann:	«Die Rechtsmittel im Strafprozess», im «Gerichtssaal» *23.*, S. 184 ff. und 299 ff., Erlangen 1871.
Pfenninger, Heinrich:	Das Strafrecht der Schweiz, Berlin 1890.
v. Pfister:	«Reformatio in peius», im «Recht», *14.*, S. 635, Hannover und Leipzig 1910.
Planck, J. W.:	Systematische Darstellung des deutschen Strafverfahrens, Göttingen 1857.
Probst, Fritz:	Die Appellation im Strafverfahren des Kantons Bern, Diss. Bern 1922.
Remeis, Karl:	Die Wiederaufnahme im Strafverfahren, Erlangen 1864.
Renaud, Achilles:	Lehrbuch des gemeinen deutschen Zivilprozessrechts, Leipzig und Heidelberg 1867.
Rosenblatt:	«Die Wiederaufnahme des Strafverfahrens im Entwurf der neuen Strafprozessordnung», in StRW. *29.*, 5. Heft, S. 485 ff., Berlin 1909.
Rosenfeld, Ernst Hch.:	Deutsches Strafprozessrecht, 2 Bände (Slg. Göschen), Berlin und Leipzig 1926.
Ruth, Max:	Der Verteidiger im schweiz. Strafprozessrecht, Diss. Bern 1904.

Schaeffer, C.:	(Deutsche) Strafprozessordnung mit Abänderungsgesetz vom 27. Dez. 1926, 28.—32. Aufl., Leipzig 1928.
Schlatter, Arnold:	Das materielle Strafrecht des aarg. Zuchtpolizeigesetzes, in den «Abhandlungen zum schweiz. Recht, begründet von Gmür, herausgegeben von Guhl», Neue Folge, 39. Heft, Bern 1929.
Schoch, G.:	«Der staatsrechtliche Rekurs nach Bundesrecht» (Referat), in ZSR. *27.* N. F. 5., S. 531 ff. und 562 ff., Basel 1886.
Schwarz, O. G.:	Strafprozessrecht, 12.—14. Aufl., Berlin 1923.
v. Schwarze, F. O.:	«Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil geschlossenen Verfahrens», in v. Holtzendorffs Handbuch des deutschen Strafprozessrechts, 2., S. 325 ff., Berlin 1879.
Seuffert, Hermann:	Die Reformatio in peius im neueren, insbesondere bayrischen Strafprozesse, Diss. München 1861.
Silbernagel, Alfred:	«Die Gleichheit vor dem Gesetz und die bundesrechtliche Praxis», in ZSR. *43.,* N. F. *21.,* S. 85 bis 146, Basel 1902.
Spengler, Eduard C.:	Der Strafbefehl im schweiz., deutschen und österreichischen Recht, Diss. Zürich 1929.
Stahl:	«Zur Lehre von der Revision», im «Archiv für die zivilistische Praxis», *67.,* N. F. *17.,* S. 94 ff., Freiburg i. Br. und Tübingen 1884.
Staub, Fritz:	Die Gründe der Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil beendigten Strafverfahrens (Revision) im schweiz. Strafprozessrecht, Diss. Bern 1917.
Stenglein, M.:	Lehrbuch des deutschen Strafprozessrechts, Stuttgart 1887.
Stooss, A.:	Kommentar zu der Militärstrafgerichtsordnung, vom 28. Juni 1889, Bern 1915.
Sträuli, Hans:	Zürcherisches Rechtspflegegesetz, III. Teil: Gesetz betr. den Strafprozess, vom 4. Mai 1919, Zürich 1924.
Tanner, Leo:	Das Polizeirecht des Kantons Luzern, Diss. Freiburg in UE. 1927.
Temme, J. D. H.:	Grundzüge eines deutschen Strafverfahrens, Arnsberg und Hamm 1850.
Temme, J. D. H.:	Lehrbuch des schweizerischen Strafrechts nach den Strafgesetzbüchern der Schweiz, Aarau 1855.
Thilo, G.:	Die Strafprozessordnung für das deutsche Reich, vom 1. Februar 1877, Berlin 1878.
Thode, Karl:	Das Verbot der Reformatio in peius im Reichsstrafprozess, Diss. Göttingen 1896.
Thormann, Philipp:	Urteil und prozessleitende Verfügung, Diss. Bern 1899.
Thormann, Philipp:	«Die Revision des Strafverfahrens des Kantons Bern» (Bericht), in ZStR., *20.,* S. 63—100, Bern 1907.
Thormann, Philipp:	«Neue schweizerische Strafprozessordnungen», in StRW. 39., S. 740—745, Berlin 1918.

Thormann, Philipp:	«Schweizerisches Strafgesetz und kantonale Strafprozessordnungen», in der Festgabe für Philipp Lotmar, 8. Sept. 1920, S. 35—67, Bern 1920.
v. Tippelskirch:	«Ueber den Verzicht in Strafsachen», im «Archiv für preussisches Strafrecht, herausgegeben von Goltdammer», *9.*, S. 577 ff., Berlin 1861.
Ullmann, Emanuel:	Lehrbuch des deutschen Strafprozessrechts, München 1893.
Vargha, Julius:	Compendium des österreichischen Rechts. Der Strafprozess, systematisch dargestellt, Berlin 1907.
Waag, Ernst:	Das Prinzip der materiellen Wahrheitserforschung im Strafprozess, Diss. Erlangen 1908.
Walther, Friedrich:	Das Rechtsmittel im Strafverfahren nach den Grundsätzen des englischen und französischen Strafprozessrechts, 2 Abteilungen, München 1853/1855.
Weiss, Th.:	«Die Kassationsbeschwerde in Strafsachen eidgenössischen Rechts an den Kassationshof des Bundesgerichts», in ZStR. *13.*, S. 113 ff., Bern 1900.
Wetzell, Georg Wilh.:	System des ordentlichen Zivilprozesses, 3. Aufl., Leipzig 1878.
Zachariae, Heinr. Alb.:	Handbuch des deutschen Strafprozesses, 2 Bände, Göttingen 1861/1868.

— Aargauisches Beamtenblatt, Aarau.
— Archiv des Kriminalrechts, Neue Folge, Halle und Braunschweig.
— Archiv für die civilistische Praxis, Freiburg i. Br. und Tübingen.
— Archiv für (preussisches) Strafrecht, herausgegeben von Goltdammer, Berlin.
— Beiträge zur Reform des Strafprozesses, Berlin.
— Blätter für zürcherische Rechtsprechung, Zürich. (BZR.)
— Gerichtssaal, Zeitschrift für volkstümliches Recht und wissenschaftliche Praxis und Zeitschrift für Strafrecht und Strafprozess, Erlangen und Stuttgart. (zit. Gerichtssaal.)
— Juristenzeitung, schweizerische, Zürich. (JZ.)
— Mitteilungen der Internationalen kriminalistischen Vereinigung (IKV.), Berlin und Brüssel 1889 ff. (zit. IKV.)
— Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform, herausgegeben von Gustav Aschaffenburg, Heidelberg.
— Recht, Rundschau für den deutschen Juristenstand, herausgegeben von H. T. Soergel, München, Hannover und Leipzig. (zit. Recht.)
— Zeitschrift des bernischen Juristenvereins, Bern 1865 ff. (ZBJV.)
— Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Berlin und Leipzig 1881 ff. (StRW.)
— Zeitschrift für schweizerisches Recht, Basel 1852 ff. (ZSR.)
— Zeitschrift für Schweizer Strafrecht, neuerdings: Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht, Bern 1888 ff. (ZStR.)

— Aphorismen über die Justizeinrichtungen des Kantons Aargau (anonyme Broschüre), 1827.
— Die Katholiken des Aargaus und der Radikalismus (anonyme Broschüre), 1843.

QUELLEN.

a) Gesetzessammlungen.

— Josephs II., Römischen Kaisers, Gesetze und Verfassungen im Justizfache u. a. auch für die Vorlande, in den acht Jahren seiner Regierung (4 resp. 5 Bände), Prag und Wien 1786—1789 (zit. Ges. Slg. Josephs II. in den ersten 4 Jahren resp. in dem 8. Jahre seiner Regierung).

— Akten der aarg. Regierungs-Commission, Aarau 1803 (zit. RCA).

— Aargauisches Kantonsblatt, Aarau 1803 ff. (zit. K. Bl.).

— Gesetzessammlung für den eidg. Kanton Aargau (Amtl. Slg.), Aarau 1808 ff.; 1826 ff.; 1831 ff.; neue revidierte Ausgabe in drei Bänden 1846—1848; Fortsetzung der revidierten Ausgabe (4.—6. Bd.) 1857, 1865, 1869; neue revidierte Ausgabe 1.—4. Bd., Brugg 1882; Neue Folge, Brugg 1885 ff. (zit. Ges. Slg.).

— Aargauische Strafgesetze (mit Anmerkungen), herausgegeben von *Dr. Hermann Huber*, Wohlen 1904 (Taschenausgabe).

— Aargauisches Rechtsbuch, herausgegeben mit erläuternden Anmerkungen und Verweisungen von *Dr. G. Schneider*, in Aarau, 4. Aufl. 2 Bände, Zürich 1925 (zit. Aarg. R. B.).

b) Praxis.

— Vierteljahresschrift für aargauische Rechtsprechung, herausgegeben vom aargauischen Obergericht (zit. VJS).

— Jahresberichte der aargauischen Gerichte.

— Urteilssammlung der aarg. Staatsanwaltschaft.

— Entscheidungen aarg. Gerichte aus dem Gebiete des Strafrechts und Strafprozessrechts (sog. Präjudiziensammlung), zusammengestellt von *Staatsanwalt Dr. H. Rauber* und *Dr. E. Steiner*, I. Aufl., Aarau 1926; II. Aufl. 1930 (zit. Präj. Slg.). (Wenn nichts weiteres gesagt ist als Präj. Slg., ist die erste Auflage angeführt.)

— Neuere Entscheide des aarg. Obergerichts und des Handelsgerichts aus dem Gebiete des Zivilprozessrechts (1913—1925), zusammengestellt von *Dr. E. Steiner*, Aarau 1925 (zit. Slg. v. Steiner).

— Amtliche Sammlung der bundesgerichtlichen Entscheide (BGE).

— Sämtliche Entscheide des schweiz. Bundesgerichtes, zusammengestellt von *Dr. E. Curti*, 1. Bd. ff., Zürich 1901 ff. (zit. Curti, Slg. BGE).

— Rechenschaftsberichte des aarg. Regierungsrates (zit. RRB).

— Protokolle der Verhandlungen des aarg. Grossen Rates (GRP).

— Aargauische Zeitblätter (Protokolle der Verhandlungen des aarg. Grossen Rates), 1. Jahrgang, 1831 (zit. Z. Bl.).

— Verfassungs-Revision des Kantons Aargau (Stenographischer Bericht über die Verhandlungen des aarg. Verfassungsrates), 1884/1885 (zit. VRP).

ABKÜRZUNGEN.

AK.	=	Anklagekammer.
Aarg. RB.	=	Aargauisches Rechtsbuch von Schneider.
Ab. Ges.	=	Abänderungsgesetz (zur StPO), von 1863 (aarg.).
Adv. Gesetz	=	Advokatengesetz von 1833 (aarg.).
BG.	=	Bundesgericht, schweizerisches.
BGE.	=	Bundesgerichtlicher Entscheid (Amtl. Slg.).
BV.	=	Bundesverfassung, schweizerische.
BZR.	=	Blätter für zürcherische Rechtsprechung.
C. d.'I. C.	=	Code d'instruction criminelle (v. 1808/95).
CPO.	=	Civilprozessordnung (wenn nichts weiteres gesagt ist, ist die aarg. CPO angeführt).
DStPO.	=	Deutsche Strafprozessordnung (v. 1877/1924).
Diss.	=	Dissertation.
Erg. Ges.	=	Ergänzungsgesetz betr. die Strafrechtspflege (aarg.).
GOG.	=	Gemeindeorganisationsgesetz (aarg.).
GRP.	=	Protokoll der Verhandlungen des aarg. Grossen Rates.
Ges. Slg.	=	Gesetzessammlung (wenn nichts weiteres gesagt ist, ist die aarg. Ges. Slg., amtl. Slg. angeführt).
H. Lex.	=	v. Holtzendorffs Rechtslexikon.
IKV.	=	Mitteilungen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung (IKV).
JZ.	=	Juristenzeitung, schweizerische.
K. Bl.	=	Aargauisches Kantonsblatt.
KJB.	=	Jahresbericht des aarg. Kriminalgerichtes.
KStG.	=	Kriminalstrafgesetz (aarg.), von 1804/05.
Kass. G.	=	Kassationsgericht (wenn nichts weiteres gesagt ist, ist das aarg. Kass. G. gemeint).
Kom.	=	Kommentar.
Lbch.	=	Lehrbuch.
N. F.	=	Neue Folge.
OG.	=	Obergericht (wenn nichts weiteres gesagt ist, ist das aarg. Obergericht gemeint).
OJB.	=	Jahresbericht des aarg. Obergerichtes.
Org. Ges.	=	Organisationsgesetz (wenn nichts weiteres gesagt ist, ist das Gesetz betr. die Organisation der Bezirksgerichte angeführt).
PO.	=	Prozessordnung.
Präj. Slg.	=	Präjudiziensammlung von Rauber & Steiner (wenn nichts weiteres gesagt ist, ist die I. Aufl. angeführt).
RCA.	=	Akten der aarg. Regierungs-Commission.
RRB.	=	Rechenschaftsbericht des aarg. Regierungsrates.

Reg. Rat.	=	Regierungsrat.
Sch. K. G.	=	Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (v. 1889).
Slg.	=	Sammlung.
StA.	=	Staatsanwalt, Staatsanwaltschaft.
StPO.	=	Strafprozessordnung (wenn nichts weiteres gesagt ist, ist die aarg. StPO v. 1858 angeführt).
StRW.	=	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft.
StV.	=	Staatsverfassung (wenn nichts weiteres gesagt ist, ist die aarg. StV v. 1885 angeführt).
VJS.	=	Vierteljahresschrift für aargauische Rechtsprechung.
VRP.	=	Verfassungsratsprotokoll (Stenographischer Bericht über die Verhandlungen des aarg. Verfassungsrates, aarg. Verfassungs-Revision v. 1884/1885.
ZBJV. (Z. d. bern. J. V.)	=	Zeitschrift des bernischen Juristenvereins.
Z. Bl.	=	Aargauische Zeitblätter.
ZGB.	=	Zivilgesetzbuch, schweizerisches (v. 1907).
ZPG.	=	Zuchtpolizeigesetz (aarg.), von 1868.
ZSR. (Z. f. schw. R.)	=	Zeitschrift für schweizerisches Recht.
ZStR.	=	Zeitschrift für Schweizer Strafrecht, resp. Schweiz. Zeitschrift für Strafrecht.

Einleitung.

Nichts auf der Welt ist vollkommen. Insbesondere gilt das von den künstlichen, von Menschenhand und Menschengeist geschaffenen Einrichtungen. Aus dieser Erkenntnis muss sich das Bestreben entwickeln, diesen Einrichtungen wenigstens den höchstmöglichen Grad der Vollkommenheit zu verleihen und anderseits Schutzmittel gegen nicht zu beseitigende Unvollkommenheiten zu schaffen. In der Richtung dieses Zieles zu wirken ist Aufgabe nicht nur des Individuums, sondern auch des Staates.[1]) Wie der Staat dieser schwierigen Aufgabe hinsichtlich des Gerichtswesens gerecht zu werden versucht, sei Gegenstand der nachfolgenden Ausführungen.

Die Gerichte sprechen Recht, indem sie richten. Jeder Richterspruch soll objektiv und richtig sein. Objektiv und richtig ist aber ein Richterspruch nur dann, wenn ohne Ansehen der Person in bezug auf die Sache weise und gerecht gerichtet wurde.[2]) Der Richterspruch, meistens Urteil genannt, ist gerecht, wenn durch das Richten des zuständigen Richters der Schuldige gemäss seiner Schuld bestraft, der Unschuldige dagegen von Schuld und Strafe freigesprochen wird. In jedem Falle den Schuldigen gemäss seiner Schuld zu bestrafen und den Unschuldigen freizusprechen, ist die Aufgabe des Gerichts, welches sich mit dem Falle befasst.[3]) Da aber die Gerichte notwendigerweise aus Menschen bestehen, sind Irrtümer und Fehler möglich.[4]) Liegen solche vor, so ist der gefällte Entscheid fehlerhaft, unrichtig und ungerecht. Da aber auch der Staat sich der Erkenntnis der Unvollkommenheit seiner Einrichtungen nicht entziehen kann, muss er auch die Möglichkeit eines ungerechten und fehlerhaften Entscheides anerkennen. Daraus ergibt sich die Forderung nach einer Möglichkeit, einen ungerechten und unrichtigen Entscheid berichtigen zu können. Ein unrichtiger Entscheid wird berichtigt, indem ein vom Recht selbst gegebenes Mittel, ein Angriffs-, Anfechtungs- oder Abwehrmittel geschaffen wird, welches Rechtsmittel (remedium iuris) genannt wird, zum Unterschiede von den blossen Rechtsbehelfen. Das *Rechtsmittel*

---

[1]) *Ortloff*, im «Gerichtssaal», *23*. S. 184 ff.; *Walther*, «Rechtsmittel im Strafverfahren», *1*. Vorwort und S. 68 ff.; s. ferner *Waag*, Das Prinzip der materiellen Wahrheitserforschung im Strafprozess, Diss. Erlangen 1908, S. 3 ff.

[2]) *Fehr*, Recht und Wirklichkeit, S. 155 ff.

[3]) Um dieser Aufgabe gerecht zu werden, muss der Richter in jedem Falle die materielle Wahrheit zu erforschen suchen, s. *Waag* und auch *Walther*, a. a. O.

[4]) *Bucher*, Verzicht im Strafprozess, Diss. S. 65 ff.; *Ortloff*, a. a. O.; *Temme*, Grundzüge, S. 159 ff.; *Walther*, a. a. O.

kann *definiert*[5]) werden als *der ausgezeichnete Rechtsbehelf, der die Möglichkeit einer Nachprüfung der betreffenden Fragen (Rechts- oder auch Tatfragen) in der Regel durch eine höhere Instanz und die nachfolgende Aufhebung oder Abänderung des ergangenen Entscheides bewirkt.* Man wendet sich «de Papa male informato ad Papam melius informandum.»*)

Die Einlegung des Rechtsmittels (und nicht das Rechtsmittel an sich) [6]) stellt sich dar als eine Prozesshandlung, durch welche der ergangene Entscheid aufgehoben oder abgeändert werden soll. Das Rechtsmittel würde sich, abgesehen von dem Falle, wo der Entscheid von Anfang an richtig wäre, erübrigen, wenn der Entscheid absolut nichtig[7]) und demzufolge auch nicht einer Rechtskraft fähig wäre, oder, wenn in allen Fällen die Entscheide ohne dass sie von den Parteien gerügt werden, von Aufsichts- und Amteswegen (ex officio) nachgeprüft würden, um so eine Gewähr für die Richtigkeit des Entscheides zu bieten. Nun kennt man aber weder eine absolute Nichtigkeit des Entscheides, noch eine Nachprüfung von Aufsichts- und Amteswegen in jedem Falle und zwar schon deswegen nicht, weil man sonst berechtigte Zweifel in die Richtigkeit des unterinstanzlichen Entscheides setzen könnte und im übrigen auch in Ansehung der Rechtsprechung der untern Richter eine kontrollmässige Nachprüfung nicht nötig ist. (Sie wäre heute der sich hieraus ergebenden Geschäftslast wegen, im Gegensatz zu früher[8]) auch praktisch gar nicht mehr möglich.) Indem der ergangene Entscheid als richtig und gerecht präsumiert wird, findet eine Nachprüfung nur dann statt, wenn der Entscheid ausdrücklich angefochten wird. Die Anfechtung vermittels eines Rechtsmittels gilt als ein individuelles Recht, das die Prozessparteien nach Belieben geltend machen oder auf das sie verzichten können. Ein Zwang zur Einlegung des Rechtsmittels besteht nicht.[9]) Berechtigt zur Einlegung des Rechtsmittels ist vor allem der Angeschuldigte, Ange-

---

[5]) Weitere Definitionen s. *Bennecke,* Lbch. S. 717; *Binding,* Grundriss S. 172; *Birkmeyer,* Strafprozessrecht S. 685 ff., *Dohna,* Strafverfahren S. 203, *Ferdinand,* Diss. S. 1 ff., *Geyer,* Lbch. S. 783, *v. Kries,* Lbch. S. 634,; *v. Lilienthal,* in H. Lex. 3. I. S. 294; *v. Lilienthal,* Strafprozessrecht, S. 62 ff., *Merkel* Jur. Enzyklopädie § 819, S. 379; *Rosenfeld.* Strafprozessrecht, 2. S. 104; *Sträuli,* Kom. z. zürch. St. P. O. S. 225; *Ullmann,* Lbch. S. 576 ff.; *Vargha,* Compendium, S. 394.

* Aphorismen über die Justizeinrichtungen des Kts. Aargau, S. 22.

[6]) Unrichtig bei *v. Kries,* Lbch. § 74, S. 634 und bei *Sträuli,* Kom. z. zürch. St. P. O. S. 225.

[7]) Nähere Ausführungen darüber bei *Friedlaender,* im «Gerichtssaal» *58.* S. 339 ff.

[8]) In der alten Kriminalgerichtsordnung von 1804 kannte man eine Nachprüfung der unterinstanzlichen Kriminalurteile durch das obere Kriminalgericht von Aufsichts- und Amteswegen (§§ 3, 4 und 227). Näheres s. unter S. 1.

[9]) vgl. *Bucher,* Diss. S. 67.

klagte oder Verurteilte[10]) und, sofern der Staat beteiligt ist, sein Vertreter, die Staatsanwaltschaft, ferner der allfällige Privatkläger, im weitern auch Personen, die am Prozesse nicht direkt beteiligt sind, so die nächsten Verwandten des Angeschuldigten (z. B. der Ehemann zugunsten seiner Ehefrau), diese auch dann, wenn der Verurteilte verstorben ist. Für den Angeschuldigten kann auch sein Verteidiger Rechtsmittel einlegen, jedoch z. B. nach Vorschrift des § 297 (339) D. St. P. O. nicht gegen dessen ausdrücklichen Willen. Bei weiterer Prüfung der Legitimation zur Rechtsmitteleinlegung erhebt sich nun die nicht unbedeutende, vielumstrittene Frage, ob der Unmündige resp. Entmündigte beim Rechtsmittelgebrauch an die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (Familienhaupt, Vormund) gebunden ist, oder ob er in dieser Hinsicht selbständig tätig sein kann. Wohl herrscht Uebereinstimmung darüber, dass der urteilsunfähige Unmündige resp. Entmündigte beim Rechtsmittelgebrauch notwendig der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters bedarf.[11]) Bestritten ist dagegen die Frage, ob der urteilsfähige Unmündige resp. Entmündigte selbständig zur Beschwerdeführung legitimiert ist, oder ob er für dieselbe eben so wie der urteilsunfähige Unmündige resp. Entmündigte an die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters gebunden ist. Die eine Ansicht, u. a. vertreten von der zürch. St. P. O. (§ 395 Ziff. 3),[12]) ferner von *Stenglein*[13]) und *Löwe*[14]) geht dahin, dass der urteilsfähige Unmündige resp. Entmündigte selbständig, also unabhängig von der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, ein Rechtsmittel ergreifen kann. Zur Begründung dieser Ansicht wird angeführt, dass der urteilsfähige Unmündige resp. Entmündigte, wenn er schon einmal strafrechtlich verantwortlich befunden wird, auch zum Gebrauch des geeigneten Rechtsmittels zugelassen werden soll,[15]) dieses umso mehr, als er schliesslich auch ein Beschwerderecht gegenüber dem Vormund hat und im Falle der Abhängigmachung von der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters allzu sehr auf den guten Willen des gesetzlichen Vertreters angewiesen wäre. Demgegenüber vertritt das Bezirksgericht Zofingen[16]) die An-

---

[10]) Diese Unterscheidung findet sich im zürch. Strafprozess § 395 Ziffer 3, wobei als Angeschuldigter derjenige gilt, «gegen den sich die Strafuntersuchung richtet, als Angeklagter dagegen derjenige, gegen den, nach Abschluss der Untersuchung die Anklage geht», s. *Sträuli,* Kom. zürch. St. P. O. § 395, Ziff. 3 und 6, S. 228.

[11]) Urteilsunfähig im Sinne des Z. G. B. ist ein jeder, «dem wegen seines Kindesalters, oder infolge von Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Trunkenheit oder ähnlichen Zuständen die Fähigkeit mangelt, vernunftgemäss zu handeln». (Art. 16); *Hafter,* Kom. Z. G. B. Art. 16 N. 3, S. 118 (2. Aufl.).

[12]) vgl. *Sträuli,* Kom. zürch. St. P. O. § 395 Ziff. 3 N. 9, S. 228.

[13]) Lbch. § 53, S. 372.

[14]) Kom. D. St. P. O. § 338 zu Abs. 1 b), S. 703.

[15]) Art. 420 Z. G. B.

[16]) Entscheid des Bezirksgerichts Zofingen vom 25. Sept. 1926 i. S. Bühlmann geg. Aargau.

sicht, dass der Unmündige bezw. Entmündigte nicht selbständig ein Rechtsmittel einlegen kann, vielmehr bedürfe es hiezu der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.[17]) Dieses könne in der Weise geschehen, dass der gesetzliche Vertreter dem Verteidiger des Beschuldigten Vollmacht zur Beschwerdeführung erteile. Diese Ansicht wird damit begründet, «dass der Bevormundete nach Art. 17 ZGB handlungsunfähig sei und das Beschwerderecht des Angeschuldigten im Prozess kein Recht darstelle, das ihm um seiner Persönlichkeit willen zusteht» (Art. 19 Al. 2 ZGB).[18]) Es ist richtig zu stellen, dass der urteilsfähige Unmündige resp. Entmündigte im Gegensatz zum urteilsunfähigen Unmündigen resp. Entmündigten, der als völlig handlungsunfähig gilt, beschränkt handlungsfähig oder besser gesagt, beschränkt handlungsunfähig ist.[19]) Die Entscheidung nun, ob der urteilsfähige Unmündige resp. Entmündigte im Prozess selbständig Rechtsmittel ergreifen kann oder ob er ebenso wie der urteilsunfähige Unmündige resp. Entmündigte an die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters gebunden ist, hängt im wesentlichen von der Beantwortung der Frage ab, ob das Beschwerderecht des Beschuldigten im Prozess ein Recht darstellt, das ihm um seiner Persönlichkeit willen zusteht (Art 19 Al. 2 ZGB). — Bei Durchgehung der in der Praxis als höchst persönliche Rechte anerkannten Rechte[20]) gelangt man eher zu einer Verneinung der bezüglichen Frage. Demnach ist, so hart es erscheint und im Gegensatz zu der im zürch. Strafprozess vertretenen Auffassung, der urteilsfähige Unmündige resp. Entmündigte, damit das eingelegte Rechtsmittel rechtswirksam ist, notwendig an die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters gebunden. Der Einwand, dass doch dieselbe Person nach Art. 420 ZGB ein selbständiges Beschwerderecht gegenüber dem Vormund hat, ist unbehelflich, da es sich hier um eine administrative Beschwerde handelt, die sich als eine Klage oder als ein Vorwurf gegen den Vormund persönlich resp. dessen Handlungen richtet,[21]) wogegen die hier in Betracht fallende Beschwerde eine prozessuale ist. Ein Beschwerderecht gegenüber dem Vormund muss ihm eingeräumt werden, ansonst er seinem Vormund gegenüber im Falle von Pflichtvergessenheit machtlos ist. So wenig ein (beschränkt) Handlungsunfähiger einen Prozess selbständig führen kann, ebenso wenig kann ein solcher vor Gericht selbständig als Beschwerdeführer auftreten. (Die Einlegung eines Rechtsmittels bedeutet in vielen Fällen die Einleitung eines Prozesses vor höherer Instanz.) Es ist daher der Auf-

[17]) Nach § 410 ZGB ist erforderlich, dass der Vormund ausdrücklich oder stillschweigend zum voraus seine Zustimmung gegeben hat oder nachträglich (das Geschäft) genehmigt; im weitern gilt Art. 19 (Al. 1) ZGB.

[18]) Entscheid angegeben in Fussnote 16 ebenda.

[19]) *Egger,* Kom. z. ZGB, 1. Art. 17, N. 3 und 4, S. 53; *Hafter,* Kom. z. ZGB, 1. Art. 17, N. 6 S. 122 (2. Aufl.).

[20]) Eine Aufführung dieser Rechte findet sich im Kom. von *Egger, 1.* Art. 19, S. 61, und im Kom. von *Hafter, 1.* Art. 19, N. 10, S. 126.

[21]) Art. 420 ZGB.

fassung des Bezirksgerichts Zofingen beizupflichten, wonach bei der Ergreifung eines Rechtsmittels der urteilsfähige Unmündige resp. Entmündigte notwendig an die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (Familienhaupt, Vormund) gebunden ist.[21bis]) Versagt ihm der Vormund die Zustimmung, so kann er, wenn die Abweisung unbegründet erfolgt, vermittels des ihm dem Vormund gegenüber zustehenden Beschwerderechtes nach Art. 420 ZGB an die Vormundschaftsbehörde gelangen, worauf die Vormundschaftsbehörde von Aufsichts- und Amteswegen sich mit der Sache zu befassen hat, und gleich wie der Vormund, nach freiem Ermessen darüber zu entscheiden hat, ob gegenüber dem ergangenen Entscheid ein Rechtsmittel einzulegen sei oder nicht. Das von einem urteilsfähigen Unmündigen resp. Entmündigten eingelegte Rechtsmittel kann daher, wenn die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters bezw. von dessen Seite die Vollmachterteilung an einen pat. Anwalt fehlt, ohne dass materiell auf das Rechtsmittel eingetreten werden muss, schon aus formellen Gründen abgewiesen werden. — Nach der Vorschrift der DStPO (298) [340]» kann der gesetzliche Vertreter eines Beschuldigten, desgleichen der Ehemann einer beschuldigten Frau binnen der für den Beschuldigten laufenden Frist selbständig[21ter]) von den zulässigen Rechtsmitteln Gebrauch machen».

Allgemein gilt, der Rechtsmittelgebrauch hat für den Beschuldigten nur dann Aussicht auf Erfolg, wenn die betreffende Entscheidung für ihn eine Beschwer (Beschwerlichkeit), ein gravamen[22]) enthält. Demzufolge soll der Angeschuldigte bezw. Angeklagte das ihm zu Gebote stehende Rechtsmittel nur einem verurteilenden Straferkenntnis gegenüber gebrauchen, da ein Freispruch für den Angeschuldigten in der Regel (mit Ausnahme, wo er trotzdem materiell schuldig befunden wird) eine Beschwer nicht enthält, auch dann nicht, wenn er der völligen Freisprechung oder der ausgefällten Geldstrafe eine Freiheitsstrafe vorgezogen hätte, indem er die Internierung in der Strafanstalt als ein ihm zusagendes Unterkommen auffasst.[22bis])

Was schliesslich das Beschwerderecht des Staatsanwaltes anbetrifft, so kann die Staatsanwaltschaft sowohl im deutschen,[23]) wie im

---

[21bis]) Eine andere Ansicht wird vertreten in der Präj. Slg. II. Aufl. Erg. Ges. I, § 13, N. 24, S. 86.

[21ter]) Es kann daher der gesetzliche Vertreter des Beschuldigten, solange er zur Vertretung befugt ist, auch gegen den Willen und nach Verzicht des Beschuldigten von den zulässigen Rechtsmitteln Gebrauch machen. *Kohlrausch*, Kom. z. DStPO, § 298, N. 1 und 3, S. 294 (21. Aufl.).

[22]) Vgl. *Bennecke-Beling*, Lbch. S. 441 ff.; *Löwe*, Kom. z. DStPO, § 338, zu Abs. 1, 2 b), S. 703 ff.; *Stenglein*, Lbch. § 53, S. 372 ff.; vgl. auch *Maiweg Wilhelm*, Das Gravamen als Rechtsmittelvoraussetzung im Strafprozess, Diss. Greifswald 1919, vgl. ferner: VJS *16*. 54, Nr. 17.

[22bis]) Ueber einen Fall, wo der betr. Verurteilte sich s. Zt. der Brandlegung schuldig bekannte, um eine sorglose Unterkunft im Zuchthaus zu finden, berichtet KJB *91/92*, S. 34.

[23]) § 338 Al. 2 (neu § 296 Al. 2) DStPO; s. darüber auch *Buhmann*, Diss. Tübingen 1890, S. 59 ff.; *Ortloff*, Strafverfahren (1858), S. 168 ff.

zürcherischen Strafprozess[24]) nach ausdrücklicher Vorschrift des Gesetzes von den Rechtsmitteln nicht nur zu Ungunsten, sondern auch zu Gunsten des Beschuldigten Gebrauch machen, dieses jedoch nicht als Vertreter des Beschuldigten, sondern lediglich in Erfüllung ihrer Amtspflicht bezw. «der ihr überbundenen Pflicht, im Interesse der höheren Gerechtigkeit keine einseitige Parteistellung einzunehmen».[25])

Entsprechend der verschiedenen Natur des Anfechtungsgegenstandes sind verschiedenartige Rechtsmittel gegeben, vermöge welcher entweder nur die rechtliche oder aber auch die tatsächliche Seite des Falles, d. h. entweder nur die Rechtsfragen oder aber auch noch die Tatfragen nachgeprüft werden. Die zulässigen Rechtsmittel tragen einen sie kennzeichnenden Namen, der ihrer rechtlichen Natur und ihrer Wirksamkeit entspricht. Der Beschwerdeführer muss daher stets das geeignete Rechtsmittel einlegen. Wird irrtümlich oder aus Rechtsunkenntnis ein unrichtiges Rechtsmittel eingelegt, so müsste es eigentlich schon aus formellen Gründen abgewiesen werden. Da dies aber in manchen Fällen zu einer unbilligen Härte führen könnte, wird im allgemeinen anerkennt, dass ein Irrtum in der Bezeichnung des Rechtsmittels unschädlich ist, so ausdrücklich die deutsche,[26]) zürcherische[27]) und bernische[28]) StPO, ferner § 76 aarg. ZPG. Um einen formgerechten Rechtsmittelgebrauch zu gewährleisten, wird dem Angeschuldigten im allgemeinen bei der Urteilseröffnung, resp. bei der Urteilszustellung im Urteil über das geeignete Rechtsmittel und dessen Form Aufschluss gegeben, wobei dem Verhafteten, der sich beschweren will, nötigenfalls zur Abfassung der Beschwerde auf Verlangen ein Anwalt von Amteswegen beigeordnet wird, vgl. § 78 ZPG. Was die Form anbetrifft, müssen die Rechtsmittel in der Regel schriftlich eingegeben werden, allenfalls können sie auch mündlich zu Protokoll des Gerichts erklärt werden. Ist das Rechtsmittel befristet, so ist es eventuell bei Strafe des Ausschlusses, innerhalb der vorgeschriebenen Rechtsmittelfrist, bei Urteilszustellung vom Tage der Zustellung des Urteils an gerechnet, einzulegen.[28bis]) Nach unbenutztem Ablauf wird Verzicht auf den Rechtsmittelgebrauch angenommen.[29]) Ist eine Rechtsmittelfrist ohne Verschulden des Beschwerdeführers versäumt worden, so kann, wenn das Gesetz es vorsieht, vom Gericht Wiederherstellung (Wiedereinsetzung oder Restitution)[30]) ausgesprochen werden, in wel-

[24]) § 396 zürch. StPO (v. 1919).
[25]) *Sträuli,* Kom. z. zürch. StPO § 396, N. 1, S. 229.
[26]) § 342 (neu § 300) DStPO.
[27]) § 401 zürch. StPO; s. auch *Sträuli,* Kom. § 401, S. 231.
[28]) Art. 298 Abs. 4 bern. StPO (v. 1928).
[28bis]) Betr. Bedenkzeit bei Verzicht auf schriftliche Zustellung des Urteils s. Kreisschreiben des Obergerichts vom 29. 4. 1905, abgedruckt in V. J. S. 5. 128, Nr. 114; ferner O. J. B. *5/6.* 16.
[29]) Vgl. *Bucher,* Verzicht, Diss. § 5, S. 65 ff.; *Friedlaender,* im «Gerichtssaal» *58.,* S. 401 ff.; *Tippelskirch,* in «Goltdammers Archiv», *9.,* S. 577 ff.
[30]) § 103 C. P. O. in Verbindung mit den §§ 338 ff. C. P. O., welche Bestimmungen nach § 77 des aarg. Z. P. G. subsidiär (analog) auch im

chem Falle aber nach aarg. Praxis[31]) bei Strafe des Verlustes des Beschwerderechtes, die Einlegung des ordentlichen Rechtsmittels (Beschwerde oder Appellation) sofort, jedenfalls innerhalb der festgesetzten Notfrist (meistens 10 Tage) nach Wegfall des Hindernisses nachzuholen ist.[32]) Auf das Rechtsmittel kann auch ausdrücklich verzichtet werden. Die Verzichterklärung ist aber nur dann verbindlich, wenn sie nach der Urteilseröffnung, also nicht, wenn sie vorher abgegeben wird. Hat sich der Angeschuldigte zum vornherein dem Urteil unterzogen, so steht ihm wegen der Unverbindlichkeit einer vorzeitig abgegebenen Erklärung gleichwohl noch das geeignete Rechtsmittel zur Verfügung. Die Fristen werden meistens, insbesondere was ihre Dauer anbetrifft, vom Gesetze genau bestimmt. Selten werden sie im Strafprozess vom Richter nach seinem Ermessen festgesetzt. Für den Fall, dass der Beschwerdeführer nachträglich aber noch rechtzeitig die Unbegründetheit seiner Beschwerdeführung erkennt, sieht das Gesetz, schon deswegen, weil der Rechtsmittelgebrauch in das Belieben der Parteien gestellt ist, die Zurücknahme des Rechtsmittels vor. Dabei gilt im allgemeinen, dass die Zurücknahme nicht zur Unzeit, d. h. nicht erst dann, wenn bereits darüber verhandelt wird, erfolgen soll. Findet die Entscheidung über das Rechtsmittel auf Grund mündlicher Verhandlung statt, so kann nach § 303 (345) D. St. P, O. «die Zurücknahme nach Beginn der Hauptverhandlung nur mit Zustimmung des Gegners erfolgen». Beabsichtigt der Verteidiger die Zurücknahme des Rechtsmittels, so bedarf er hiezu von Seiten des Beschuldigten der ausdrücklichen Ermächtigung, ebenso bedarf die Staatsanwaltschaft, wenn sie ein Rechtsmittel zu Gunsten des Beschuldigten eingelegt hat, der Zustimmung des Angeklagten resp. Verurteilten.[33])

Auf ein rechtzeitig und formgerecht eingelegtes Rechtsmittel hin wird das Rechtsmittelverfahren eingeleitet, wodurch der angefochtene Entscheid, wenn das Rechtsmittel hemmend wirkt, vorläufig nicht in Rechtskraft erwachsen und damit auch nicht vollstreckt werden kann. Die Doktrin spricht in diesem Falle vom Suspensiveffekt. Durch die Einlegung des zulässigen Rechtsmittels (in der Regel bei der untern Instanz, deren Urteil angefochten wird, eventuell zu Handen der obern Instanz) wird die Sache zur Nachprüfung bei der Rechtsmittelinstanz anhängig gemacht. Ergibt sich dabei ein Instanzenzug

---

Zuchtpolizeiverfahren anzuwenden sind. Nähere Ausführungen darüber s. unter § 13 der vorliegenden Abh.

[31]) V. J. S. *8.* 75, Nr. 41, *27.* 95, Nr. 37.

[32]) Aarg. R. B. §§ 103 in Verbindung 338 N. 4 C. P. O., S. 1513; *Renaud,* Civilprozessrecht § 191, S. 583 ff.; *Wetzell,* Civilprozess § 53, N. 105, S. 695. Näheres unter § 13 vorl. Abh.

*) Die Erklärung des Angeschuldigten, dass er auf das Erscheinen vor Gericht verzichtet und sich zum voraus dem Urteil unterzieht, ist bloss eine Ermächtigung an das Gericht, auf Grundlage der Akten zu urteilen.

[33]) § 302 (344) D. St. P. O.

d. h. geht die Urteilsbefugnis von der untern Instanz (iudex a quo) an eine höhere Instanz (iudex ad quem) über, so spricht man vom Devolutiveffekt.[34]) Die Prüfung erstreckt sich je nach dem Anfechtungsgegenstand und der Natur (Wirksamkeit) des Rechtsmittels entweder nur auf die Rechtsfragen (revisio in iure) oder aber auch auf die Tatfragen (revisio in facto et in iure).[35]) Ist eine Beschränkung auf einzelne Beschwerdepunkte zulässig, so werden von der Rechtsmittelinstanz in der Regel nur die angegebenen Punkte einer Prüfung unterzogen.[36]) Hat nun eine Partei ein Rechtsmittel ergriffen und will die Gegenpartei nach Kenntnisnahme hievon dasselbe Rechtsmittel gebrauchen, so kann sie sich, wenn es vom Gesetz als zulässig erklärt wird, innerhalb nützlicher Frist, der Beschwerde oder Berufung (Appellation) anschliessen, was mit Anschlussbeschwerde bezw. Anschlussberufung oder Anschlussappellation bezeichnet wird.[37]) Handelt es sich um ein Berufungs- oder Appellationsverfahren, so sind, wenn das Gesetz es vorsieht, Beweisergänzungen in der Rechtsmittelinstanz möglich.[38]) Sowohl im Appellationsverfahren des aarg. Zivilprozesses,[39]) als auch im Beschwerde- (Rekurs)-Verfahren des aarg. Strafprozesses[40]) sind dagegen Neuerungen (Nova) d. h. neue Behauptungen und Beweismittel unzulässig. Entsprechend dem Ergebnis der Nachprüfung wird das angefochtene Urteil aufgehoben, abgeändert oder bestätigt. Während bei Vorliegen eines error in iudicando die obere (Rechtsmittel-) Instanz zur Vereinfachung des Verfahrens meistens selbst das neue Urteil fällt, wird namentlich bei Verletzung von Verfahrensvorschriften (error in procedendo) die Sache zu neuer Beurteilung und Verbesserung des Fehlers an die untere Instanz (an dasjenige Gericht dessen Urteil angefochten wird oder aber an ein anderes, im Range gleichstehendes Gericht) zurückgewiesen. — Kennt man eine reformatio in peius[41]) (auch revisio in peius oder revisio in durius ge-

[34]) Ueber Suspensiv und Devolutiveffekt s. *Keller,* Kom. aarg. C. P. O., S. 247; ferner *Thormann,* Urteil, Diss., S. 117; *Hinschius,* in H. Lex.*1.,* S. 521/ 522.

[35]) Regelmässig Inhalt der Berufung oder Appellation (novum iudicium), vgl. darüber *Sträuli,* Kom. zürch. St. P. O. § 419, N. 1, S. 243, *Keller,* Kom. aarg. C. P. O., S. 247.

[36]) Vergl. *Bastelberger,* Diss. Erlangen 1919, § 359 (neu 318) D. St. P. O.

[37]) So Art. 311 bern. St. P. O., § 425 zürch. St. P. O., *Sträuli,* Kom. § 425 N. 1, S. 248.

[38]) Art. 316 ff., bern. St. P. O., §§ 420 ff. zürch. St. P. O., *Sträuli,* Kom. § 421 N., 1. S. 245.

[39]) Vergl. *Keller,* Kom. aarg. C. P. O., S. 247.

[40]) V. J. S. *10.* 130, Nr. 58. — Im aarg. Strafprozess kennt man das Rechtsmittel der Berufung (Appellation) nicht.

[41]) Ueber die Zulässigkeit der reformatio in peius gehen die Meinungen auseinander, s. hierüber *Arnold.* im «Gerichtssaal» *10.* S. 207 ff., *Brachvogel* in St. R. W. *13,* S. 206 ff., *Gerber* Diss. Jena 1913, *Kleinfelder* im «Gerichtssaal» *38* S. 579 ff., *Lauckner* Diss. Würzburg 1913, *Thode,* Diss. Göttingen 1896.

nannt), wie z. B. im Aargau (§ 74 Z. P. G.), so kann das Urteil, wenn die Beschwerde einzig vom Beschuldigten erhoben wurde, auch zum Nachteil des Beschwerdeführers abgeändert werden. — Wie in den meisten kantonalen Strafverfahren, so ist auch im Aargau regelmässig der Instanzenzug mit der Anrufung der zweiten Instanz erschöpft, nur Zürich[42]) und Genf kennen eine Weiterziehung des Urteils an eine dritte Instanz, an das hier dem Obergericht übergeordnete Kassationsgericht. Eine Weiterziehung des kantonalen Strafurteils an das schweizerische Bundesgericht ist nur dann möglich, wenn die Voraussetzungen für die Kassationsbeschwerde[43]) oder den staatsrechtlichen Rekurs[44]) gegeben sind, bei welch letztern ein definitiver Erlass und die Erschöpfung des kantonalen Instanzenzuges gefordert werden.[45])

In dem Moment, wo der Entscheid unanfechtbar geworden ist, d. h. nach dem ordentlichen Verlauf des Verfahrens einem ordentlichen Rechtsmittel wegen Fristablauf nicht mehr zugänglich ist, gilt er als in Rechtskraft erwachsen (formelle Rechtskraft des Urteils). Hier gilt der Grundsatz der Rechtskraft des Urteils — Res iudicata pro veritate habetur. Da aber auch nach dem Rechtskräftigwerden des Endurteils bestimmte Gründe, neue Tatsachen und Beweismittel, für die Fehlerhaftigkeit des ergangenen Urteils sprechen können, so kann ungehindert der Rechtskraft des Urteils und ungeachtet des bezüglichen Grundsatzes, das Verfahren, sei es zu gunsten eines Verurteilten oder aber zu ungunsten eines rechtskräftig Freigeprochenen, für welchen sonst der Grundsatz «ne bis in idem» gilt (materielle Rechtskraft des Urteils) (§ 366 aarg. St. P. O.), bei Vorliegen einer der im Gesetze aufgezählten Gründe auf gestelltes Gesuch bezw. Begehren hin wieder aufgenommen werden. Durch die Wiederaufnahme des Verfahrens — im aarg. Prozess «Wiederherstellung» oder «Restitution genannt,[46]) ist die Möglichkeit gegeben, dass ein begangener Justizirrtum[47]) statt auf dem Wege der Begnadigung, auf dem ordentlichen, richterlichen Wege wieder gut gemacht wird, sofern das Fehlurteil nicht ein bereits vollstrecktes Todesurteil war, in welchem Falle allerdings Irreparabilität vorliegt.[48])

[42]) § 428 insbes. Ziff. 2 zürch. St. P. O., *Sträuli*, Komm. § 428 N. 7.

[43]) Bei Verletzung eidg. Strafrechts, Art. 145 Ziff. 1 Lit. D., Org. Ges.; vergl. darüber *Weiss*, in Z. St. R. 13 S. 113 ff.

[44]) Bei Verletzung verfassungsmässiger Rechte u. a. wegen Willkür und ungleicher Behandlung, Rechtsverweigerung, Art. 175 Ziff. 3, Org. Ges. vergl. hierüber *Curti*, Gleichheit vor dem Gesetz, Diss. Bern 1888, *Schoch* in Z. S. R. *27*, N. F. 5., S. 531 ff., *Silbernagel*, in Z. S. R. *43*, N. F. 21 S. 85 ff. (141 ff.)

[45]) *Silbernagel* in Z. S. R. *43* N. F. *21* S. 144, Aarg. Beamtenblatt *22*, Nr. 2, S. 13.

[46]) §§ 387 ff. St. P. O., §§ 14 ff. I Erg. Ges.

[47]) S. *Alsberg*, Justizirrtum und Wiederaufnahme, *Hellwig*, Justizirrtümer.

[48]) Die Irreparabilität wird von den Gegnern der Todesstrafe als Argument gegen die Beibehaltung oder Einführung derselben angeführt.

Damit das Verfahren endlich einen Abschluss findet, oder, um mit Graf zu Dohna[49]) zu reden, «damit nicht allzu oft die Arbeit der ersten Instanz durch ein jeweiliges da capo aus dem Munde des verurteilten Angeschuldigten in den Papierkorb fliegt»,[50]) muss es für den Staat Mittel und Wege geben, die Anfechtbarkeit der richterlichen Entscheide zu beschränken. Die Anfechtbarkeit der Entscheide bezw. die Zulässigkeit der Rechtsmittel und der übrigen Rechtsbehelfe wird durch das Gesetz geregelt.

Die Rechtsmittel gehören entsprechend ihrer rechtlichen Natur in das formelle oder Prozessrecht. Ihre Regelung erfolgt daher in den Prozessgesetzen.[51]) Die Rechtsmittel sind mit dem Prozessrecht so eng verbunden, dass man in Anlehnung an die heutige Rechtsauffassung sagen kann, eine Prozessordnung ohne Rechtsmittel ist undenkbar, weil letztere notwendig sind. Sowohl im Zivil- als im Strafprozess ordnet und klassifiziert man die Rechtsmittel. Je nach ihrer Wirkung (Suspensiv- und Devolutiv-Wirkung) und ihrem Anfechtungsgegenstand (nicht rechtskräftige und bereits rechtskräftige Urteile) unterscheidet man zwischen ordentlichen Rechtsmitteln (Rechtsmittel im technischen Sinne) und ausserordentlichen Rechtsmitteln,[52]) so im aarg. Strafprozess, auch wenn sie hier vom Gesetz nicht ausdrücklich als solche bezeichnet werden. Die ausserordentlichen Rechtsmittel sind nach der herrschenden Ansicht in der Regel erst dann zulässig, wenn die zulässigen ordentlichen Rechtsmittel erschöpft sind oder aber ein solches nicht mehr mit Aussicht auf Erfolg gegeben ist, so die aarg. Praxis.[53]) In den verschiedenen Landesprozessordnungen gibt es nun verschiedene Arten von Rechtsmitteln. Während man im aarg. Strafprozess als zulässige ordentliche Rechtsmittel die Beschwerde und die Nichtigkeitsbeschwerde nennt, führt die neue bernische StPO die Appellation und die Nichtigkeitsklage als solche auf, die zürcherische StPO (von 1919) dagegen den Rekurs und die Berufung (Appellation) und schliesslich die französische StPO die «Opposition» und «Appel» und als besonderes ausserordentliches Rechtsmittel den «Pourvoi en cassation dans l'intérêt de la loi». Von den Rechtsmitteln sind zu unterscheiden die blossen Rechtsbehelfe und die Begnadigung. Diejenigen Rechtsbehelfe, die Rechtsmittel sind, gelten als ausgezeichnete Rechtsbehelfe. Demnach ist jedes Rechtsmittel ein Rechtsbehelf, nicht aber

[49]) In der Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform (Art. Berufung in Strafsachen?) 7 S. 517, Heidelberg 1910.

[50]) Als ein geeignetes Mittel, dieses zu verhüten, wird angesehen die Zulässigkeit der reformatio in peius, indem sie dem Beschwerdeführer oft vor mutwilligen Anfechtung des ergangenen Entscheides abschreckt.

[51]) Die Aufnahme einer Bestimmung über die Wiederaufnahme des Verfahrens im schweiz. St. G. Entw. (Art. 421) bildet eine Ausnahme.

[52]) Vergl. darüber *Keller*, Kom. z. aarg. C. P. O. 7. Abschnitt, S. 246 ff.

[53]) OG. vom 14. Mai 1926 i. S. Werder geg. Aargau (Urteils-Slg. der Staatsanwaltschaft); vergl. auch Sträuli, Kom. z. zürch. St. P. O., S. 225 und § 439, N. 1, S. 268.

jeder Rechtsbehelf ein Rechtsmittel.[54]) Das Begnadigungsgesuch stellt weder ein Rechtsmittel noch einen Rechtsbehelf dar. Indem der Staat auf seinen Strafanspruch ganz oder teilweise Verzicht leistet, wird dem Verurteilten ganz oder teilweise die Strafe gnadenhalber erlassen, was zum Beispiel bei Vorliegen tätiger Reue geschieht. Die Begnadigung, die nicht einem richterlichen Freispruch gleichsteht, wird in Beschlussform von der Begnadigungsbehörde[55]) ausgesprochen.

---

[54]) Kein Rechtsmittel im technischen Sinne ist im aarg. Strafprozess der Einspruch gegenüber dem bedingten Strafbefehl und die Wiederherstellung bei Fristversäumnis (in integrum restitutio).

[55]) Im Aargau: Grosser Rat.

§ 1.

Einteilung.

Die meisten Strafgesetze unterscheiden zwischen strafbaren Handlungen je nach ihrer Schwere. Während die einen Strafgesetze gemäss der französischen und deutschen Dreiteilung (Trichotomie) die strafbaren Handlungen in die üblichen Kategorien: Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen einteilen, begnügen sich andere Strafgesetze, so der schweiz. Strafgesetz-Entwurf[1]) von 1918 mit einer Zweiteilung, wonach bei strafbaren Handlungen zwischen «Vergehen» und «Uebertretungen» unterschieden wird. Der Begriff des Verbrechens wird dabei aber nicht vollständig beseitigt; es werden nur die beiden Kategorien: Verbrechen und Vergehen, zu einer Gruppe vereinigt, die zur Schwächung des Gegensatzes gegenüber der Uebertretung, nicht als «Verbrechen», sondern als «Vergehen» (délits) bezeichnet wird.

Die Einteilung der strafbaren Handlungen im materiellen Strafrecht kann eine besondere Bedeutung namentlich dann erlangen, wenn das prozessrechtliche Verfahren dieser Einteilung nachgebildet ist, wie z. B. im aargauischen Recht. Schon das dem österreichischen Strafgesetzbuch Franz II. vom Jahre 1803[2]) nachgebildete, aarg. Kriminalgesetzbuch[3]) vom 19. Christmonat 1804 teilte in seiner Einleitung die strafbaren Handlungen in: Kriminalverbrechen, Polizeivergehen, kleinere Vergehen und Frevel ein. Der materiell-rechtlichen Kategorie «Kriminalverbrechen» entsprach «das rechtliche Verfahren bei Kriminalverbrechen», das im 2. Abschnitt des als 1. Teil des Strafcodexes erschienenen Kriminalgesetzbuchs, in der peinlichen Prozess- oder Kriminalgerichts-Ordnung, geregelt wurde.

Das heute geltende Strafverfahren gleicht in seiner Einteilung dem früheren. Unter Strafprozess im engeren Sinne versteht man heute das durch die Strafprozessordnung vom Jahre 1858/63 geordnete peinliche oder Kriminal-Strafverfahren. Daran schliessen sich an das Zuchtpolizeiverfahren und das gemeinderätliche oder Polizei-Strafverfahren, die als Strafprozesse im weiteren Sinne verstanden werden können. Die Dreiteilung des Strafverfahrens ist eine Besonderheit des aargauischen Rechts, ja darf als ein Charakteristikum des aarg. Strafprozessrechts bezeichnet werden. Es werden ordnungsgemäss im

[1]) s. Botschaft des Bundesrates zum Entwurf eines schweiz. Strafgesetzbuches (v. 1918), S. 7.

[2]) Gesetzbuch über Verbrechen (und schwere Polizeiübertretungen), vom 3. September 1803, in Kraft getreten am 1. Jänner 1804 (Separatabdruck, Wien 1803).

[3]) K. Bl. *4.* (1805), S. 3 und 11 ff.; Ges. Slg. *1.* (1826), S. 220 ff. — Nähere Ausführungen über das aarg. K. St. G., insbesondere die P. O. in § 2 der vorliegenden Abhandlung.

peinlichen oder Kriminal- Strafverfahren die Kriminalverbrechen und schwereren Vergehen, im Zuchtpolizeiverfahren die sog. Zuchtpolizeivergehen und im gemeinderätlichen oder Polizei-Strafverfahren die Polizeiübertretungen behandelt und beurteilt. Die verschiedenen Verfahren werden nicht in einem, sondern in verschiedenen Gesetzen geordnet. Geregelt wird das peinliche oder Kriminal-Strafverfahren durch die zitierte Strafprozessordnung (Gesetz über das Verfahren in peinlichen Strafsachen) vom 3. März 1858[4]) und das Gesetz betr. die Abänderung einiger Bestimmungen der Strafprozessordnung (sog. Abänderungsgesetz) vom 29. Mai 1863,[5]) das Zuchtpolizeiverfahren[6]) durch das Zuchtpolizeigesetz vom 19. Hornung 1868[7]) und das I. Ergänzungsgesetz betr. die Strafrechtspflege vom 7. Juli 1886[8]) und schliesslich das gemeinderätliche oder Polizei-Strafverfahren durch das Gesetz über die Organisation der Gemeinden und Gemeinderäte (sog. Gemeindeorganisationsgesetz) vom 26. Wintermonat 1841[9]) (Revidierte Ausgabe vom August 1910).

Das Rechtsmittelsystem passt sich den verschiedenen Strafverfahren an, wobei es sich in den verschiedenen Verfahren durch die Anzahl der Rechtsmittel und ihre Zulässigkeit unterscheidet. Hervorzuheben ist an dieser Stelle, dass man im gegenwärtig geltenden aargauischen Strafprozess das Rechtsmittel der Berufung (Appellation) nicht kennt.

Es seien nun im folgenden die Rechtsmittel entsprechend ihrer Einteilung zuerst im peinlichen oder Kriminal-Strafverfahren, alsdann im Zuchtpolizeiverfahren und zuletzt im gemeinderätlichen oder Polizei-Strafverfahren behandelt.

---

[4]) Ges. Slg. *5.* (1865), Nr. 21, S. 61 ff.

[5]) Ges. Slg. *5.* (1865), Nr. 160, S. 518 ff.

[6]) Gemäss § 77 Z. P. G. gelten «für die Ausfertigung und Zustellung des Urteils, die Form und Fristbestimmung bei Anmeldung der Beschwerde (früher Nichtigkeitsbeschwerde und Rekurs) die Vorschriften der Prozessordnung für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten», s. Civilprozessordnung vom 12. März 1900, §§ 338 ff.

[7]) Ges. Slg. *6.* (1869), Nr. 85, S. 322 ff.

[8]) Ges. Slg. *2.*, N. F. (1888), Nr. 33, S. 191 ff.

[9]) Ges. Slg. *3.* (1842), S. 357 ff.; *1—4.* (1882)- Nr. 53, S. 223 ff.; Separatabdruck von 1841 und 1928.

I. Teil: Geschichte.

§ 2.

Die Entwicklung des Rechtsmittelsystems im peinlichen oder Kriminal-Strafverfahren von der Helvetik an bis zum Erlass der gegenwärtig geltenden Gesetze.

Das Rechtsmittel im aarg. Recht ist keine Schöpfung der modernen Gesetzgebung. Man kannte schon vor der Entstehung des heutigen Kantons Aargau im Jahre 1803, zur Zeit der Helvetik im Gebiete des helvetischen Einheitsstaates sog. Kassationsrekurse und Appellationen, vermittelst welcher man bis an den obersten Gerichtshof gelangen konnte.[1]) Dieser Gerichshof urteilte nach § 88 der helvetischen Konstitution in letzter Instanz in Haupt-Kriminalfällen, d. h. in den Fällen, wo die auf das Vergehen angedrohte Strafe, Todesstrafe oder Freiheitsstrafe oder Landesverweisung von minimal 10 Jahren war und in welchen Fällen die Kantonsgerichte erstinstanzlich entschieden (§ 97). In diesen Fällen musste die gesamte Prozedur ohne weiteres zur Nachprüfung, Bestätigung oder allfällig nötigen Abänderung des Urteils dem obersten Gerichtshof zugesandt werden,[2]) ebenso, wenn in einem Hauptkriminalfall von dem zuständigen Kantonsgericht nur eine Geldbusse ausgefällt worden war.[3]) — Während der oberste Gerichtshof am 10. März 1803 sich auflöste,[4]) amteten gemäss einem Beschluss der Regierungskommission[5]) vom 24. März d. J. die Kantonsgerichte von Aargau und Baden in Beibehaltung ihrer bisherigen Kompetenz einstweilen, d. h. bis zu dem Zeitpunkt, wo das neue aargauische Appellationsgericht seine Tätigkeit aufnahm, weiter.[6]) Im gleichen Beschlusse wurde bestimmt, dass für die Rekurse an das zukünftige Appellationsgericht die gleiche Form und dieselbe Frist gelten sollen, welche für die Kassationsgesuche und Appellationen an den obersten

[1]) Vergl. Gesetz vom 24. Wintermonat 1798, «Einrichtung und Prozedurvorschrift für den obersten Gerichtshof», 3. Titel; Gesetz vom 10. Januar 1799, «6. Titel der Organisation des obersten Gerichtshofes»; vergl. *Pfenninger*, Strafrecht der Schweiz, § 35, S. 143.

[2]) § 18 des zit. Gesetzes vom 24. Wintermonat 1798.

[3]) § 19 leg. cit.

[4]) Art. XI der in der Vermittlungsakte enthaltenen Uebergangsbestimmungen.

[5]) Ziff. 2 des zit. Beschlusses, Beschluss abgedruckt in R. C. A. Nr. 2, S. 25.

[6]) Vergl. Ziff. 3.

Gerichtshof festgesetzt waren.[7]) Nachdem am 26. April d. J. ein Dekret[8]) einstweilen die Organisation des neuen aarg. Appellationsgerichts bestimmte, nahm dieses am 10. Mai d. J. , an dem Tage, an welchem die bisherigen Kantonsgerichte von Aargau und Baden und das Appellationsgericht vom Frickthal seine Verrichtungen einstellten,[9]) seine Amtstätigkeit auf.[10]) Von diesem Zeitpunkt an war der bis anhin vorgesehene Kassationsrekurs nicht mehr zulässig.[11]) Die neuen kantonalen Appellationgerichte, so auch dasjenige von Aargau, bestehend aus 13 Mitgliedern, traten als letzte Instanz an die Stelle des aufgelösten obersten Gerichtshofes. In peinlichen oder Kriminalfällen war für die Beurteilung durch das neue Appellationsgericht die Anwesenheit von mindestens 9 Mitgliedern erforderlich. Bei Verbrechen, die mit Todesstrafe bedroht waren, musste es vollzählig sein. Nötigenfalls konnte es Rechtsgelehrte in seine Mitte berufen.[12]) Die als höchste richterliche Instanz in den Kantonen eingesetzten Appellationsgerichte übernahmen nun die beim obersten Gerichtshof anhängig gebliebenen Geschäfte nach ihrer örtlichen Zuständigkeit.[13]) Das neue aarg. Appellationsgericht urteilte in den Fällen, wo der oberste Gerichtshof zwar Kassation des Urteils ausgesprochen, jedoch noch kein neues Urteil gefällt hatte, als Revisionstribunal.[14]) Für die Behandlung der übrigen Fälle, bezüglich welchen sich der oberste Gerichtshof über die Kassationsfrage noch nicht ausgesprochen hatte oder welche erst seit der Auflösung des obersten Gerichtshofes (10. März 1803) anhängig gemacht worden sind, teilte sich das Appellationsgericht in 2 Sektionen, die aus je 6 Mitgliedern bestanden, und die sich unter dem Vorsitz des Gerichtspräsidenten versammelten.[15]) Während die eine Sektion über die Zulässigkeit der Kassation entschied, fällte im Falle der Kassation die andere Sektion als Revisionstribunal das endgültige Urteil.[16]) — Am 30. Juni 1803 wurde ein Reglement erlassen,[17]) welches die Organisation des

---

[7]) Gesetz vom 1. Weinmonat 1799, Festsetzung des endlichen Termins für Kassations- und Appellationsbegehren über Kriminalurteilssprüche, nach § 1 leg. cit.: Frist 10 Tage, vom Tage der Mitteilung des Urteils an gerechnet.

[8]) Abgedruckt in R. C. A. Nr. 5, S. 72 ff., Ges. Slg., 1 S. 33 ff. 1808.

[9]) § 7 (9) des zit. Dekretes.

[10]) § 1 des zit. Dekretes.

[11]) § 8 (10) des zit. Dekretes.

[12]) Art. IX. der aarg. Kantonsverfassung (Kap. II der Vermittlungsakte).

[13]) Art. XI der Uebergangsbestimmungen in der Vermittlungsakte; Beschluss der Regierungskommission vom 24. März 1803 (R. C. A. Nr. 2 S. 25); § 13 (15) des zit. Dekretes vom 26. April d. J.

[14]) § 9 (11) des zit. Dekretes.

[15]) § 10 (12) des zit. Dekretes.

[16]) § 11 (13) des zit. Dekretes.

[17]) Reglement für das Appellationsgericht in Zivil- und Kriminalfällen vom 30. Brachmonat 1803 (K. Bl. *1* Nr. 6 S. 91 ff., 1803; Ges. Slg. *1*, S. 93 ff., 1808). Im Fricktal, das ehemals zu dem österreichischen Vorlande gehörte, gelangte weiterhin, d. h. bis zum Erlass eines gleichförmigen Krimi-

Appellationsgerichts und das Verfahren vor demselben bestimmte. Das Reglement trug transitorischen Charakter. Das vor Appellationsgericht stattfindende Verfahren war, wenn auch ein umständliches, so doch ein sorgsam durchdachtes, indem dabei gleichzeitig auf eine möglichste Beschleunigung des Verfahrens abgezielt wurde.[18]) Es lohnt sich an dieser Stelle das damals vorgeschriebene Verfahren zu schildern, umsomehr als heute ein solches wegen der Geschäftslast der Gerichte nicht mehr denkbar ist.

Zur Beschleunigung des Prozesses wurde eine aus drei Mitgliedern des Appellationsgerichts bestehende Kriminalkommission niedergesetzt,[19]) deren eines Mitglied zum Präsidenten der Kommission ernannt wurde. Eines der zwei übrigen Mitglieder war Verhörrichter, das dritte Mitglied Mitinquisitor. Ein weiteres Mitglied des Appellationsgerichts hatte vorerst in der Kommission und nachher auch vor dem Gesamttribunal die Funktion eines öffentlichen Anklägers zu übernehmen.[20]) Im eben zitierten Reglement[21]) wurde das Verfahren näher umschrieben, welches für die vom obersten Gerichtshof an die Kantonsgerichte von Aargau und Baden zurückgesandten und unbeurteilt gebliebenen Prozeduren zu gelten hatte, ebenso für diejenigen, bezüglich welchen von den genannten Kantonsgerichten die für den erhobenen Kassationsrekurs nötigen Weisungen (Diligenzen) erteilt worden waren. Nach Eintragung der Prozeduren in ein Generalverzeichnis mussten die zurückgesandten, noch nicht beurteilten Prozeduren nach den Kontrollnummern des obersten Gerichtshofes, die übrigen, an zweiter Stelle genannten Prozeduren dagegen nach dem Datum der Rekurseingabe behandelt werden. Zur Vorbereitung wurde jedem Mitglied des Appellationsgerichts nach der Kehrordnung eine dieser Prozeduren zu einlässlicher Berichterstattung («Rapport») innerhalb einer Frist von 2 Tagen zugestellt, welche Frist jedoch nötigenfalls je nach dem Umfang der Prozedur im Einverständnis mit dem Präsidenten verlängert werden konnte.[21bis]) Der Rapport mit Akten hatte an die Kanzlei des Kriminalobergerichts zu gehen, behufs Zirkulation unter den Mitgliedern, wobei jedem Mitglied für die Einsichtnahme ein Tag eingeräumt wurde. Nach beendigter Aktenzirkulation setzte der Appellationsgerichtspräsident den Tag der Beurteilung fest. — Wurde eine untergerichtliche Prozedur zur Untersuchung und Beurteilung vor das

---

nalgesetzbuches für den Kanton Aargau im Jahre 1804/05 für die Behandlung der Kriminalprozeduren die gegenwärtig dort bestehende Kriminalgerichtsordnung zur Anwendung (K. Bl. *1.*, S. 96). Es war dies die «neue Josephinische Peinliche Gerichtsordnung» von 1788.

[18]) Vgl. 3. Abschnitt C. des zit. Reglementes.

[19]) Die Amtsdauer der Kriminalkommission war einstweilen auf drei Monate festgesetzt.

[20]) 3. Abschnitt, C. des zit. Reglementes.

[21]) 1. Abschnitt, A. I ff.

[21bis]) Vergl. darüber «Aphorismen über die Justizeinrichtungen des Kantons Aargau» (anonyme Brosch. 1827), S. 32.

Appellationsgericht gebracht, so war es vorerst Aufgabe der Kriminalkommission, alle Vorfragen bezügl. der Untersuchung einer genauen Prüfung zu unterziehen, so die Frage der Zulässigkeit einer peinlichen Anklage gegenüber dem Angeschuldigten die Frage der sachlichen Zuständigkeit des Appellationsgerichts, die Frage der Vollständigkeit der Prozedur und schliesslich die Frage der Zulässigkeit der Spezialinquisition. Die Kriminalkommission fasste darüber ein Gutachten ab, worauf sie die Fragen dem Gesamtgericht zur Entscheidung vortrug. Entsprechend dem Entscheid des Gerichts erteilte die Kommission die nötigen Weisungen und Anordnungen, namentlich bezügl. der Verhaftnehmung des Beschuldigten und allfälliger Mitbeteiligter, resp. der Freilassung gegen Kaution und dergleichen. Nach geschlossener Inquisition wurde von der Kommission über die Vollständigkeit der Prozedur entschieden, nachdem sie vorerst von dem Verhörrichter und Mitinquisitor und sodann auch von den übrigen Mitgliedern sorgfältig nachgeprüft worden war. Wurde die Vollständigkeit festgestellt, so wurden die Akten dem als öffentlichen Ankläger amtierenden Mitglied des Appellationsgericht übergeben zur Ziehung seiner Schlüsse hinsichtlich der Gesetzesübertretung. Nach Rückgabe der Akten an die Kommission forderte diese den Angeklagten zur Bezeichnung seines Verteidigers auf. Unterliess er es, so wurde von der Kommission ein solcher von Amteswegen bestellt, dem hierauf die Akten zur Abfassung seiner Verteidigungsschrift übergeben wurden. Hierauf wurden die Akten mit den Schriften des öffentlichen Anklägers und Verteidigers dem Berichterstatter zurückgegeben, der sie seinerseits dem Präsidenten übermachte. Daraufhin fand Aktenzirkulation statt, bei welcher für die Einsichtnahme jedem Mitglied in der Regel bloss ein Tag eingeräumt war. Nach beendigter Zirkulation der Akten musste vom Präsidenten der Verhandlungstermin festgesetzt werden. Für die Verhandlungsfähigkeit war neben der Zahl der Richter die Anwesenheit des Präsidenten oder Vizepräsidenten erforderlich. Die Verhandlung war vom Prinzip der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit beherrscht. Der Angeklagte wurde, seiner Fesseln entledigt, vorgeführt. Die Sitzung begann mit der Anklage- und Verteidigungsrede. Nach beendigtem Vortrag wurde dem Angeklagten vom Kommissionspräsidenten das Wort gegeben zu seiner eigenen Verteidigung. Während der öffentliche Ankläger gehalten war, die Anklage persönlich vorzutragen, war es dem Verteidiger freigestellt, die Verteidigungsrede anhand der Schrift selbst zu halten, oder die Verteidigungsschrift dem Aktuar zur Ablesung zu übergeben. Auf Verlangen eines Mitgliedes des Gerichts wurde vom Gerichtsschreiber anschliessend aus den Akten vorgetragen. War sowohl der öffentliche Ankläger als auch der Verteidiger der Ansicht, dass die Prozedur unvollständig sei und deshalb an das untere Gericht zurückzuweisen sei, so entschied das Gericht vorerst über diese Vorfrage. Nach Beendigung der Vorträge zog sich das Gericht zu geheimer Beratung zurück. Der Angeklagte

ging in Haft zurück und die übrigen nicht zum Gericht gehörenden Personen mussten sich entfernen. Nach Anhörung des Berichterstatters über die Frage der Vollständigkeit der Prozedur wurde dessen Ansicht neben derjenigen des Anklägers einer Abstimmung unterstellt. Gingen die Ansichten auf Unvollständigkeit der Prozedur und Zurückweisung derselben an den unteren Richter, so konnte die Vollständigkeit nur mit $^2/_3$ Stimmenmehrheit festgestellt werden. War Zurückweisung beschlossen worden, so wurde die Zulässigkeit der vorzuschlagenden «Additionalinquisitions- und Beweis-Artikel» erörtert. Im Falle der Bejahung der Vorfrage äusserte sich der Berichterstatter über die vom öffentlichen Ankläger in tatsächlicher Hinsicht gezogenen Schlüsse, bei welchem Anlass von Seiten des Berichterstatters und der übrigen Mitglieder Ergänzungen zu der Anklageakte in tatsächlicher Beziehung beantragt werden konnten, sei es zur Belastung oder Entlastung des Angeklagten. Im Anschluss daran fand die Abstimmung über die Schuldfrage statt. Für die Bejahung dieser Frage war $^2/_3$ Stimmenmehrheit erforderlich. Bei der nachfolgenden Abstimmung über die Frage, ob der Beschuldigte überwiesen sei, das ihm zur Last gelegte Delikt begangen zu haben oder nicht, bedurfte es für die Affirmation ebenfalls der Stimmenmehrheit von $^2/_3$. Bei Bejahung dieser beiden Fragen nahm der Berichterstatter Stellung zu den vom öffentlichen Ankläger in rechtlicher Hinsicht gezogenen Schlüsse. Dabei sollte, wie bei der hierauf stattfindenden Umfrage, vorderhand nur die Frage der Subsumption des gegebenen Tatbestandes unter die Gesetzesbestimmung beantwortet werden. Entsprechend der Mehrheit wurde vom Präsidenten anhand der einschlägigen Gesetzesbestimmungen das Strafmass festgestellt, wobei jedoch je nach der Schwere des begangenen Verbrechens und den näheren Verumständungen der Tat auf Antrag der Mehrheit nach dem Gesetz[22]) vom 27. Januar 1800 eine gebührende Milderung ausgesprochen werden konnte. Bei Meinungsverschiedenheit bezüglich der auszusprechenden Milderung wurde darüber abgestimmt. War das begangene Verbrechen mit Todesstrafe bedroht, so musste die Frage, ob Todesstrafe auszusprechen sei oder nicht, zwei resp. drei Mal in Umfrage gesetzt werden, wobei erst beim dritten Male die Stimmen gezählt wurden. Für eine Verurteilung zum Tode war $^2/_3$ Stimmenmehrheit erforderlich. Im Falle der Ablehnung der Todesstrafe richtete sich die Abstimmung zuerst auf die geringste der vorgeschlagenen Strafen mit einer allmählichen Steigerung bis zu den schwersten Freiheitsstrafen, dieses solange bis eine der vorgeschlagenen Strafen das absolute Mehr erreichte.' — Handelte es sich um einen zweitinstanzlichen Abspruch, so wurden die Akten ebenfalls nach der Kehrordnung in Umlauf gesetzt, wobei diese zuletzt an

[22]) Gemeint ist hier wahrscheinlich das unter demselben Datum erlassene Dekret über die Modifikation der in dem helvetischen peinlichen Gesetzbuch (von 1799) bestimmten Strafen, s. letztgenanntes Gesetzbuch, Supplement, V, S. 60 ff. (Bern 1838).

den beauftragten Berichterstatter gelangten. War die Vollständigkeit der Prozedur durch Stimmenmehrheit festgestellt worden, so wurde über die Frage der Bestätigung des untergerichtlichen Urteils entschieden. Bei Feststellung der Unvollständigkeit der Prozedur wurde dieselbe der Kriminalkommission übergeben, die sie mit der nötigen Weisung an die erste Instanz zurückwies. Nach Vervollständigung der Prozedur urteilte die erste Instanz in der Sache nochmals, wobei sie ihr Urteil entweder bestätigte oder abänderte. In jedem Falle musste sie aber das Urteil samt der Prozedur zur Einsichtnahme dem Appellationsgericht zustellen.

In Ermangelung einer peinlichen oder Kriminal-Prozessordnung wurde die Anfechtbarkeit der richterlichen Urteile vermittelst eines Rechtsmittels in dem unterm 7. Heumonat 1803 erlassenen Organisationsgesetz für die Bezirksgerichte [23]) geregelt. In peinlichen oder Kriminalfällen amteten zu jener Zeit bis zur Einführung der Schwurgerichte im Aargau im Jahre 1858 als Kriminalgerichte die Bezirksgerichte. In zweiter und letzter Instanz (Rechtsmittelinstanz) urteilte unter der Bezeichnung «oberes Kriminalgericht» oder «Kriminalobergericht» das Appellationsgericht, das nebenbei in verwickelten Fällen auf Ansuchen hin den untern Kriminalgerichten die nötigen Weisungen erteilte. Die §§ 53 und 54 gaben dem Verurteilten das Rechtsmittel der Appellation an die Hand. Sie wurde als zulässig erklärt gegenüber einem vom Bezirksgericht als Kriminaluntergericht erlassenen Strafurteil, welches im Rahmen der Spruchkompetenz dieses Gerichts max. 2-jährige Kettenstrafe[24]) oder nach dem Frickthalischen Gesetzbuch[25]) «zeitliches, hartes Gefängnis»[26]) aussprach. Das Rechtsmittel wirkte insofern suspensiv, als die Urteilsvollziehung bei der Rechtsmittelergreifung aufgeschoben wurde. Im weiteren wirkte die Appellation devolutiv, d. h. die Urteilsbefugnis ging endgültig an das Appellationsgericht über. Die Rechtsmitteleinlegung war formlos. Da die Appellation vom Verurteilten sogleich bei der Urteilseröffnung angemeldet werden musste,[27]) damit sie wirksam war, ist anzunehmen, dass die Anmeldung gleichzeitig Einlegung war und deshalb mündlich (zu Protokoll) geschah. — Gegenüber Urteilen, bei denen die auf das Verbrechen angedrohte Strafe: 2-jährige Kettenstrafe resp. zeitliches, hartes Gefängnis überstieg, war kein eigentliches Rechtsmittel zulässig, gleichgültig, welche Strafe vom Kriminaluntergericht ausgefällt wurde.

[23]) K. Bl. *1.* (1803), Nr. 7, S. 141 ff.; Ges. Slg. *1.* (1808), S. 137 ff.

[24]) Helvetisches peinliches Gesetzbuch v. 1. April/4. Mai 1799, §§ 1 und 6 ff.

[25] Im Frickthal, das ehemals vorderösterreichisch war, galten bis zum Erlass des aarg. Kriminalgesetzbuches im Jahre 1804/05 nach einer Verordnung (K. Bl. *1.*, S. 96) die österreichischen Gesetze, so neben der österreichischen Kriminalgerichtsordnung, das «Allgemeine Gesetz (Joseph II.) über Verbrechen und derselben Bestrafung» vom 13. Jänner 1787, Wien.

[26]) §§ 22 ff. (26) leg cit.

[27]) § 54 leg cit.

In einem solchen Falle fand ohne weiteres, d. h. ohne Zulässigkeit eines Rechtsmittels, eine Nachprüfung durch das Kriminalobergericht ex officio (von Amteswegen) statt.[28]) Das Bezirks- bezw. Kriminal-Gericht konnte zwar in den Fällen, wo eine schwere Strafe ausgesprochen wurde, das Urteil fällen; das untergerichtliche Kriminalurteil durfte aber nicht vollzogen werden, solange es vom Kriminalobergericht nicht bestätigt worden war.[29]) Nach der Vorschrift des § 55 fand vor dem Kriminalobergericht eine einlässliche Untersuchung der Prozedur statt, nötigenfalls wurde ein nochmaliges Verhör des Verurteilten vor höherer Instanz angeordnet. Bei Ausfällung eines Todesurteils bedurfte es vor der Eröffnung desselben an den Verurteilten ausdrücklich der Genehmigung von Seiten des Kriminalobergerichts. Im übrigen musste das Bezirksgericht in allen peinlichen oder Kriminalfällen die Untersuchungsakten dem Kriminalobergericht zur Einsichtnahme vorlegen.[30])

Nach einer Bestimmung des zit. Reglementes für das Appellationsgericht vom 30. Juni 1803 gelangte im Frickthal,[31]) das ehemals vorderösterreichisch war, für die Behandlung der Kriminalprozeduren die dort bestehende Kriminalgerichtsordnung weiterhin, d. h. bis zur Einführung eines gleichförmigen Strafgesetzbuches im Kanton Aargau, zur Anwendung.[32]) Es ist daher wohl am Platze, wenn hier auch eine kurze Würdigung des damals im Frickthal bestehenden Kriminalstrafprozesses, insbesondere seines Rechtsmittelsystems, angeschlosen wird. Wenngleich das Frickthal schon im Jahre 1801 durch den Friedensschluss von Lunéville[33]) am 9. Hornung (1801) von Oesterreich losgetrennt worden war und die Vereinigung mit dem neugebildeten Aargau erst im Jahre 1803 erfolgte,[34]) somit eine Zwischenzeit bestand, in der es zuerst französisch und dann helvetisch war, so hat es wahrscheinlich doch, dessen ungeachtet, die damals in Kraft bestehenden österreichischen Gesetze einstweilen, d. h. bis zum Erlass eines aarg. Gesetzbuches beibehalten. Es wird heute angenommen, dass im Frickthal bis zum Inkrafttreten des aarg. Kriminalstrafgesetzbuches[35]) am

[28]) Vgl. darüber eine Verordnung des Kl. Rates vom 11. Wintermonat 1803, in K. Bl. *2.* (1803), S. 15.

[29]) Dabei war eine Abänderung des Urteils, — abgesehen von einem Todesurteil auch zum Nachteil des Verurteilten (Appellanten) zulässig (reformatio in peius), s. das Urteil i. S. Haberstich, ferner das Urteil i. S. Zumstein (beide abgedruckt in K. Bl. *2.* 1803, S. 223 ff.), s. auch das Urteil i. S. Schiferli (K. Bl. *3.* 1804, S. 244). In den genannten Fällen wurde die vom Kriminaluntergericht ausgesprochene Kettenstrafe durch das Appellationsgericht erhöht, in zwei Fällen sogar um das Doppelte.

[30]) § 56 Org. Ges. für die Bezirksgerichte v. 1803.

[31]) Das Frickthal umfasste die heutigen Bezirke: Rheinfelden und Laufenburg.

[32]) s. 3. Abschnitt, C. des zit. Reglementes (K. Bl. *1.*, Nr. 6, S. 96; Ges. Slg. *1.* 1808, S. 98).

[33]) Art. II des Lunéviller Friedensvertrages.

[34]) Durch die Vermittlungsakte vom 19. Hornung (Febr.) 1803.

[35]) § 2 der Einführungsverordnung zum aarg. Kriminalgesetzbuch.

1. März 1805, das «Allgemeine Gesetz (Josephs II.) über Verbrechen und derselben Bestrafung»,[36]) datiert vom 13. Jänner 1787 und die am 17. Juni 1788 erlassene und seit dem 1. August d. gl. Jahres in Kraft bestehende «Neue Josephinische Peinliche Gerichtsordnung»[37]) weiterhin zur Anwendung gelangten.[38]) In der genannten österreichischen Kriminalgerichtsordnung war als zulässiges Rechtsmittel der Rekurs vorgesehen, der im 14. Hauptstück, in den §§ 193 ff. näher umschrieben wurde. Legitimiert zur Rekursergreifung waren der Verurteilte, ferner dessen Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie, dessen Ehegatte, der Vormund und im weiteren die Obrigkeit für ihre Untertanen.[39]) Nach der Vorschrift des § 193 leg. cit. war das Rechtsmittel des Rekurses zulässig «gegenüber Urteilen der Kriminaluntergerichte, welche diese, ohne sie vorher dem Kriminalobergericht vorlegen zu müssen, bekanntmachen und vollziehen durften».[40]) Voraussetzung für die Zulässigkeit des Rekurses war jedoch in allen Fällen, «dass der Verurteilte ohne gesetzlichen Beweis schuldig erkannt, oder dass er gegen das Gesetz zu streng verurteilt worden war».[40bis]) Der Rekurs musste unmittelbar nach der Urteilseröffnung angemeldet und spätestens innert acht Tagen schriftlich oder mündlich zu Protokoll bei dem Gerichte eingelegt werden, das in der Sache geurteilt hatte. In jedem Falle musste der Rekurs vor der öffentlichen Publikation des Urteils und der Urteilsvollstreckung eingelegt werden. Dem Verhafteten wurde auf sein Verlangen hin, wenn er den Rekurs nicht mündlich zu Protokoll, sondern in Schriftform einreichen wollte, zur Abfassung der Rekursschrift ein Rechtskundiger beigegeben, der für die

[36]) Separatabdruck, Wien 1787.

[37]) Ges. Slg. Josephs II. in dem 8. Jahre seiner Regierung (VIII), Nr. 848 (Patent), S. 79 ff., Prag und Wien 1789; Separatabdruck Prag und Wien 1788.

[38]) Es ist nicht anzunehmen, dass das Frickthal, nachdem es bereits von Oesterreich losgelöst und dem neuen Kanton Aargau einverleibt worden war, vor dem Inkrafttreten des aarg. Kriminalgesetzbuches im Jahre 1805 noch das neuerlassene österr. Gesetzbuch Franz II. über Verbrechen vom 3. September 1803, in Kraft getreten am 1. Jänner 1804, das an die Stelle der Gesetze von 1787 und 1788 trat, übernommen hat.

[39]) § 194 leg. cit. (v. 1788).

[40]) Die Bestimmung, wonach auch gegenüber Urteilen des Kriminalobergerichts in dem Falle, wo eine reformatio in peius, d. h. eine Verschärfung der in dem untergerichtlichen Kriminalurteil festgesetzten Strafe stattfand, ein Rekurs (an die oberste Justizstelle in Wien) zulässig sei (§§ 193 und 199) ist im Frickthal obsolet geworden von dem Zeitpunkt an, wo das Frickthal von Oesterreich losgetrennt wurde, resp. an die Stelle des Appellationsgerichts vom Frickthal das neue aarg. Appellationsgericht trat, als die höchste richterliche Instanz im Kanton Aargau (10. Mai 1803). Solange das Frickthal österreichisch war, ging der Rekurs vom unteren Kriminalgericht an das Appellationsgericht zu Freiburg im Breisgau, letztinstanzlich an die oberste Justizstelle in Wien; vergl. Ges. Slg. Josephs II. in den ersten 4 Jahren seiner Regierung (I—IV), Nr. 58, S. 161 (Prag und Wien 1786); s. ferner *Burkart,* Geschichte von Rheinfelden, S. 543.

[40bis]) § 193 leg. cit.

Einreichung der Schrift ebenfalls an die Frist von acht Tagen gebunden war.[41]) Die Erhebung des Rekurses bewirkte die Aufschiebung der Urteilsvollstreckung bis zum Zeitpunkt der endgültigen Entscheidung durch das Kriminalobergericht. Im Falle des Rekurses wurden vom Kriminalgericht die Akten mit seinem Amtsbericht dem Kriminalobergericht zugestellt, worauf dieses an Hand der Akten die Prozedur überprüfte.[42]) Wurde dabei eine Gesetzesverletzung festgestellt, so schützte das Kriminalobergericht den Rekurs und fällte sogleich in der Sache selbst das neue Urteil; in allen andern Fällen wurde der Rekurs verworfen und das untergerichtliche Urteil bestätigt. Bei der Rekurserhebung galt nach der Vorschrift des § 198 das Verbot der reformatio in peius, d. h. die im untergerichtlichen Urteil festgesetzte Strafe durfte vom Kriminalobergericht keinesfalls verschärft werden. Da aber die genannte Vorschrift im Widerspruch stand mit der aarg. Praxis[43]) jener Zeit, ist es fraglich, ob die Vorschrift nicht auch obsolet geworden ist, wie manche andere Vorschriften der im Frickthal zur Anwendung gelangten Josephinischen Gerichtsordnung.[44]) Im weitern kannte man auch hier die sog. Nachprüfung von Amteswegen durch das Kriminalobergericht,[45]) welche Prüfung vor der Bekanntmachung des Urteils und der Vollstreckung desselben stattfand. Man unterschied dabei zwischen den folgenden drei Fällen. Betraf der Fall ein Verbrechen, das im § 169 aufgeführt war, wie z. B. Majestätsbeleidigung, Landesverrat, Aufruhr und Tumult, Raub, Mord oder Brandstiftung, so musste das Urteil ohne Rücksicht auf sein Zustandekommen hinsichtlich der Beweisführung dem Kriminalobergericht und zur Erlangung eines definitiven Entscheides in den im § 178 vorgesehenen Fällen (z. B. Majestätsbeleidigung, Landesverrat) der obersten Justizstelle (in Wien) zur Nachprüfung vorgelegt werden. Handelte es sich dagegen in dem vom Kriminaluntergericht behandelten Falle um ein Verbrechen, das im § 169 nicht aufgeführt war, so musste das Urteil nur dann dem Kriminalobergericht vorgelegt werden, «wenn die Verurteilung auf Grund von Indizien erfolgte oder die Strafe auf öffentliche Bekanntmachung des Verbrechers, Ausstellung auf der Schandbühne, Züchtigung mit Stock-, Karbatsch- oder Rutenstreichen oder aber auf eine anhaltende Strafe lautete» (§ 170). Die Zusendung des Urteils an das Kriminalobergericht vorgängig der Urteilsvollstreckung war nicht erforderlich, doch war sie zulässig in Fällen, «wo das Kriminaluntergericht den Verbrecher einer Milderung der im Gesetz festgesetzten Strafe würdig fand, deshalb, weil er vor der Begehung der

---

[41]) § 196 l. c.

[42]) § 197.

[43]) s. Fussnote 29.

[44]) vgl. Fussnote 40.

[45]) Die Zusendung des Urteils an das Kriminalobergericht wurde geregelt im 12. Hauptstück, in den §§ 169 ff. Ueber die Weiterleitung des Urteils an die oberste Justizstelle s. die §§ 178 und 179.

Straftat einen untadelhaften Lebenswandel geführt hatte und er zu dem Verbrechen mehr durch Zufälle und Gelegenheiten, als aus Vorsatz und Bosheit verleitet worden war» (§171). Das Verfahren vor dem Kriminalobergericht richtete sich nach den §§ 172 ff. — In Abänderung dieser Vorschriften wurde nun bestimmt im zit. Organisationsgesetz für die Bezirksgerichte vom 7. Heumonat 1803, dass eine Nachprüfung von Amteswegen dann stattfinden solle, wenn die nach dem «Frickthalischen» Kriminalgesetzbuch ausgefällte Strafe «zeitliches, hartes Gefängnis» überstieg, im andern Falle sollte das Rechtsmittel der Appellation zulässig sein.[46]) — An Hand dieser Ausführungen erkennen wir, dass im Frickthal die bestehende (Josephinische) Gerichtsordnung von 1803 an bis zum Erlass resp. Inkrafttreten des aarg. Kriminalgesetzbuches (1. März 1805) nur subsidiär zur Anwendung gelangte.[47])

Am 19. Christmonat 1804 wurde vom aarg. Grossen Rat das bis anhin oft als mangelnd empfundene und in Aussicht gestellte aarg. peinliche oder Kriminalgesetzbuch, unter dem Titel «Gesetzbuch über Kriminalverbrechen» zum Gesetz erhoben und auf den 1. März 1805 in Kraft erklärt.[48]) In dem durch die Mediation neugebildeten schweiz. Bundesstaate war es das erste seiner Art. Als Vorbild diente das in zwei Teilen erlassene österreichische Gesetzbuch Franz II. über Verbrechen (und schwere Polizeiübertretungen) vom 3. Sept. 1803, in Kraft getreten am 1. Jänner 1804.[49]) Das aarg. Gesetzbuch handelte in seinem 1. Teil, entsprechend seinem Titel ausschliesslich von den Kriminalverbrechen[50]) während im ersten Abschnitt des Kriminalgesetzbuches

---

[46]) s. die §§ 53 ff. des zit. Org. Ges. (K. Bl. *1.*, Nr. 7, S. 148).

[47]) Ueber den Rechtszustand im Frickthal s. das Manuskript von J. Karl *Fetzer,* alt Bürgermeister des Kts. Aargau aus dem Jahre 1841 («Das Frickthal zur Zeit seiner Vereinigung mit dem Schweizer Kanton Aargau 1803, mit Hinblick auf jetzt und vormals») (Manuskript auf der aarg. Kantonsbibliothek). *Baumer, E.:* Der Kanton Frickthal und Rheinfelden vor 100 Jahren, im Taschenbuch der historischen Gesellschaft des Kantons Aargau für das Jahr 1902, S. 1 ff. (13); *Burkart, Sebastian:* Geschichte der Stadt Rheinfelden, S. 542 ff. und 590 ff. (Frickthalische Kantonsverfassung), Aarau 1909; *Lutz, Markus:* Das vorderösterreichische Frickthal in historisch-topographischer Hinsicht, S. 99 ff. und 154 (Basel 1801); *Müller, J.:* Der Aargau, *1.*, S. 290 ff.

[48]) § 2 der Einführungsverordnung zum aarg. Kriminalgesetzbuch; im übrigen s. K. Bl. *2.*, S. 6 ff. und 185 (1803); *4.* (1805), S. 3 ff. und 11 ff.; Ges. Slg. *1.* (1826), S. 220 ff.; Sep. Abdruck Aarau 1805. Durch dieses Gesetz wurde nun u. a. die im Frickthal bestehende (Josephinische) Gerichtsordnung vollständig ausser Wirksamkeit gesetzt.

[49]) Ueber das aarg. und österr. Strafgesetzbuch s. *Pfenninger,* Strafrecht der Schweiz, S. 175, 176 ff. 391; *Temme,* Lbch., S. 28 ff. und 30 ff.; s. auch *Hafter, E.,* Lehrbuch des schweiz. Strafrechts (Berlin 1926), S. 29.

[50]) Der 2. Teil dieses Gesetzbuches, der die leichteren Vergehen und Frevel (Zuchtpolizeivergehen) behandeln sollte, entsprechend dem 2. Teil des zit. österr. Gesetzbuches über Verbrechen und Polizeiübertretungen, sollte folgen, ist aber nie erschienen, vgl. § 5 der Einführungsverordnung zum aarg. Kriminalgesetzbuch und Einleitung VI; Ges. Slg. *1.*, S. 223 (1826).

das materielle Kriminalstrafrecht behandelt wurde, umfasste der zweite Abschnitt, der betitelt war «Von dem rechtlichen Verfahren bei Kriminalverbrechen», die Kriminalgerichtsordnung. Diese Gerichtsordnung, auch peinliche Prozessordnung (P. O.) genannt, welche den reformierten Inquisitionsprozess[51]) einführte, lehnte sich bezüglich des Rechtsmittelsystems kaum ihrem Vorbilde an. An Stelle des Rekurses in den österreichischen Gesetzen von 1788[52]) und 1803[53]) nannte sie als zulässiges Rechtsmittel die «Appellation», welche schon in dem Gesetz über die Organisation der Bezirksgerichte vom 7. Heumonat 1803, in den §§ 53 und 54 vorgesehen war. Daneben führte sie auch den Rekurs auf. Dieser war aber nur statthaft in dem Falle der Ausschlagung eines Richters (Rekusation) durch den Angeschuldigten, gegenüber dem abweisenden Entscheid des Gerichts.[54]) Im weitern wurde auch hier eine Nachprüfung (sog. Revision) von Amts- und Aufsichtswegen (ex officio)[55]) vorgesehen, die in mancher Hinsicht ein Rechtsmittel entbehrlich machte. Das ausserordentliche Rechtsmittel der Wiederherstellung (Wiederaufnahme des Verfahrens, Revision) gegenüber einem bereits rechtskräftigen Urteil war dieser P. O. noch unbekannt.[56])

Die in dieser P. O. vorgesehene «Appellation»[57]) wurde im Gegensatz zum «Rekurs» in den zit. österr. Gesetzen[58]) nicht in einem besonderem Kapitel bezw. Hauptstück, das von den Rechtsmitteln handelt, aufgeführt; sie wurde nur beiläufig erwähnt, unter «Eröffnung oder Versendung des Urteils an den obern Richter.»[59]) Man beschränkte sich dabei auf die notwendigsten Bestimmungen über ihre Zulässigkeit und

[51]) Mit Abschaffung der Folter (im Falle des Ungehorsams leichte körperliche Züchtigung).

[52]) In der neuen Josephinischen Peinlichen Gerichtsordnung v. 1788 war der Rekurs aufgeführt im 14. Hauptstück, in den §§ 193—200.

[53]) In dem Gesetzbuch Franz II. über Verbrechen v. 3. September 1803 wurde der Rekurs im 13. Hauptstück des 2. Abschnittes des 1. Teiles behandelt, in den §§ 462 bis 470.

[54]) § 214 P. O.

[55]) Vgl. § 21 lit. e Org. Ges. für das Obergericht vom 11. Heumonat 1831 (Ges. Slg. *1.* 1831, S. 68 ff.), ferner G. R. P. vom 8. Juli 1831 (Votum Jehle), in Z. Bl. 1831, S. 296, ferner G. R. P. vom 10. Mai 1841, S. 375 ff.

[56]) Die P. O. sprach unter dem 10. Titel von der «Suspension der Urteile»; unter dieser wurde aber der vorläufige Aufschub der Strafvollstrekkung aus wichtigen Gründen verstanden (§ 250) vgl. § 394 St. P. O. v. 1858.

[57]) Die Bezeichnung «Appellation» in der aarg. P. O. war keine technische; man deutete damit allgemein das Recht zur Weiterziehung eines unterinstanzlichen Urteils an eine obere Instanz an (Instanzenzug). An Stelle von «Appellation» gebrauchte man vielfach die Bezeichnung «Rekurs», welche meistens bei untergerichtlichen, von Amteswegen stattgefundenen Verhandlungen die gebräuchliche war.

[58]) S. die Noten 52 und 53.
Vgl. G. R. P. vom 10. Mai 1841, S. 376 ff. (378).

[59]) Unter dem 8. Titel, F.

die Frist, innerhalb welcher das Rechtsmittel der Appellation ergriffen werden musste, damit es rechtswirksam war. Vorschriften über die Legitimation zur Rechtsmittelergreifung und die Form der Einlegung waren nicht vorhanden. Als Legitimierter wurde einzig der Beschwerte (Verurteilte) angeführt. Nach § 3 in Verbindung mit § 227 P. O. war die Appellation neuerdings zulässig in den Fällen, wo die vom Bezirksgericht als unteres Kriminalgericht im Rahmen seiner endlichen Spruchkompetenz ausgefällte Strafe «einfache Zuchthausstrafe im ersten Grade» nicht überstieg.[60]) Der Angeklagte wurde nach der Vorschrift des § 229 P. O, auf sein Appellationsrecht aufmerksam gemacht, welches er innerhalb der kurzen Frist von 12 Stunden geltend machen musste. Wurde gegen das Urteil nicht appelliert so konnte es vollzogen, musste aber gleichwohl in jedem Falle dem Appellationsgericht d. h. dem obern Kriminalgericht in zweiter und letzter Instanz zur Einsichtnahme vorgelegt werden.[61]) Ueberstieg die ausgefällte Freiheitsstrafe «einfache Zuchthausstrafe im ersten Grad resp. Gefängnisstrafe im ersten Grad (Zuchthaus) d. h. war sie nach Massgabe des § 24 K. St. G. «Gefängnisstrafe im zweiten Grad» (Kettenstrafe) oder «Gefängnisstrafe im dritten Grad» (schwerste Kettenstrafe), so fand eine Nachprüfung von Amtswegen (ex officio) statt, indem das Kriminalurteil ohne Verzug, bevor es vom untern Kriminalgericht dem Angeklagten eröffnet und vollzogen werden durfte, mit der Prozedur, einschliesslich der Anklage- und Verteidigungsschrift dem obern Kriminalgericht zur Nachprüfung und zur Bestätigung oder Abänderung desselben vorgelegt werden musste.[62]) Ebenso musste ein untergerichtliches Strafurteil, das nach § 179 P. O. auf Grund von Indizien gefällt worden war, vor der Vollziehung desselben, mit der Prozedur dem obern Kriminalgericht zugesandt werden.[63])

Das nachfolgende Verfahren vor dem obern Kriminalgericht wurde unter dem 9. Titel, in den §§ 231 bis 249 näher umschrieben.[64]) Vorerst wurde die Prozedur auf ihre Vollständigkeit geprüft (unter Lit. A), sodann fand die Ueberprüfung des Urteils statt (unter Lit. B.). Gelangte eine Prozedur mit dem Urteil von dem untern Kriminalgericht an das obere Kriminalgericht, so wurde diese sogleich dem aus der Mitte des Obergerichts bestellten Berichterstatter übergeben. Dieser hatte die

[60]) Nach § 24 des aarg. Kriminalstrafgesetzes (von 1804) entspricht der Gefängnisstrafe im ersten Grade «Zuchthaus», s. auch die §§ 25 ff., spez. § 28 (Gefängnisstrafe zeitlich im ersten Grad: 1 bis 4 Jahre).

[61]) § 227 P. O.

[62]) § 4 in Verbindung mit § 230 P. O.

[63]) § 228 P. O.

[64]) Dass aber die Vorschriften nicht immer streng befolgt wurden und der damalige Rechtszustand kein idealer war, geht aus verschiedenen Berichten hervor, s. darüber: «Die Katholiken des Aargaus und der Radikalismus» (1843), S. 257 ff.; G. R. P. vom 17. Dezember 1842, S. 708 ff.; «Aphorismen über die Justizeinrichtungen des Kantons Aargau» (1827), S. 22 ff. und 32 ff.

Aufgabe, möglichst bald einen Bericht darüber abzufassen, ob in dem untergerichtlichen Verfahren eine Verletzung von Verfahrensvorschriften stattgefunden habe oder nicht und ob demnach die Prozedur vollständig sei oder nicht. Den Bericht übergab er mit möglichster Beförderung der Kriminalkommission, die nun ihrerseits unter Mitwirkung des Berichterstatters darüber ein Gutachten abfasste, in welchem sie die allfällig nötigen Weisungen für das untere Gericht anbrachte. Das Gutachten wurde den Akten beigelegt, worauf diese in der Kanzlei aufgelegt wurden zur Einsichtnahme durch die Oberrichter.[65]) Nach der Vorschrift des § 234 musste vom Gericht über die Frage der Vollständigkeit spätestens innert 8 Tagen abgesprochen werden. Für die Feststellung der Vollständigkeit der Prozedur war eine Stimmenmehrheit von $^2/_3$ erforderlich. Wurde die Unvollständigkeit der Prozedur festgestellt und war das Gebrechen ein wesentliches,[66]) so wurde die Prozedur mit der nötigen Weisung an das untere Kriminalgericht zurückgewiesen, welches nach Vervollständigung derselben diese wiederum dem obern Kriminalgericht zustellte. Die wiedereingelangte Prozedur wurde von der Kriminalkommission mit dem Berichterstatter neuerdings auf ihre Vollständigkeit geprüft und zugleich untersucht, ob ihre Weisung befolgt worden sei. Nötigenfalls fand ein nochmaliges Verhör des Angeklagten vor Obergericht statt. Nachdem die Vollständigkeit der Prozedur festgestellt worden war, war es vorerst wiederum die Aufgabe des Berichterstatters, zu Handen der Kriminalkommission und des Obergerichts seine Schlüsse zu ziehen bezüglich der Urteilsfällung und der Strafzumessung, wobei er allfällige Milderungsgründe bereits berücksichtigen durfte. Der Kriminalkommission lag es ob, nach den Vorschriften über die Prüfung der Vollständigkeit der Prozedur, die Schlüsse des Berichterstatters nachzuprüfen. — Nach beendigter Untersuchung fand die Beratung durch das Kriminalobergericht statt. Handelte es sich dabei um die Fällung eines Todesurteils, so musste das Kriminalobergericht vollzählig (13 Mitglieder) versammelt sein, in den übrigen Fällen war neben dem Präsidenten die Anwesenheit von 8 Richtern erforderlich. Bei Stimmengleichheit hatte der Präsident das Recht des Stichentscheides. Vor der Beratung wurde aus den Prozessakten vorgelesen, wie auch die Schlüsse des Berichterstatters und der Befund der Kriminalkommission bekannt gegeben. Bei den Fragen, die in Beratung gesetzt wurden, mussten vom Präsidenten die für den un-

[65]) Nach dem zit. Reglement für das Appellationsgericht vom 30. Juni 1803 wurden die Akten zur Berichterstattung («Rapport» genannt) nach der Kehrordnung (turnus) den einzelnen Oberrichtern zugestellt, s. darüber auch: Aphorismen über die Justizeinrichtungen des Kts. Aargau, S. 32.

[66]) Zur Vermeidung einer Verzögerung in der endgültigen Beurteilung erfolgte nach der Vorschrift des § 238 P. O. eine Zurückweisung der Prozedur an den untern Richter nur in den Fällen, wo das Gebrechen ein wesentliches, d. h. ein solches war, von deren Berichtigung die Grösse des Verbrechens und die Strafe abhing. In den übrigen Fällen musste das Obergericht die Beratung fortsetzen, wobei es jedoch dem untern Gericht den Mangel anzeigte.

tern Richter aufgestellten Vorschriften beobachtet werden. Für die Ausfällung resp. Bestätigung eines Todesurteils war nicht Einstimmigkeit sondern bloss 2/3 Stimmenmehrheit erforderlich. Im Falle der Bestätigung des untergerichtlichen Urteils brauchte das Obergericht seinen Entscheid nicht zu motivieren, sondern nur zu bemerken, dass der untere Richter richtig geurteilt habe. Fand dagegen eine Abänderung des Urteils statt, so wurde das Urteil nach der Vorschrift des § 225 P. O. ausgefertigt mit Beidruck des obergerichtlichen Siegels. Spätestens innert drei Tagen wurde das Urteil dem untern Kriminalgericht zugesandt, welches alsdann das Urteil dem Angeklagten eröffnete. Nach Mitteilung an den Kleinen Rat wurde von diesem die Urteilsvollziehung angeordnet.

Diese in der Kriminalgerichtsordnung vom 19. Christmonat 1804 aufgezählten Bestimmungen, wie diejenigen über das Rechtsmittel der Appellation (und den Rekurs und die Nachprüfung von Amtes wegen), gelangten, obwohl diese äusserst knapp gefasst waren — das Rechtsmittel der Appellation wurde eigentlich nur in einem Paragraphen geordnet (229) — bis zum Jahre 1858, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Strafprozessordnung (1. Oktober 1858) zur ausschliesslichen Anwendung.[67]) Im Laufe der Zeit änderten einzig die Bestimmungen über die Zahl der Mitglieder des als höchste richterliche Instanz im Kanton eingesetzten Appellations- bezw. Obergerichts.[68]) Für peinliche sowie für Zuchtpolizeifälle hatte das Obergericht zur Beschleunigung des Verfahrens aus seiner Mitte stets einen Berichterstatter und im weitern eine besondere Kommission bestellt. Letztere bestand aus dem Präsidenten und zwei vom Obergericht zu bezeichnenden Mitglieder dieses Gerichts.[69]) Zum Schutze des Bürgers gegen Willkür und ungleiche Behandlung wurde erstmals in der aarg. Staatsverfassung vom 6./10. Mai 1831, im § 17, das Recht zur Beschwerdeführung und Stellung von Gesuchen bei den öffentlichen Gewalten und Behörden, ausdrücklich garantiert.[70])

Die neue, unterm 22. Hornung 1852 vom aarg. Volke angenommene Staatsverfassung rief in den §§ 31 und 78 einem neuen Gesetz über das Strafgerichtswesen, in Verbindung mit der Einführung des Schwurgerichts im Aargau, was den Regierungsrat veranlasste, noch

---

[67]) An den Bestimmungen der zit. Kriminalgerichtsordnung (v. 1804 bis 1805) wurde durch die in der Nachzeit erlassenen gerichtlichen Organisationsgesetzen nichts geändert, was in einigen Gesetzen ausdrücklich erwähnt wurde.

[68]) Die Zahl der Mitglieder änderte von 13 zu 9 und zu 11, s. darüber die Bestimmungen in den neueren aarg. Kantonsverfassungen und in den neueren Organisationsgesetzen für das Appellations- bezw. Obergericht.

[69]) §§ 231 ff. P. O., § 12 des Gesetzes über die Einrichtung des Appellationsgerichts vom 23. Christmonat 1815, § 9 des Gesetzes über die Organisation des Obergerichts vom 11. Heumonat 1831.

[70]) Ebenso § 19 der revidierten aarg. Staatsverfassung vom 17. Dez. 1840/5. Januar 1841, ferner § 14 der aarg. Staatsverfassung vom 22. Hornung 1852.

im gleichen Jahre einen Redaktor für die Ausarbeitung des bezüglichen Entwurfes zu bestellen. Der Auftrag wurde dem Gerichtspräsidenten Rothpletz in Aarau erteilt, der vor der Anhandnahme besondere Studien auswärts an Ort und Stelle über das neu einzuführende Institut des Geschworenengerichts machte. Der von dem Redaktor vorgelegte erste Entwurf[71]) war, wie angegeben wird,[72]) dem bayrischen Strafprozessgesetz[73]) aus jener Zeit nachgebildet und brachte unter «I. Organisation der Rechtspflege, A» Eine Novelle betreffend die Gesetze über die Organisation des Obergerichts, der Bezirksgerichte (und der Friedensgerichte) und B) Gesetze über die Organisation der Schwurgerichte und der Staatsanwaltschaft. Die Einführung neuer Behörden, so des Schwur- und Kriminalgerichts, der Staatsanwaltschaft, der Anklagekammer und des Kassationsgerichts brachte es mit sich, dass auch das Rechtsmittelsystem dem reformierten Strafverfahren angepasst werden musste. Im Entwurf des Redaktors wurde neben der einfachen Beschwerde der Nichtigkeitsbeschwerde und dem ausserordentlichen Rechtsmittel der Wiederherstellung als weiteres Rechtsmittel unter dem Titel XXIII des 4. Abschnittes des Entwurfes die bis anhin zulässige «Appellation» unter dem Namen «Berufung» aufgeführt, die jedoch schon nach der ersten Beratung gänzlich fallen gelassen und nicht mehr aufgenommen wurde, ohne Angabe der Beweggründe.[74]) Nach dem Entwurf war das Rechtsmittel der Berufung (Appellation) zulässig «gegenüber jedem erstinstanzlichen Strafurteil mit Ausnahme des schwurgerichtlichen Erkenntnisses»;[75]) gegenüber letztern wohl aus dem Grunde nicht, weil hier entsprechend seiner rechtlichen Natur eine Nachprüfung der tatsächlichen Seite durch eine höhere Instanz schlechthin ausgeschlossen ist. Die im Entwurf vorgesehene Berufung (Appellation) war als ein ordentliches Rechtsmittel und befristetes[76]) Rechtsmittel gedacht, das mit Devolutiv-[77]) und Suspensiv-

[71]) Der Entwurf des Redaktors (Manuskript) befindet sich nebst den abgeänderten Entwürfen (zum Teil gedruckt) und den Protokollen (Manukripte, die leider zum grössten Teil unleserlich sind) in einer Mappe geordnet, im Staatsarchiv in Aarau.

[72]) Aarg. Verfassungs-Revision 1884/85, V. R. G. vom 26. Nov. 1884 (Votum des Berichterstatters, Dr. Fahrländer, zu Artikel 62), S. 347 ff. (348).

[73]) Bayrisches Strafprozessgesetz Maximilians II. vom 10. November 1848 (Separatausgaben: Verlag Franz, München 1858 und Verlag Stahel, Würzburg 1862), s. auch das Gesetz Maximilians II. über die Einführung der Schwurgerichte (Ges. Bl. für Bayern Nr. 22), München, 8. August 1848.

[74]) Im Protokoll (Manuskript) findet sich bloss der Vermerk, dass die «Berufung» gestrichen worden sei. Vermutlich wurde sie gestrichen aus Entbehrlichkeitsgründen, resp. weil gegenüber einem bezirksgerichtlichen Strafurteil bereits die Nichtigkeitsbeschwerde, bezw. der Rekurs an das Obergericht zulässig war, s. die §§ 32 ff. des Gesetzes über das Verfahren in Zuchtpolizeifällen vom 22. Brachmonat 1842.

[75]) § 362 des Entwurfes zu einer StRP.

[76]) § 362 des Entwurfes. — Als Berufungsfrist war für die Regel 10 Tage vorgesehen, dagegen für beide Parteien nur 48 Stunden, wenn der Beschuldigte gemäss den §§ 102 und 114 sich im Sicherheitsverhaft befand.

[77]) § 367 in Verbg. mit den §§ 340 und 350 des Entw.

effekt[78]) ausgestattet war. Als Berufungsinstanz war vorgesehen bei Berufung gegenüber einem bezirksgerichtlichen Urteil die Kriminalabteilung des Obergerichts[79]) und bei Berufung gegenüber einem friedensrichterlichen Urteil das Bezirksgericht.[80])

Nachdem in den verschiedenen Beratungen, abgesehen von der schon früh erfolgten Streichung der «Berufung» (Appellation), die nötigen Aenderungen auch an den Bestimmungen über die Rechtsmittel getroffen worden waren, wurde die Strafprozessordnung[81]) unter der näheren Bezeichnung «Gesetz über das Verfahren in peinlichen Strafsachen» nach der letzten Beratung durch den Grossen Rat am 3. März 1858 zum Gesetz erhoben und auf den ersten (1.) Weinmonat des gl. Jahres in Kraft erklärt, wodurch die Kriminalgerichtsordnung (Peinliche Prozessordnung) vom 19. Christmonat 1804 ausser Kraft gesetzt wurde. Die zit. Strafprozessordnung von 1858 besteht, abgesehen von einigen durch das Gesetz vom 29. Mai 1863 abgeänderten Bestimmungen betr. die Organisation der Gerichtsbehörden, heute noch in Kraft — welcher Umstand allein einen Revisionsgrund bildet —, weshalb die Entwicklungsgeschichte des Rechtsmittelsystems im peinlichen Strafverfahren schon mit dem Jahre 1858 ihren Abschluss findet.

---

[78]) § 364 Entw.

[79]) § 340 Entw.

[80]) § 350 Entw.

[81]) Entwicklungsgeschichte der Strafprozessordnung von 1858: 1. Entw. des Redaktors (Gerichtspräsident Rothpletz), samt der Novelle (Manuskript), 1854/1856, I. Beratung über den 1. Entwurf der Redaktion (Prot.); vom Redaktor nach der I. Beratung der Kommission umgearbeiteter Entwurf; II. Beratung über den umgearbeiteten Entwurf der Redaktion; Entwurf der Kriminalgesetzgebungskommission an den Regierungsrat vom 28. März 1856; Erstberatener Vorschlag der Redaktionskommission (nachgebildet dem nach der I. Beratung umgearbeiteten Entwurf) vom 7. Mai 1857; Gesetzesvorschlag des Regierungsrates, vom 15. Mai 1857; Ergebnis der I. Beratung des aarg. Grossen Rates, vom 26. Wintermonat 1857 (bekannt gemacht durch Beilegung zum Amtsblatt); Schluss der II. Beratung des aarg. Grossen Rates am 3. März 1858, wobei die Genehmigung und Erhebung zum Gesetze erfolgte. (Die Protokolle der Verhandlungen des Grossen Rates sind nach Mitteilung nicht gedruckt vorhanden.) S. auch R. R. B. *1852,* S. 10; *1853,* S. 18; *1854,* S. 14; *1855,* S. 22 und S. 100 (Beilage 1); *1856,* S. 6 und 23; *1857,* S. 5 und 32; *1858,* S. 4 ff. und 26 ff.; s. auch: *Bolliger,* Geschworenengericht für den Kanton Aargau, Aarau 1858.

§ 3.

Die Entwicklung des Rechtsmittelsystems im Zuchtpolizeiverfahren seit 1803.

Vom Jahre 1803 an bis zu dem Zeitpunkt des Erlasses des Gesetzes über das Verfahren in Zuchtpolizeifällen[1]) vom 22. Brachmonat 1842 wurde die Zulässigkeit der Rechtsmittel in Verbindung mit dem Verfahren vor dem Obergericht, abgesehen von dem Gesetz vom 16. Wintermonat 1832,[2]) das nur eine Bestimmung über das Beschwerderecht des Verhafteten gegenüber der Gefangenhaltung brachte,[3]) in den gerichtlichen Organisationsgesetzen und Reglementen, insbesondere in denjenigen für das Obergericht, näher umschrieben.

Als Zuchtpolizeigerichte in erster Instanz amteten damals wie heute die Bezirksgerichte,[4]) die wir als untere Kriminalgerichte im peinlichen Strafverfahren bereits kennen gelernt haben. Erstmals wurde nun das Recht der Weiterziehung eines vom Bezirksgericht erlassenen Zuchtpolizeiurteils an das Appellationsgericht in dem Gesetz vom 7. Heumonat 1803 über die Organisation der Bezirksgerichte[5]) erwähnt, und zwar im § 39 in Verbindung mit dem § 38 des V. Abschnittes, der von der «Kompetenz und dem gerichtlichen Verfahren der Bezirksgerichte in Zuchtpolizeisachen» handelte. Demnach war die Weiterziehung eines bezirksgerichtlichen Zuchtpolizeiurteils an das Appellationsgericht zulässig in den Fällen, wo die vom Gesetz auf das Polizeivergehen oder den Frevel angedrohte (korrektionelle) Strafe: 50 Franken Geldbusse oder 8 Tage Gefangenschaft überstieg. Da der § 39 leg. cit. lediglich bestimmte, dass «in allen übrigen Fällen die Weiterziehung an das Appellationsgericht statthabe», kann man hier im Zweifel sein, ob in den Fällen, wo vom Gesetz auf das Vergehen eine höhere als die vorerwähnte Strafe angedroht war, die Nachprüfung durch die höhere Instanz nur auf Begehren einer Partei hin erfolgte oder ob sie in diesen Fällen stets stattfand, m. a. W. man weiss nicht, ob hier ein eigentliches Rechtsmittel (die Appellation) zulässig war oder ob eine Nachprüfung von Amteswegen durch das Appellationsgericht vorgesehen war, ähnlich wie im peinlichen oder Kriminal-Strafverfahren.[6]) M. E. war hier ein Rechtsmittel zugelassen und zwar,

[1]) Ges. Slg. *2* (1847) S. 216 ff.
[2]) Ges. Slg. 1 (1831) S. 219 ff.
[3]) § 26 leg. cit.
[4]) Org. Ges. für die Bezirksgerichte vom 7. Heumonat 1803, eingangs I. Abschnitt, § 3.
[5]) K. Bl. *1* (1803) Nr. 7 S. 141 ff., Ges. Slg. *1* (1808) S. 137 ff.
[6]) Für das peinliche oder Kriminal-Strafverfahren s. § 55 in Verbindung mit § 53 des zit. Org. Ges. für die Bezirksgerichte vom 7. Heumonat 1803; ferner § 230 in Verbindung mit § 227 P. O. von 1804.

wenngleich eine nähere Bezeichnung des Rechtsmittels nicht erfolgte, das Rechtsmittel der Appellation, welch letztere an das Appellationsgericht ging. Der Ausdruck «Weiterziehung» war damals allgemein eine geläufige Bezeichnung für die Appellationserklärung, was aus den später erlassenen gerichtlichen Organisationsgesetzen hervorgeht, die den Ausdruck «Weiterziehung» ebenfalls gebrauchten, jedoch mit der näheren Angabe, dass eine solche «durch die Partei» stattfinde. Im nachfolgenden Org. Ges. für die Bezirksgerichte von 1815, im § 85, wurde sodann bestimmt, dass im Falle der Weiterziehung dem Verurteilten gestattet sei, eine «Appellationsbeschwerde» einzureichen. Mit der Festsetzung der endgültigen Spruchkompetenz der untern Gerichte («ohne Weiterziehung») wurde hier eine Beschränkung der Anfechtbarkeit der Urteile über leichtere Vergehen bezweckt, welche Beschränkung in späteren Organisationsgesetzen, für Ehrverletzungsstreite beseitigt und die Weiterziehung für diese in allen Fällen als zulässig erklärt wurde.[7]) Eine Vorschrift über die Form der Geltendmachung des Angriffsrechtes und die Frist zur Weiterziehung fehlte in dem zit. Org. Ges. für die Bezirksgerichte von 1803. Es besteht die Vermutung, dass für die Rechtsmittel in Ermangelung einer Regelung im aarg. Recht, die bezüglichen Vorschriften der Berner Gerichtssatzung[8]) vom 9. Christmonat 1761 bis zum Erlass eines aarg. Gesetzbuches u. a. auch über Vergehen und Frevel samt einer Prozessordnung, weiterhin analog (subsidiär) zur Anwendung gelangten, so im alten Berner Aargau- umfassend die heutigen fünf reformierten Bezirke: Aarau, Brugg, Kulm, Lenzburg und Zofingen und zum Teil im katholischen Landesteil. Sonst galten altes Herkommen und Uebungen. Im Frickthal (Bezirke: Rheinfelden und Laufenburg) behalf man sich dagegen weiterhin mit dem österreichischen Recht, das als ein gutes Recht galt und als Vorbild für das erste aarg. Strafgesetzbuch von 1804[9]) diente.

Im § 5 der Einführungsverordnung zum aarg. Kriminalgesetzbuch von 1804 wurde ein Gesetz über Polizeivergehen samt der bezüglichen Prozessordnung als II. Teil des vorliegenden Gesetzbuches —entsprechend dem II. Teil des österreichischen Gesetzbuches von 1803 — in Aussicht gestellt, das im II. Abschnitt (über das Verfahren bei Polizeivergehen)[10]) wahrscheinlich auch nähere Bestimmungen über das zulässige Rechtsmittel in Zuchtpolizeifällen und das Verfahren vor Obergericht bringen sollte. Dieses Gesetz (über

[7]) § 80 Org. Ges. für Bez.-Ger. vom 21. XII. 1815; § 76 Org. Ges. für Bez. Ger. vom 27. X. 1831.

[8]) s. III. Teil, XVI. Titel ff. der von den Rekursen und Appellationen handelt. Der IV. Teil dieser Gerichtsordnung gelangte in Ermangelung eines aarg. Zuchtpolizeigesetzes an manchen Orten bis zum Jahre 1868 zur Anwendung; s. § 88 Z. P. G. von 1868.

[9]) *Haller*, in Z. B. J. V. *2.* S. 88 ff.; *Müller*,: «Aargau» *1.* S. 286 ff.; *Pfenninger*, «Strafrecht der Schweiz» S. 397; Z. S. R. *6* S. 151.

[10]) S. Art. VI. der Einleitung zum aarg. Kriminalgesetzbuch von 1804.

Polizeivergehen), dessen Entwurf angeblich vorlag, ist aber nie erschienen,[11]) so dass man sich auch in Bezug auf das Verfahren bei Polizeivergehen und das zulässige Rechtsmittel weiterhin mit den bisherigen Gesetzen und Verordnungen behelfen musste. — Da bis zum Erlass eines aarg. Zuchtpolizeigesetzes in den verschiedenen Kantonsteilen verschiedenes Recht zur Anwendung gelangte, war die Zulässigkeit der Weiterziehung eines Urteils (Appellation) wegen der Verschiedenartigkeit der auf die Polizeivergehen angedrohten Strafen, insbesondere was ihr Mass anbetrifft, an den verschiedenen Orten verschieden, da sie oft vom Ermessen des Richters abhing.[12]) — Das unterm 21. Christmonat 1815 erlassene Gesetz über die Einrichtung der Oberämter und Bezirksgerichte,[13]) welches an die Stelle des aufgehobenen Gesetzes vom 7. Heumonat 1803 trat, änderte nichts wesentliches an dem bisherigen Zustande, es bestätigte bloss in § 79 die bisherige Strafkompetenz der Bezirksgerichte in Zuchtpolizeifällen (fünfzig Franken Geldbusse oder 8 Tage Gefangenschaft)[14]) mit der Ergänzung, dass der geschädigten Partei endgültig auch eine Entschädigung von 60 Franken zugesprochen werden könne.[15]) Im Falle der Festsetzung einer höheren Entschädigung wurde die Weiterziehung des untergerichtlichen Urteils durch die Partei als zulässig erklärt. Bei Ehrverletzungsstreiten konnte dagegen das untergerichtliche Urteil in allen Fällen an das Appellationsgericht weitergezogen werden, so ausdrücklich § 80 leg. cit. Im weitern wurde hier, wie bereits erwähnt, bestimmt, dass im Falle der Weiterziehung des Zuchtpolizeiurteils dem Verurteilten gestattet sei, eine Appellationsbeschwerde oder eine Verteidigungsschrift einzureichen, die den Akten beigelegt werden musste (§ 85 leg. cit.). Endlich bracht das Gesetz über die Einrichtung des Appellationsgerichts,[16]) das am 23. Christmonat 1815 erlassen und am 15. Hornung 1816 in Vollziehung gesetzt wurde,[17]) mit Ausserkraftsetzung der bezüglichen Gesetze vom 26. April und 30. Brachmonat 1803, im III. Abschnitt nähere Vorschriften «über die Form des Verfahrens bei Appellationen und Rekursen», wobei in Zuchtpolizeifällen hinsichtlich des Verfahrens die gleichen Vorschriften gelten sollten, wie in bürgerlichen, Paternitäts-

[11]) S. Vermerk: Ges. Slg. 1. (1826) S. 223; Z. Bl. (1831) S. 294 (Votum Amsler).

[12]) G. R. P. vom 8. Juli 1831 (Votum Amsler), in Z. Bl. (1831) S. 294.

[13]) Ges. Slg. 5 (1814) S. 177 ff.; *4./5.* (1820) S. 315 ff.; *2.* (1826) S. 468 ff.

[14]) Gemäss § 38 des Org. Ges. für die Bezirksgerichte vom 7. Heumonat 1803.

[15]) Ebenso § 27 lit. d des Org. Ges. für das Appellationsgericht vom 23. Christmonat 1815.

[16]) Ges. Slg. 5. (1814), S. 209 ff.; *4/5.* (1820), S. 346 ff.; *2.* (1826), S. 493 ff.

[17]) § 19 der Verordnung vom 26. Jänner 1816 über die Bestimmung des Zeitpunktes zur Vollziehung der gerichtlichen Organisationsgesetze (Ges. Slg. 5. 1814, S. 226 ff.).

oder Matrimonial-Streitigkeiten und ferner bei Ehrverletzungsstreiten.[18]) Dabei unterschied man zwischen den Fällen, wo den Parteien das eigentliche Rechtsmittel der Appellation zustand mit dem Recht auf eine mündliche Verhandlung vor dem Appellationsgericht[19]) und jenen Fällen, wo eine untergerichtliche, von Amteswegen stattgefundene Verhandlung vor das Appellationsgericht gezogen wurde, in welchen Fällen nie eine mündliche Verhandlung vor Appellationsgericht stattfand. In den letztgenannten Fällen stand der betreffenden Partei das Recht zu, schriftlich einen Rekurs (sog. Rekursbeschwerde) einzureichen, welcher innerhalb der festgesetzten Frist mit den Prozessakten beim Präsidenten des Bezirksgerichts, das in der Sache geurteilt hatte, zu Handen des Appellationsgerichts eingereicht werden musste.[20]) Bevor die Weiterleitung an das Appellationsgericht erfolgte, musste der Bezirksgerichtspräsident, der zugleich Oberamtman war, die eingereichte Rekursbeschwerde dem Bezirksgericht in seiner nächsten Sitzung vorlegen, welches über die Frage zu entscheiden hatte, ob ein sachdienlicher Amtsbericht den Akten beizulegen notwendig sei oder nicht.[21]) Die Abfassung eines solchen Amtsberichtes wurde insbesondere dann für nötig erachtet, wenn in Zuchtpolizeifällen eine legitimierte Privatperson und nicht eine obrigkeitliche Person (Mitglied des Appellationsgerichts oder des Kleinen Rates) in Ausübung ihres Aufsichtsrechtes[22]) wegen Verletzung des Gesetzes Beschwerde führte, in welchem Falle der gerichtliche Amtsbericht zur Rechtfertigung des vor dem Untergericht stattgefundenen Verfahrens diente.[23]) Nach Entscheidung dieser Frage wurden die Akten dem Appellationsgericht zugestellt, welches in seiner nächsten Sitzung darüber entschied.[24]) Innert 8 Tagen, vom Tage der Beurteilung an gerechnet, wurde das Urteil ausgefertigt, ohne Angabe der Entscheidungsgründe, und dieses in Begleitung der Prozessakten dem Bezirksgerichtspräsidenten (Oberamtmann) zuhanden der Parteien zugestellt.[25]) Aehnlich wie bei der Rekurseingabe verhielt es sich bei der Appellationserklärung. Nach § 35 leg. cit. musste die Weiterziehung des untergerichtlichen Zuchtpolizeiurteils an das Appellationsgericht von der appellierenden Partei dem Präsidenten des Bezirksgerichts, das in der Sache geurteilt hatte, angemeldet werden

[18]) An den im Frickthal (Bezirke Rheinfelden und Laufenburg) bestehenden gerichtlichen Verfahrensvorschriften wurde nach § 60 durch dieses Gesetz nichts geändert, ebenso wurde nichts geändert an den Bestimmungen des aarg. Kriminalgesetzbuches von 1804 (§ 61 leg. cit.).

[19]) § 35 ff. leg. cit.

[20]) § 52 l. c.

[21]) § 53.

[22]) § 28.

[23]) Vergl. G. R. P. vom 9. Juli 1831 (Votum Dr. Tanner), in Z. Bl. (1831) S. 335 ff.

[24]) § 54 leg. cit.

[25]) § 55 leg. cit.

und zwar innerhalb der gestzlichen Frist von 14 Tagen, von der Urteilsfällung an gerechnet. Das untergerichtliche Urteil musste dabei auf Begehren der betreffenden Partei innert 4 Tagen ausgefertigt werden, zugleich mit der Angabe im Urteil, wann die Frist abgelaufen sei. Für eine rechtswirksame Weiterziehung war neben der bezüglichen Erklärung auch hier erforderlich, dass die appellierende Partei ihre Prozessakten nebst einem vom Gerichtsschreiber nachgeprüften Verzeichnis derselben dem Bezirksgerichtspräsidenten zu Handen des Appellationsgerichts innerhalb der vorgeschriebenen Frist übergab und im weitern die für die Weiterziehung festgesetzte Gerichtsgebühr entrichtete. Im Falle der Weiterziehung des untergerichtlichen Urteils musste die dahingehende Erklärung des Appellanten vom Bezirksgerichtspräsidenten als rechtzeitig oder nicht rechtzeitig erfolgt im Urteil vermerkt werden. Erfolgte die Appellationserklärung und die Vorlage der Akten nicht rechtzeitig, so wurde das Urteil rechtskräftig und konnte vom Oberamtmann auf Parteibegehren hin vollzogen werden.*) Die Appellation war also ein ordentliches, suspensiv wirkendes Rechtsmittel, das den Eintritt der Rechtskraft des Urteils und dessen Vollziehung hemmte. Das Rechtsmittel der Appellation wirkte ferner devolutiv, da die Urteilsbefugnis im Falle der Zulässigkeit der Weiterziehung endgültig an das Appellationsgericht überging. Bei formgerechter und rechtzeitiger Appellationserklärung forderte der Bezirksgerichtspräsident schriftlich die Gegenpartei auf, innert 8 Tagen ihre Prozessakten an seine Adresse zu Handen des Appellationsgerichts einzusenden, zugleich mit Androhung einer Ordnungsbusse von 25 Franken im Unterlassungsfalle. Im Falle der Unterlassung wurde über die Gegenpartei die angedrohte Busse verhängt und diese ein zweites Mal aufgefordert, bei Strafe des Verlustes des Rechtes, ihre Akten innerhalb der neuen Frist von 8 Tagen vorzulegen. Leistete sie auch dieser zweiten Aufforderung zur Aktenvorlage keine Folge, so hatte sie ihr Einspracherecht verloren. Es wurden die Akten der appellierenden Partei allein, mit den Empfangsbescheinigungen der säumigen bezw. ungehorsamen Partei an das Appellationsgericht weitergeleitet, das in seiner nächsten Sitzung nach Beschlussfassung das Recht in der Form eines Kontumazurteils dem Appellanten zusprach. Dieses Urteil wurde dem Bezirksgerichtspräsidenten zur Mitteilung an die Parteien zugestellt. In dem Falle, wo auch die Gegenpartei ihre Akten rechtzeitig vorlegten, mussten diese nebst denjenigen der appellierenden Partei spätestens innert 8 Tagen in den Besitz des Appellationsgerichts gelangt sein. Nachdem das Appellationsgericht den Verhandlungstermin festgesetzt hatte, erfolgte dessen Bekanntgabe und die Zurücksendung der Akten an den Bezirksgerichtspräsidenten zuhanden der Parteien. Spätestens 14 Tage vor der obergerichtlichen Beurteilung mussten die Akten wiederum im Besitze der Parteien sein zur Vorbereitung ihrer Vorträge vor Appellationsgericht. Gleichzeitig ergingen

* § 36 l. c.

die Vorladungen zu der Verhandlung vor dem Appellationsgericht mit der Androhung gesetzlicher Folgen im Falle des Nichterscheinens. Erschien trotz der Vorladung die eine Partei weder persönlich noch durch einen Vertreter, so wurde eine neue Verhandlung anberaumt und es wurden die Parteien dazu erneut vorgeladen. Handelte es sich bei der säumigen Partei um ein eigenes Verschulden, eventl. um Ungehorsam, so wurde diese Partei zu den entstandenen Kosten und einer Ordnungsbusse von 50 Franken verurteilt. Leistete eine Partei der zweiten Vorladung keine Folge, so wurde vom Appellationsgericht das Recht in einem Kontumazurteil der erschienenen Partei zugesprochen. Waren dagegen beide Parteien erschienen, so stand beiden das Recht zu, ihre Sache mündlich vorzutragen. Keinesfalls war es den Parteien gestattet, zu ihrer Verteidigung bei den Mitgliedern des Gerichts persönlich vorzusprechen oder schriftliche Eingaben zu machen.[26]) Nach der Entscheidung durch das Gericht über die vorgebrachte Rechtsfrage und die Kosten wurde das Urteil den Parteien vom Präsidenten eröffnet, wobei die Entscheidungsgründe gleichzeitig zu Protokoll gegeben wurden.[27]) Auf Begehren einer Partei wurde vom Gericht vorgängig der Beurteilung ein Augenschein abgehalten, aber nur sofern ein solcher auch beim untergerichtlichen Verfahren stattgefunden hatte.[28]) In allen Fällen musste die endgültige Beurteilung des Falles durch das Appellationsgericht ohne Verzug d. h. in einer seiner nächsten Sitzungen, spätestens innert 3 Monaten, von der Einsendung der Prozedur an gerechnet, stattfinden.[29]) Für die Behandlung eines Zuchtpolizeifalles war ebenso wie für die Beurteilung einer bürgerlichen Streitigkeit, die Anwesenheit des Präsidenten und acht weiterer Mitglieder des Gerichts erforderlich.[30]) Im weitern wurde in diesem Gesetz erstmals die Zurücknahme des Rechtsmittls durch die Partei, unter der Bezeichnung «Abstand von der Weiterziehung» vorgesehen und als zulässig erklärt. Der Abstand von der Weiterziehung musste beim Bezirksgerichtspräsidenten erklärt werden, der es der Gegenpartei schriftlich mitteilte, gleichzeitig unter Zurücksendung der Akten. War der Fall bereits beim Appellationsgericht anhängig, so musste die Abstandserklärung vom Bezirksgerichtspräsidenten auch dieser Behörde mitgeteilt werden. Dabei wurden in keinem Falle die einbezahlten Gerichtsgebühren zurückerstattet.[31])

Eine wesentliche Neuerung auf dem Gebiete des Rechtsmittelwesens brachte das unterm 9. Brachmonat 1825 erlassene Gesetz über

---

[26]) § 49 leg. cit.

[27]) § 50.

[28]) §§ 46 ff.

[29]) § 42.

[30]) § 24.

[31]) § 57.

die Beaufsichtigung der Bezirksgerichte.[32]) Dieses schuf unter dem Namen «Beschwerde» eine eigentliche Kassationsbeschwerde, die zulässig sein sollte in den Fällen, wo eine offenbare Verletzung der Gesetze oder der vorgeschriebenen Form stattgefunden hatte, so bei Verletzung des Grundsatzes: Audiatur et altera pars.[33]) Dass es sich dabei um eine offenbare Verletzung der Gesetze oder der Form handeln musste, war kein Pleonasmus, sondern nur die deutliche Wegleitung für die Parteien und den Richter, dass die Verletzung auffallend, geradezu in die Augen springend sein müsse («violation manifeste»). Andernfalls bestehe bei der Beschwerdeführung nicht Aussicht auf Erfolg, weshalb in zweifelhaften Fällen eine Beschwerdeführung besser ganz zu unterlassen sei.[34]) Für die Feststellung der Begründetheit der Beschwerdeführung und nicht zuletzt auch zur Steuerung des Missbrauchs (mutwillige oder trölerische Beschwerdeführung) wurde im § 7 das Erfordernis aufgestellt, dass eine solche (Kassations-) Beschwerde von einem (Kantons-) Fürsprech (I. Klasse) in möglichster Kürze verfasst und unterzeichnet sein müsse. Die Beschwerdefrist musste innerhalb der Frist von 14 Tagen, von der Bekanntmachung des Urteils an gerechnet, beim Präsidenten des Bezirksgerichts, das in der Sache geurteilt hatte, eingegeben werden, worauf dieser die Beschwerdeschrift samt den Akten an das Appellationsgericht weiterleitete. Dieses war befugt, die Beschwerde in einer Rechtssache, die dem Betrage nach in die Kompetenz des Bezirksgerichts einschlug, auf ihre Formrichtigkeit und Begründetheit in Bezug auf die behauptete Gesetzes- oder Formverletzung nachzuprüfen. Entsprechend dem Ergebnis der Untersuchung wurde die Beschwerde als unbegründet abgewiesen oder aber bei wirklichem Vorhandensein einer Gesetzes- oder Formverletzung, gutgeheissen. Im Falle der Begründetheit der Beschwerdeführung wurde das untergerichtliche Urteil und nötigenfalls in Verbindung damit auch die untergerichtlich geführte Prozedur aufgehoben (Kassation) und an das gleiche oder aber an ein anderes Bezirksgericht zu neuer Beurteilung zurückgewiesen, dies auch dann, wenn bloss eine Verletzung des materiellen Strafgesetzes stattgefunden hatte. Ging der Beschluss des Appellationsgerichts auf Zurückweisung der fehlerhaften Prozedur an ein anderes Bezirksgericht, so war es Sache des Kleinen Rates, jenes andere Bezirksgericht zu bezeichnen, welches den Fall zu übernehmen hatte. Im Falle der Unbegründetheit der Beschwerde dagegen wurde der Beschwerdeführer zur Bezahlung der Kosten und ferner zu einer Ordnungsbusse von 10 bis maximal 50 Franken oder einer verhältnismässigen Freiheitsstrafe verurteilt, was namentlich am Platze war bei mutwilliger und trölerischer An-

[32]) (Ges. Slg. 3. 1826, S. 610 ff.) — Nach § 28 Org. Ges. für das Appellationsgericht vom 23. XII. 1815 führte das Appellationsgericht gemeinsam mit dem Kleinen Rate die Aufsicht über die Bezirksgerichte.

[33]) § 6 des oben zit. Gesetzes vom 9. Brachmonat 1825.

[34]) s. Z. Bl. (1831) S. 649 und 652.

fechtung des Urteils. Im Gegensatz zur vorerwähnten Appellation wurden bei dieser Beschwerdeführung keine Gerichtsgebühren erhoben, da die Beschwerdeführung zur Wahrung des Gesetzes und der vorgeschriebenen Formen diente.[35]) Im § 3 des zit. Gesetzes vom 9. Brachmonat 1825 wurden Klagen vorgesehen gegenüber den Bezirksgerichten und Gerichtspräsidenten wegen verweigerter und verzögerter Justiz — heute unter dem Namen «Rechtsverweigerungsbeschwerden» bekannt —, die von den Parteien beim Kleinen Rate angebracht werden mussten. Dieser erliess begründetenfalls die nötigen Weisungen an den fehlbaren Richter resp. das Gericht. Ebenso hatte das Appellationsgericht die Befugnis in den Fällen, wo eine untergerichtliche Prozedur durch Appellations- oder Rekurserklärung oder von Amteswegen vor dieses Gericht gelangt war und dabei Unregelmässigkeiten im untergerichtlichen Verfahren festgestellt wurden, sachdienliche Weisungen und nötigenfalls Rügen zu erteilen.[36])

Da es nach Berichten vorkam, dass gewisse Bezirksgerichte gegenüber Verhafteten ausgefällte Urteile nicht eröffneten, sondern sie sogleich vollstreckt, und der Verhaftete dadurch in seinem Verteidigungsrecht geschmälert wurde, was insbesondere der Fall war, wenn dem Verurteilten nach Gesetz das Rekursrecht zustand, erliess der Kleine Rat (Reg.-Rat) unterm 16. März 1829 an sämtliche Oberamtmänner ein Kreisschreiben über «Eröffnung und Rekurs bei korrektionellen Straferkenntnissen».[37]) Nach diesem Kreisschreiben waren die Bezirksgerichte gehalten, inskünftig in solchen Fällen den Verhafteten (Arrestanten) vor Gericht zu berufen, ihm das Urteil zu eröffnen und die Form des Verfahrens bei Appellationen und Rekursen bekannt zu geben, welche das zit. Org. Ges. für das Appellationsgericht vom 23. Christmonat 1815 in seinem III. Abschnitt näher umschrieb. In dem Falle, wo der Verurteilte gegenüber dem Urteil das Rechtsmittel ergreifen wollte, musste ihm auch bei Fortdauer der Haft möglich gemacht werden, den Rekurs schriftlich abzufassen. Auf sein Verlangen musste ihm dafür ein Anwalt von Amteswegen bestellt werden, so namentlich bei Unvermögenheit. Die Rekursschrift musste den Akten beigelegt und in Begleitung eines allfällig nötigen Amtsberichtes seitens des Bezirksgerichts dem Appellationsgericht eingesandt werden. In jedem Falle durfte die Urteilsvollziehung erst dann angeordnet werden, wenn der Verurteilte bei der Urteilseröffnung die Annahme des Urteils erklärte und damit auf sein Rekursrecht verzichtete, oder, wenn er die festgesetzte Rekursfrist unbenutzt verstreichen liess. Während bis anhin die Weiterziehung eines Zuchtpolizeiurteils an das Appellationsgericht zulässig war in den Fällen, wo die auf das Polizeivergehen angedrohte Strafe 50 Franken Geldbusse oder 8 Tage Gefangenschaft überstieg oder eine höhere Entschädigung als 60 Fran-

[35]) § 8 des Gesetzes vom 9. Brachmonat 1825.

[36]) § 2 leg. cit.

[37]) Ges. Slg. 4. (1826) S. 159 ff.

ken festgesetzt wurde, so bestimmte das unterm 11. Heumonat 1831 erlassene Org. Ges. für das Obergericht,[38]) das an die Stelle des bisherigen Appellationsgerichts trat, in Herabsetzung der endgültigen Spruchkompetenz der Bezirksgerichte, dass das Obergericht in letzter Instanz urteile «über Zuchtpolizeivergehen, die eine Geldbusse oder eine Entschädigung von mehr als 30 Franken oder eine Gefangenschaft von mehr als 4 Tagen zur Folge haben».[39]) Die Reduktion der endgültigen Spruchkompetenz der Bezirksgerichte liess man eintreten, in der zweiten Beratung des Grossen Rates auf Vorschlag Amsler, der die bisherige Kompetenz der Bezirksgerichte zu hoch fand, «schon deswegen, weil er bei mancher polizeirichterlichen Untersuchung die Ueberzeugung gehabt habe, dass dem Rekurrenten Unrecht geschehen sei, dieser aber vom dürren Buchstaben des Gesetzes von der Schwelle des Obergerichts zurückgewiesen worden sei».[40]) Damit wurde das Appellations- und Rekursrecht im Zuchtpolizeiverfahren bedeutend erweitert. Bezüglich der Form des Verfahrens bei Appellationen und Rekursen blieb es bei der bisherigen Ordnung. Das neue obergerichtliche Organisationsgesetz lehnte sich, abgesehen von einigen wenigen Ergänzungen und Abänderungen, z. T. nur redaktioneller Natur, fast wörtlich an das zit. Org. Ges. für das Appellationsgericht vom 23. Christmonat 1815 an. Als Ergänzung resp. Abänderung brachte das neue obergerichtliche Org. Ges. in seinem III. Abschnitt, der ebenfalls von der Form des Verfahrens bei Appellationen und Rekursen handelte, die Bestimmung, dass in dem Falle, wo der Appellant bei der Aktenvorlage den Verzicht auf den mündlichen Vortrag erklärt, in der Regel weder ein mündlicher noch ein schriftlicher Vortrag vor Obergericht stattfinde, es sei denn, dass beide Parteien appelliert haben, in welchem Falle für das Unterbleiben der Vorträge ein Parteiabkommen erforderlich sei.[41]) Im weitern wurde die Bestimmung aufgenommen, dass in dem Falle, wo eine untergerichtliche, von Amtes wegen stattgefundene Verhandlung vor das Obergericht gezogen wurde und bezüglich dieser in Ermangelung einer mündlichen Verhandlung vor Obergericht von seiten einer Partei die vorgesehene Rekursschrift eingegeben wurde, das Bezirksgericht gehalten sei, die Gegenpartei davon in Kenntnis zu setzen, damit sie Gelegenheit habe, innert 14 Tagen eine Rekurseinrede zu erstatten, sofern sie es für nötig erachtete.[42]) Dem

---

[38]) Ges. Slg. *1.* (1831), S. 68 ff., s. auch G. R. P. v. 8. Juli 1831, in Z. Bl. (1831) S. 302 ff.

[39]) § 21 lit. d. leg. cit. und § 75 Org. Ges. für die Bezirksgerichte vom 27. Weinmonat 1831 (Ges. Slg. 1. 1831 S. 97 ff.) — Bei Ehrverletzungsstreiten war die Weiterziehung an das Obergericht in allen Fällen gestattet, vergl. § 21 lit. c. des zit. Org. Ges. für das Obergericht und § 76 des zit. Org. Ges. für die Bezirksgerichte.

[40]) G. R. P. vom 8. Juli 1831, in Z. Bl. (1831), S. 294.

[41]) § 44 leg. cit. vgl. auch Z. Bl. (1831), S. 307.

[42]) § 49 leg. cit.; in § 48 leg. cit. und § 81 des Org. Ges. für die Bezirksgerichte vom 27. Oktober 1831 wurde das Rekursrecht des Verurteilten resp. Verhafteten gesichert.

Bezirksgericht stand es dabei immer noch frei, einen sachdienlichen Amtsbericht zuhanden des Obergerichts zu erstatten.[43]) Da in diesem Org.-Ges. (v. 1831) vorgeschriebene Verfahren bei Appellationen und Rekursen behielt seine Gültigkeit bis zum Erlass des Gesetzes über das Verfahren in Zuchtpolizeifällen im Jahre 1842. Daneben war weiterhin das durch das Gesetz vom 9. Brachmonat 1825 über die Beaufsichtigung der Bezirksgerichte eingeführte Rechtsmittel der Kasationsbeschwerde zulässig, das auch in dem unterm 27. Weinmonat 1831 erlassenen Gesetz über die Einrichtung der Bezirksgerichte[44]) Eingang gefunden hatte. Hier war aber das Erfordernis, dass die Kassationsbeschwerde notwendig von einem patentierten Anwalt verfasst sein müsse, beseitigt, da dieses Erfordernis in der zweiten Beratung des Grossen Rates von einer Seite (Ammann Zehnder) als verfassungswidrig bezeichnet wurde.[45]) Nach § 17 der neuen Staatsverfassung von 1831[46]) «habe jedermann das Recht, Beschwerden in gesetzlich bestimmter Art und Weise an die öffentlichen Gewalten und Behörden zu bringen». Ferner verstosse das Erfordernis auch gegen § 10 der zit. aarg. Staatsverfassung, wonach alle Staatsbürger vor dem Gesetze gleich seien, man kenne keine Vorrechte des Orts, der Geburt, des Standes, der Personen und der Familien.» Im übrigen blieben die Bestimmungen dieselben. Die Kassationsbeschwerde war demnach ausschliesslich zulässig gegenüber einem Urteil des Bezirksgerichts in einer, dem Betrage nach in der Kompetenz dieses Gerichts liegenden Rechtssache, in den Fällen, wo eine offenbare, d. h. auffallende Verletzung des Gesetzes oder der Form stattgefunden hatte. Die Beschwerdeführung war an die Frist von 14 Tagen gebunden, von der Ausfertigung des Urteils an gerechnet. Die Beschwerdeschrift musste dem Präsidenten des Bezirksgerichts, das in der Sache geurteilt hatte, zuhanden des Obergerichts eingereicht werden, welches über die Frage der Kassation entschied. Im Falle der Kassation wurde die fehlerhafte Prozedur an dasselbe oder aber an ein anderes Bezirksgericht zu neuer Beurteilung zurückgewiesen.[47]) Im Falle der Unbegründetheit der Beschwerde wurde der Beschwerdeführer zu den Kosten und ferner zu einer Busse, neuerdings von 10 bis 25 Franken verurteilt, welch letztere im Falle der Unvermögenheit in eine Gefängnisstrafe von 2—5 Tagen umgewandelt wurde.[48])

Das unterm 16. Wintermonat 1832 erlassene Gesetz über das ge-

---

[43]) Ferner wurde neu bestimmt, dass in dem Falle, wo der Abstand von der Weiterziehung erklärt wird, die einbezahlten Gerichtsgebühren zurückbezahlt werden müssen, sofern die Sache beim Obergericht noch nicht anhängig war (§ 52 leg. cit.). Im weitern mussten von nun an die obergerichtlichen Urteile motiviert werden (§ 45 l. c.).

[44]) Ges. Slg. *1.* (1831), S. 97 ff.

[45]) G. R. P. vom 21. Oktober 1831, in Z. Bl. (1831), S. 647 ff. (651).

[46]) Ges. Slg. *1.* (1831), S. 3 ff.

[47]) § 41 Org. Ges. für die Bezirksgerichte vom 27. Oktober 1831.

[48]) § 42 leg. cit.

richtliche Verfahren in Zuchtpolizeifällen[49]) brachte keine Bestimmungen über die Rechtsmittel, wohl aus dem Grunde nicht, weil die Zulässigkeit der Rechtsmittel und das bezügliche Verfahren zur Genüge in den gerichtlichen Organisations-Gesetzen von 1831 umschrieben worden war. Das zit. Z. P. G. gab im § 26 dem Verhafteten eine Beschwerde an die Hand, die aber, weil sie sich ausschliesslich gegenüber der Gefangenhaltung, d. h. einer bezügl. Verfügung des Bezirksamtmanns oder der Verhörkommission richtete, kein Rechtsmittel im technischen Sinne war. Diese Beschwerde, die als eine Aufsichts- oder Justizverwaltungsbeschwerde aufzufassen war, ging, wenn die Gefangenhaltung vom Bezirksamtmann angeordnet worden war,[50]) an den Kleinen Rat (Reg. Rat), wenn sie dagegen auf Verfügung der Verhörkommission erfolgt war, an das Bezirksgericht, nötigenfalls an das Obergericht. Diese Bestimmung fand sich auch in dem neu erlassenen Gesetz über das Verfahren in Zuchtpolizeifällen vom 22. Brachmonat 1842, bekannt gemacht am 23. Brachmonat des gl. J.,[51]) das an die Stelle desjenigen von 1832 trat,[52]) mit der Abänderung in § 15, dass die Beschwerde in den Fällen, wo die Gefangenhaltung auf Verfügung des Bezirksgerichtspräsidenten, der Verhörkommission oder des Bezirksgerichts stattgefunden hatte, beim Obergericht zu führen sei. In der richtigen Erkenntnis, dass die Vorschriften über die Rechtsmittel wegen ihrer prozessualen Natur nicht in ein gerichtliches Organisationsgesetz gehören,[53]) beschränkte man sich in den Organisationsgesetzen für das Obergericht[54]) und die Bezirksgerichte[55]) von 1841 auf allgemeine Bestimmungen, so hinsichtlich der Kompetenz der Einzelrichter und der Gerichte und überliess die nähere Regelung der Rechtsmittel, was ihre Zulässigkeit und das bezügliche Verfahren anbetrifft, dem in Aussicht gestellten Zuchtpolizeiprozessgesetz (Z. P. G.)

[49]) Ges. Slg. *1.* (1831), S. 219 ff.; s. auch G. R. P. vom 16. November 1832, S. 310 ff. (318).

[50]) Vgl. die §§ 33, 35 und 39 Abs. 2 der Instruktion für die Bezirksamtmänner vom 27. August 1838 (Ges. Slg. *2.* 1831, S. 372 ff.; *1.* 1846, S. 320 ff.).

[51]) Ges Slg. *4.* (1842), S. 5 ff.; *2.* (1847), Nr. 211, S. 216 ff.; s. auch G. R. P. vom 15. Dezember 1841, S. 1603 ff.; G. R. P. vom 18. Dezember 1841, S. 1695; G. R. P. vom 22. Juni 1842, S. 401 ff.

[52]) § 36 Z. P. G. von 1842.

[53]) Vgl. G. R. P. vom 10. Mai 1841 (Votum Bruggisser), S. 379; ferner G. R. P. vom 9. Juli 1841 (Voten Staatsschreiber Ringier und Berichterstatter Schmied zu § 58), S. 934 ff.

[54]) Gesetz über die Organisation des Obergerichts vom 22. Brachmonat 1841 (Ges. Slg. *3.* 1842, S. 267 ff.; *1.* 1846, Nr. 77, S. 341 ff.); G. R. P. vom 10. Mai 1841, S. 364 ff.; G. R. P. vom 22. Juni 1841, S. 652 ff.

[55]) Gesetz über die Einrichtung der Bezirksgerichte vom 6. Wintermonat 1841 (Ges. Slg. *3.* 1842, S. 341 ff.; *1.* 1846, Nr. 78, S. 348 ff.); G. R. P. vom 6. Juli 1841, S. 818 ff. (933 ff. und 951 ff.); G. R. P. vom 5. November 1841, S. 1437 ff. und 1458 ff.

von 1842.[56]) Leider entsprach auch dieses Gesetz nicht ganz den Erwartungen, da es die Rechtsmittel nur sehr knapp ordnete. Dennoch lässt sich sagen, dass mit dem Erlass des neuen Z. P. G. im Jahre 1842 in der Entwicklungsgeschichte des Rechtsmittelsystems im Zuchtpolizeiverfahren eine neue Epoche begonnen hat. Das neue Z. P. G. erweiterte das Recht zur Weiterziehung eines untergerichtlichen Urteils und ersetzte den geläufigen Ausdruck «Weiterziehung» durch die technische Bezeichnung des zulässigen Rechtsmittels. So führte es in den §§ 32 ff. als zulässige Rechtsmittel die Nichtigkeitsbeschwerde und den Rekurs auf. Es hat dabei die im § 41 des Gesetzes über die Einrichtung der Bezirksgerichte vom 27. Oktober 1831[57]) die bei offenbarer Gesetzes- oder Formverletzung vorgesehene Beschwerde, die sogenannte Kassationsbeschwerde[58]) unter dem Namen «Nichtigkeitsbeschwerde» übernommen und als zulässig erklärt gegenüber einem vom Bezirksgericht im Rahmen seiner endgültigen Spruchkompetenz ausgefällten Zuchtpolizeiurteil,[59]) mit der Erweiterung der Zulässigkeit gegenüber den von den Bezirksgerichtspräsidenten auf Grund ihrer Einzelrichterkompetenz erlassenen Präsidialurteilen.[60]) Die Einzelrichterkompetenz der Bezirksgerichtspräsidenten war eine Neuerscheinung. Die Bezirksgerichtspräsidenten übernahmen zur Verminderung der damals schon sich geltend machenden Geschäftslast der Gerichte die strafrechtliche Abwandlung der Bagatellsachen, d. h. der kleineren Polizeivergehen, zu welchem Zwecke ihnen eine angemessene Strafkompetenz eingeräumt wurde, die zwischen der Kompetenz der Gemeinderäte[61]) und derjenigen der Bezirksgerichte stand. Sie bildeten gleichsam eine Zwischeninstanz.[62]) Nach § 40 des Org. Ges. für die Bezirksgerichte vom 6. Wintermonat 1841[63]) hatten die Bezirksge-

[56]) In diesem Sinne § 59 Org. Ges. für die Bezirksgerichte vom 6. Wintermonat 1841; s. darüber auch G. R. P. vom 10. Juli 1841 (Votum Staatsschreiber Ringier), S. 957 ff. — Um mit Tanner zu reden, «war bis anhin das Organisationsgesetz der Korb, in den man alles hineinwarf, was noch nicht durch die besonderen Gesetze bestimmt und geordnet worden war». So verhält es sich mit den Rechtsmitteln, s. Votum Tanner, G. R. P. vom 10. Juli 1841, S. 957.

[57]) Ges. Slg. *1.* (1831), S. 97 ff.

[58]) Vgl. G. R. P. vom 21. Oktober 1831, in Z. Bl. (1831), S. 647 ff.

[59]) § 58 in Verbindung mit § 57 lit. a. Org. Ges. für die Bezirksgerichte vom 6. November 1841; § 21 lit. f. Org. Ges. für das Obergericht vom 22. Juni 1841; § 32 Z. P. G. von 1842.

[60]) § 41 in Verbindung mit § 40 Org. Ges. für die Bezirksgerichte vom 6. November 1841; § 21 lit. f. Org. Ges. für das Obergericht vom 22. Juni 1841; vgl. G. R. P. vom 22. Juni 1841 (Votum Berichterstatter Baldinger) zu § 21, S. 665; § 32 Z. P. G. von 1842.

[61]) Nach den §§ 64 ff. G. O. G. vom 17. November 1831 (Ges. Slg. *1.* 1831, S. 147 ff.) betrug die endgültige Spruchkompetenz der Gemeinderäte 10 Franken Geldbusse oder 24 Stunden Gefangenschaft.

[62]) G. R. P. vom 8. Juli 1841 (Votum Berichterstatter Schmied) zu § 37, S. 875.

[63]) Ges. Slg. *3.* (1842), S. 341 ff.; *1.* (1846), Nr. 78, S. 348 ff.

richtspräsidenten bei leichteren Polizeivergehen eine Maximalspruchkompetenz von 16 Franken Geldbusse oder 48 Stunden Gefangenschaft.[64]) Demgegenüber betrug die endgültige Spruchkompetenz der Bezirksgerichte 30 Franken Geldbusse oder eine Entschädigung im gleichen Betrage, oder 4 Tage Gefangenschaft.[65]) Während das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde in den obgenannten Kompetenzfällen als zulässig erklärt wurde,[66]) war der Rekurs an das Obergericht statthaft in den Fällen, wo die Zuchtpolizeisache die endgültige Spruchkompetenz der Bezirksgerichte überstieg.[67]) Der Rekurs gegenüber bezirksgerichtlichen Strafurteilen und das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde gegenüber Präsidial- und bezirksgerichtlichen Strafurteilen gingen an das Obergericht.[68]) Im Kommissionsentwurf (§ 38) war gegenüber Strafurteilen der Bezirksgerichtspräsidenten (Präsidialurteilen) die Nichtigkeitsbeschwerde an das Bezirksgericht binnen drei Tagen vorgesehen.[69]) Da man in dem Falle, wo das Bezirksgericht über ein Präsidialurteil erkennen musste, eine Störung des guten Einvernehmens (Kriegszustand)[70]) zwischen dem Bezirksgericht und seinem Präsidenten befürchtete, wurde das Obergericht als Beschwerde- bezw. Kassations-Instanz eingesetzt.[71]) Zum Schutze des Verteidigungsrechtes, insbesondere zur Sicherung des Beschwerde- und Rekursrechtes wurde in § 35 bestimmt, dass dem Verurteilten in jedem Falle, auch wenn er sich in Haft befindet, das Urteil vor Gericht zu eröffnen sei, wobei ihm auch die Form des Verfahrens bei Ergreifung des zulässigen Rechtsmittels mitgeteilt werden müsse.[72]) Im Falle der

---

[64]) § 40 Org. Ges. für die Bezirksgerichte vom 6. November 1841; im Entwurf (§ 37) war eine Einzelrichterkompetenz vorgesehen von nur 6 Fr. Busse oder 24 Stunden Freiheitsstrafe, s. G. R. P. vom 8. Juli 1841 (Votum Berichterstatter Schmied), S. 875.

[65]) § 57 lit. a. Org. Ges. für die Bezirksgerichte vom 6. November 1841; § 21 lit. d. Org. Ges. für das Obergericht vom 22. Juni 1841; vgl. G. R. P. vom 13. Mai 1841 (Votum Baldinger) zu § 21, S. 576.

[66]) § 58 in Verbindung mit § 57 lit. a. Org. Ges. für die Bezirksgerichte vom 6. November 1841; der § 58 Org. Ges. (§ 60 Entw.) wurde an Stelle der gestrichenen §§ 60—64 des Entwurfes erst in der 2. Beratung des Grossen Rates aufgenommen, vgl. G. R. P. vom 6. November 1841 (Votum Kellenberger), S. 1458.

[67]) § 21 lit. d. Org. Ges. für das Obergericht vom 22. Juni 1841; § 57 lit. b. Org. Ges. für die Bezirksgerichte vom 6. November 1841; § 33 Z. P. G. von 1842.

[68]) Für die Nichtigkeitsbeschwerde, s. § 32 Z. P. G. und §§ 41 und 58 Org. Ges. für die Bezirksgerichte vom 6. November 1841; für den Rekurs, s. § 33 Z. P. G. (1842).

[69]) G. R. P. vom 10. Juli 1841, S. 951.

[70]) G. R. P. vom 8. Juli 1841 (Votum Präsident Keller), S. 877.

[71]) G. R. P. vom 10. Juli 1841 (Voten Keller, Jehle, Dössekel u. Tanner), S. 951 ff.

[72]) Dass es dennoch Fälle gab, wo das Urteil dem Beklagten vom Bezirksgericht nicht eröffnet wurde und damit das Verteidigungsrecht, namentlich das Beschwerde- oder Rekursrecht verschaltet wurde, zur Abwehr «eines

Anfechtung des Urteils musste ihm auch bei Fortdauer der Haft die Abfassung der Beschwerde- oder Rekursschrift möglich gemacht werden. Auf sein Verlangen hin war hiefür ein Anwalt von Amteswegen zu bestellen. Das Obergericht war gehalten, solche Beschwerde- und Rekursfälle in seiner nächsten Sitzung zu erledigen. Weitere Bestimmungen über die Rechtsmittel, so hinsichtlich der Legitimation und der Frist und des Beschwerde- und Rekurs-Verfahrens fehlten. Bezüglich der Urteilseröffnung, der Bedenkfrist und des Verfahrens bei Ergreifung des zulässigen Rechtsmittels wurde in § 34 leg. cit. kurzerhand auf die einschlägigen Vorschriften der Prozessordnung über bürgerliche Rechtsstreitigkeiten verwiesen.[73]) Die Anführung der Bestimmungen in den verschiedenen Gesetzen, so in dem Organisationsgesetz, dem Zuchtpolizeiprozessgesetz und der Civilprozessordnung[74]) dürfte damals schon als ein Nachteil empfunden worden sein, da durch diese vielseitige Regelung die Uebersichtlichkeit und Verständlichkeit verloren ging. Was die Legitimationsfrage anbetrifft, so war nach § 4 Z. P. G. bei Vergehen gegen die öffentliche Ordnung, Ruhe, Sicherheit und Sittlichkeit neben dem Beschuldigten der Kleine Rat (Regierungsrat) rekursberechtigt. Lezterer konnte bei rechtshängigen Strafsachen dieser Art in jeder Lage des Verfahrens als Partei beitreten, um die Interessen des Staates zu wahren. Zu diesem Zwecke mussten die Urteile über Vergehen gegen die öffentliche Ordnung, Ruhe, Sicherheit und Sittlichkeit dem Kleinen Rate mitgeteilt werden, welcher nachsichtige und ungleiche Bestrafungen auf dem Rekurswege an das Obergericht weiterzog.[75]) Die ungleichen Bestrafungen waren auf den Mangel eines materiellen Zuchtpolizeigesetzes mit bestimmten Strafandrohungen zurückzuführen. Im übrigen war es nicht der Kleine Rat in seiner Gesamtheit, welcher bei Vergehen gegen die öffentliche Ordnung, Ruhe, Sicherheit und Sittlichkeit und bei Verletzung des öffentlichen Eigentums für die Interessen des Staates sorgte, sondern es geschah dies von 1841 bis Ende 1852 durch die Justizkommission resp. ein Mitglied derselben und von 1853 bis 1858 durch die Justizdirek-

---

Landsturmes von Rekursbeschwerden» und die Verurteilten auf dem Gnadenwege ihr Recht suchen mussten, geht aus dem G. R. P. vom 17. Dezember 1842 hervor, anlässlich der Behandlung der Begnadigungsgesuche von Bachmann, Höchli und Frey, S. 698 ff. (Voten Fahrländer und Tanner), S. 705 ff. (708, 710), s. darüber auch die anonyme Broschüre: «Die Katholiken des Aargaus und der Radikalismus» (1843), S. 258.

[73]) Diese Bestimmung (§ 34 Z. P. G.; § 33 Entw.) wurde in der ersten Beratung des Grossen Rates auf Antrag der Kommission neu aufgenommen, s. G. R. P. vom 15. Dezember 1841, S. 1614.

[74]) Prozessordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 6. Brachmonat 1838, später die Prozessordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 19. Christmonat 1851, in Kraft getreten am 1. Mai 1852.

[75]) R. R. B. 1843, S. 24 ff.; 1844, S. 19 ff.; 1845, S. 22 ff.: 1850. S. 17; 1852, S. 24; 1856, S. 24; s. auch R. R. B. 1861, S. 64; 1863, S. 72. — Damals war die Justizbehörde selbst Vertreter des Staates, s. darüber G. R. P. vom 20. Oktober 1841 (Votum Tanner), S. 1239.

tion.[76]) Die Einführung der Strafprozessordnung im Jahre 1858[77]) mit dem Institut der Staatsanwaltschaft hatte zur Folge, dass durch das Reglement über die Geschäftsführung der Staatsanwälte vom 10. Mai 1858,[78]) im § 10 «dem Staatsanwalt die allgemeine Vollmacht und der Auftrag erteilt wurde, in den Zuchtpolizeifällen alles vorzunehmen, was zur Vertretung des Staates gehört; insbesondere hatte er die dem Regierungsrat zustehenden Rechte auszuüben, die in den §§ 4 des zit. Z. P. G. von 1842,[79]) 59 des neuen Org. Ges. für die Bezirksgerichte vom 22. Dezember 1852,[80]) 74 lit. c des Org. Ges. für den Regierungsrat vom 23. Dezember 1852[81]) festgesetzt waren.» — Nach diesen Bestimmungen standen dem Staatsanwalt das Strafklagerecht und damit auch das Beschwerde- und Rekursrecht zu bei Vergehen gegen die öffentliche Ordnung, Ruhe, Sicherheit und Sittlichkeit und ferner bei Verletzung des öffentlichen Eigentums.[82]) Diese dem Staatsanwalt übertragenen Rechte galten in Zuchtpolizeisachen, im Gegensatz zu den Rechten in peinlichen Strafsachen (Kriminalstrafsachen), nicht als gesetzliche, sondern bloss als abgeleitete, zufolge der reglementarischen Vollmacht- und Auftragerteilung.[83]) Diese Auffassung wurde mit dem Erlass des Zuchtpolizeigesetzes im Jahre 1868, welches im § 33 leg. cit. neue Offizialdelikte einführte, verlassen.[84]) Bezüglich dieser Delikte steht dem Staatsanwalt, der im Offizialverfahren Parteirolle übernimmt, das Strafklagerecht und das Rekurs- bezw. Beschwerderecht kraft Gesetzes zu.[85])

Das Recht zur Weiterziehung eines Präsidial- oder bezirksgerichtlichen Urteils erfuhr eine Aenderung wiederum durch den Erlass der Organisationsgesetze für das Obergericht[86]) und die Bezirksgerichte,[87])

---

[76]) R. R. B. 1852, S. 24; 1856, S. 24; 1858, S. 30; s. auch § 74 Org. Ges. für den Regierungsrat vom 23. Dezember 1852 (Ges. Slg. *4.* 1857, S. 64).

[77]) Datiert vom 3. März 1858, in Kraft getreten am 1. Weinmonat 1858 (Ges. Slg. *5.* 1865, Nr. 21, S. 61 ff.).

[78]) Ges. Slg. *5.* (1865) Nr. 22, S. 120 ff.

[79]) S. Note 51.

[80]) Ges. Slg. *4.* (1857) Nr. 8, S. 88 ff.

[81]) Ges. Slg. *4.* (1857) Nr. 6, S. 52 ff.

[82]) R. R. B. 1858, S. 30; s. ferner § 80 Z. P. G. von 1868.

[83]) R. R. B. 1858, S. 29; 1864, S. 105 ff. (über das Verhältnis der Staatsanwaltschaft zum Regierungsrat in Zuchtpolizeifällen).

[84]) Vgl. aarg. Beamtenblatt (Art. Dr. Ernst) *22.* Nr. 4 ff., S. 25 ff. Hier wird bezüglich der Offizialdelikte im aarg. Strafrecht ein anderer Standpunkt vertreten, s. auch die Entgegnung in demselben Blatt *(22.* Nr. 7, S. 54); im übrigen gilt die Aufzählung der Offizialdelikte im § 33 Z. P. G. nicht als abschliessend, vgl. V. J. S. *15.* S. 115, 118.

[85]) In diesem Sinne war die Stellungsnahme der Staatsanwaltschaft in einem zwischen ihr und dem Regierungsrat entstandenen Konflikt, bei welchem die Staatsanwaltschaft dem Reg.-Rat gegenüber die Kompetenz bestritt, ihr Weisungen zu erteilen bezügl. der Weiterziehung eines untergerichtlichen Urteils, dieses angeblich auf Grund eines ihr in Zuchtpolizeisachen übergegebenen Mandates, das rückziehbar sei, s. R. R. B. 1864, S. 105 ff.

[86]) Ges. Slg. *4.* (1857) Nr. 7, S. 79 ff.

[87]) Ges. Slg. 4. (1857) Nr. 8, S. 88 ff.

beide datiert vom 22. Christmonat 1852. Unter Beibehaltung des bisherigen Rechtsmittels der Nichtigkeitsbeschwerde und des Rekurses wurde die Spruchkompetenz der Bezirksgerichtspräsidenten und der Bezirksgerichte erhöht. Nach § 44 des zit. Org. Ges. für die Bezirksgerichte von 1852 betrug die Strafbefugnis der Bezirksgerichtspräsidenten in leichteren Zuchtpolizeifällen von nun an 20 Franken Geldbusse (früher 16 Franken). Im übrigen hatten sie Strafumwandlungsbefugnis, d. h. die Geldbusse konnte im Falle der Unvermögenheit des Bussenschuldners in Freiheitsstrafe bis max. 2 Tage umgewandelt werden. Für die Bezirksgerichte wurde als endgültige Spruchkompetenz festgesetzt, eine Geldbusse oder eine Entschädigung von max. 50 Franken (früher 30 Franken) oder eine Freiheitsstrafe von max. 5 Tagen[88]) (früher 4 Tage). Das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde wurde wie bis anhin als zulässig erklärt gegenüber den Urteilen der Bezirksgerichtspräsidenten (Präsidialurteilen)[89]) und der Bezirksgerichte in den Fällen, wo die auf das Vergehen angedrohte Strafe im Rahmen ihrer endgültigen Spruchkompetenz war.[90]) Ueberstieg sie die vorerwähnte Urteilsbefugnis der Bezirksgerichte, so war gegenüber ihren Urteilen die Weiterziehung, d. h. der Rekurs an das Obergericht gestattet.[91])

Aehnliche Bestimmungen über die Rechtsmittel enthielt das von Fürsprecher Jaeger im Entwurf redigierte Zuchtpolizeigesetz vom 19. Hornung 1868, in Kraft getreten am 15. Mai desselben J.,[92]) in den §§ 71, 72 und 75 Abs 2. Letztgenannte Bestimmungen sind aufgehoben worden durch das Erg. Ges. I betr. die Strafrechtspflege vom 7. Juli 1886,[93]) das seit dem 25. September d. J. bis heute in Kraft besteht. Nach § 71 des Z. P. G. von 1868 war das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde zulässig «gegenüber den Strafurteilen der Bezirksgerichte in den Fällen, wo das Höchstmass der angedrohten Geld- oder Freiheitsstrafe die bezirksgerichtliche Urteilsbefugnis nicht überstieg», ferner war es zugelassen gegenüber den von den Bezirksgerichtspräsi-

[88]) § 57 lit. a. Org. Ges. f. d. Bezirksgerichte von 1852; § 35 lit. e. Org. Ges. f. d. Obergericht von 1852.

[89]) § 45 Org. Ges. für die Bezirksgerichte von 1852; § 35 lit. g. Org. Ges. für das Obergericht von 1852; § 32 Z. P. G. von 1842.

[90]) § 58 Org. Ges. f. d. Bezirksgerichte von 1852; § 35 lit. g. Org. Ges. f. d. Obergerichte von 1852; § 32 Z. P. G. von 1842.

[91]) § 57 lit. b. Org. Ges. f. d. Bezirksgerichte von 1852; § 35 lit. e Org. Ges. f. d. Obergericht von 1852; § 33 Z. P. G. von 1842.

[92]) Ges. Slg. *6.* (1869) Nr. 85, S. 322 ff.; über den Stand der Zuchtpolizeigesetzgebung s. R. R. B. 1855 (Beilage 1) S. 100; 1857, S. 32; 1858, S. 26; 1860, S. 7 und 30; 1861, S. 35 und 64; 1862, S. 7; 1863, S. 10; 1865, S. 6 und 49; 1866, S. 8 und 43; 1867, S. 43; 1868, S. 4 und 50; s. ferner *Haller,* Entwurf aarg. Z. P. G., in Z. B. J. V. 2. S. 88 ff. Z. S. R. 6. S. 150 ff.; 17. n. 142, S. 105 ff.

[93]) Ges. Slg. *2.* N. F. (1888), Nr. 33, S. 191 ff.; vgl. Z. S. R. *28.* N. F. *6.* n. 161 S. 145 ff.

denten erlassenen Strafurteilen.[94]) Ueberstieg dagegen das Höchstmass der angedrohten Strafe die untergerichtliche Urteilsbefugnis, so war gegenüber dem Urteil des Bezirksgerichts das Rechtsmittel des Rekurses statthaft.[95]) Lag der Fall vor, dass das Urteil nicht auf einem vollgültigen Beweise, d. h. nicht auf einem Geständnis beruhte, sondern auf Grund von Indizien gefällt wurde, so war der Rekurs an das Obergericht immer gestattet, selbst dann, wenn die Sache im Rahmen der endgültigen Spruchkompetenz der Bezirksgerichte lag. Unter dieser, in § 72 Z. P. G. gegebenen Voraussetzung war der Rekurs auch gegenüber einem Präsidialurteil zulässig.[96]) Der Rekurs richtete sich dabei in allen Fällen nur gegen die Strafzumessung und die Kostenfestsetzung; keinesfalls diente er zur Nachprüfung der Schuldfrage.[97]) In Ermangelung von gesetzlichen Nichtigkeits- oder Kassationsgründen war das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde weiterhin bei offenbarer Verletzung des Gesetzes oder der vorgeschriebenen Formen zulässig, so bei Verletzung des Grundsatzes: Audiatur et altera pars. Für die Form und Fristbestimmung bei Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde oder des Rekurses galten nach der Vorschrift des § 77 Z. P. G. die einschlägigen Bestimmungen der Prozessordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Es waren dies damals die Vorschriften der Zivilprozessordnung vom 19. Christmonat 1851,[98]) die am 1. Mai 1852 in Kraft getreten war und als zulässiges Rechtsmittel neben der Appellation ebenfalls den Rekurs[99]) und die Nichtigkeitsbeschwerde[100]) anführten. Das vorerwähnte Z. P. G. von 1868 ist heute noch in Kraft mit Ausnahme der angeführten Bestimmungen über das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde und des Rekurses. Nach der Strafgesetznovelle (Erg. Ges. I)[101]) vom 7. Juli 1886 war das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde als solches in Zuchtpolizeisachen nicht mehr gegeben.[101bis]) Gegenüber den erstinstanzlichen Zuchtpolizeiurteilen wurde einzig das Rechtsmittel des Rekurses, das an das Obergericht ging, als zulässig erklärt.[102]) Letztgenanntes Rechtsmittel ist seit dem Inkrafttreten der neuen Zivilprozessordnung am 1. Januar 1902 durch das in diesem Gesetz, in den §§ 337 ff. vorgesehene Rechtsmittel er-

---

[94]) § 75 Abs. 2. Z. P. G. von 1868; § 45 Org. Ges. f. d. Bezirksgerichte.

[95]) § 71 Abs. 2. leg. cit.

[96]) § 75 Abs. 2 und § 72 in Verbindung mit § 65 Z. P. G.

[97]) *Haller,* Entwurf aarg. Z. P. G., in Z. B. J. V. 2., S. 96.

[98]) Separatabdruck 1852 und 1890.

[99]) §§ 348 ff.

[100]) §§ 355 ff.

[101]) Ges. Slg. 2. N. F. (1888), Nr. 33, S. 191 ff.; s. G. R. P. vom 31. März 1886, n. 152, S. 89 ff. und G. R. P. vom 7. Juli 1886, n. 225, S. 150 ff.

[101bis]) O. J. B. *91/92,* 79 Nr. 36; *93/94,* 5; 1899/1900, 44/45.

[102]) § 13 Erg. Ges. I; s. auch Präj. Slg. Erg. Ges. I, § 13, N. I., S. 67.

setzt worden.[103]) Bezüglich der Erhebung des Rekurses in Zuchtpolizeisachen an Stelle des zulässigen Rechtsmittels gilt: Falsa demonstratio non nocet, d. h. die irrtümliche Bezeichnung des Rechtsmittels schadet nicht.[104]) Nach § 77 des Z. P. G. gelten heute nicht nur für die Form und die Fristbestimmung bei Ergreifung des zulässigen Rechtsmittels der Beschwerde, sondern auch für die Ausfertigung und Zustellung des Zuchtpolizeiurteils die einschlägigen Vorschriften der Zivilprozessordnung vom 12. März 1900, die unter dem vorerwähnten Datum in Kraft getreten ist.[105]) Mit dem Zeitpunkt des Z. P. G. von 1868 und des Erg. Ges. I von 1886 hat die Entwicklung des Rechtsmittelsystems im Zuchtpolizeiverfahren ihren Abschluss gefunden. Seither sind, obwohl die zitierte Strafgesetznovelle von 1886 nur transitorischen Charakter hatte,[106]) über die Rechtsmitel keine neuen Bestimmungen mehr erlassen worden. Das letztgenannte Gesetz, Erg. Ges. I, genannt zum Unterschiede von den in neuerer Zeit erlassenen Ergänzungsgesetzen Nr. 2 und 3, die nur materiellrechtliche Bestimmungen enthalten, führte das in Zuchtpolizeisachen bis anhin unbekannte ausserordentliche Rechtsmittel der Wiederherstellung (Restitution) ein,[107]) das gegenüber bereits in Rechtskraft erwachsenen Zuchtpolizeiurteilen als zulässig erklärt wurde, unter der Voraussetzung, dass einer der im Gesetze aufgeführten Gründe vorliege.[108])

---

[103]) § 396 Zivilprozessordnung, *Keller,* Kom. zur C. P. O., § 396 N. 1, S. 283; für den Zivilprozess siehe Kom. von *Keller,* Vorbemerkung zum 7. Abschnitt, S. 247, und Vorbemerkung zum II. Titel des gleichen Abschnittes, S. 254. — Das Rechtsmittel der Beschwerde fasste die Nichtigkeitsbeschwerde und den Rekurs zusammen.

[104]) § 76 Z. P. G. von 1868.

[105]) §§ 338 ff. C. P. O.

[106]) In der Botschaft des Reg. Rates zum Entwurf des Erg. Ges. I vom 17. Februar 1886, s. G. R. P. vom 31. März 1886, n. 152, S. 90.

[107]) In der regierungsrätlichen Begleitbotschaft, G. R. P. vom 31. März 1886, N. 152, S. 91.

[108]) §§ 14 ff. Erg. Ges. I; vgl. G. R. P. vom 31. März 1886, N. 152, S 94; G. R. P. vom 7. Juli 1886, N. 225, S. 150.

§ 4.

Die Entwicklung der Kassationsbeschwerde im gemeinderätlichen Strafverfahren.

Im gemeinderätlichen Strafverfahren, heute vielfach Polizeistrafverfahren genannt, war von jeher, d. h. seit der Aufführung im Gesetze bloss ein Rechtsmittel vorgesehen, nämlich das Rechtsmittel der Kassationsbeschwerde. Es fand erstmals Erwähnung im G. O. G. vom 17. Wintermonat 1831,[1]) im § 66, unter dem Namen «Beschwerde». In den früher erlassenen Gemeindeorganisationsgesetzen, datiert vom 25. Brachmonat 1803[2]) und 22. Christmonat 1815,[3]) beschränkte man sich auf die Angabe der maximalen resp. endgültigen Spruchkompetenz der Gemeinderäte (bezogen auch auf ihre Polizeiverordnungen), ohne Aufführung der Kassationsbeschwerde. Es betrug die Maximalspruchkompetenz der Gemeinderäte nach § 48 des G. O. G. von 1803, 10 Franken Geldbusse oder 48 Stunden Gefangenschaft und gemäss § 62 G. O. G. von 1815 in Uebereinstimmung mit § 64 G. O. G von 1831 10 Franken Geldbusse oder 24 Stunden Gefangenschaft, mit dem Vorbehalt, dass die gemeinderätliche Kompetenz vom Kleinen Rat nötigenfalls ausgedehnt werden konnte, so nach § 48 G. O. G. von 1803. Da die Vorschrift des § 66 G. O. G. von 1831 über die Kassationsbeschwerde, die vorgesehen war bei offenbarer Verletzung des Gesetzes oder der Form, fast wörtlich[4]) mit der bezüglichen Vorschrift des heute noch in Kraft bestehenden G. O. G vom 26. Wintermonat 1841 übereinstimmte,[5]) so sei hier für die näheren Ausführungen darüber auf § 10 der vorliegenden Abhandlung verwiesen, wo sie für das heute bestehende Verfahren behandelt wird.

---

[1]) Ges Slg. *1.* (1831), S. 147 ff.; vgl. G. R. P. vom 10. November 1831, in Z. Bl. (1831), S. 830 ff.

[2]) K. Bl. *1.* (1803), Nr. 5, S. 57 ff.; Ges. Slg. *1.* (1808), S. 69 ff.

[3]) Ges. Slg. 5. (1814), S. 247 ff.; *4/5.* (1820), S. 363 ff.

[4]) Dem alten G. O. G. mangelte die Bestimmung über die Frist zur Einlegung der Kassationsbeschwerde.

[5]) § 85 G. O. G. (v. 1841); revidierte Ausgabe vom August 1910, Separatabdruck von 1841 und 1928; Ges. Slg. 3. (1842), S. 357 ff.; *1—4.* (1882), Nr. 53, S. 223 ff.; vgl. G. R. P. vom 21. September 1841, S. 1036 ff. (1082 ff.); G. R. P. vom 25. November 1841, S. 1507 ff.

II. Teil: Das geltende Recht.

A. Die Rechtsmittel im peinlichen oder Kriminal-Strafverfahren:

Die heute im peinlichen oder Kriminal-Strafverfahren vorgesehenen Rechtsmittel wurden durch die Strafprozessordnung (Gesetz über das Verfahren in peinlichen Strafsachen)[1]) vom 3. März 1858, in Kraft getreten am 1. Weinmonat des gleichen Jahres, eingeführt. Der peinlichen Prozessordnung (Kriminal-Gerichtsordnung)[2]) vom 19. Christmonat 1804 waren sie fremd. In der letztgenannten Prozessordnung kannte man neben dem Rekurs,[3]) der im Falle der Ablehnung eines Richters durch den Angeklagten gegenüber dem abweisenden Entscheid des Gerichts zulässig war, die Appellation.[4]) Diese war vorgesehen gegenüber Urteilen der untern Kriminalgerichte[5]) und zwar in den Fällen, «wo die auf das Verbrechen angedrohte Strafe einfache Zuchthausstrafe im ersten Grade nicht überstieg».[6]) Daneben kannte man eine Revision ex officio, d. h. eine Nachprüfung von Amtes- und Aufsichtswegen,[7]) die in den Fällen stattfand, wo das Höchstmass der angedrohten Strafe einfache Zuchthausstrafe im ersten Grade überstieg. Sie wurde vorgenommen vom Appellationsgericht,[8]) das allgemein «oberes Kriminalgericht» oder «Kriminalobergericht» genannt wurde.[9]) Dieses urteilte in zweiter und letzter Instanz.[10]) In Fällen, wo die ausgesprochene Strafe einfache Zuchthausstrafe im

---

[1]) Ges. Slg. 5. (1865), Nr. 21, S. 61 ff. — Ueber die Entstehungsgeschichte der aarg. St. P. O. s. § 2 der vorliegenden Abhandlung. Nach Angabe diente der aarg. St. P. O. als Vorbild das bayrische Strafprozessgesetz vom 10. November 1848 (Separatausgaben, München 1858 und Würzburg 1862); s. auch aarg. Verfassungs-Revision von 1884/85, V. R. P. vom 26. November 1884 (Votum des Berichterstatters, Dr. Fahrländer, zu Art. 62), S. 347 ff. (348).

[2]) Im 2. Abschnitt des aarg. peinlichen Gesetzbuches von 1804.

[3]) § 214 P. O.

[4]) § 229 in Verbindung mit den §§ 3 und 227 P. O.

[5]) Bis zur Einführung der Schwurgerichte im Aargau im Jahre 1858 amteten als untere Kriminalgerichte die Bezirksgerichte (§ 1 P. O.).

[6]) In § 3 der P. O. (von 1804) besteht insofern ein Widerspruch, als hier von der endlichen Spruchkompetenz der Bezirksgerichte die Rede ist und gleichzeitig die Appellation zugelassen wird gegenüber den Urteilen, die im Rahmen der endlichen Spruchkompetenz dieser Gerichte erlassen werden; s. auch § 227 P. O. in Verbindung mit den §§ 24 und 28 K. St. G. (von 1804).

[7]) §§ 4 und 230 in Verbindung mit den §§ 3 und 227 P. O.

[8]) § 1 P. O.

[9]) 9. Titel der P. O., §§ 231 ff.

[10]) § 1 lit. b, P. O.

ersten Grade nicht überstieg und vom Verurteilten das Rechtsmittel der Appellation[11]) nicht ergriffen wurde, mussten die Akten mit dem Urteil ohne Aufschiebung der Vollziehung desselben von Aufsichtswegen dem Kriminalobergericht zur Einsichtnahme zugesandt werden.[12]) Das heute in der St. P. O. vorgesehene ausserordentliche Rechtsmittel der Wiederherstellung (Wiederaufnahme des Verfahrens, Revision) kannte man damals ebenfalls noch nicht.

Das im Jahre 1863 erlassene Gesetz betr. die Abänderung einiger Bestimmungen der St. P. O.[13]) brachte in der Zusatzbestimmung § 279 *b* eine Ergänzung zum Rechtsmittelsystem, nämlich die Beschwerde gegenüber dem Verweisungsbeschluss und der Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft.

Obwohl das Gesetz keine Einteilung vornimmt, kann man im aarg. Strafprozess ähnlich wie im neuen bernischen Strafprozess unterscheiden zwischen ordentlichen und ausserordentlichen Rechtsmitteln.[14])[15]) Das Rechtsmittel ist ein ordentliches, wenn es sich gegen noch nicht rechtskräftige Entscheide richtet. Demnach sind die Nichtigkeitsbeschwerde und nach der aarg. St. P. O. auch die einfache Beschwerde ordentliche Rechtsmittel. Das Wiederherstellungsgesuch (Wiederaufnahme des Verfahrens, Revision) ist dagegen ein ausserordentliches Rechtsmittel. Das ausserordentliche Rechtsmittel wird nur zugelassen, wenn kein ordentliches Rechtsmittel mit Aussicht auf Erfolg gegeben ist,[16]) d. h. wenn die vorgesehenen ordentlichen Rechtsmittel erschöpft sind, resp. wegen der inzwischen eingetretenen Rechskraft des Haupturteils nicht mehr zulässig sind.*) Im weitern wird eine Wiederherstellung nur dann ausgesprochen, wenn eine der in § 387 St. P. O. genannten Voraussetzungen erfüllt ist, m. a. W. ein gesetzlicher Wiederherstellungsgrund besteht. Mit den Rechtsmitteln sind nicht zu verwechseln die blossen Rechtsbehelfe — die eigentlichen bezw. ordentlichen Rechtsmittel gelten als ausgezeichnete Rechtsbehelfe —; die sog. Rechtsbehelfe werden gesondert im Anhang behandelt.

Die in der St. P. O. vorgesehenen Beschwerden, es sind dies die einfache Beschwerde und die Nichtigkeitsbeschwerde werden im Gegensatz zu den Beschwerden, welche die Justizverwaltung, insbesondere die richterliche Amtsführung betreffen und nicht von einer gewissen Ani-

[11]) § 229 P. O.

[12]) § 227 P. O.

[13]) Abänderungsgesetz vom 29. Mai 1863, in Kraft getreten am 1. Heumonat des gl. Jahres (Ges. Slg. 5. 1865, Nr. 160, S. 518 ff.).

[14]) Vgl. *Krebs,* Bern. Strafprozessgesetze, II, S. 22 ff.; *Sträuli,* Kom. z. zürch. St. P. O., S. 225 und § 439, N. 1, S. 268; *Keller,* Kom. z. aarg. C. P. O., Vorbemerkung zum 7. Abschnitt, S. 246/47.

[15]) S. auch *Schaeffer,* Neue deutsche Strafprozessordnung, S. 90.

[16]) S. das Urteil des aarg. O. G. vom 14. Mai 1926 i. S. Werder (Urteils-Slg. der Staatsanwaltschaft).

*) *Sträuli,* Kom. z. zürch. St. P. O., S. 225 und § 439, N. 1, S. 268.

mosität gegenüber dem Richter befreit sind, als prozessuale, Prozess- oder Justizbeschwerden bezeichnet. Die Unterscheidung zwischen Justiz- und Justizverwaltungs-Beschwerden gründet sich auf den Umstand, dass die prozessualen oder Justizbeschwerden wegen ihrer prozessualen Wirkungen einen unmittelbaren Einfluss auf das Ergebnis des Strafverfahrens auszuüben vermögen. Die genannte Fähigkeit geht nach der herrschenden Ansicht den Justizverwaltungs- und Aufsichts-Beschwerden ab.[17]) Letztgenannte Beschwerden können das Verfahren bestenfalls mittelbar beeinflussen.[18]) Deshalb werden die Justizverwaltungs- bezw. Aufsichts-Beschwerden nicht als Rechtsmittel im technischen Sinne bezeichnet.[19]) Man fasst sie als blosse Rechtsbehelfe auf.[20])

[17]) Das aarg. Recht kennt die sog. Rechtsverweigerungsbeschwerde nach § 78 Org. Ges. für die Bezirksgerichte (v. 1852); § 56 Org. Ges. für das Obergericht (v. 1852); § 14 Ab. Ges. v. 1863 (§ 19 St. P. O.), § 37 Z. P. G.

[18]) *Bennecke-Beling,* Lbch. S. 449; *Ferdinand,* Das Rechtsmittel der Beschwerde im heutigen deutschen Strafprozess (Diss. Freiburg i. B. 1907), § 4, S. 14 ff.

[19]) Vgl. *Renaud,* Lbch. Civilprozessrecht, § 192, S. 587 ff.; *Wetzell,* Syst. Civilprozess (3. Aufl.), § 61, S. 813 ff. — Vgl. auch: Art. 374 bern. C. P. O. (v. 1918).

[20]) Nähere Ausführungen über die Rechtsbehelfe im Anhang der vorliegenden Abhandlung.

§ 5.

Die einfache Beschwerde.

Das Wesen der einfachen Beschwerde.

a) Bedeutung und Zweck: Die im aarg. peinlichen Strafverfahren vorgesehene «einfache Beschwerde»[1]) ist das einzige Rechtsmittel, welches während des Verfahrens gegen Beschlüsse und Verfügungen zulässig ist. Mit der Einlegung der einfachen Beschwerde bezweckt man die Aufhebung oder Abänderung der ergangenen Verfügung bezw. des Beschlusses mit allen ihren bezw. seinen nachteiligen Folgen.

b) Gesetzliche Regelung: Die aarg. St. P. O. von 1858 führt die einfache Beschwerde im 4. Abschnitt, welcher «von den Rechtsmitteln und der Urteilsvollstreckung» handelt, unter dem XVI. Titel aus, somit an erster Stelle. Die einfache Beschwerde wird in diesem Abschnitt insgesamt in vier Paragraphen geordnet, nämlich in den §§ 372—375. Daneben findet sie unter der blossen Bezeichnung «Beschwerde» da Erwähnung, wo sie als zulässig angesehen wird, nämlich in den §§ 109, 175, 176, 200, 207 Abs. 2, 227 (Abs. 1), 268, 273, 318 und 339 St. P. O. (v. 1858) und sodann in § 279 b, Ab. Ges. von 1863.[2])

c) Begriff: Ueber die Unterordnung der einfachen Beschwerde unter die Rechtsmittel sind die Meinungen verschieden und zwar deshalb, weil die einfache Beschwerde zum Unterschiede von der Nichtigkeits- oder Kassationsbeschwerde und der Berufung (Appellation), wo diese zulässig sind, sich meistens nicht gegen Haupt- oder Endurteile, sondern gegen andere Entscheide richtet.[3]) In Betracht fallen richterliche Verfügungen und Beschlüsse, die zu Prozessleitungszwecken erlassen werden. Die prozessleitenden Verfügungen gelten nach der herrschenden Meinung hinsichtlich des Rechtskräftigwerdens als unfähig.[4]) Man hat sogar mit der Möglichkeit zu rechnen, dass der Richter, welcher die Verfügung getroffen hat, dieselbe widerrufen resp. abändern kann, sobald sich die Verfügung als unzweckmässig oder ungesetzlich herausstellt.

[1]) Die Beschwerde wird einfache Beschwerde genannt zum Unterschiede von der sog. Nichtigkeits- oder Kassationsbeschwerde. Die einfache Beschwerde der aarg. St. P. O. darf nicht verwechselt werden mit der einfachen Beschwerde des gemeinen, deutschen Zivilprozessrechts, welche Beschwerde aus der «querela simplex» hervorgegangen ist und die zu Aufsichtszwecken dient. — Nähere Ausführungen über die Aufsichts- resp. Justizverwaltungsbeschwerde in § 11 der vorliegenden Abhandlung, wo die genannte Beschwerde unter der Bezeichnung «Rechtsverweigerungsbeschwerde» behandelt wird.

[2]) S. auch die §§ 24 Abs. 2 Ab. Ges. (§ 34 Abs. 2 St. P. O.); 32 Abs. 2, Ab. Ges. (§ 53 Abs. 2 St. P. O.); 37 Ab. Ges.

[3]) S. *Schwarz,* Deutsches Strafprozessrecht, S. 84 ff.

[4]) Vgl. *Probst,* Appellation im bern. Strafverfahren, Berner Diss. S. 42.

Als herrschend kann die Auffassung bezeichnet werden, dass die Beschwerde ein eigentliches oder ordentliches Rechtsmittel dann sei, wenn sie gegenüber Urteilen im eigentlichen Sinne zulässig ist. Sie ist dagegen bloss ein Rechtsbehelf, wenn sie gegen richterliche Verfügungen und Beschlüsse vorgesehen ist.[5])

Dieser Auffassung widerspricht die Einordnung der Beschwerde in der aarg. St. P. O. Weil die einfache Beschwerde unter dem Abschnitt, der von den Rechtsmitteln handelt, aufgeführt wird, muss sie als ein Rechtsmittel im technischen Sinne behandelt werden, auch wenn die Tatsache, dass sie gegen Beschlüsse und Verfügungen zulässig ist, eher für einen Rechtsbehelf spricht. Die deutsche Reichsstrafprozessordnung von 1877/1924 fasst die (einfache) Beschwerde,[6]) «die gegen alle von den Gerichten in erster Instanz oder in der Berufungsinstanz erlassenen Beschlüsse und gegen die Verfügungen des Vorsitzenden, des Untersuchungsrichters, des Amtsrichters und eines beauftragten oder ersuchten Richters zulässig ist, unter der Voraussetzung, dass das Gesetz im speziellen nichts Gegenteiliges festsetzt»,[7]) ebenfalls als Rechtsmittel auf, und behandelt sie dementsprechend im 3. Buche.[8])

Die *einfache Beschwerde* im aarg. peinlichen Strafverfahren kann *definiert* werden als *dasjenige ordentliche, befristete,[9]) devolutiv,[10]) in der Regel nicht suspensiv[11]) wirkende Rechtsmittel, welches sich gegen Verfügungen und Beschlüsse[12]) richtet.*

d) *Zulässigkeit:* Im § 372 St. P. O. wird die einfache Beschwerde als zulässig erklärt «gegen alle Beschlüsse des Untersuchungsrichters, der Anklagekammer, des Schwurgerichtspräsidenten und des Schwurgerichts». Ferner ist seit dem Inkrafttreten des Gesetzes betr. die Abänderung einiger Bestimmungen der St. P. O. am 1. Heumonat 1863 die Beschwerde[13]) zulässig gegenüber dem Verweisungs- und Ein-

---

[5]) Vgl. *Thormann,* Urteil und prozessleitende Verfügung, Berner Diss. S. 100, und Probst, Diss. S. 42.

[6]) Im deutschen Reichsstrafprozess unterscheidet man zwischen der einfachen Beschwerde, die hier in der Regel unbefristet ist, §§ 304 ff. (§§ 346 ff.) der sofortigen oder befristeten Beschwerde, § 311 (§ 353) und der weitern Beschwerde, § 310 (§ 352). Die weitere Beschwerde richtet sich «gegen Beschlüsse, welche von dem Landgericht in der Beschwerdeinstanz erlassen sind, insofern sie Verhaftungen betreffen», § 310 (§ 352) D. St. P. O. — Nicht zulässig ist das Rechtsmittel der Beschwerde gegenüber Beschlüssen und Verfügungen der Oberlandesgerichte und des Reichsgerichts, § 304 Abs. 3 (§ 346 Abs. 3) D. St. P. O. — Ueber die gemachte Unterscheidung, s. *Thilo,* Kom. zur D. St. P. O. § 346 N. 1. S. 402.

[7]) § 304 (§ 346) D. St. P. O.

[8]) Das 3. Buch von der D. St. P. O. handelt von den Rechtsmitteln.

[9]) § 375 aarg. St. P. O.

[10]) §§ 373 und 374 aarg. St. P. O.

[11]) § 375 letzter Satz aarg. St. P. O.; § 273 aarg. St. P. O. bildet die Ausnahme.

[12]) § 372 aarg. St. P. O. und § 279 b Ab. Ges. von 1863.

[13]) § 279 b Ab. Ges. (v. 1863).

stellungsbeschluss des Staatsanwaltes. Im Nachfolgenden sei nun an Hand der einschlägigen Bestimmungen der St. P. O. und des Abänderungsgesetzes von 1863 die Zulässigkeit der Beschwerde und das bezügliche Verfahren erörtert.

Die einfache Beschwerde, der Kürze wegen bloss Beschwerde genannt, wird in der St. P. O. erstmals in § 109, bei der Behandlung des gesetzlichen Austrittes und der Ablehnung der Gerichtsbeamten erwähnt. Nach § 100 St. P. O. sind der Staatsanwalt resp. der Privatkläger und ferner der Beschuldigte in den Fällen, wo der Richter oder der Gerichtsschreiber an sich nicht unfähig[14]) ist, seinem Amte obzuliegen, berechtigt, den betreffenden Richter oder den Gerichtsschreiber abzulehnen,[15]) vorausgesetzt, dass einer der im Gesetze, in § 100 lit. a—f St. P. O. aufgeführten Ablehnungs- oder Rekusationsgründe vorliegt.[16]) Gegenüber dem Entscheid betreffend die Ablehnung eines Richters oder Gerichtsschreibers ist gemäss § 109 St. P. O. die Beschwerde zulässig.[17])

Die Beschwerde ist ferner zugelassen gegenüber dem Beschluss der Anklagekammer betr. die Entlassung des Angeschuldigten aus der Untersuchungshaft (§ 176 St. P. O.).[18]) Im weitern kann — nach

---

[14]) Im Gegensatz zu den im § 99 lit. a—d St. P. O. aufgeführten Fällen, wo der Untersuchungsrichter oder erkennende Richter, sowie der Gerichtsschreiber sich von Amtes wegen der Teilnahme an der Sache enthalten müssen.

[15]) Betr. die Frist, innerhalb welcher die Partei die Ablehnung der betr. Gerichtsperson anbringen muss, s. § 104 St. P. O.

[16]) Die Ablehnung nach § 100 St. P. O. setzt stets einen Parteiantrag voraus (§ 102 Abs. 2 St. P. O.) — Daneben gilt § 103 St. P. O.: «Wenn eine Gerichtsperson selbst das Dasein eines in § 100 enthaltenen Ablehnungsgrundes bescheint, oder auf ihren Amtseid bezeugt, so soll ihrem Begehren auf Ausstand entsprochen werden.»

[17]) Ueber die Ablehnung eines einzelnen Beamten entscheidet die vorgesetzte Behörde; über die Ablehnung einzelner Mitglieder des Gerichts oder des Gerichtsschreibers das Gericht selbst, insofern es noch vollständig ist, sonst das Kassationsgericht. Werden so viele Mitglieder des Kassationsgerichts abgelehnt, dass dasselbe auch mit Zuzug der Ersatzmänner nicht mehr vollständig besetzt werden kann, so entscheidet über die Ablehnung der Grosse Rat (§ 107 St. P. O.).

[18]) Ueber die Unzweckmässigkeit der Vorschrift des § 176 lit. a St. P. O., wonach der Untersuchungsrichter hinsichtlich der Haftentlassung an die Zustimmung des Staatsanwaltes gebunden ist, berichteten die Gerichtspräsidenten von Aarau und Muri in K. J. B. *71*, S. 9. — Die Haftentlassungsgründe werden in § 177 St. P. O. aufgeführt. — Im Falle, wo die Anklagekammer die Verlängerung der Haft beschliesst, kann beim Kassationsgericht nicht Beschwerde eingelegt werden, weil nach § 23 Ab. Ges. von 1863 zur St. P. O. die Anklagekammer letztinstanzlich über die Fortdauer der Untersuchungshaft entscheidet (O. J. B. *25/26*, S. 53; s. auch Präj. Slg. II. Aufl. St. P. O. § 177, S. 39). — Handelt es sich um die Freilassung eines Angeklagten, der vom Kriminalgericht zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurde und der gegen das Urteil die Nichtigkeitsbeschwerde eingereicht hat, so ist für die Entscheidung der Frage, ob der Verurteilte freigelassen werden soll oder nicht, nicht die Anklagekammer

§ 175 St. P. O. — der Angeschuldigte oder für ihn der Verteidiger Beschwerden wegen unangemessener Behandlung bei der Anklagekammer[19]) oder beim Kriminalgericht[20]) anbringen.[21])[22])

Der § 200 St. P. O. betrifft den Fall, in welchem von der Polizei Briefe beschlagnahmt[23]) werden, die an den Angeschuldigten gerichtet oder von diesem geschrieben oder eventuell schon abgesandt worden sind.[24]) Der Untersuchungsrichter verfügt, es seien die Briefe oder mindestens einer derselben zu öffnen, weil diese möglicherweise sachdienliche Angaben enthalten über das Vorhandensein von Mitschuldigen. Erklärt sich der Angeschuldigte mit der Eröffnung der Briefe nicht einverstanden, so muss er gegenüber dem betreffenden Entscheid des Untersuchungsrichters sofort Beschwerde[25]) führen und zwar bei der Anklagekammer.[26])[27])

Das in § 207 Abs. 2 St. P. O. vorgesehene Beschwerderecht des

---

und auch nicht das Kassationsgericht, sondern der Regierungsrat zuständig; denn es handelt sich im vorwürfigen Falle um die Entscheidung einer Frage aus dem Strafvollzugsrecht (§ 393 St. P. O.).

[19]) Nach der Vorschrift des § 24 Abs. 2 Ab. Ges. (§ 34 Abs. 2 St. P. O.) prüft und erledigt die Anklagekammer Beschwerden, welche gegen den Untersuchungsrichter und gegen Beamte der gerichtlichen Polizei über Untersuchungshandlungen geführt werden, die *vor* dem Ueberweisungsbeschlusse (§ 22) stattgefunden haben.

[20]) Das Kriminalgericht führt die Oberaufsicht über die Untersuchungsrichter (§ 33). Es urteilt über alle Begehren und Beschwerden, welche von den Parteien *nach* dem Ueberweisungsbeschlusse erhoben werden (§ 32 Abs. 2).

[21]) Die hier zugelassene Beschwerde neigt eher zu der sog. Aufsichts- oder Justizverwaltungsbeschwerde, die auch im aarg. Recht als blosser Rechtsbehelf zugelassen ist (in den gerichtlichen Organisationsgesetzen). — Nähere Ausführungen darüber s. § 11 der vorliegenden Abhandlung.

[22]) Der Angeschuldigte kann auch Gesuche, Anträge und Rechtseinwendungen vorbringen, die nach seinem Dafürhalten seiner Verurteilung entgegenstehen. Befindet sich der Angeschuldigte in Untersuchungshaft, so ist der Gefangenwärter für den Fall, dass der Häftling keinen «Sachwalter» (Anwalt) hat, verpflichtet, die betr. Beschwerde sofort bei der zuständigen Behörde abzugeben. Nach der Vorschrift des § 175 Abs. 2 St. P. O. müssen die Eingaben des Angeschuldigten zu den Akten genommen werden.

[23]) Voraussetzung für die Beschlagnahme von Briefschaften durch die Untersuchungsbehörde ist, dass gegenüber dem Angeschuldigten ein Haftbefehl ergangen ist (§ 199 St. P. O.).

[24]) Nötigenfalls kann sogar die Post aufgefordert werden, Briefe, die an den Angeschuldigten gerichtet oder von diesem abgesandt worden sind, auszuliefern (§ 199 St. P. O.).

[25]) Im Gesetz «Rekurs» genannt.

[26]) Die Anklagekammer entscheidet letztinstanzlich darüber, ob der Brief geöffnet werden soll oder nicht (§ 200 St. P. O.).

[27]) Betr. die Zulässigkeit der Durchsuchung von Papieren, die dem Angeschuldigten oder Drittpersonen gehören, s. die §§ 196/198 St. P. O. Für den Fall, dass sich der Inhaber der Papiere gegen die Durchsuchung wendet, ist keine Beschwerde vorgesehen. Die Untersuchungsbehörde muss nämlich den Entscheid der Anklagekammer einholen. Gegenüber dem betr. Entscheid der Anklagekammer ist kein Rechtsmittel zulässig (§ 197 St. P. O.).

Angeschuldigten bezieht sich auf die Wahl von Sachverständigen. Es bestimmt der § 207 St. P. O., «dass Personen, welche in einer Sache untüchtige oder verdächtige Zeugen sein würden, auch als Sachverständige zu verwerfen seien.»[28])

Bei der Zeugeneinvernahme steht dem Zeugen eine Beschwerde[29]) zu für den Fall, als er laut Verfügung des Untersuchungsrichters verhaftet wird, weil er sich ohne gesetzlichen Grund weigert,[30])[31]) Zeugnis abzulegen, trotzdem ihm wiederholt vorgehalten wird, dass die Weigerung als Ungehorsam, ja selbst als Begünstigung des begangenen Verbrechens angesehen werden könne. Die Beschwerdeführung erfolgt bei der Anklagekammer.[32])

Im Stadium des Abschlusses der Untersuchung und der Verhandlung der Anklagekammer[33]) ist die Beschwerde[34]) zugelassen gegenüber dem Beschluss der Anklagekammer betreffend die Zulassung der Anklage und die Ueberweisung an das Gericht zur Erledigung durch Urteil.[35])

---

[28]) Nach einem Entscheid der A. K. vom 30. Juni 26 i. S. A. M. ist die Beschwerde des Angeschuldigten nur insoweit zulässig, als er sie (die Sachverständigen) als untüchtig oder verdächtig bezeichnet; s. auch Präj. Slg. II. Aufl. St. P. O. § 207, S. 39. Im Falle, wo die Beschwerde gutgeheissen wird, müssen andere Sachverständige bestellt werden (§ 207 Abs. 2 St. P. O.).

[29]) In § 227 St. P. O. «Berufung» genannt. Weil man im aarg. Strafprozessrecht das Rechtsmittel der Berufung (Appellation) nicht kennt, kann hier die Bezeichnung «Berufung» als diejenige aufgefasst werden, die allgemein gebräuchlich ist für den Hinweis auf das Recht zur Weiterziehung.

[30]) Der Grundsatz, wonach jedermann verpflichtet ist, auf Verlangen des Richters Zeugnis abzulegen, wird in § 222 St. P. O. zum Ausdruck gebracht.

[31]) Die Gründe, die von der Zeugnispflicht befreien, sind in den §§ 223, 224 und 225 St. P. O. aufgezählt.

[32]) Die Beschwerdeführung wirkt nicht hemmend.

[33]) Vor der Anklagekammer finden keine Parteiverhandlungen statt. Dieselbe urteilt einzig auf Grundlage der Akten der Voruntersuchung und der Anklageschrift (§ 267 St. P. O.). — Nach einem Beschluss der Anklagekammer vom 24. Mai 1897 kennt man auch in der Verhandlung der Anklagekammer eine Wiedererwägung nicht (K. J. B. *97/98*, S. 32).

[34]) § 268 in Verbindung mit § 273 St. P. O. — Nach § 268 St. P. O. ist der Entscheid der Anklagekammer in Bezug auf die Kompetenz ein definitiver, gegen den nur die Beschwerde an das Kassationsgericht zulässig ist. — Ueber die Unzulässigkeit des staatsrechtlichen Rekurses, gegen die von einer kantonalen Strafbehörde erlassene Ueberweisungsverfügung, s. Aarg. Beamtenblatt *22*. (1925), S. 13/14.

[35]) Die Praxis hat entschieden, dass die Anklagekammer nicht berechtigt sei, den Beschluss auf Zulassung der Anklage von sich aus abzuändern (K. J. B. *97/98*, S. 32; s. Präj. Slg. II. Aufl. St. P. O. § 273, N. 1, S. 41). — Im weitern geht der Anklagekammer die Kompetenz und das Recht ab, eine von der Staatsanwaltschaft eingestellte Untersuchung, die vielleicht noch nicht einmal angehoben ist, auf Begehren einer Partei (des Angeschuldigten) hin, zu hindern oder zu sistieren. Dem Angeschuldigten bleiben die ihm zustehenden Rechte betr. die Verteidigung während der Untersuchung und der Hauptverhandlung gewahrt (K. J. B. *75*, S. 24, Nr. 5).

Die in der Zusatzbestimmung § 279 lit. b des Gesetzes betr. die Abänderung einiger Bestimmungen der St. P. O. vom 29. Mai 1863[36]) eingeführte Beschwerde[37]) ist vorgesehen für den Fall, als die Strafsache, weil sie ein Vergehen betrifft, vom Staatsanwalt an das örtlich zuständige Bezirksgericht für die zuchtpolizeiliche Beurteilung überwiesen wird.[38]) In Betracht fällt auch die Einstellung[39]) der Untersuchung wegen Mangel an Beweisen im Sinne des § 279 lit. b Ab. Ges. zur St. P. O. In der Praxis ist die im § 279 lit. b Ab. Ges. vorgesehene Beschwerde,[39bis]) die an die Anklagekammer (und später noch an das Kassationsgericht) geht, zulässig in peinlichen oder Kriminalstraffällen, nicht aber in Zuchtpolizei-Straffällen.[40]) Die Beschwerde ist ferner zugelassen in Fällen, wo es streitig ist, ob ein krimineller oder bloss ein zuchtpolzeilicher Tatbestand oder überhaupt kein strafbarer Tatbestand vorliegt.[41]) Wird vom Kläger trotz der

[36]) Ges. Slg. *5.* (1865), Nr. 160, S. 518 ff.

[37]) Siehe darüber auch R. R. B. 1861, S. 35; 1862, S. 66; 1863, S. 68; 1864, S. 103/104; 1876, S. 49.

[38]) § 260 St. P. O. — Nach einem Entscheid des aarg. Kassationsgerichts vom 7. September 1905 i. S. Hächler (abgedruckt in V. J. S. *6,* S. 107, Nr. 64) muss die Staatsanwaltschaft die Untersuchung fortführen und die Anklage erheben, sobald Gründe genug vorhanden sind. Nicht erforderlich ist dabei, dass zum Voraus man mit Sicherheit annehmen kann, es findet im vorwürfigen Falle eine Verurteilung statt; s. ferner K. J. B. *85/86,* S. 51, Nr. 2; O. J. B. *19/20,* S. 48.

[39]) Die Entdeckung neuer Beweismittel berechtigt jederzeit zur Wiederaufnahme einer im konkreten Falle eingestellten Untersuchung. Für die Wiederaufnahme genügt das Vorhandensein von neuen Indizien (O. G. vom 2. Juni 16 i. S. W. Th.; s. auch Präj. Slg. II. Aufl. St. P. O. § 279, N. 2, S. 42). — Die Wiederaufnahme einer eingestellten Strafuntersuchung darf nicht verwechselt werden mit der Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil geschlossenen Strafverfahrens (Revision), im aarg. Strafprozess «Wiederherstellung» oder «Restitution» genannt (§§ 387 ff. St. P. O.; §§ 14 ff. Erg. Ges. I betr. die Strafrechtspflege von 1886).

[39bis]) Die Beschwerde hat keine Aussicht auf Erfolg, wenn sie sich bloss gegen die Motive der staatsanwaltschaftlichen Verfügung richtet. Eine Zulassung der Beschwerde gegen die Motive der staatsanwaltschaftlichen Verfügung würde zu weit führen (O. J. B. *21/22,* S. 44).

[40]) Voraussetzung für die Beschwerdeführung bei der Anklagekammer ist, dass die Strafsache von Anfang an als eine kriminelle behandelt wurde (K. J. B. *69.* S. 27. Nr. 1; *71.* S. 23; *72.* S. 26; *89/90.* S. 22; *97/98.* S. 37; 1899/1900. S. 29; O. J. B. *17/18,* S. 54/55; s. auch Präj. Slg. II. Aufl. St. P. O. § 279 b, N. 4 und 5, S. 43). — Die Beschwerdeführung bei der Anklagekammer ist nicht zulässig, wenn in dem Falle, wo die peinliche Untersuchung eingestellt wird, die Akten zur Aufhebung der Beweiskraft der in Betracht fallenden Urkunde an das Bezirksgericht gewiesen werden (K. J. B. *97/98,* S. 36; Präj. Slg. II. Aufl. St. P. O. § 279 b, N. 6, S. 43). Dagegen ist es zulässig, wenn dem Gericht gegenüber die Kompetenz zur Lösung der betr. Frage bestritten wird.

[41]) K. J. B. *89/90.* S. 22; s. auch Präj. Slg. II. Aufl., St. P. O. § 279 b, N. 4, S. 43. — Die Beschwerde an die Anklagekammer wird dagegen als unzulässig erachtet in dem Falle, wo die Staatsanwaltschaft in einer Zuchtpolizeisache eine Verfügung getroffen hat (K. J. B. *89/90,* S. 22; Präj. Slg. II. Aufl. St. P. O. § 279 b, N. 4, S. 43).

stattgefundenen Kriminaluntersuchung bloss noch ein zuchtpolizeilicher Tatbestand geltend gemacht, so ist die Ueberweisung gemäss § 10 Erg. Ges. I betr. die Strafrechtspflege (von 1886) möglich.[42])

Nach dem R. R. B. für das Jahr 1863 (S. 68) wurde das Rechtsmittel der Beschwerde gegenüber der staatsanwaltschaftlichen Einstellungsverfügung eingeführt, «weil es einerseits eine bessere Gewähr für die richtige Erledigung eines konkreten Falles bietet und anderseits es der Staatsanwaltschaft gegenüber einen Teil der Verantwortlichkeit in dem Falle, wo eine Strafverfolgung des Beanzeigten nicht stattfindet, abnimmt».

Für den Fall, dass ein Verteidiger von der Geschworenenablehnungsliste der Staatsanwaltschaft Einsicht nimmt, bevor er seine Ablehnungsliste dem Kriminalgerichtspräsidenten eingegeben hat,[43] hat die Praxis[44]) entschieden, dass die Beschwerde gemäss § 372 St. P. O. auch gegenüber der vom Kriminalgericht vorgenommenen Feststellung der Geschworenen-Liste zulässig ist, von der Erwägung ausgehend, es sei das Rechtsmittel der Beschwerde auch gegenüber einem Beschlusse des Kriminalgerichts zulässig, wenngleich es vom Gesetz nicht gesagt werde.

Während der Schwurgerichtsverhandlung ist die Beschwerde[45]) zulässig gegenüber dem Entscheid betreffend die Vor- und Zwischenfragen, welcher Entscheid vom Kriminalgericht ohne Mitwirkung der Geschworenen gefällt wird. Die Zulässigkeit der Beschwerde wird jedoch davon abhängig gemacht, ob gegenüber dem Endurteil das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt wird oder nicht. Es wird die einfache Beschwerde nämlich nur dann zugelassen,[46]) wenn gegenüber dem schwurgerichtlichen Endurteil die Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt wird.

II. Das Beschwerdeverfahren.

Die in den §§ 372 bis 375 aufgestellten Vorschriften haben subsidiäre Bedeutung, d. h. sie gelangen nur da zur Anwendung, wo die Bestimmungen über die Zulässigkeit der Beschwerde keine Auskunft geben über die Legitimation zur Beschwerdeführung und das Beschwerdeverfahren.

a) *Legitimation:* Nach § 372 St. P. O. sind gegenüber *allen* Beschlüssen des Untersuchungsrichters, der Anklagekammer, des Schwurgerichtspräsidenten und des Schwurgerichts, der Staatsanwalt,

[42]) O. G. vom 5. November 1910 i. S. Geschwister Hartmann gegen D. Koch; Präj. Slg. II. Aufl. Erg. Ges. I, § 10, N. 8, S. 82/83.

[43]) §§ 307 und 309 St. P. O.

[44]) V. J. S. 7, S. 174, Nr. 106, s. auch Präj. Slg. II. Aufl. St. P. O. § 372, S. 45 und § 309, S. 43.

[45]) § 318 St. P. O.

[46]) Die Beschwerdeführung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 318).

der Angeklagte und die Zivilpartei[47]) zur Beschwerdeführung legitimiert. Diese Bestimmung gilt zwar allgemein, kommt aber nur in Fällen zur Anwendung, wo sie als passend erscheint. In den Bestimmungen, welche das Beschwerdeverfahren betreffen, wird meistens genau gesagt, wer zur Beschwerdeführung legitimiert ist. Nach § 105 St. P. O.[47bis]) sind gegenüber einem Entscheid des Gerichts, welcher die Ablehnung eines Richters bezw. des Gerichtsschreibers betrifft (§ 100 St. P. O.), der Staatsanwalt resp. der Privatkläger und der Angeschuldigte zur Beschwerdeführung legitimiert. Im Falle, wo das Gesuch des Angeschuldigten betreffend seine Entlassung aus der Untersuchungshaft an die Anklagekammer gelangte, weil der Staatsanwalt und der Untersuchungsrichter mit Bezug auf die Entlassung des Angeschuldigten aus der Untersuchungshaft verschiedener Meinung waren, ist gemäss § 176 St. P. O. gegenüber dem betr. Entscheid der Staatsanwalt allein zur Beschwerdeführung legitimiert.[48])[49]); Kommt es vor, dass der Angeschuldigte während der Untersuchung, möglicherweise im Untersuchungsgefängnis unangemessen behandelt wird, so steht dem Angeschuldigten das Recht zu, bei der Anklagekammer oder beim Kriminalgericht Beschwerde zu führen.[50]) In Fällen, wo der Untersuchungsrichter verfügt hat, es seien die beschlagnahmten Briefe oder mindestens einer derselben, die an den Angeschuldigten gerichtet oder von diesem geschrieben und eventuell schon

---

[47]) Für den Geschädigten (Zivilpartei) s. die §§ 117, 119 und 357 St. P. O. und § 279 lit. b Ab. Ges. von 1863 zur St. P. O. § 117 St. P. O. sieht den Fall vor, wo der Geschädigte gegen Hinterlage einer Kaution (letztere für die allfälligen Prozesskosten und die Entschädigung des Angeklagten im Falle der Freisprechung desselben) die Strafklage betreibt, weil sich der Staatsanwalt weigert, die Strafklage zu erheben. § 119 St. P. O. bestimmt, dass der Zivilpunkt bei Strafprozessen in der Regel durch ein Strafurteil erledigt werden soll, weshalb während der Voruntersuchung und des Hauptverfahrens darauf die nötige Rücksicht genommen werden müsse. Im weiteren sieht § 119 St. P. O. die Verweisung des Zivilanspruches auf den Zivilweg vor. Nach § 357 St. P. O. kann der Geschädigte nach dem Schuldbekenntnis des Gerichts neben dem Staatsanwalt in Bezug auf Schadenersatz einen bestimmten Antrag stellen.

[47bis]) § 105 St. P. O. spricht lediglich von der «Partei».

[48]) § 176 St. P. O. spricht vom Rekursrecht des Staatsanwaltes; die Rekurs- bezw. Beschwerdefrist ist auf 4 Tage festgesetzt. Der Rekurs bezw. die Beschwerde geht an das Kassationsgericht.

[49]) Weil der Staatsanwalt allein, also nicht auch der Angeschuldigte zur Beschwerdeführung gegenüber dem Beschluss der Anklagekammer betr. die Entlassung des Angeschuldigten aus der Untersuchungshaft legitimiert ist, geht dem Kassationsgericht die Kompetenz ab, eine Verfügung zu treffen, dahingehend, es sei der Angeschuldigte aus der Untersuchungshaft zu entlassen. S. V. J. S. 7. 79, Nr. 51; Präj. Slg. II. Aufl. St. P. O. § 176, N. 1, S. 39.

[50]) Nach § 175 St. P. O. steht dem Angeschuldigten ausserdem das Recht zu, Gesuche, Anträge und Rechtseinwendungen, welche nach seiner Ansicht der Verurteilung entgegenstehen, schriftlich an die Anklagekammer oder an das Kriminalgericht zu bringen.

abgesandt worden sind, kann der Angeschuldigte, wenn er mit der Eröffnung der Briefe nicht einverstanden ist, gegenüber der betr. Verfügung des Untersuchungsrichters sofort Beschwerde[51]) führen und zwar bei der Anklagekammer.[52]) Des fernern hat der Angeschuldigte ein Beschwerderecht gegenüber dem Entscheid, der die Wahl von Sachverständigen betrifft (§ 207 St. P. O.). Nach § 227 Abs. 1 St. P. O. ist der Zeuge zur Beschwerdeführung bei der Anklagekammer legitimiert im Falle, wo er durch Verfügung des Untersuchungsrichters verhaftet wird.[53]) Wenn die Anklagekammer einen Beschluss erlassen hat betreffend die Zulassung der Anklage und die Ueberweisung an das Gericht zur Erledigung durch Urteil, sind zur Beschwerdeführung legitimiert der Staatsanwalt und in beschränktem Umfang der Angeklagte.[54]) Der Angeklagte ist nämlich nur hinsichtlich der «Kompetenz» beschwerdeberechtigt.[55]) Noch in den Jahren 1897/1898 verstand man unter der «Kompetenz» in § 273 St. P. O. die örtliche.[56]) Entsprechend dieser Auslegung ging die frühere Praxis[57]) dahin, dass der Angeklagte den Beschluss der Anklagekammer nur hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit (Kompetenz) der aarg. Strafgerichte anfechten könne. Diese Praxis ist heute überholt.[58]) Die Beschwerdeführung ist heute auch mit Hinblick auf die sachliche Zuständigkeit des Gerichts zulässig.[59]) In Bezug auf die sach-

[51]) Im Gesetz «Rekurs» genannt (§ 200 St. P. O.).

[52]) Letztgenannte Behörde entscheidet letztinstanzlich darüber, ob der Brief geöffnet werden soll oder nicht (§ 200 St. P. O.); — betr. die Zulässigkeit der Durchsuchung von Papieren, die dem Angeschuldigten oder Drittpersonen gehören, s. die §§ 196/198 St. P. O. Für den Fall, dass sich der Inhaber der Papiere gegen die Durchsuchung wendet, ist keine Beschwerde vorgesehen. Die Untersuchungsbehörde muss nämlich den Entscheid der Anklagekammer einholen. Gegenüber dem betr. Entscheid der Anklagekammer ist kein Rechtsmittel zulässig (§ 197 St. P. O.).

[53]) Die «vorläufige Verhaftung» des Zeugen ist zulässig, wenn sich letzterer ohne gesetzlichen Grund weigert, Zeugnis abzulegen, trotzdem ihm wiederholt vorgehalten wird, dass die Weigerung als Ungehorsam, ja selbst als Begünstigung des begangenen Verbrechens angesehen werden könne (§ 227).

[54]) § 273 St. P. O., s. auch die §§ 268 bis 272 leg. cit.

[55]) § 273 letzter Satz St. P. O.

[56]) K. J. B. *97/98*, S. 40; s. auch Präj. Slg. II. Aufl. St. P. O. § 273, N. 3, S. 41. — Die örtliche Zuständigkeit wurde aus dem Zusammenhang des § 273 mit den §§ 268, 358 und 359 St. P. O. abgeleitet (K. J. B. *97/98*, S. 40; 73, S. 35, Nr. 1).

[57]) K. J. B. *85/86*, S. 61; *97/98*, S. 40; s. auch Präj. Slg. II. Aufl. St. P. O. § 273, N. 2 und 3, S. 41.

[58]) S. Präj. Slg. II. Aufl. St. P. O. § 273, Bemerkung zu N. 3, s. auch Fussnote 59 folgend.

[59]) V. J. S. *2*. 184, Nr. 97; *7*. 79, Nr. 51; *19*. 172, Nr. 50; s. auch Präj. Slg. II. Aufl. St. P. O. § 273, N. 4, S. 41.

liche Zuständigkeit muss nachgeprüft werden, ob das dem Angeklagten zur Last gelegte Delikt ein Verbrechen oder ein Vergehen ist.[60])

Wenn die Staatsanwaltschaft eine Strafsache an den Zuchtpolizeirichter verwiesen oder aber die Strafuntersuchung eingestellt hat — letzteres z. B. wegen Mangel an Beweisen —, so kann nach der Zusatzbestimmung § 279 lit. b Ab. Ges. von 1863 zur St. P. O. «der Regierungsrat sowohl als derjenige, welcher eine Klage auf Verfolgung eines Verbrechens erhoben hat, bei der Anklagekammer Beschwerde führen (und die Fortsetzung der Untersuchung, bezw. die Ueberweisung an das Schwurgericht bezw. Kriminalgericht verlangen)». Diese Vorschrift ist eindeutig; jedoch schreibt der zit. Paragraph in Abs. 2 vor, «dass der Verweisungs- oder Einstellungsbeschluss dem Kläger oder in Ermangelung eines solchen dem Regierungsrate schriftlich mitgeteilt werden müsse». Da die Geltendmachung des Beschwerderechtes die Mitteilung der anzugreifenden Verfügung verlangt und in dem Falle, wo ein Kläger vorhanden ist, die Mitteilung nach dem Wortlaut des zit. Paragraphen (279 b) nur an den Kläger erfolgt,[61]) kommt man eher zu der Auffassung, dass der Regierungsrat und der Kläger nicht gleichzeitig zur Beschwerdeführung legitimiert sind. Der Regierungsrat ist nach strenger Auslegung der genannten Vorschrift nur dann zur Beschwerdeführung gegenüber der staatsanwaltschaftlichen Verfügung (Verweisungs- bezw. Einstellungsverfügung) legitimiert, wenn kein Kläger vorhanden ist. Im Anschluss daran erhebt sich die Frage, wer Kläger im Sinne des § 279 lit. b Ab. Ges. zur St. P. O. ist. Man ist zur Annahme berechtigt, dass jede Person, welche in der Sache Anzeige erstattet, Kläger ist, gleichgültig ob die Anzeige wegen eines selbst erlittenen Schadens oder bloss um der Rechtsordnung willen erhoben worden ist. Zu der Frage, wer hier Kläger und Beschwerdeberechtigter sei, hat die Staatsanwaltschaft in ihrem Bericht[62]) an den Regierungsrat für das Jahr 1864 Stellung genommen, wobei sie die Praxis berücksichtigte. Nach der damaligen Praxis wurde nicht jeder Anzeiger als Kläger angesehen. Vielmehr wurde nur derjenige als Kläger behandelt, «der an der Erledigung eines Straffalles ein näher liegendes Interesse besass, als es der Staatsbürger im allgemeinen hatte».[63]) Ein solches, naheliegendes Interesse

---

[60]) Die in § 273 St. P. O. vorgesehene Beschwerde ist m. a. W. nach der neuen aarg. Praxis auch in Fällen zugelassen, wo es sich um die rechtliche Würdigung des Tatbestandes als solchen, wie er in der Anklage festgestellt ist, handelt (V. J. S. 2. 184, Nr. 97; 7. 79, Nr. 51).

[61]) Im Falle der Einstellung der Untersuchung ist die Behörde nicht verpflichtet, den Kläger auf das in § 279 lit. b St. P. O. eingeräumte Beschwerderecht aufmerksam zu machen. Die Unterlassung des Hinweises auf das Beschwerderecht zeitigt daher keine rechtlichen Folgen (A. K. v. 11. Juni 1923 i. S. Mösch gegen Zeller; Reg. Rat v. 18. August 1923 und B. G. vom 29. Dezember 1923 i. S. Mösch gegen Bez.-Amt Laufenburg); s. auch K. J. B. 75, S. 25, Nr. 6, s. ferner Präj. Slg. II. Aufl. St. P. O. § 279 b. N. 3, S. 43.

[62]) Abgedruckt in R. R. B. 1864, S. 103 ff.

[63]) R. R. B. 1864, S. 104.

wurde dem Geschädigten zugeschrieben, weil dieser jedenfalls zur Klageführung legitimiert gewesen wäre für den Fall, dass der Staat die Strafverfolgung nicht übernommen hätte.[63bis])

Hinsichtlich der Legitimation zur Beschwerdeführung hat sich die Praxis geändert. Im Jahre 1872 hat die Anklagekammer einen Entscheid[64]) gefällt, wonach im Falle der Einstellung der Untersuchung sowohl der Privatanzeiger (Kläger), als auch der Regierungsrat zur Beschwerdeführung legitimiert sind. Das Beschwerderecht des Regierungsrates wird in der Weise gewahrt, dass die Staatsanwaltschaft die Untersuchungsakten der Justizdirektion vorlegt zur Prüfung der Frage, ob sie (die Justizdirektion bezw. der Regierungsrat) gegen ihre (die staatsanwaltschaftliche) Verfügung im Namen des Staates bei der Anklagekammer Beschwerde führen wolle oder nicht.[65])

Nach der aarg. Praxis[66]) sind heute *nicht* legitimiert zur Beschwerdeführung gegen eine staatsanwaltschaftliche Verweisungs- bezw. Einstellungsverfügung die in Untersuchung gestandene Person, d. i. der Angeschuldigte[67]) und die als Zeugen einvernommenen Personen. Des fernern hat die Praxis[68]) entschieden, dass das Polizeiorgan, welches eine Strafanzeige erstattet hat, in der Regel nicht selbständig zur Beschwerdeführung gegenüber der staatsanwaltschaftlichen (Einstellungs-) Verfügung legitimiert ist.[69]) Eine Ausnahme bildet natürlich der Fall, wo das Polizeiorgan als Privatperson, also nicht als Organ der gerichtlichen Polizei klagend aufgetreten ist.[70])

Falls ein Verteidiger von der Geschworenen-Ablehnungsliste der

---

[63bis] a. a. O.

[64]) K. J. B. 72, S. 28.

[65]) Vgl. R. R. B. 1876, S. 49.

[66]) V. J. S. *30*. 72, Nr. 18; O. J. B. *21/22*. S. 44; S. 51; s. auch Präj. Slg. II. Aufl. St. P. O. § 279 b, N. 7, S. 43. — Dass der Angeschuldigte zur Beschwerdeführung gegen eine staatsanwaltschaftliche Einstellungsverfügung nicht legitimiert ist, geht daraus hervor, dass der Angeschuldigte bei der Aufzählung der Beschwerdeberechtigten im Gesetz (§ 279 b. St. P. O.) nicht genannt wird und dass ihm (dem Angeschuldigten) von der Einstellungsverfügung auch keine Kenntnis gegeben werden muss (V. J. S. *30*. 72, Nr. 18).

[67]) Immerhin besteht die Auffassung, dass die staatsanwaltschaftliche Einstellungsverfügung auch dem Angeschuldigten mitgeteilt werden sollte, wenngleich er vom Beschwerderecht ausgeschlossen ist und die offizielle Kenntnisgabe an den Angeschuldigten vom Gesetz nicht vorgeschrieben ist (K. J. B. 01/02, S. 21/22; s. auch Präj. Slg. II. Aufl. St. P. O., § 278, N. 7, S. 42).

[68]) V. J. S. *9*. 164, Nr. 76; Präj. Slg. II. Aufl. Erg. Ges I, § 10, N. 11, S. 83. — Die Polizeiorgane sind der Staatsanwaltschaft untergeordnet und diese haben sich demzufolge dem Willen der Staatsanwaltschaft zu unterziehen.

[69]) Wurde die Anzeige von einem Polizeiorgan d. h. von einer Person in ihrer Eigenschaft als Organ der gerichtlichen Polizei erstattet, so werden im Falle der Einstellung der Untersuchung die Akten mit der betr. Mitteilung an den Regierungsrat übermacht, a. a. O.

[70]) V. J. S. *9* 164, Nr. 76; s. auch Präj. Slg. II. Aufl. Erg. Ges. I, § 10, N. 11, S. 83.

Staatsanwaltschaft Einsicht nimmt, bevor er seine Ablehnungsliste dem Kriminalgerichtspräsidenten eingegeben hat,[71]) ist u. E. die Staatsanwaltschaft allein beschwerdeberechtigt.

Wenn das Kriminalgericht ohne Mitwirkung der Geschworenen während der Schwurgerichtsverhandlung einen Entscheid gefällt hat betreffend die Vor- und Zwischenfragen, so kann gegenüber dem betreffenden Entscheid sowohl vom Staatsanwalt als auch vom Angeklagten resp. für ihn von seinem Verteidiger Beschwerde geführt werden.[72])[73])

b) *Die Form der einfachen Beschwerde:* Nach der Vorschrift des § 374 St. P. O. muss die Beschwerde der Behörde, welche sie zu beurteilen hat, schriftlich eingereicht werden. Handelt es sich um die Einlegung der Beschwerde gegenüber einer Entscheidung des Schwur- bezw. Kriminalgerichts[74]) (betr. Vor- und Zwischenfragen)[75]) der gegenüber einer Amtshandlung des Schwurgerichtspräsidenten, so ist gemäss § 339 St. P. O. vorzugehen. Der Staatsanwalt oder der Verteidiger muss die Beschwerdeführung während der Schwurgerichtsverhandlung kurz, aber genau, d. h. mit Hinweis auf die Tatsache, die zur Beschwerdeführung Anlass gibt, allenfalls in der Form eines Kassationsvorbehaltes zu Protokoll des Gerichts erklären.[76])

Richtet sich die Beschwerde gegen einen Entscheid des Kriminal- bezw. Schwurgerichts betreffend die Ablehnung eines Richters resp. Gerichtsschreibers, so muss die Beschwerde von der Partei schriftlich oder mündlich zu Protokoll eingelegt werden.

Für die Beschwerdeführung bei der Anklagekammer hat letztgenannte Behörde unterm 5. Brachmonat 1868 eine Verfügung[77]) getroffen, wonach die Beschwerde gegenüber einer Einstellungsverfügung

[71]) V. J. S. 7. 174, Nr. 106; s. auch Präj. Slg. II. Aufl. St. P. O. § 309, S. 43 und § 372, S. 45.

[72]) § 318 St. P. O.

[73]) Ebenso sind der Staatsanwalt und der Angeschuldigte bezw. für den letztern der Verteidiger zur Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde resp. zur Erklärung des Kassationsvorbehaltes während der Schwurgerichtsverhandlung — der Kassationsvorbehalt muss ausdrücklich zu Protokoll des Gerichts erklärt werden — berechtigt.

[74]) § 372 St. P. O. lässt die einfache Beschwerde zu gegen Beschlüsse des Schwurgerichtspräsidenten, des Schwurgerichts (und der Anklagekammer und des Untersuchungsrichters).

[75]) § 318 St. P. O.

[76]) Wird die Beschwerde erhoben z. B. wegen der Belehrung, welche von dem Vorsitzenden den Geschworenen erteilt wird, so muss sich das Gericht ebenfalls sofort zu Protokoll darüber aussprechen, ob die Tatsachen, auf welche die Beschwerde hinweist, richtig angegeben worden seien oder nicht. Das Protokoll muss nach der Vorschrift des § 339 St. P. O. *vor* der Beendigung des Hauptverfahrens abgefasst und in Gegenwart der Parteien verlesen werden.

[77]) Abgedruckt in Ges. Slg. *6.* a. F. (1869), Nr. 92, S. 361; s. auch Präj. Slg. II. Aufl. St. P. O. § 279 b, N. 2, S. 43.

der Staatsanwaltschaft «bei der Amtsstelle[78]) zu Handen der Anklagekammer abgegeben werden muss, welche die staatsanwaltschaftliche Einstellungsverfügung dem Beschwerdeführer eröffnet hat». — Die Beschwerde muss in der Regel ein bestimmtes Begehren enthalten. Das Beschwerdebegehren lautet im Falle der Einstellung der peinlichen Untersuchung auf Fortsetzung derselben und im Falle der Verweisung der bis anhin kriminell behandelten Strafsache an das Bezirksgericht für die zuchtpolizeiliche Beurteilung auf Verweisung an das Schwur- oder Kriminalgericht.

Befindet sich der Angeschuldigte in Untersuchungshaft, so ist der Gefangenwärter für den Fall, dass der Häftling keinen «Sachwalter» (Anwalt) hat, verpflichtet, die betreffende Beschwerde sofort bei der zuständigen Behörde abzugeben.[79]) Vorschriftsgemäss[80]) müssen die Eingaben des Beschuldigten zu den Akten genommen werden.

c) *Frist zur Einlegung der Beschwerde:* Nach § 375 St. P. O. beträgt die Beschwerdefrist in den Fällen, wo das Gesetz bei der Behandlung der Beschwerde im speziellen keine andere Frist vorschreibt, zehn Tage.[81])[82]) Das Gesetz setzt in den §§ 176[83]) und 273[84]) für die Beschwerdeführung beim Kassationsgericht eine Frist von vier Tagen fest. Des fernern schreibt das Gesetz in den §§ 109[85]) und 200[86]) vor, dass die Beschwerde sofort eingelegt werden müsse.[87]) Die in der St. P. O. genannten Beschwerdefristen werden durch die Gerichtsferien nicht unterbrochen; die aarg. St. P. O. kennt keine Gerichtsferien.[88])

---

[78]) Als Amtsstellen fallen hier in Betracht der Untersuchungsrichter und das Bezirksamt (a. a. O.).

[79]) § 175 Abs. 1 letzter Satz St. P. O.

[80]) § 175 Abs. 2 St. P. O.

[81]) Betr. die rechtzeitige Einlegung der Beschwerde bei der Beschwerdeinstanz durch die Vermittlung der Post, s. K. J. B. *71.* 23.

[82]) Nach § 279 b letzter Satz Ab. Ges. von 1863 zur St. P. O. muss die Beschwerde gegen den staatsanwaltschaftlichen Verweisungs- bezw. Einstellungsbeschluss ebenfalls binnen 10 Tagen, von der Eröffnung des Beschlusses an gerechnet, eingelegt werden.

[83]) Diese der Staatsanwaltschaft an die Hand gegebene Beschwerde, richtet sich gegen den Beschluss der Anklagekammer betr. die Entlassung des Angeschuldigten aus der Untersuchungshaft.

[84]) Die in § 273 St. P. O. vorgesehene Beschwerde richtet sich gegen den Beschluss der Anklagekammer betr. die Zulassung der Anklage und die Ueberweisung an das Gericht zur Erledigung durch Urteil.

[85]) Die in § 109 St. P. O. vorgesehene Beschwerde richtet sich gegen den Entscheid des Gerichts betr. die Ablehnung eines Richters oder Gerichtsschreibers.

[86]) Die in § 200 St. P. O. zugelassene Beschwerde richtet sich gegen die Verfügung des Untersuchungsrichters betr. die Eröffnung der beschlagnahmten Briefe.

[87]) Die in den §§ 109 und 200 St. P. O. vorgesehenen Beschwerden müssen also unverzüglich, noch am gleichen Tage eingelegt werden.

[88]) A. K. vom 15. Januar 1926 i. S. M. Z.; s. auch Präj. Slg. II. Aufl. St. P. O. § 279 b. N. 1, S. 42 und § 375, S. 45.

Für den Fall der Versäumung der Beschwerdefrist sieht der § 375 Abs. 2 St. P. O. die Restitution vor. Nach dem Wortlaut des § 375 Abs. 2 St. P. O. wird die Restitution vom Gericht ausgesprochen, wenn «zureichende Gründe» vorliegen. Da hier, bei der Restitution der Beschwerdefrist, die allgemeinen Bestimmungen über die Wiederherstellung gegen die Folgen der Säumnis (in integrum restitutio) zur Anwendung kommen, sei hier auf die Ausführungen in § 13 der vorliegenden Abhandlung verwiesen.

d) *Wirkung der Einlegung der Beschwerde:* Wird eine Beschwerde fristgemäss und formrichtig eingelegt, so findet nach § 374 St. P. O. nötigenfalls eine schriftliche Beantwortung der Beschwerde statt. Die Beschwerde wird in den, in den §§ 268, 273 und 373 St. P. O. vorgesehenen Fällen in der Regel der Staatsanwaltschaft zur Vernehmlassung zugestellt.[89]) Handelt es sich um einen dringlichen Fall, so hängt es vom Ermessen des Kassationsgerichtspräsidenten ab, ob hinsichtlich der Beschwerdeführung im konkreten Falle zunächst eine Vernehmlassung der Staatsanwaltschaft eingeholt werden soll oder nicht.

Weil die Beschwerdeinstanzen, d. s. die Anklagekammer und das Kassationsgericht in der Beschwerdesache selbst den Entscheid fällen, also eine Rückweisung der Akten an die Vorinstanz zu neuer Entscheidung nicht stattfindet,[90]) kann man auch der einfachen Beschwerde Devolutiveffekt[91]) zuschreiben.

Die Beschwerdeführung hat hinsichtlich des Fortganges des Prozesses keine aufschiebende Wirkung,[92]) sofern im speziellen nichts Gegenteiliges vorgeschrieben wird wie z. B. im § 273 St. P. O.[93])[94]) Die einfache Beschwerde hat daher nur ausnahmsweise Suspensiveffekt.

e) Verzicht auf die Einlegung der einfachen Beschwerde; Zurücknahme der einfachen Beschwerde: Der Verzicht auf die Einlegung der einfachen Beschwerde und die Zurücknahme der einfachen Beschwerde im aarg. Strafprozess werden im Gesetz nicht geregelt. § 375 Abs. 1 letzter Satz St. P. O. sagt bloss, dass die Versäumung der vorgeschriebenen Beschwerdefrist als Verzicht betrachtet werde. Es dürfte

---

[89]) Beschluss des Kass. G. vom 21. März 1919 (O. J. B. *19/20,* S. 59; Präj. Slg. II. Aufl. St. P. O., § 268, S. 40).

[90]) Die Anklagekammer ist berechtigt, *vor* dem Entscheid über die Zulassung der Anklage von der Staatsanwaltschaft Aktenergänzung, durch Fortsetzung der Untersuchung, zu verlangen (V. J. S. 6. 110, Nr. 66; s. auch Präj. Slg. II. Aufl. St. P. O. § 267, N. 2, S. 40).

[91]) S. für den Rekurs im zürch. Strafprozess, *Sträuli,* Kom. z. zürch. St. P. O., § 402, N. 1, S. 232.

[92]) § 375 letzter Satz St. P. O.

[93]) Die in § 273 vorgesehene Beschwerde richtet sich gegen den Beschluss der Anklagekammer betr. die Zulassung der Anklage und die Ueberweisung an das Gericht zur Erledigung durch Urteil.

[94]) Es dürfte aber auch die gegen die staatsanwaltschaftliche Verweisungs- bezw. Einstellungsverfügung zulässige Beschwerde (§ 279 lit. b Ab. Ges. zur St. P. O.) aufschiebende Wirkung haben.

jedoch während des Laufes der Beschwerdefrist ein ausdrücklicher Verzicht (Verzichtserklärung) und eine Zurücknahme der Beschwerde zulässig sein,[95]) weil es ganz im Belieben der Parteien liegt, ob sie das Beschwerderecht geltend machen wollen oder nicht.[96]) Der Verzicht muss, sofern er ausdrücklich erfolgt, der Amtsstelle, welche die Verfügung bezw. den Beschluss erlassen hat, mitgeteilt werden.

Die *Zurücknahme* der Beschwerde soll nicht zur Unzeit, d. h. spätestens unmittelbar vor dem Entscheid der Beschwerdeinstanz erfolgen. Hat der Verteidiger ein Rechtsmittel zu Gunsten des Angeschuldigten eingelegt, so kann er es nur mit Zustimmung des Angeschuldigten wieder zurücknehmen.

f) Das Verfahren vor der Beschwerdeinstanz: Im peinlichen oder Kriminalstrafverfahren amten als Beschwerdeinstanzen die Anklagekammer und das Kassationsgericht. In den Fällen, wo gegen Bechlüsse und Verfügungen des Untersuchungsrichters[97]) oder gegenüber einer Verweisungs- oder Einstellungsverfügung der Statsanwaltschaft[98]) Beschwerde geführt wird, ist Beschwerdeinstanz die Anklagekammer.[99]) Wird gegen eine Verfügung bezw. Amtshandlung des Schwurgerichtspräsidenten oder gegen den Beschluss des Schwur- bezw. Kriminalgerichts[100]) oder gegen einen Beschluss der Anklagekammer das Rechtsmittel der Beschwerde eingelegt, so amtet als Beschwerdeinstanz das Kassationsgericht.[101])[102]) Nach § 267 St. P. O. finden vor der Anklagekammer keine Parteiverhandlungen statt, so bei Entscheidung über die Zulassung der Anklage.[103]) Letzgenannte Behörde urteilt einzig

[95]) Die Verzichtserklärung ist für die betr. Partei erst nach der Verkündung des Urteils, während des Laufes der Beschwerdefrist, verbindlich. — Betr. die Zulässigkeit der Zurücknahme der einfachen Beschwerde im peinlichen Strafverfahren, s. K. J. B. *81,* S. 21; O. J. B. *15/16,* S. 69; *17/18,* S. 54; *19/20,* S. 48; *21/22,* S. 44.

[96]) S. auch *Bucher:* Der Verzicht im Strafprozess, Zürcher Diss. 1882, S. 65 ff. (67).

[97]) § 373 Abs. 1 St. P. O. — Im Aargau sind in peinlichen oder Kriminalstraffällen die Bezirksgerichtspräsidenten die Untersuchungsrichter (§ 21 St. P. O.).

[98]) § 279 b Ab. Ges. zur St. P. O.

[99]) Die Anklagekammer besteht aus einem Mitglied des Obergerichts, welches Präsident der Anklagekammer ist, und zwei bezw. vier Bezirksgerichtspräsidenten (zwei ordentliche Mitglieder und zwei Ersatzmänner). Das erstbezeichnete Mitglied der Anklagekammer ist Vizepräsident (§§ 16 ff. Ab. Ges. von 1863 zur St. P. O.); s. auch § 24 Ab. Ges. zur St. P. O.

[100]) Das Kriminalgericht besteht aus drei Mitgliedern des Obergerichts (§ 25 Ab. Ges.); s. auch § 32 Ab. Ges.

[101]) § 373 Abs. 2 St. P. O.; s. auch § 37 Ab. Ges.

[102]) Nach § 35 Ab. Ges. besteht das Kassationsgericht «aus den Präsidenten und denjenigen Mitgliedern des Obergerichts, welche weder zum Vorsitz der Anklagekammer berufen, noch als Mitglieder des Kriminalgerichts ernannt worden sind». — In dem Kassationsgericht führt der Präsident des Obergerichts oder dessen gesetzlicher Vertreter den Vorsitz (§ 36 Ab. Ges.).

[103]) Die Anklagekammer kann demnach weder Parteien, noch Zeugen vorladen (V. J. S. 6, 110, Nr. 66).

[104]) § 267 Abs. 2 St. P. O.

auf Grundlage der Akten der Voruntersuchung und der Anklageschrift.[104])[105]) Die Praxis[106]) hat entschieden, dass im Verfahren vor der Anklagekammer schriftliche Eingaben nicht zulässig seien. Im weiteren kann nach einem Entscheid des aarg. Kassationsgerichts[107]) vom 17. September 1903 i. S. Leimgruber die Anklagekammer von der Staatsanwaltschaft Aktenergänzung, durch Fortsetzung der Untersuchung, verlangen.

Was das Verfahren vor dem Kassationsgericht anbetrifft, so finden sich in der St. P. O. hierüber keine näheren Bestimmungen. Der § 37 des 7. Titels, welch letzterer von dem Kassationsgericht handelt (Ab. Ges. von 1863 zur St. P. O.) sagt bloss, dass das Kassationsgericht alle vor dieses Gericht gezogenen Endurteile des Schwurgerichtes und des Kriminalgerichtes, sowie Beschwerden im Sinne der §§ 268, 273 und 373 St. P. O. behandle. Des fernern bestimmt der 7. Titel durch § 38, «dass die Verhandlungen des Kassationsgerichtes in der Regel öffentlich, die Beratungen und Abstimmungen des Gerichts dagegen geheim seien». Es dürfte jedoch bei der Beschwerdeführung gemäss den §§ 176, 268, 273 und 373 Abs. 2 St. P. P. das gleiche Verfahren gelten wie vor der Anklagekammer, d. h. es finden in diesen Fällen vor Kassationsgericht keine Parteiverhandlungen statt: es wird lediglich auf Grundlage der Akten geurteilt.[108])

g) *Die Entscheidung der Beschwerdeinstanz:* Im Falle der Unbegründetheit der Beschwerde wird letztere abgewiesen. Wurde sie nicht gesetzmässig eingelegt, so wird auf die Beschwerde nicht eingetreten. Wird die Beschwerde als begründet erachtet, so erkennt die Beschwerdeinstanz (die Anklagekammer oder später das Kassationsgericht) entweder auf Aufhebung oder Abänderung der Verfügung bezw. des Beschlusses mit allen nachteiligen Folgen.[109])

Betreffend die Entlassung des Angeschuldigten aus der Untersuchungshaft[110]) hat die Praxis[111]) entschieden, dass das Kassationsgericht nicht kompetent sei, eine Verfügung zu treffen, dass der Angeschuldigte aus der Untersuchungshaft zu entlassen sei. Dem Kassationsgericht wird in diesem Falle die Kompetenz abgesprochen, weil nach § 176 letzter Absatz St. P. O. nur die Staatsanwaltschaft und nicht auch der Angeschuldigte zur Beschwerde-

[105]) § 268 Abs. 2 St. P. O. bestimmt, «dass alle übrigen Rechtseinwendungen des Angeschuldigten von diesem bei der Hauptverhandlung des Schwurgerichtes wieder geltend gemacht werden können».

[106]) K. J. B. *95/96,* S. 23; Präj. Slg. II. Aufl. St. P. O. § 267, N. 1, S. 40.

[107]) Abgedruckt in V. J. S. *6.* 110, Nr. 66; s. auch Präj. Slg. II. Aufl. St. P. O. § 267, N. 2, S. 40.

[108]) Ueber das Kassationsverfahren s. § 380 aarg. St. P. O. (§ 6, III, f, der vorliegenden Abhandlung).

[109]) Ueber die Entscheidung der Anklagekammer in Fällen, wo es sich um die Zulassung der Anklage handelt, s. die §§ 268 ff. St. P. O.

[110]) § 176 St. P. O.

[111]) V. J. S. 7. 79, Nr. 51; Präj. Slg. II. Aufl. St. P. O. § 176, N. 1, S. 39.

führung gegen Beschlüsse der Anklagekammer legitimiert sei. Handelt es sich um die Freilassung eines Angeklagten, der vom Kriminalgericht zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurde und der gegen das Urteil die Nichtigkeitsbeschwerde eingereicht hat, so ist für die Entscheidung der Frage, ob der Verurteilte freigelassen werden soll oder nicht, nicht die Anklagekammer und auch nicht das Kassationsgericht, sondern der Regierungsrat zuständig.[112])

Das Kassationsgericht beurteilt in peinlichen oder Kriminalstraffällen erhobene Beschwerden auf kantonalem Boden in letzter Instanz;[113]) in dem in § 200 St. P. O. vorgesehenen Falle ist es die Anklagekammer, die letztinstanzlich entscheidet.[114])

h) *Die Entscheidung über die Kostentragung:* Die Kostentragung regelt sich im Beschwerdeverfahren des aarg. peinlichen bezw. Kriminalstrafprozess nach den allgemeinen Grundsätzen, die die Kostentragung bezw. Kostenverteilung betreffen.[115]) Unterliegt der Beschwerdeführer, so hat er auch alle, durch die Beschwerdeführung verursachten Kosten zu tragen. Im Falle des Obsiegens werden dagegen regelmässig die ergangenen Kosten der Gegenpartei (Gegner des Beschwerdeführers) auferlegt. Wenn während der Untersuchung oder während des Hauptverfahrens Beschwerde geführt wird und ein End- oder Haupturteil ergeht, so können die durch die Beschwerdeführung verursachten Kosten der kostenfälligen Partei im End- bezw. Haupturteil in Anrechnung gebracht werden.

[112]) Es handelt sich im vorwürfigen Falle um die Entscheidung einer Frage aus dem Strafvollzugsrecht (§ 393 aarg. St. P. O.); s. O. J. B. *27/28*, S. 41; s. auch Präj. Slg. II. Aufl. St. P. O. § 176, N. 2.

[113]) Gegenüber kassationsgerichtlichen Entscheiden ist nach kant. aarg. Recht kein Rechtsmittel zulässig (K. J. B. 1899/1900, S. 31).

[114]) Betrifft die Eröffnung von Briefen des Angeschuldigten während der Untersuchung.

[115]) S. hierüber auch *Binding*, Deutsches Strafprozessrecht (1893), § 113, S. 171; *Ullmann*, Lehrbuch des deutschen Strafprozessrechts (1893), § 152, S. 648 ff.; *Meves*, in v. Holtzendorffs Handbuch des deutschen Strafprozessrechts (1879) 2. S. 469 ff. (525).

§ 6.

Die Nichtigkeitsbeschwerde (Kassation).

I. Das Wesen der Nichtigkeitsbeschwerde.

a) *Gesetzliche Regelung:* Die im peinlichen oder Kriminalstrafverfahren vorgesehene Nichtigkeitsbeschwerde wird von der gegenwärtig geltenden aarg. St. P. O. (von 1858) im 4. Abschnitt, unmittelbar nach der sog. «einfachen Beschwerde» unter dem XVII. Titel, in den §§ 376—386 behandelt. Im 3. Abschnitt der St. P. O. findet sich zudem die Vorschrift, dass den Parteien sofort nach der Ausfällung des Urteils die für die Nichtigkeitsbeschwerde laufende Frist zur Kenntnis gebracht werden müsse (§ 365 St. P. O.). Sodann wird in § 339 St. P. O. die für die Beschwerdeführung während der Gerichtsverhandlung vorgeschriebene Protokollerklärung geregelt. Die durch den Staatsanwalt oder den Verteidiger während der Hauptverhandlung bezüglich der Beschwerdeführung abgegebene Erklärung zu Protokoll des Gerichts dient gleichzeitig zur Festlegung des Kassationsvorbehaltes, welch letzterer unerlässlich ist bei Verletzung von Verfahrensvorschriften durch das Gericht.[1])

Die Nichtigkeitsbeschwerde des aarg. peinlichen Strafprozesses entspricht der Nichtigkeitsklage im neuen bernischen Strafprozess,[2]) der Revision im neuen deutschen Reichsstrafprozess[3]) und dem im französischen Strafprozess vorgesehenen pourvoi en cassation (auch recours en cassation genannt).[3bis]) Man nennt die Nichtigkeitsbe-

[1]) Die Verletzung von Verfahrensvorschriften bezw. die Verletzung gesetzlicher Prozessformen bildet nach § 382 lit. b aarg. St. P. O. einen Kassationsgrund; s. auch V. J. S. *24.* 76, Nr. 24; Präj. Slg. II. Aufl. St. P. O. § 339, S. 44 und § 382, N. 3, S. 46.

[2]) Art. 328 bernische St. P. O. von 1928.

[3]) Die sog. Revision ist an die Stelle des in der deutschen Gesetzgebung *(vor* 1879) vorgesehenen Rechtsmittels der Nichtigkeitsbeschwerde getreten, welch letztere eine Nachbildung des französischen Kassationsrekurses ist; näheres darüber s. bei *Thilo,* Kom. z. D. St. P. O. v. 1877, § 374, N. 1, S. 424; *Kohlrausch,* Kom. z. D. St. P. O. (21. Aufl., S. 309); *Löwe,* Kom. z. D. St. P. O. (1890), S. 748; im weitern siehe auch: *Goldschmidt Jacob:* Die Revision gegen Schwurgerichtsurteile nach der D. St. P. O., Diss. Würzburg, München 1903, S. 1 ff.; *Meves,* Rechtsmittel der Revision, sein Wesen und seine Bedeutung, im Archiv für Strafrecht, begründet durch Goltdammer (1897) *45.,* S. 1—11; *Löwenstein,* Einlegung und Begründung der Revision in Strafsachen (Berlin 1900), S. 1 ff.

[3bis]) Vgl. *Zachariae,* Handbuch des deutschen Strafprozesses (Göttingen 1868) *2.,* S. 17 ff. und 606 ff.; *Höchster,* Lehrbuch des französischen Strafverfahrens (Bern 1850) § 316, S. 481 ff.; *Lilienthal* in H. Lex. (Leipzig 1881) *3.* I, S. 296; *Walther,* Die Rechtsmittel im Strafverfahren (1853/1855), S. 155 ff.; *Hélie,* Traité de l'instruction criminelle (2ième édition) *2.,* p. 634 s., n 1028 et *8.,* p. 356 s, n 3891 s.

schwerde, weil ihr kassatorische Wirkung zukommt, auch Kassationsbeschwerde. Sie wird im aarg. Strafprozess als ein eigentliches oder ordentliches Rechtsmittel aufgefasst im Gegensatz zum zürcherischen[4]) und französischen Strafprozess,[5]) wo sie als ein ausserordentliches Rechtsmittel bezeichnet wird. Die Nichtigkeits- bezw. Kassationsbeschwerde wird im zürcherischen Strafprozess ähnlich wie die Wiederaufnahme des Verfahrens als ein ausserordentliches Rechtsmittel bezeichnet, «weil sie nicht die allgemeine Fortführung des Prozesses und Nachprüfung des richterlichen Dekretes bezweckt, sondern einen neuen Prozess begründet zum Zwecke der Beseitigung ganz spezieller, im Gesetz genannter Mängel».[6]) Im aarg. Strafprozess wird die Nichtigkeits- bezw. Kassationsbeschwerde dagegen als ein eigentliches oder ordentliches Rechtsmittel bezeichnet, deshalb, weil sie gegenüber einem noch nicht rechtskräftigen Haupt- oder Endurteil zulässig ist. Nach der Vorschrift des § 377 St. P. O. hemmt die Nichtigkeits- bezw. Kassationsbeschwerde die Vollstreckung des Urteils.

b) *Die Bedeutung:* Die Bedeutung ergibt sich aus dem Umstand, dass sie bei Verletzung einer Norm, eines materiellen Strafgesetzes oder einer Verfahrensvorschrift oder eines Parteirechts (Verteidigung) an sich geeignet ist, die Kassation eines Haupturteils herbeizuführen, wobei dann in gewissen Fällen (bei wesentlicher Beeinträchtigung der Rechte der Verteidigung und bei Verletzung gesetzlicher Prozessformen, § 382 lit. a und b in Verbindung mit § 385 St. P. O.) auch der Wahrspruch der Geschworenen (Verdikt) dahinfällt.

c) *Begriff:* Die *Nichtigkeits- oder Kassationsbeschwerde* im Sinne der aarg. St. P. O. (von 1858) kann *definiert*[7]) werden als *das ordentliche, befristete,*[8]) *grundsätzlich suspensiv,*[9]) *jedoch nur beschränkt devolutiv*[10]) *wirkende Rechtsmittel, welches sich gegen noch nicht rechtskräftige Haupt- oder Endurteile richtet.*

d) *Der Zweck:* Der Zweck der Nichtigkeits- oder Kassationsbeschwerde ist nach dem Wortlaut des § 383 St. P. O. «die Beseitigung des Fehlers, der die Kassation veranlasst hat, mit allen seinen nachteiligen Folgen» und zwar durch das Mittel einer Nachprüfung des ge-

---

[4]) Vgl. *Sträuli,* Kom. z. zürch. St. P. O. (von 1919), S. 225 und 251.

[5]) *Garraud,* Précis de droit criminel (14ième édit., Paris 1926) § VIII, p. 1012 s., n 495 s.

[6]) *Sträuli,* Kom. z. St. P. O., S. 225.

[7]) *Bolliger* definiert die Nichtigkeitsbeschwerde des aarg. Strafprozesses «als die von einer Partei an den zuständigen Richter gestellte, auf gesetzliche Gründe basierte Klage über solche Verletzungen der Prozessform und solche Mängel an den Eigenschaften der im Prozess handelnden Personen, welche durch ein nachheriges Urteil ohne Kassation des Verfahrens nicht verbessert werden können» (in «Geschworenengericht für den Kanton Aargau», Aarau 1858, § 127, S. 93).

[8]) § 376 St. P. O. (peremtorische Frist von 4 Tagen).

[9]) § 377 St. P. O.

[10]) §§ 381, 384 und 385 St. P. O.

rügten Punktes seitens der übergeordneten Instanz.[11]) Die Nichtigkeits bezw. Kassationsbeschwerde gestattet als solche nur eine Nachprüfung in rechtlicher Hinsicht — so bei unrichtiger Gesetzesanwendung —, weshalb sie im Gegensatz zur Berufung oder Appellation lediglich eine revisio in iure zur Folge haben kann.[12])

e) *Zulässigkeit:* Die Nichtigkeits- oder Kassationsbeschwerde ist zulässig gegen noch nicht rechtskräftige Haupt- oder Endurteile.[13]) Nach der bestehenden Strafgerichtspraxis[14]) versteht man unter Endurteilen Urteile, welche entweder über die materielle Begründetheit und die inhaltliche Bestimmung des Strafanspruches oder über die Strafsache als Prozessache entscheiden.[15]) *Glaser*[16]) umschreibt den Begriff des (End-) Urteils «als die auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergehende, für die Instanz endgültige Entscheidung über eine Strafsache». Nach der Auffassung des Bundesgerichts[17]) «setzt der Begriff des Endurteils in einer Strafsache einen Entscheid voraus, der den zur Beurteilung stehenden Strafanspruch des Staates oder eines Privatklägers endgültig erledigt, d. h. über den Bestand oder Nichtbestand dieses Strafanspruches rechtskräftig abspricht». Das strafrechtliche Endurteil sei daher in der Regel ein verurteilender oder freisprechender Sachentscheid.[18]) Im aarg. peinlichen Strafverfahren fallen als Endurteile in Betracht die schwurgerichtlichen und auch die kriminalgerichtlichen Urteile.[19]) Voraussetzung ist jedoch, dass in dem kriminalgerichtlichen bezw. schwurgerichtlichen Urteil nach dem Gesetz eine peinliche oder Kriminalstrafe ausgefällt wurde.[20]) Die Nichtigkeits- oder Kassationsbeschwerde der aarg. St. P. O. ist einem Urteil gegenüber, in welchem wegen dem Vorliegen eines Vergehens bloss eine zuchtpolizeiliche Strafe ausgesprochen wird, unzulässig, gleichgültig, ob die zuchtpolizeiliche Strafe von einem Bezirksgericht in seiner Eigenschaft als Zuchtpolizeigericht oder vom Obergericht als zweite Instanz in Zuchtpolizeistrafsachen, oder aber vom Kriminal-

---

[11]) Vgl. *Baumann,* Kassationsbeschwerde im schweiz. Strafprozessrecht, Diss., S. 10.

[12]) *Schwarz,* Deutsches Strafprozessrecht (12./14. Aufl.), S. 91.

[13]) § 376 und § 377 St. P. O.

[14]) Z. B. J. V. *43.* (Bern 1907), S. 576/577, Nr. 48.

[15]) S. auch *Baumann.* Diss., S. 10; *Weiss,* in Z. St. R. *13,* S. 113 ff. (132).

[16]) In H. Lex. *3.* II., S. 982 ff.; s. auch *Dochow,* in H. Lex. *3.* I, S. 469 ff.; s. ferner *Walther,* Rechtsmittel im Strafverfahren, *2.,* S. 73 ff.

[17]) B. G. E. *36.* I, S. 299 ff. (301), Nr. 54; auch abgedruckt in J. Z. *7.,* S. 347.

[18]) S. auch *Baumann,* a. a. O. (Diss.), S. 10.

[19]) § 376 St. P. O. in Verbindung mit § 37 (7. Titel des Ab. Ges. zur St. P. O.); K. J. B. *91/92,* S. 34; s. auch Baumann, Diss., S. 16.

[20]) K. J. B. *91/92,* S. 34; O. J. B. *05/06,* S. 79, Nr. 4; s. auch *Allemann,* Richterliches Ermessen, Diss., S. 26.

gericht bezw. Schwurgericht in erster Instanz ausgefällt wurde.[21])[21bis]) In den Fällen, wo das Kriminalgericht eine zuchtpolizeiliche Strafe ausgesprochen hat, dürfte gegenüber dem betreffenden Urteil die im Zuchtpolizeiverfahren vorgesehene Beschwerde,[22]) die an das Obergericht geht, zulässig sein. Ferner sind die Beschlüsse des Untersuchungsrichters, der Anklagekammer, des Schwurgerichtspräsidenten und des Schwurgerichts und auch die vom Staatsanwalt getroffenen Verfügungen (Verweisungs- und Einstellungsverfügungen) dem Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde unzugänglich. Die genannten Beschlüsse und Verfügungen sind in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen vermittels der «einfachen Beschwerde» anfechtbar.[23])

Durch das Mittel der Nichtigkeits- oder Kassationsbeschwerde können nicht alle Verfahrensmängel gerügt werden. Nach der bestehenden aarg. Praxis[24]) richtet sich das genannte Rechtsmittel nach § 382 St. P. O. nur gegen das vor dem Schwurgericht bezw. Kriminalgericht stattfindende Hauptverfahren, nicht aber gegen die Untersuchung, die das Vorverfahren ausmacht. Es können daher formelle Verstösse gegen die Vorschriften betr. das Vorverfahren wie z. B. Beeinträchtigung der Rechte der Verteidigung im Stadium der (Vor-) Untersuchung, auch dann, wenn die Beeinträchtigung eine wesentliche war, nicht vermittels der Nichtigkeitsbeschwerde angegriffen werden.

In Anbetracht, dass die Nichtigkeitsbeschwerde lediglich eine Nachprüfung des Urteils in rechtlicher Beziehung bezweckt (revisio in iure),[25])[25bis]) können in dem Falle, wo der Angeklagte den ihm in der Anklageschrift bezw. im schwurgerichtlichen Urteil zur Last gelegten Tatbestand bestreitet, die gegen das betreffende Urteil angebrachten Einwendungen von vorneherein als unbehelflich bezeichnet werden.[26]) Bei Vorliegen eines Wahrspruchs der Geschworenen (Verdikt) kommt eine Nachprüfung der Schuldfrage nicht in Betracht.

[21]) K. J. B. *91/92,* S. 34; 1899/1900, S. 32; O. J. B. *05/06,* S. 79, Nr. 4. — Das Kassationsgericht tritt auf eine gegen ein Zuchtpolizeiurteil erhobene Nichtigkeits- bezw. Kassationsbeschwerde wegen Inkompetenz nicht ein.

[21bis]) § 356 St. P. O. sieht den Fall vor, es wird der Angeschuldigte laut Urteil des Schwurgerichts nicht des eingeklagten Verbrechens, wohl aber eines Zuchtpolizeivergehens schuldig befunden und das Gericht hat sofort auf das entsprechende Strafmass erkannt. — In diesem Falle findet also keine Zurückweisung an das sonst zuständige Gericht (Bezirksgericht) statt (§ 356).

[22]) Früher Rekurs genannt, § 13 des Erg. Ges. I von 1886.

[23]) Nähere Ausführungen darüber in § 5 der vorliegenden Abhandlung.

[24]) V. J. S. *16.* 172, Nr. 67; Präj. Slg. II. Aufl. St. P. O. § 382 b, 2, S. 46.

[25]) Vgl. *Schwarz,* Deutsches Strafprozessrecht, S. 91; *Schaeffer,* Deutsches Strafprozessrecht (28./32. Aufl.), S. 96.

[25bis]) Nach § 358 St. P. O. kann der Angeklagte, bezw. sein Verteidiger den Tatbestand nicht mehr anfechten, sondern kann sich bloss darauf berufen, dass derselbe durch das Gesetz nicht als Verbrechen angesehen werde oder, dass die vom Staatsanwalt in Antrag gebrachte Strafe nicht anwendbar sei.

[26]) K. J. B. *70,* S. 23, Nr. 2.

II. Die Kassationsgründe.

Die Nichtigkeits- oder Kassationsbeschwerde ist an die Erfüllung von gesetzlichen Voraussetzungen gebunden.[27]) Im Kassationsverfahren ist nämlich erforderlich, dass einer oder mehrere der im Gesetz limitativ aufgezählten Gründe vorliegen. Die sog. Nichtigkeits- oder Kassationsgründe werden für den aarg. Strafprozess in § 382 St. P. O. aufgeführt. Es sind dies:

a) *Wesentliche Beeinträchtigung der Rechte der Verteidigung:* Dieser in § 382 lit. a St. P. O. genannte Kassationsgrund stellt sozusagen einen Spezialfall dar des in der aarg. St. P. O. unter lit. c des zit. Paragraphen aufgeführten Kassationsgrundes: Verletzung gesetzlicher Prozessformen.[28]) Festzuhalten ist, dass die Beeinträchtigung der Rechte der Verteidigung während des Haupt- bezw. Schwurgerichtsverfahrens stattgefunden haben muss, und dass die Beeinträchtigung eine wesentliche, d. h. eine erhebliche gewesen sein musste. Nach der Auffassung des zürcherischen Kassationsgerichts[29]) liegt eine wesentliche Beeinträchtigung der Rechte der Verteidigung nicht schon dann vor, «wenn der Strafrichter Entlastungsbeweise über ein beliebiges Beweisthema nicht zulässt, sondern erst dann, wenn dieselben nach verständiger Würdigung der Verhältnisse des Falles als geeignet erscheinen, den schon geleisteten oder noch zu leistenden Entlastungsbeweis zu zerstören». «Der ordentliche Richter habe da-

---

[27]) Die aarg. Praxis hat entschieden, dass in den folgenden Fällen die Nichtigkeitsbeschwerde keine Aussicht auf Erfolg hat: — Es wird mit der Beschwerdeführung bloss die Herabsetzung der ausgefällten Freiheitsstrafe innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens angestrebt; K. J. B. *73*, S. 36, No. 2; s. auch *Baumann*, Diss. S. 18. — Es wird nachträglich die Unzurechnungsfähigkeit des Angeklagten behauptet, ohne dass die Tatsachen und Verumständungen angeführt werden, welche die Untersuchung in Betreff des Geisteszustandes des Angeklagten als angezeigt erscheinen lassen; K. J. B. *87/88*, S. 45. Jedenfalls reicht die Rechtfertigung der Nichtigkeitsbeschwerde nicht aus, wenn — wie im vorwürfigen Falle — bloss Simulation vorliegt; K. J. B. *87/88*, S. 45. — Es ist der damalige Zeuge und jetzige Angeklagte von den Untersuchungsorganen nicht auf das Recht der Zeugnisverweigerung im Sinne des § 225 St. P. O. aufmerksam gemacht worden. Es ist hier festzustellen, dass die St. P. O. eine Vorschrift im Sinne des § 195 aarg. C. P. O. nicht kennt und die analoge Anwendung der genannten Vorschrift im Strafprozess ausser Betracht fällt (O. J. B. 15/16, S. 70). — Die zürch. Praxis hat in den folgenden Fällen das Vorhandensein eines Kassationsgrundes *verneint*: — Es wird behauptet, dass einer oder mehrere Geschworene während der Rede des Verteidigers geschlafen hätten. Jedenfalls wäre eine von Seiten einer im Verfahren mitwirkenden Person abgegebene Protokollerklärung nötig (Zürch. Kass. G. v. 30. Sept. 22, in B. Z. R. *22*. (Zürich 1923), S. 49, Nr. 28); — Es wird behauptet dass ein Geschworener, der im höchsten Grade schwerhörig sei, mitgewirkt habe. Die Beschwerde wurde abgewiesen, weil kein Grund im Sinne des Gesetzes zur Ablehnung der Geschworenen vorlag (judex inhabilis und judex incapax) (Zürch. Kass. G. v. 3. Febr. 23, in B. Z. R. *23*. (Zürich 1924), S. 47 ff., Nr. 23).

[28]) *Baumann*, Diss. S. 30.

[29]) J. Z. *11*. (1915) S. 297, Nr. 250 und 251.

bei auch die grössere oder kleinere Wahrscheinlichkeit, ob nach den Erfahrungen des Lebens ein Zeuge die Entlastungsbeweise werde erhärten können, bei seinem Entscheid über dessen Zulassung oder Ablehnung mitzuberücksichtigen, ohne dass der letztere einer Korrektur durch die Kassationsbeschwerde zugänglich sei.»[30]) Das Recht, Entlastungszeugen anzurufen und vorladen zu lassen, stehe der Verteidigung unbedingt zu. Dieses Recht sei aber nicht in dem Sinne aufzufassen, dass unter Umständen alle von der Verteidigung angerufenen Zeugen vorgeladen werden müssen. Die Gerichtspraxis habe immer den Standpunkt eingenommen, dass in der Nichtabnahme eines anerbotenen Beweises nur dann eine wesentliche Beeinträchtigung der Verteidigung liege, wenn sowohl der Beweissatz, als die anerbotenen Beweismittel erheblich waren, und ausserdem nicht zureichend begründet wurde, dass man den Beweis als nicht erheblich ansah. Auf den allfälligen Einwand des Verteidigers, dass es für den Geschworenen von wesentlicher Bedeutung sei, gerade über rechtlich irrelevante Verhältnisse, welche unter Umständen auf den Wahrspruch einwirken könnten, Aufklärung zu geben, sei zu erwidern, dass es wohl ein Recht der Verteidigung sei, Zeugen anzurufen, die über Tatsachen Auskunft geben, die wahrscheinlich auf den Wahrspruch einwirken können, dass aber anderseits kein Recht bestehe, Zeugen anzurufen für rechtlich irrelevante Verhältnisse, die lediglich eine bestimmte Stimmung bei den Geschworenen vielleicht hervorrufen und die Geschworenen milder stimmen würden. Das Gesetz betrachte die Bezeichnung von Leumundszeugen als einen Missbrauch von dem Rechte, Zeugen vorladen zu lassen.[31]) Diese Entscheide dürften allgemeine Geltung haben. Das aarg. Kassationsgericht hat das Vorhandensein eines Kassationsgrundes im Sinne der lit. a (§ 382 St. P. O.) *verneint* in den folgenden Fällen:

a) Der Angeklagte hatte vor Kriminalgericht das Begehren gestellt, es sei den Geschworenen die Frage vorzulegen, ob die von ihm begangene Handlung wirklich, wie die Anklage behaupte, das Verbrechen des Diebstahls oder aber das Vergehen der Unterschlagung in sich schliesse.[32]) Die Beschwerde wurde abgewiesen, weil für den Gerichtshof keine Pflicht bestehe, einem von Seiten des Angeklagten gestellten Begehren zu entsprechen, dies insbesondere dann, wenn, wie im vorwürfigen Falle der Angeschuldigte sich seinerzeit vor dem Untersuchungsrichter, der Anklage, die auf Diebstahl lautete, bloss mit einer Modifikation bezüglich des Wertes der gestohlenen Ware, unterzogen hatte.

[30]) Zürch. Kass. G. v. 22. Oktober 19, i. S. Röder in J. Z. *11.* S. 297, Nr. 250.

[31]) Zürch. Kass. G. v. 21. Oktober 14 i. S. Koch und Timm, in J. Z. *11.* (1915) S. 297, Nr. 251; s. auch J. Z. *14.* (1918), S. 257, Nr. 225.

[32]) K. J. B. *69,* S. 28, Nr. 2.

b) Der Angeklagte behauptete, dass man ihn stets unterbrochen und zum Schaden einer gründlichen Verteidigung auf knappere Fassung verwiesen habe.[33]) Man gelangte mit Bezug auf den vorwürfigen Fall zur Abweisung der Nichtigkeitsbeschwerde, weil an Hand des Sitzungsprotokolls kein Wortentzug und auch nicht eine vom Schwurgerichtspräsidenten erteilte Weisung, sich knapper zu fassen, festgestellt werden konnte. Im übrigen mangelte die in § 339 St. P. O. für die Beschwerdeführung vorgeschriebene Protokollerklärung.

c) In dem Falle, wo vor dem Beginn des Hauptverfahrens eine Instruktion der Sachverständigen durch die Staatsanwaltschaft stattfand und zwar als Wegleitung für die sachverständige Prüfung des Materials.[34]) Das Kassationsgericht wies die Nichtigkeitsbeschwerde ab, weil das genannte Rechtsmittel nach § 382 St. P. O. nur Mängeln gegenüber, die im Hauptverfahren, d. h. im eigentlichen Schwurgerichtsverfahren vorgekommen sind, zulässig ist, die betreffende Instruktion jedoch schon im Vorverfahren bezw. im Stadium der Voruntersuchung, wo die Nichtigkeitsbeschwerde als unzulässig gilt, stattgefunden hatte.

d) In dem Falle, wo vor den Geschworenen Rechtserörterungen von Sachverständigen aus einem Gutachten verlesen wurden.[35]) Das aarg. Kassationsgericht verneinte das Vorhandensein eines Kassationsgrundes im Sinne der lit. a (§ 382 St. P. O.), weil die Verlesung der Rechtserörterungen auf den von Seiten des Verteidigers gemäss § 339 St. P. O. zu Protokoll des Gerichts abgegebenen Protest hin, auf Anordnung des Schwurgerichtspräsidenten sofort eingestellt wurde, so dass die Rechte der Verteidigung von dem Momente an, wo der Verteidiger Protest erhob, gewahrt wurden.

Nach der Doktrin und Praxis muss die Beeinträchtigung der Rechte der Verteidigung derart sein, so dass dem Angeklagten ein Nachteil resp. ein Schaden erwachsen ist, bezw. erwachsen könnte. Mit *Balsiger*[36]) kann man sagen, dass eine wesentliche Beeinträchtigung der Verteidigung vorhanden ist, «wenn ein von dem Angeklagten bezw. seinem Verteidiger geltend gemachter, formeller Prozessanspruch ungesetzlicherweise abgelehnt oder missachtet oder dessen Geltendmachung verhindert wird oder wenn Normen, die zum Schutze des Angeklagten gegeben sind, verletzt werden». Eine wesentliche Beeinträchtigung der Rechte der Verteidigung liegt z. B. dann vor, wenn der Angeklagte zur Verhandlung nicht vorgeladen wurde,[36bis]) oder, wenn wichtige d. h. erhebliche Entlastungsbeweise des Angeklagten

[33]) O. J. B. *13/14,* S. 71, Nr. 2; Präj. Slg. II. Aufl. St. P. O. § 376, N. 3.
[34]) V. J. S. 16. S. 172, Nr. 67; s. auch Präj. Slg. II. Aufl. St. P. O. § 382 lit. a 1, S. 46.
[35]) V. J S *16.* S. 172, Nr. 67; Präj. Slg. II. Aufl. St. P. O. § 382 lit. a 1.
[36]) «Kassation und Kassationsgericht im Kt. Zürich», Diss. S. 138.
[36bis]) Es liegt im vorwürfigen Falle eine Verletzung des Grundsatzes «audiatur et altera pars» vor.

nicht abgenommen werden. — *Bolliger*[37]) nimmt eine wesentliche Beeinträchtigung der Rechte der Verteidigung als vorhanden an, wenn von dem Angeklagten angerufene, auf das Urteil (Verdikt) einwirkende Zeugen, d. h. sog. Entlastungszeugen nicht verhört wurden, des fernern, wenn dem Angeklagten keine Gelegenheit gegeben wurde, diejenigen Geschworenen abzulehnen, die er nach dem Gesetz zurückweisen konnte. Ob die Beeinträchtigung der Rechte der Verteidigung eine erhebliche bezw. eine wesentliche war, ist in concreto zu entscheiden.[37bis]) Dass durch die Beeinträchtigung der Rechte der Verteidigung ihm, dem Angeklagten, Schaden erwachsen ist bezw. erwachsen könnte, braucht der Beschwerdeführer nicht zu beweisen.[38])

b) *Verletzung gesetzlicher Prozessformen:* Nach dem Wortlaut des § 382 lit. b St. P. O. bildet die Verletzung gesetzlicher Prozessformen nur dann einen gesetzlichen Kassationsgrund, «wenn sie auf den Wahrspruch der Geschworenen einen nachteiligen Einfluss gehabt haben kann». Es ist jedoch anzunehmen, dass der Beweis dafür, dass ein nachteiliger Einfluss auf das Ergebnis des Strafverfahrens ausgeübt worden ist, vom Beschwerdeführer nicht erbracht werden muss. Das Kassationsgericht untersucht in den vorwürfigen Fällen vielmehr von Amtes wegen, ob es wahrscheinlich sei, dass ein formeller Mangel auf das Ergebnis des Strafverfahrens nachteilig für den Eingeklagten eingewirkt hat.[39]) Es sind aber nicht alle Verfahrensmängel der Nichtigkeitsbeschwerde zugänglich. Wie das aarg. Kassationsgericht[40]) bereits im Jahre 1915 entschieden hat, können vermittels der Nichtigkeitsbeschwerde bloss die Mängel des Haupt- bezw. Schwurgerichtsverfahrens, nicht aber auch die Mängel, die sich während der Untersuchung bezw. des Vorverfahrens ergeben haben, gerügt und angegriffen werden. Jedenfalls fallen nur die Verletzungen der Verfahrensvorschriften, die *vor* dem Wahrspruch der Geschworenen vorgekommen sind, in Betracht.[41]) Nach der bestehenden aarg. Praxis ist er-

[37]) «Geschworenengericht für den Kt. Aargau», (1858), § 129, s. 93/94.

[37bis]) Betr. Fälle von Verletzung der Rechte der Verteidigung, s. *Sträuli,* Kom. z. zürch. St. P. O., S. 259 ff.

[38]) Die zürch. St. P. O. (v. 1919) spricht bei der Aufzählung der gesetzlichen Kassationsgründe nicht mehr von den Rechten der Verteidigung, sondern allgemein von den Parteirechten (§ 430, Ziff. 4). Demnach kann nun jede Partei des Strafprozesses (Angeklagter, Ankläger, event. auch Geschädigter) den Kassationsgrund der Beeinträchtigung der Parteirechte anrufen. Unter den in Rede stehenden Parteirechten sind alle prozessualen Befugnisse zu verstehen, die einer Partei zur Durchsetzung ihrer Parteirolle zustehen. Die Parteirechte werden vom Prozessrecht geregelt (*Sträuli,* Kom. z. zürch. St. Z. O. , S. 259, zu Ziff. 7). Ueber die Ausgestaltung der Verteidigungsrechte im schweiz. Strafprozessrecht, s. *Bachtler,* Angeschuldigter, Berner Diss. 1909; *Ruth,* Verteidiger, Berner Diss. 1904.

[39]) Vgl. *Balsiger,* a. a. O. (Diss.), S. 149; *Baumann,* a. a. O. (Diss.), S. 22.

[40]) Entscheid abgedruckt in V. J. S. *16.* 172, Nr. 67; s. auch Präj. Slg. II. Aufl. St. P. O. § 382, lit. b 2, S. 46.

[41]) V. J. S. *24.* 76, Nr. 24; Präj. Slg. II. Aufl. St. P. O. § 382, N. 3, S. 46.

forderlich, dass gemäss § 339 St. P. O. noch während der Hauptverhandlung vor dem Schwur- bezw. Kriminalgericht ein Kassationsvorbehalt zu Protokoll des Gerichtsschreibers erklärt wird, gleichzeitig mit dem Hinweis auf die Tatsache, die zur Beschwerdeführung Anlass bietet.[42]) Denn nur wenn die Verletzung der Verfahrensvorschrift protokollarisch festgestellt worden ist und auch die faktischen Beschwerdepunkte bezeichnet worden sind, hat die Nichtigkeitsbeschwerde Aussicht auf Erfolg.[43]) Das aarg. Kassationsgericht[44]) hat das Vorhandensein des Kassationsgrundes im Sinne der lit. b (§ 382 St. P. O.) *verneint* in den folgenden Fällen:

a) Der Beschwerdeführer behauptete, dass der Obmann der Geschworenen dem Kriminalgericht zuerst einen Entscheid der Geschworenen übergeben habe, der nicht verlesen, sondern dem Obmann «brevi manu» zurückgegeben worden sei und dass dann der Obmann folgenden Wahrspruch übergeben habe: «Schuldig des Vergehens, aber begangen infolge geistiger Beschränktheit, daher zu bedingtem Straferlass bezw. der Begnadigung des Grossen Rates empfohlen» und dass im weitern dem Begehren der Verteidigung um neue Rechtsbelehrung und um Rückweisung der Fragen an die Geschworenen nicht Folge gegeben worden sei. Die Nichtigkeitsbeschwerde wurde abgewiesen, 1. schon aus formellen Gründen, weil sie die faktischen Beschwerdpunkte nicht bezeichnete und 2. materiell deshalb, weil mit Bezug auf den ersten Beschwerdepunkt der erforderliche Kassationsvorbehalt nach § 339 St. P. O. mangelte, weil zudem eine Uebergabe des Wahrspruches gar nicht stattgefunden hatte, indem die Prozessleitung den Obmann der Geschworenen aufgefordert hatte, den Wahrspruch auf den Fragebogen selbst zu schreiben, bevor sie davon überhaupt Kenntnis nehmen konnten und weil überdies der Kassationsgrund erst *nach* dem Wahrspruch eingetreten wäre. Betr. den zweiten Beschwerdepunkt gelangte das Kassationsgericht zur Abweisung der Nichtigkeitsbeschwerde, weil eine bestimmte Vorschrift, dass die Schuldfrage nur mit ja oder nein beantwortet werden müsse, nicht bestehe (§ 340 St. P. O. sagt lediglich, dass die Fragen an die Geschworenen so zu stellen sind, dass sie mit ja oder nein beantwortet werden *können*)[44bis]), weil auch gegebenenfalls von einem nachteiligen Einfluss dieser Formverletzung auf den Wahrspruch nicht die Rede sein könnte, indem dessen Niederschrift ebenfalls ein der Bildung des Wahrspruches erst folgendes Ereignis sei. Auch im dritten Beschwerdepunkte gelangte das Kassationsgericht zur Abweisung der Nichtigkeitsbeschwerde, weil der Wahrspruch durch den Zusatz «begangen infolge geistiger Beschränktheit» nicht widersprechend sei, indem hier «geistige Beschränktheit» nicht

[42]) V. J. S. *24*. 76 ff. (78), Nr. 24, vgl. auch O. J. B. *13/14*, S. 71, Nr. 2; s. auch Präj. Slg. II. Aufl. St. P. O. § 339, S. 44.

[43]) V. J. S. *24*. 76 ff. (78), Nr. 24 und K. J. B. 1873, S. 36; s. auch Präj. Slg. II. Aufl. St. P. O. § 376, N. 4 und § 382, N. 3, S. 46.

[44]) V. J. S. *24*. 76, Nr. 24.

[44bis]) Vgl. Präj. Slg. II. Aufl. St. P. O. § 340, S. 44.

eine Verneinung der Zurechnungsfähigkeit, sondern bloss eine Begründung des Antrages auf Begnadigung bedeute. § 352 lit. b St. P. O. habe den Geschworenen das Recht zugestanden, die Frage zu bejahen und den Angeklagten unter Anführung der bestimmt zu bezeichnenden Gründe, der Begnadigung zu empfehlen.*)

b) In dem Falle, wo zwischen der Rechtsbelehrung und der Beratung der Geschworenen aus wichtigen Gründen eine Pause eingeschaltet wurde.[45]) Die Nichtigkeitsbeschwerde wurde abgewiesen, weil auch bei strengster Auslegung des § 349 St. P. O. es nicht verboten ist, dass *vor* Beginn der Beratung, also zwischen der Rechtsbelehrung und der Beratung eine Pause gemacht werde, im speziellen dann nicht, wenn dies mit Rücksicht auf die mitwirkenden Personen vom Vorsitzenden nach § 317 St. P. O. angeordnet wurde. Im vorwürfigen Falle erfolgte zudem die Unterbrechung der Verhandlung im Einverständnis mit der Verteidigung und der Staatsanwaltschaft, indem sich der Obmann der Geschworenen über Unwohlsein beklagte.[46]) Unter den gesetzlichen Prozessformen versteht man im allgemeinen alle strafprozessualen Vorschriften.[47]) Damit jedoch die Verletzung gesetzlicher Prozessformen einen gesetzlichen Kassationsgrund abgeben kann, ist es notwendig, dass die Prozessformenverletzung sich zum Nachteil des Beschwerdeführers ausgewirkt hat bezw. auswirken konnte. *A. Stooss* hält dafür, dass nur wesentliche Verfahrensmängel zur Kassation eines Entscheides führen sollen, damit sich ein sicheres und praktisch brauchbares Ergebnis ergibt. Unter wesentlichen Mängeln versteht Stooss solche Mängel, die zu dem Urteil in einem kausalen Zusammenhange stehen; der Mangel müsse zum mindesten geeignet sein, auf das Ergebnis des Verfahrens einzuwirken.[48])

*) Nach der bestehenden aarg. Praxis sind die Geschworenen ohne eine besondere Frage nicht befugt, zu Strafausschliessungsgründen des § 45 P. St. G. Stellung zu nehmen, Präj. Slg. II. Aufl. St. P. O. § 352 lit. c, S. 44. Die Geschworenen dürfen die Frage nach dem Vorhandensein von Strafausschliessungsgründen (z. B. Unzurechnungsfähigkeit) nur dann beantworten, wenn sie ihnen ausdrücklich gestellt wurde, Präj. Slg. II. Aufl. St. P. O. § 345, S. 44.

[45]) V. J. S. *16.* 172, Nr. 67; Präj. Slg. II. Aufl. St. P. O. § 349, S. 44.

[46]) Betr. Fälle von Verletzung gesetzlicher Prozessformen s. *Sträuli,* Kom. z. zürch. St. P. O., S. 258.

[47]) Vgl. *Sträuli,* a. a. O. S. 257.

[48]) Kom. z. schweiz. Militärstrafgerichtsordnung (Bern 1915), S. 167. — Nach der Ansicht von *Bolliger* («Geschworenengericht für den Kt. Aargau», 1858, § 129 b, S. 94) liegt ein Kassationsgrund im Sinne der lit. b von § 382 St. P. O. vor in den folgenden Fällen: Es hat eine Gerichtsperson an der Verhandlung teilgenommen, welche zufolge der Verwandtschaft mit einer Partei dazu nicht fähig war (judex inhabilis); es haben einer oder mehrere Geschworene *vor* der Ausfällung des Wahrspruches die Protokolle über die Voruntersuchung sich zu verschaffen und davon Einsicht zu nehmen vermocht; es hat den Beratungen der Geschworenen jemand, dem es nicht erlaubt war, beigewohnt. — Im weitern s. auch *Beling Ernst:* «Revision wegen Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren im Strafprozess», in der Festschrift für Karl Binding, zum 4. Juni 1911 (Leipzig 1911) *2.* S. 89 ff.

c) Verletzung materieller Gesetzesvorschriften: § 382 lit. c St. P. O. spricht von Nichtanwendung oder falscher Anwendung des materiellen Strafgesetzes. Damit ist eine Verletzung von Gesetzesvorschriften aus dem Zivilrecht, Verfassungs- und Verwaltungsrecht ausgeschlossen.[49]) Nach der Auffassung von A. Stooss[50]) kann die Verletzung eines Strafgesetzes liegen «in der Anwendung einer Norm, welche als Strafgesetz nicht Gültigkeit hat *(Binding* spricht hier von Anwendung eines «Nichtgesetzes») in der Anwendung einer nichtzutreffenden Strafnorm oder in der Nichtanwendung einer zutreffenden Norm, d. h. in der unrichtigen Subsumption oder in der Nichtsubsumption einer Tat unter eine Strafnorm oder ihrer Subsumption unter eine falsche Norm, in der unrichtigen Auslegung des Strafgesetzes, ferner in der Anwendung einer unzulässigen Strafart oder eines unzulässigen Strafmasses, in der Nichtanwendung einer obligatorischen Nebenstrafe».[50bis]) *Sträuli*[51]) führt als Fälle von Verletzung einer materiellen Gesetzesvorschrift an, dass die einschlägige, materielle Gesetzesvorschrift auf den von der Anklage umschriebenen Tatbestand nicht oder nicht richtig angewendet wird oder der Richter es unterlassen hat, genau die gesetzlichen Bestimmungen zu bezeichnen, auf welche sich die Verurteilung gründet. Die Anwendung des richterlichen Ermessens innerhalb des Strafrahmens begründet keine Verletzung des materiellen Rechts. So bestimmt denn § 382 lit. c St. P. O. ausdrücklich, dass die Nichtanwendung oder falsche Anwendung des materiellen Strafgesetzes nur dann einen gesetzlichen Kassationsgrund bilde, «soweit sich die Nichtanwendung oder falsche Anwendung nicht bloss auf die blosse Ausmessung der Strafe innerhalb der gesetzlichen Schranken bezieht.» Das aarg. Kassationsgericht[52]) hat demgemäss entschieden, dass in dem Falle, wo die ausgefällte Strafe innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens sich befindet, das Begehren um Herabsetzung einer Freiheitsstrafe (Zuchthausstrafe) niemals einen Kassationsgrund im Sinne des § 382 lit. c St. P. O. ausmache. Des fernern bildet die Verweige-

---

[49]) Auch der Strafrichter kommt hin und wieder dazu, Bestimmungen u. a. aus dem Zivilrecht zur Anwendung zu bringen, so, wenn er Vorfragen aus dem Zivilrecht lösen muss oder, wenn der Geschädigte im Strafprozess adhäsionsweise einen Zivilanspruch geltend macht; vergl. *Baumann,* Diss. S. 35/36.

[50]) Kom. z. schweiz. Militärstrafgerichtsordnung, S. 162/163.

[50bis]) Nach der Ansicht von *Balsiger* (Diss. S. 163) darf der Kassationsrichter in dem Falle, wo ein gesetzlicher Rechtssatz auch für einen einsichtigen Richter verschiedener Auslegung fähig ist, den angefochtenen Entscheid nicht deshalb kassieren, weil er die darin enthaltene Gesetzesauslegung für unrichtig hält. — S. auch *Thilo,* Kom. z. D. St. P. O. (v. 1877), (Berlin 1878), § 376, N. 2, S. 426; *Stahl,* zur Lehre von der Revision, im Archiv für die zivilistische Praxis (1884) *67.* n. F. *17.* S. 95; *Löwe* Kom. z. D. St. P. O. (1890) S. 754; s. ferner *Mannheim Hermann,* «Beiträge zur Lehre von der Revision wegen materiellrechtlicher Verstösse im Strafverfahren», in «Abhandlungen aus der Berliner jur. Fakultät» (1925) *3.*, S. 33 ff.

[51]) Kom. z. zürch. St. P. O., S. 263.

[52]) K. J. B. *73,* S. 36, Nr. 2.

rung des bedingten Straferlasses bei der Strafzumessung keinen gesetzlichen Kassationsgrund,[53]) denn die Zubilligung des bedingten Straferlasses ist in das freie Ermessen des Richters gestellt, selbst wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zubilligung dieser Rechtswohltat vorhanden sind.[54]) Ebenso kann auch die Nichtanwendung des § 3 Abs. 2 Erg. Ges. II betr. Herabsetzung des Strafminimums bei Zusammentreffen mehrerer allgemeiner oder besonderer Milderungsgründe nicht zum Gegenstand einer Nichtigkeitsbeschwerde gemacht werden.[55]) In Anbetracht, dass das Schwurgerichtsurteil nur in rechtlicher Beziehung vom Kassationsgericht überprüft werden kann — die tatsächlichen Feststellungen in einem Wahrspruch sind der Nachprüfung des Kassationsgerichts entzogen, —[56]) kann eine Rechtsverletzung nur da angenommen werden, wo die Annahme der Geschworenen bei Würdigung des gesamten Prozess-Stoffes, der für die Geschworenen in Frage kommen konnte, ohne Verletzung des Begriffes von Treu und Glauben nicht aufrecht erhalten werden kann.[57])

III. Das Kassationsverfahren.

a) *Legitimation:* Die aarg. St. P. O. sagt nicht, wer zur Beschwerdeführung legitimiert ist. Es ist jedoch anzunehmen, dass der Angeklagte bezw. sein Verteidiger und der Staatsanwalt in gleichem Masse zur Einlegung der Nichtigkeits- oder Kassationsbeschwerde berechtigt sind. Es kann auch der Angeklagte, der sich der Anklage unterzogen hat, das schwurgerichtliche bezw. kriminalgerichtliche Endurteil durch das Mittel der Nichtigkeitsbeschwerde anfechten.[58])

---

[53]) V. J. S. *28*. 103, Nr. 34; s. auch Präj. Slg. II. Aufl. St. P. O. § 382 N. 6, S. 47.

[54]) *Sträuli,* Kom. z. zürch. St. P. O., S. 263. — Nach der Ansicht von *Sträuli* kann dagegen die Ablehnung gerügt werden, wenn sie aus einem in den Urteilsmotiven genannten, bestimmten Grund, der aber in Tat und Wahrheit nicht zutrifft, erfolgte, a. a. O. S. 263.

[55]) V. J. S. *26*. 171, Nr. 64; Präj. Slg. II. Aufl. St. P. O. § 382, N. 5, S. 47.

[56]) *Sträuli* bemerkt zudem, dass die rechtliche Würdigung von Tatsachen, die in einem Wahrspruch liegen kann, oft so sehr mit der Tatsachenfeststellung verbunden ist, dass eine Trennung unmöglich ist, Kom. z. zürch. St. P. O., S. 263.

[57]) *Sträuli,* Kom. z. zürch. St. P. O. S. 263. — Die zürch. St. P. O. kennt ausserdem den Kassationsgrund «aktenwidrige tatsächliche Annahme». Nach der zürch. (Zivilgerichts-) Praxis ist jedoch erforderlich, dass dieser erheblich ist, d. h. auf den angefochtenen Entscheid einen nachteiligen Einfluss ausgeübt hat, ferner ist nötig, dass der Widerspruch der angefochtenen Annahme sich mit Bestimmtheit aus den Akten ergibt *(Sträuli,* a. a. O. S. 261/262). Das zürch. Kass.-G. hat entschieden, dass der Kassationsgrund der aktenwidrigen Annahme des Richters mit dem Inhalt eines zu den Akten gebrachten, unangefochtenen Beweismittels nicht übereinstimmt (B. Z. R. 22, S. 46, Nr. 25). Der genannte Kassationsgrund ist in die zürch. St. P. O. neu aufgenommen worden. Der aarg. St. P. O ist dieser Kassationsgrund fremd.

[58]) V. J. S. *9*. 86, Nr. 41; Präj. Slg. II. Aufl. St. P. O. § 276, N. 6, S. 41, und § 382 lit. c 4, S. 47; s. auch in diesem Paragraph (vorl. Abh.) III, e.

Voraussetzung zur Beschwerdeführung durch den Angeklagten ist jedoch, dass das Urteil für ihn eine Beschwer (gravamen) enthält. Es genügt jedoch schon eine blosse Verurteilung in die Kosten, auch wenn in der Sache selbst eine Freisprechung erfolgte.[59]) Fraglich ist, ob auch die Zivilpartei beschwerdeberechtigt ist. Denn nach § 372 St. P. O. ist sie (die Zivilpartei) gegenüber Beschlüssen des Untersuchungsrichters, der Anklagekammer, des Schwurgerichtspräsidenten und des Schwurgerichts zur Beschwerdeführung legitimiert. Nach einem Entscheid des aarg. Kassationsgerichts[60]) aus dem Jahre 1870 ist die Zivilpartei[60bis]) gesetzlich nicht befugt, sich des Rechtsmittels der Nichtigkeitsbeschwerde zu bedienen. Hat dieser Entscheid heute noch Geltung, so ist auf eine allfällige von Seiten der Zivilpartei erhobene Nichtigkeitsbeschwerde nicht einzutreten.*)

b) Die Form und die Voraussetzungen der Nichigkeitsbeschwerde: Das Gesetz schreibt für die Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde die Schriftlichkeit vor (§ 376 St. P. O.). Dagegen kann bezw. muss der Kassationsvorbehalt wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften bezw. wegen Verletzung gesetzlicher Prozessformen, welcher Vorbehalt gemäss § 339 St. P. O. noch während der Hauptverhandlung festgelegt werden muss, mündlich zu Protokoll des Gerichtsschreibers erklärt werden. Eine Unterlassung der Protokollerklärung für den Kassationsvorbehalt kann die Abweisung der Nichtigkeitsbeschwerde zur Folge haben.[60ter]) Auch im aarg. Kriminalstrafprozess ist die Nichtigkeitsbeschwerde an weitere, strenge Formvorschriften gebunden.[61]) Nach dem Wortlaut des § 376 Abs. 2 St. P. O. muss die Nichtigkeits- oder Kassationsbeschwerde alle Punkte bezeichnen, auf welche sich dieselbe stützt. Demgemäss geht denn auch die Praxis[61bis]) dahin, dass die Nichtigkeitsbeschwerde alle Punkte, d. h. die faktischen Beschwerdepunkte und auch ein bestimmtes Begehren enthalten muss.[62]) Im Be-

---

[59]) *v. Kries,* Lbch., D. St. P. R. (1892), S. 637, zitiert nach *Baumann,* Diss. S. 46.

[60]) K. J. B. *70,* S. 24, Nr. 2. — Eine nähere Begründung fehlt.

[60bis]) Für den Geschädigten («Zivilpartei») siehe die §§ 117, 119 und 357 St. P. O. und § 279 lit. b Ab. Ges. von 1863 zur St. P. O.; s. auch § 5 der vorliegenden Abhandlung, Fussnote 47.

*) Voraussetzung ist, dass das Offizialstrafverfahren gilt, in welchem der Geschädigte (Zivilpartei) lediglich einen Zivilanspruch geltend macht.

[60ter]) V. J. S. *24.* 76, Nr. 24; Präj. Slg. II. Aufl. St P. O. § 339, S. 44 und § 382, N. 3, S. 46.

[61]) Nach der Vorschrift des § 365 St. P. O. muss unmittelbar nach der Ausfällung des Urteils letzteres «in öffentlicher Sitzung» den Parteien eröffnet und ihnen zugleich die Frist angezeigt werden, innerhalb welcher das Rechtsmittel der Nichigkeitsbeschwerde eingelegt werden kann.

[61bis]) O. J. B. *13/14,* S. 71 und K. J. B. 1873, S. 36; Präj. Slg. II. Aufl. St. P. O. § 376, N. 3 und 4, S. 46; V. J. S. *24.* 76, Nr. 24.

[62]) Nach der bestehenden aarg. Praxis genügt es nicht, dass bloss die gesetzlichen Bestimmungen angerufen werden, gegen welche sich das schwurgerichtliche Verfahren und Urteil verstossen haben soll (K. J. B. 1873, S. 36: Präj. Slg. II. Aufl. St. P. O. § 376, N. 4, S. 46).

sondern muss auch in der Nichtigkeitsbeschwerde angegeben werden, auf welchen der drei in § 382 St. P. O. aufgezählten Kassationsgründe sie sich stützt.[63]) Sofern die Nichtigkeitsbeschwerde die Verletzung von Gesetzesvorschriften (Strafgesetz) behauptet, muss die materielle Strafbestimmung, die angeblich im mündlichen Verfahren verletzt worden ist, ausdrücklich bezeichnet werden.[64]) Nur bei Beobachtung dieser Formvorschriften hat die eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde Aussicht auf Erfolg. Die Formenstrenge bei der Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde geht sogar so weit, dass Geschichtserzählungen und auch Rechtserörterungen gänzlich wegzulassen sind (§ 376 letzter Satz St. P. O.). Nach der bestehenden aargauischen Praxis[65]) wird jedoch auch auf eine Nichtigkeitsbeschwerde, die «überflüssigerweise» Rechtserörterungen enthält, eingetreten.

Weiteres Erfordernis ist, dass die Nichtigkeitsbeschwerde fristgemäss beim Präsidenten des Schwurgerichts, welch letzteres das angefochtene Urteil gefällt hat (judex a quo), zu Handen der Kassationsinstanz eingereicht werden muss (§ 376 St. P. O.).[65bis])

c) *Frist zur Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde:* § 376 Abs. 1 St. P. O. schreibt eine Frist von vier Tagen vor. Diese Frist ist eine zwingende oder peremtorische, d. h. sie kann vom Richter nicht nach Belieben erstreckt werden (sog. Not- oder Fatalfrist). Auch eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, sog. Restitution (in integrum restitutio) kommt nicht in Frage.[66]) Denn es bestimmt § 376 St. P. O. ausdrücklich, dass die Nichtigkeits- oder Kassationsbeschwerde «bei Strafe des Ausschlusses» spätestens innerhalb von vier Tagen eingereicht werden muss. Sofern das Urteil eröffnet wurde, läuft die Frist von diesem Zeitpunkt, d. h. von der mündlichen Eröffnung des Urteils an (§ 376 Abs. 1). Wurde dagegen das Urteil in Abwesenheit der Partei gefällt, so beginnt die Frist zur Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde am Tage der schriftlichen Zustellung des Urteils.[67])

d) *Wirkung der Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde:* Wird die Nichtigkeitsbeschwerde fristgemäss bei der zuständigen Amtsstelle,

---

[63]) V. J. S. *24.* 76, Nr. 24; Präj. Slg. II. Aufl. St. P. O. § 376, N. 1, S. 46.

[64]) Kass. G. vom 7. April 19 i. S. C. Sch.; Präj. Slg. II. Aufl. St. P. O. § 376, N. 5, S. 46.

[65]) V. J. S. *26.* 167, Nr. 64; *28.* 103, Nr. 34; s. auch Präj. Slg. II. Aufl. St. P. O. § 376, N. 6, S. 46.

[65bis]) Direkte Einlegung der Nichtigkeits- oder Kassationsbeschwerde beim Kassationsgericht (judex ad quem) soll nicht zur Folge haben, dass auf die Beschwerde nicht eingetreten wird; vgl. B. Z. R. *23* (Zürich 1924), S. 145, Nr. 85.

[66]) K. J. B. *85/86.* S. 49, Nr. 1; Präj. Slg. II. Aufl. St. P. O. § 376, N. 2, S. 46. — Nach § 375 Abs. 2 St. P. O. ist dagegen bei der Einlegung der sog. einfachen Beschwerde eine Restitution «bei Vorliegen von zureichenden Gründen» statthaft. Diese Bestimmung kommt jedoch im Kassationsverfahren nicht analog zur Anwendung, a. a. O.

[67]) Vgl. *Baumann*, Diss. S. 55.

d. h. beim Schwurgerichts- bezw. Kriminalgerichtspräsidenten eingereicht, so lässt nach dem Wortlaut des § 378 St. P. O. der Präsident binnen weiteren vier Tagen eine Abschrift der Kassationsbeschwerde an die Gegenpartei ausfertigen bezw. der Präsident wird der Gegenpartei (Gegner des Beschwerdeführers) das Nebendoppel der Nichtigkeits, oder Kassationsbeschwerde zustellen. Daraufhin werden die Akten samt den Protokollen an das Kassationsgericht abgesandt. Weil nun die Nachprüfung der Prozedur einer obern bezw. höhern Instanz, dem Kassationsgericht obliegt, anderseits aber bei Verletzung von Verfahrensvorschriften bezw. Verletzung gesetzlicher Prozessformen eine Rückweisung an die Vorinstanz stattfindet (§ 385 St. P. O.) — das Kassationsgericht spricht nur bei Nichtanwendung oder falscher Anwendung des materiellen Strafgesetzes selbst das richtige Urteil (§ 384 St. P. O.), — spricht man hier von einem «beschränkten Devolutiveffekt».

Wird rechtzeitig die Nichtigkeits- oder Kassationsbeschwerde eingelegt, so wird dadurch die Vollstreckung des Urteils gehemmt, d. h. es wird der Eintritt der Rechtskraft des Urteils bis zur neuerlichen Erledigung hinausgeschoben (§ 377 St. P. O.). Wenn das Urteil die Rechtskraft erlangt hat, so kann es vollstreckt werden. Die Doktrin nennt die durch die Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde bedingte Aufschiebung der Urteilsvollstreckung «Suspensiveffekt».

e) *Verzicht auf die Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde; Zurücknahme der Nichtigkeitsbeschwerde:* Verzicht auf die Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde und auch die Zurücknahme der Nichtigkeitsbeschwerde werden von der aarg. St. P. O. nicht geregelt. Jedoch dürfte sowohl ein Verzicht auf die Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde als auch eine Zurücknahme[67bis]) der Nichtigkeitsbeschwerde zulässig sein. Ein Verzicht auf die Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde muss schon aus dem Grunde zulässig sein, weil die Einlegung des Rechtsmittels der Nichtigkeitsbeschwerde ein Parteirecht darstellt, von dem die Parteien Gebrauch machen können oder nicht.[68]) Die Verzichterklärung ist an keine Form gebunden. Der Verzicht kann ausdrücklich, d. h. durch mündliche Erklärung oder aber eventuell durch eine konkludente Handlung[69]) geschehen. Nach der herrschenden Ansicht ist jedoch nur eine *nach* der Verkündigung des Urteils, während des Laufes der Beschwerdefrist abgegebene Verzichterklärung

[67bis]) Vgl. K. J. B. 1899/1900, S. 32.

[68]) *Bucher,* Verzicht im Strafprozess, Zürch. Diss., S. 65 ff. (S. 67).

[69]) Darüber, ob ein Verzicht auch durch eine konkludente Handlung zum Ausdruck gebracht werden kann, besteht eine Kontroverse: Während *v. Kries* sich dagegen ausspricht, hält *Stenglein* dafür, dass eine Verzichterklärung auch durch eine konkludente Handlung geschehen kann *(v. Kries,* Lbch. D. St. P. R., 1892, S. 642; Stenglein, D. St. P. O., Erläuterungen zu § 344, Nr. 8). M. E. genügt eine konkludente Handlung, die z. B. darin bestehen kann; Bezahlung einer Geldbusse oder Anmeldung zur Verbüssung der Freiheitsstrafe; s. auch *Baumann,* Diss., S. 62/63.

verbindlich.[69bis]) Der Verzicht wird vermutet mit dem unbenutzten Ablauf der Beschwerdefrist. Bei Verzicht auf die Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde erwächst das ergangene Urteil spätestens nach Ablauf der viertägigen Beschwerdefrist in Rechtskraft. Der Verzicht muss, sofern er ausdrücklich erfolgt, dem judex a quo, d. h. dem Gericht, welches das angefochtene Urteil gefällt hat — im aarg. peinlichen Strafverfahren somit dem Schwur- oder Kriminalgericht bezw. dem Präsidenten desselben —, mitgeteilt werden.

Die *Zurücknahme* der formgemäss eingelegten Nichtigkeitsbeschwerde soll nicht zur Unzeit erfolgen, d. h. sie soll spätestens unmittelbar vor dem Entscheide des Kassationsgerichts erfolgen. Hat der Verteidiger für den Angeklagten bezw. für den Verurteilten die Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt, so kann er das Rechtsmittel nur mit Zustimmung des Angeklagten bezw. Verurteilten zurücknehmen.[70]) Wurde die Nichtigkeitsbeschwerde zurückgezogen, so kann sie nach der herrschenden Auffassung nicht mehr erneuert werden. Die Zurücknahme hat die ähnlichen Wirkungen wie der Verzicht.

f) *Das Verfahren vor der Kassationsinstanz:* Ueber das Verfahren vor dem Kassationsgericht gibt das Gesetz hinreichend Auskunft. Nach dem Wortlaut der einschlägigen Gesetzesbestimmungen gestaltet sich das Verfahren wie folgt: — Nach Empfang der Akten findet in der Regel über die Nichtigkeitsbeschwerde vor dem Kasastionsgericht — mit möglichster Beschleunigung des Verfahrens —, eine mündliche (Partei-) Verhandlung statt, zu welcher die Parteien vorgeladen werden.[71]) Nötigenfalls kann vorgängig der Parteiverhandlung das Schwur- bezw. Kriminalgericht vom Kassationsgericht zur Erstattung eines sachdienlichen Amtsberichtes aufgefordert werden (§ 379 St. P. O.).[72]) Nach dem Wortlaut des § 380 Abs. 2 St. P. O. werden in der Verhandlung vor dem Kassationsgericht die Akten, die sich auf das angefochtene Urteil bezw. die Nichtigkeitsbeschwerde beziehen, durch den Gerichtsschreiber vorgelesen[73]) und es folgen hierauf die Vor-

[69bis]) Der Angeschuldigte, der sich der Anklage unterzieht, verzichtet durch die auf die Anklageunterziehung lautende Erklärung nicht auf die Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde (V. J. S. 9. 86, Nr. 41; Präj. Slg. II. Aufl. St. P. O. § 276, N. 6, S. 41).

[70]) Analog kann im deutschen Strafprozessrecht die Staatsanwaltschaft ein von ihr zu Gunsten des Angeklagten eingelegtes Rechtsmittel ohne Zustimmung des Angeklagten bezw. des Verurteilten nicht zurücknehmen, so ausdrücklich § 302 D. St. P. O.

[71]) § 380 Abs. 1 St. P. O.

[72]) Es ist zulässig, dass vom Schwur- bezw. Kriminalgericht unaufgefordert ein Amtsbericht zu Handen des Kassationsgerichts erstattet wird; vgl. V. J. S. *24.* 76, Nr. 24.

[73]) Es wird heute in der Regel auf das Verlesen der Aktenstücke verzichtet. — In der Verhandlung vor Kassationsgericht können Rekusationsbegehren gestellt werden, s. *Baumann*, Diss. S. 66.

träge der Parteien mit Replik und Duplik.[74]) Nachdem die Parteien ihre Vorträge beendet haben, geht das Kassationsgericht zur Beratung über.[75])

g) *Die Entscheidung des Kassationsgerichts.*

A. Zurückweisung an die vordere Instanz.

Ueber die Frage in welchen Fällen eine Zurückweisung an die Vorinstanz oder aber die Entscheidung in der Sache durch das Kassationsgericht selbst stattfindet, gibt das Gesetz genügend Auskunft. — Nach Beendigung der (Partei-) Verhandlung, — sofern eine solche überhaupt stattgefunden hat, — entscheidet das Kassationsgericht, gestützt auf das Ergebnis seiner Beratung, in der Form eines Beschlusses über die gegen das erstinstanzliche Urteil angebrachten Kassationsgründe.[76]) Liegt nach dem Ergebnis der rechtlichen Nachprüfung[77]) einer der im Gesetz aufgezählten Kassationsgründe vor, so wird die Nichtigkeitsbeschwerde vom Kassationsgericht gutgeheissen, andernfalls wird sie verworfen. Wird die Nichtigkeitsbeschwerde gutgeheissen, so spricht sich das Kassationsgericht in Beschlussesform darüber aus, ob nur das angefochtene Urteil oder aber auch das ganze Hauptverfahren einschliesslich des dem Urteil zu Grunde liegenden Wahrspruches der Geschworenen aufzuheben sei (§ 383 St. P. O.).[78]) Wenn das Kassationsgericht die Kassation des angefochtenen Urteils wegen dem Vorliegen eines der in § 382 lit. a und b St. P. O. aufgezählten Kassationsgründe, — der spezielle Kassationsgrund der wesentlichen Beeinträchtigung der Verteidigungsrechte und der allgemeinere Kassationsgrund der Verletzung gesetzlicher Prozessformen, es können gleichzeitig beide Kassationsgründe vorliegen, — ausgesprochen hat, so fällt auch der Wahrspruch der Geschworenen dahin (§ 385 Abs. 1 St. P. O.). Nach der Vorschrift des § 385 Abs. 2 St. P. O. muss in einem solchen Falle das Hauptverfahren anlässlich der nächsten

[74]) Im Falle, wo eine Partei der Vorladung unentschuldigt keine Folge gibt, nimmt man in Ermangelung einer gesetzlichen Regelung an, dass das Kassationsgericht den Entscheid auf Grundlage der Akten und eines eventuellen Vortrages der Gegenpartei fällt; s. *Baumann,* Diss. S. 68.

[75]) § 380 letzter Satz St. P. O.

[76]) § 381 St. P. O. — Die Kassationsgründe sind in § 382 St. P. O. abschliessend aufgezählt.

[77]) Die tatsächlichen Feststellungen in einem Wahrspruch sind der Nachprüfung des Kassationsgerichts entzogen. Dabei ist allerdings zu bemerken, dass die rechtliche Würdigung von Tatsachen, die in einem Wahrspruch bezw. Urteil liegen kann, oft so sehr mit der Tatsachenfeststellung verbunden ist, dass eine Trennung unmöglich ist *(Sträuli,* Kom. z. zürch. St. P. O., S. 263; *Thilo,* Kom. z. D. St. P. O. von 1877 (§ 376, N. 1, S. 426).

[78]) In dem Falle, wo der Verurteilte die Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt hat, ist zur Entscheidung seines Haftentlassungsgesuches der Regierungsrat zuständig; O. J. B. *27/28-* S. 41; s. auch Präj. Slg. II. Aufl. St. P. O. § 377, S. 46; vgl. auch Präj. Slg. II. Aufl. St. P. O. §§ 176 und 177, S. 39.

Sitzung des Schwurgerichts wiederholt werden, wobei dann von der Vorinstanz das neue Urteil zu fällen ist. § 385 letzter Satz St. P. O. bestimmt für diesen Fall, dass die Mitglieder des Schwurgerichts, die das kassierte Urteil ausgefällt haben, bei der Wiederholung des Hauptverfahrens nicht mehr mitwirken dürfen. Das neue Erkenntnis des Schwurgerichts ergeht wiederum in Form eines Urteils (Haupt- oder Endurteil). Gegen das neue Urteil ist wiederum die Nichtigkeits- oder Kassationsbeschwerde zulässig (§ 385 St. P. O.)

B. *Entscheidung des Kassationsgerichts in der Sache selbst:*

Gelangt das Kassationsgericht zur Feststellung, dass eine Nichtanwendung oder falsche Anwendung des materiellen Strafgesetzes vorliegt (§ 382 lit. c St. P. O.) und dass die Nichtanwendung bezw. falsche Anwendung des materiellen Strafgesetzes sich nicht bloss auf die Ausmessung der Strafe innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens bezieht, so fällt nach der Vorschrift des § 384 St. P. O. das Kassationsgericht selbst das dem Gesetz entsprechende Urteil aus.[79]) Bei blosser Verletzung des materiellen Strafrechts wäre es unpraktisch, wenn eine Zurückweisung der Prozedur an die Vorinstanz erfolgen müsste, denn es kann das Kassationsgericht ebenso gut wie die Vorinstanz das Strafgesetz auf den dem Urteil (Verdikt) zu Grunde liegenden Tatbestand anwenden.[80])

h) *Die Entscheidung über die Kostentragung:* Die Kostentragung wird ebenfalls vom Gesetz geregelt. Es bestimmt § 386 Abs. 1 St. P. O. gemäss den allgemeinen Grundsätzen über die Kostentragung, dass in dem Falle, wo die vom Angeklagten bezw. Verteidiger eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde abgewiesen wird, bezw. auf dieselbe nicht eingetreten wird, der Angeklagte bezw. der Verurteilte die ergangenen Kosten zu tragen hat.

[79]) In diesem Falle liegt voller Devolutiveffekt vor.
[80]) S. auch *Baumann,* Diss. S. 75.

§ 7.

Das Wiederherstellungsgesuch.

(Wiederaufnahme des Verfahrens, Revision.)

I. Das Wesen der Wiederherstellung.

a) *Bedeutung und Zweck:* Ein Urteil gilt von dem Momente an, wo es vermittelst eines ordentlichen Rechtsmittels nicht mehr anfechtbar ist, als rechtskräftig. Ist das ergangene Urteil (Haupt- oder Endurteil) rechtskräftig geworden, so gilt der Grundsatz der Rechtskraft des Urteils — res iudicata pro veritate habetur. Die Richtigkeit des Urteils wird mit der erlangten Rechtskraft in verstärktem Masse praesumiert. Von der Erkenntnis ausgehend, dass sich ein Fehler auch erst nach dem Eintritt der Rechtskraft des Urteils ergeben kann, — vielleicht durch ein aus Gewissensqualen nachträglich abgelegtes Geständnis des wirklich Schuldigen, — findet zum Zwecke der Beseitigung eines das Ansehen der Rechtspflege gefärdeten Justizirrtums[1]) eine Durchbrechung des Grundsatzes in der Richtung statt, dass eine Wiederherstellung des früheren Zustandes bezw. die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil geschlossenen Verfahrens zugelassen wird, allerdings unter der Voraussetzung, dass ein gesetzlicher Wiederherstellungs- bezw. Wiederaufnahmegrund vorliegt. Fand eine Verurteilung des Angeklagten zu Unrecht statt, so findet eine Wiederaufnahme des Verfahrens zu Gunsten des zu Unrecht verurteilten Angeklagten statt. Handelt es sich aber beim wirklich Schuldigen um einen durch rechtskräftiges Urteil Freigesprochenen, so steht einer Wiederaufnahme des Verfahrens zudem der Grundsatz «ne bis in idem»[2]) entgegen. Im Interesse der Gerechtigkeit und Billigkeit kann aber auch in diesem Falle, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind (z. B. Anwendung verbrecherischer Mittel)[3]) eine Wiederaufnahme des Verfahrens stattfinden.[4]) Um einem nachträglich sich ergebenden Nachteil abzuhelfen, kennen die meisten Strafprozessge-

[1]) Hier ergibt sich ein Argument gegen die Todesstrafe insofern, als ein einmal begangener Justizmord nicht wieder gut gemacht werden kann.

[2]) § 366 aarg. St. P. O., übereinstimmend mit Art. 8 B. Ges. über die Bundesstrafrechtspflege vom 27. August 1851.

[3]) § 366 aarg. St. P. O.

[4]) Die hier in Rede stehende Wiederherstellung bezw. Wiederaufnahme des Verfahrens darf nicht verwechselt werden mit der Wiederherstellung gegen die Folgen der Säumnis (in integrum restitutio) und im fernern nicht mit der Wiederaufnahme des Verfahrens bei einer — mangels hinreichenden Beweises eingestellten Strafuntersuchung bei Vorhandensein neuer Indizien bezw. Beweismittel (§ 279 lit. a St. P. O.; s. auch Präj. Slg. II. Aufl. St. P. O., § 279, S. 42).

setze eine Wiederaufnahme des Verfahrens (Revision)[4bis]; dem aarg. Strafprozess ist sie bekannt unter dem Namen «Wiederherstellung in den früheren Zustand».

b) *Gesetzliche Regelung:* Das «Wiederherstellungsgesuch» wurde im aarg. peinlichen Strafverfahren neu eingeführt durch die St. P. O. vom 3. März 1858. Das genannte Rechtsmittel wird in der aarg. St. P. O. unter dem 18. Titel, in den §§ 387—392 und ausserdem in § 366 St. P. O. behandelt. Obschon sie im 4. Abschnitt, der von den Rechtsmitteln handelt, aufgeführt wird, wird sie im aarg. Strafprozess doch als ein uneigentliches oder ausserordentliches Rechtsmittel aufgefasst. Als Vorlage diente der aarg. St. P. O. bei der Einführung der «Wiederherstellung» das französische Strafprozessrecht. Das Wiederherstellungs- bezw. Wiederaufnahmegesuch wird im französischen[5]) und auch im zürcherischen[6]) Strafprozess ebenfalls als ein ausserordentliches Rechtsmittel bezeichnet. Im neuen deutschen Reichsstrafprozess[7]) wird dem Gesuch um Wiederaufnahme des Verfahrens die Rechtsmittelqualität abgesprochen, weshalb es gesondert, im 4. Buche der D. St. P. O. behandelt wird.

c) *Begriff*: Das in der St. P. O. vorgesehene *Wiederherstellungsgesuch* kann *definiert*[8]) werden als *dasjenige uneigentliche oder ausserordentliche, unbefristete,*[9]) *nicht suspensiv*[10]) *und nur beschränkt devolutiv*[11]) *wirkende Rechtsmittel, das sich gegen bereits in Rechtskraft erwachsene End- oder Haupturteile*[12]) *richtet.*

[4bis]) Literatur: *Alsberg Max,* «Justizirrtum und Wiederaufnahme, in Enzyklopädie der modernen Kriminalistik» (Berlin 1913), S. 3 ff.; *Remeis Karl,* «Die Wiederaufnahme im Strafverfahren» (Erlangen 1864), S. 1 ff.; *Rosenblatt,* in St. R. W. *29.* (Berlin 1909), S. 485 ff.; *v. Schwarze,* in v. Holtzendorffs Handbuch des deutschen Strafprozessrechts (Berlin 1879) *2.*, S. 325 ff.

[5]) *Garraud,* «Précis de droit criminel, (14ème édit., Paris 1926), § IX, page 965/966 et p. 1029 s., n. 503 s.; *Hélie,* Traité de l'instruction criminelle (2ième édit., Paris 1867) *8.*, p. 522, n. 4038 s.

[6]) S. *Sträuli,* Kom. z. zürch. St. P. O., S. 225 und 268 ff. — Das Wiederaufnahme- bezw. Revisionsgesuch wird im zürch. Strafprozess als ein ausserordentliches Rechtsmittel bezeichnet, «weil es nicht die allgemeine Fortführung des Prozesses und Ueberprüfung des richterlichen Dekretes bezweckt, sondern einen neuen Prozess zum Zwecke der Beseitigung ganz spezieller, im Gesetz genannter Mängel anstrebt (*Sträuli,* Kom. S. 225).

[7]) Die «Revision» des französischen Strafprozesses ist nicht zu verwechseln mit der «Revision» des neuen deutschen Reichsstrafprozesses. Letztere ist an die Stelle der sog. Nichtigkeitsbeschwerde getreten (*Kohlrausch,* Kom. D. St. P. O., S. 309.

[8]) *Bolliger* sagt: «Durch das Wiederherstellungsgesuch oder das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird wegen neu aufgefundener, ohne Verschulden des Interessenten unbenutzt gebliebener Tatsachen, eine Abänderung des Entscheides verlangt» («Geschworenengericht für den Kt. Aargau», Aarau 1858, § 131, S. 95).

[9]) § 338 St. P. O.

[10]) § 338 St. P. O.

[11]) § 391 St. P. O.

[12]) § 387 St. P. O.

d) *Zulässigkeit:* Die Wiederherstellung bezw. die Wiederaufnahme des Verfahrens kann anbegehrt werden gegenüber bereits in Rechtskraft erwachsenen End- oder Haupturteilen. Gemäss § 387 St. P. O. ist sie gegenüber jedem Urteil des Schwurgerichts zulässig. Obwohl das Gesetz an dieser Stelle nur vom «Urteil des Schwurgerichts» spricht, ist das Wiederherstellungs- bezw. Wiederaufnahmegesuch auch zulässig gegenüber jedem rechtskräftigen (End- oder Haupt-) Urteil des Kriminalgerichts. Nicht zulässig ist dagegen das Wiederherstellungs- bezw. Wiederaufnahmegesuch gegenüber Beschlüssen des Schwurgerichts- bezw. Kriminalgerichtspräsidenten, des Schwurgerichts- bezw. Kriminalgerichts, der Anklagekammer und des Untersuchungsrichters. Die Anfechtungsmöglichkeit ist in den genannten Fällen, wo Beschlüsse oder Verfügungen vorliegen, mit der Zulässigkeit der Beschwerde[13]) erschöpft.[14]) Im fernern kann gegenüber einem Zuchtpolizeiurteil, das bereits rechtskräftig ist, nicht beim Kassationsgericht Wiederherstellung, bezw. Wiederaufnahme des Verfahrens verlangt werden, deshalb nicht, weil dem Kassationsgericht in den sog. Zuchtpolizeifällen die Kompetenz abgeht.[15])

II. Die Wiederherstellungs- bezw. Wiederaufnahmegründe.

Damit das Wiederherstellungs- bezw. Wiederaufnahmegesuch Aussicht auf Erfolg hat, muss mindestens einer der im Gesetz aufgezählten Wiederherstellungs- bezw. Wiederaufnahmegründe vorliegen.[16]) Die sog. gesetzlichen Wiederherstellungs- bezw. Wiederaufnahmegründe sind in § 387 St. P. O. aufgeführt. In Anbetracht, dass man unterscheidet zwischen der Wiederaufnahme des Verfahrens zu Gunsten eines Verurteilten und der Wiederaufnahme des Verfahrens zu Ungunsten eines rechtskräftig Freigesprochenen[17]) gibt es (gesetzliche) Gründe, die zur Wiederaufnahme des Verfahrens zu Gunsten des Verurteilten führen und solche, die zur Wiederaufnahme des Verfahrens zu Ungunsten des rechtskräftig Freigesprochenen führen. Zur Hebung der Verständlichkeit und Uebersicht seien hier die Gründe für die Wiederaufnahme zu Gunsten eines Verurteilten und jene für

---

[13]) §§ 372 ff. St P. O.

[14]) Ueber die Wiederaufnahme des Verfahrens im Falle, wo eine Strafuntersuchung eingestellt wurde, s. § 7, Fussnote 4 der vorl. Abh.; s. auch Präj. Slg. II. Aufl. St. P. O. § 279, S. 42.

[15]) K. J. B. 73, S. 36, Nr. 3.

[16]) Vergl. Kass. G. v. 16. März 23 i. S. C. M.

[17]) Es wird hier das Vorhandensein eines freisprechenden Straferkenntnisses vorausgesetzt, das bereits in Rechtskraft erwachsen ist und deshalb vermittelst eines ordentlichen Rechtsmittels nicht mehr anfechtbar ist. Im Falle der Einstellung einer Strafuntersuchung durch die Staatsanwaltschaft ergeht von Seiten dieser Behörde kein freisprechendes Erkenntnis, sondern bloss eine Einstellungsverfügung.

die Wiederaufnahme zu Ungunsten eines rechtskräftig Freigesprochenen getrennt behandelt.[18])

A. Gründe der Wiederherstellung bezw. Wiederaufnahme des Verfahrens zu Gunsten eines Verurteilten:

Nach § 387 St. P. O. kann eine Wiederherstellung bezw. eine Wiederaufnahme des Verfahrens zu Gunsten eines Verurteilten anbegehrt werden, wenn «erwiesen» ist:

a) *Es ist das Verbrechen, wegen dessen die Beurteilung stattgefunden hat, überhaupt nicht begangen oder von einem Andern verübt worden.*

Nach dem Wortlaut des § 387 lit. a St. P. O. ist es nicht hinreichend, wenn der Gesuchsteller — sog. Wiederherstellungs- oder Restitutionskläger — bloss behauptet, dass er nicht der Rechtsbrecher (Täter) gewesen sei. Das aarg. Kassationsgericht[19]) hat noch im Jahre 1923 einen Entscheid gefällt, wonach diese Behauptung nicht genüge, vielmehr muss bewiesen sein, dass ein Anderer die Tat begangen hat, oder dass die Tat überhaupt nicht begangen worden ist.[19bis]) Der Umstand, dass im Falle einer Wiederaufnahme des Verfahrens zu Gunsten des Verurteilten, letzterer den Justizirrtum beweisen muss, im speziellen der Umstand, dass es nicht genügt, wenn der Verurteilte beweist, dass nicht *er* der Täter war, veranlasste *Fazy*,[20]) sich über die genannte Bestimmung der aarg. St. P. O. (§ 387 lit. a) auszulassen. Als Beleg dafür, dass diese Bestimmung eine unbillige Härte enthalte, führt er den Fall an, in welchem es dem zu Unrecht verurteilten Angeklagten gelingt, seine Unschuld durch einen Alibibeweis zu erbringen. Dieser Beweis, der von den meisten andern Strafprozess-

---

[18]) Die Gründe für die Wiederherstellung zu Gunsten des Verurteilten und jene für die Wiederherstellung zu Ungunsten eines Freigesprochenen werden für das aarg. peinliche Strafverfahren gemeinschaftlich in § 387 St. P. O. behandelt. In der zürch. St. P. O. von 1919 und in der neuen deutschen St. P. O. v. 1924 werden die Gründe für die Wiederaufnahme zu Gunsten eines Verurteilten und jene für die Wiederaufnahme zu Ungunsten des rechtskräftig Freigesprochenen (und Verurteilten) getrennt behandelt; § 443 und § 449 St. P. O. des Kts. Zürich; § 359 und § 362 D. St. P. O. von 1924.

[19]) Aarg. Kass. G. v. 16. März 23 i. S. C. M.; s. auch Präj. Slg. II. Aufl. St. P. O. § 387, N. 4, S. 47.

[19bis]) Im Falle, wo der Wiederherstellungsgrund des § 387 lit a., zweite Alternative geltend gemacht wird, — es wird behauptet, dass ein anderer die Straftat begangen hat, — muss nach der bestehenden aarg. Praxis der Beweis durch ein Strafurteil erbracht werden und zwar muss der Beweis gleichzeitig mit der Einreichung des Wiederherstellungsgesuches vom Kläger (Verurteilten) geleistet werden, a. a. O. vergl. auch Präj. Slg. II. Aufl. Erg. Ges. I, § 14, N. 1, S. 87.

[20]) «De la revision en matière pénale» (Genève et Bâle 1899), p. 227/228, s. auch *Staub*, «Die Gründe der Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil beendigten Strafverfahrens (Revision) im schweiz. Strafprozessrecht, Berner Diss. 1917, S. 85 ff. (86).

gesetzen, die die Wiederaufnahme des Verfahrens (Revision) kennen, als hinreichend angesehen werde, genüge der Vorschrift des § 387 lit. a. St. P. O. noch nicht, denn der Angeklagte und Wiederherstellungskläger habe damit bloss bewiesen, dass nicht er der Täter war. Ein auf ein Alibibeweis gegründetes Wiederherstellungsgesuch habe demzufolge im aarg. Strafverfahren nicht Aussicht auf Erfolg. Das aarg. Kassationsgericht[21]) hat im Jahre 1891 oder 1892 ein auf ein Alibibeweis gegründetes Wiederherstellungsgesuch des Verurteilten gutgeheissen und den Verurteilten freigesprochen.[22]) Hat dieser Entscheid sich zur ständigen Praxis entwickelt, so ist der von *Fazy* und *Staub* gegebene Tadel unbegründet. Andernfalls wäre die Bestimmung des § 387 lit. a St. P. O. wirklich bemängelnswert. Denn diese Bestimmung enthielte in der Tat eine unbillige Härte.

b) *Es ist durch ein Verbrechen auf das Ergebnis des betr. Strafverfahrens eingewirkt worden.*

Bei der Geltendmachung dieses Wiederherstellungsgrundes ist nach dem Wortlaut des § 387 lit. b St. P. O. erforderlich, dass ein *Verbrechen* begangen wurde und dass dieses auf das Ergebnis des Strafverfahrens für den damaligen Angeklagten nachteilig eingewirkt hat. Als «Verbrechen» fallen hier in Betracht z. B. Betrug,[22bis]) der durch wissentlich falsches Zeugnis anlässlich der gegen den damaligen Angeklagten durchgeführten Strafuntersuchung begangen wurde, ferner Anbringung einer falschen oder verfälschten Urkunde und schliesslich: Bestechung eines Geschworenen oder eines Richters.[23]) Die Frage nun, ob ein Verbrechen begangen wurde und ob dieses auf das Ergebnis des Strafverfahrens für den Verurteilten einen nachteiligen Einfluss ausgeübt hat, hat nicht das Kassationsgericht, sondern das kantonale Strafgericht zu entscheiden.[24]) Das Kassationsgericht hat sich lediglich davon zu überzeugen, ob für Tatsachen, die einen gesetzlichen Wiederherstellungsgrund ausmachen sollen, solche Beweise vorliegen, die sie als gerichtlich feststehende Tatsachen erscheinen lassen.[25]) Nach der bestehenden aarg. Praxis kann der Beweis dafür, dass durch ein Verbrechen auf das Ergebnis des betr. Strafverfahrens eingewirkt worden ist, nur durch ein Strafurteil erbracht werden.[26])

---

[21]) Z. J. B. *91/92,* S. 34.

[22]) Der Verurteilte hatte seinerzeit sich sogar der Brandlegung schuldig bekannt, weil er vom Aufenthalt im Zuchthaus eine sorgenfreie Unterkunft erwartete, a. a. O.

[22bis]) Nach § 162 lit. a P. St. G. wird im aarg. Strafrecht wissentlich falsches Zeugnis als Betrug angesehen und zwar wird der Betrug unter diesem Gesichtspunkt kriminell bestraft.

[23]) Vergl. zürch. St. P. O. § 443 Ziff. 1; neue D. St. P. O. § 359.

[24]) Kass. G. v. 16. März 23 i. S. C. F. M.; s. auch Präj. Slg. II. Aufl, St. P. O. § 387, N. 2, S. 47.

[25]) Ebendaselbst.

[26]) Aarg. Kass. G. v. 16. März 23 i. S. C. M.: s. auch Präj. Slg. II. Aufl. St. P. O. § 387 lit. b 7, S. 47. — s. auch B. Z. R. *21.* (1922), S. 345, Nr. 136; *Sträuli,* Kom. z. zürch. St. P. O. § 449, N. 2, S. 273.

Wird zum Beispiel Betrug, begangen durch wissentlich falsches Zeugnis behauptet, so muss mit der Eingabe des Wiederherstellungs- bezw. Wiederaufnahmegesuches das gegen den betreffenden Zeugen wegen Betruges (falsches Zeugnis) ergangene verurteilende Erkenntnis des Strafrichters bei der Revisionsinstanz als Beweismittel eingelegt werden. Nur auf diese Weise kann das Gesuch um Wiederherstellung zu Gunsten des Verurteilten nach § 387 lit. b St. P. O. seinen Zweck erreichen. Dabei wird vorausgesetzt, dass die Erwirkung eines Strafurteils möglich ist. Wie verhält es sich, wenn das, das Ergebnis des Strafverfahrens beeinflussende Verbrechen betreffende Strafurteil wegen besondern Verumständungen z. B. wegen Hinschiedes der Person, der ein das Ergebnis des betr. Strafverfahrens beeinflussendes Verbrechen vorgeworfen wird, nicht mehr erbracht werden kann. Das Bundesgericht[27]) hat entschieden, dass in dem Falle, wo sich die Durchführung des Strafprozesses gegen denjenigen, dem ein das Ergebnis des betr. Strafverfahrens beeinflussendes Verbrechen vorgeworfen wird, wegen Hinschiedes oder Geisteskrankheit des betr. Fehlbaren sich als unmöglich erweist, das Kassationsgericht zu prüfen hat, ob die angerufenen Akten und Urkunden mit hinreichender Sicherheit zur Feststellung führen, ob die Verurteilung des Wiederherstellungsklägers damals durch ein Verbrechen herbeigeführt wurde.[28]) Liegt der erwähnte, kritische Fall vor, so muss sich aber der Wiederherstellungs bezw. Wiederaufnahmegrund so klar aus den Untersuchungsakten ergeben, dass angenommen werden darf, es wäre das für die Beurteilung des Ergebnisses der Untersuchung zuständige Strafgericht sicher zur Verurteilung desjenigen, dem ein das Ergebnis des betr. Strafverfahrens beeinflussendes Verbrechen vorgeworfen wird, gelangt.[29])[30])

c) *Es ist seit der Beurteilung ein Straferkenntnis ausgefällt worden, das mit dem erstern in unverträglichem Widerspruche steht* (§ 387 lit. c St. P. O.).

Bei der Behandlung dieses Wiederherstellungsgrundes erhebt sich die Frage, wann liegt ein unverträglicher Widerspruch im Sinne

---

[28]) S. auch O. J. B. *23/24*, S. 47; Präj. Slg. II. Aufl. St. P. O. § 387, gegen Aargau.

[28]) S. auch O. J. B. 23/24, S. 47; Präj. Slg. II. Aufl. St. P. O. § 387, N. 8, S. 47/48.

[29]) Aarg. Kass. G. v. 29. August 24 und B. G. v. 27. Dezember 24 i. S. C. M.; s. auch Präj. Slg. II. Aufl. St. P. O. § 387, N. 9, S 48.

[30]) Selbst nach der Auffassung des Bundesgerichts bedeutete es eine offensichtlich unhaltbare Einschränkung der Zulässigkeit der Wiederherstellung, die Wiederherstellung von der Weiterführung des eingestellten Strafprozesses und der Bestrafung einer Person, die nicht mehr bestraft werden kann wegen dem Vorhandensein von Strafausschliessungsgründen (z. B. Tod oder Geisteskrankheit) abhängig zu machen. Eine solche Annahme schliesst eine Verletzung des Art. 4 B. V. in sich, weshalb ein derartiges Urteil wegen Rechtsverweigerung aufzuheben wäre (B. G., staatsrechtl. Abt., v. 5. April 1924 i. S. C. F. M. geg. Aargau).

dieser Bestimmung vor. Können damit irgendwelche zwei Urteile, die sich widersprechen, gemeint sein. — Nach der Doktrin[31]) und Praxis[32]) liegt ein unverträglicher Widerspruch dann nicht vor, wenn in einem gleichgelegenen Fall infolge Aenderung der Rechtsauffassung der Richter zu einem andern, eventuell entgegengesetzten Entscheid gelangt, z. B.: Es hat ein und derselbe Richter in einem früheren Falle verurteilt und später in einem gleichgelegenen Fall freigesprochen.[32bis]) Von einem unverträglichen Widerspruch kann hier deshalb nicht die Rede sein, weil der Richter an seine einmal geäusserte Rechtsanschauung nicht gebunden ist.[33]) Ein unverträglicher Widerspruch liegt z. B. auch dann nicht vor, wenn ein erstinstanzliches und ein zweitinstanzliches Urteil sich widersprechen, z. B.: Es sind zwei Beanzweigte, die einen Diebstahl gemeinschaftlich verübt haben, von der ersten Instanz wegen Diebstahls bestraft worden. Der eine Verurteilte legt das zulässige Rechtsmittel ein und wird daraufhin von der zweiten Instanz freigesprochen.[34]) Die aarg. Praxis[35]) hat entschieden, dass nur dann ein unverträglicher Widerspruch im Sinne der genannten Bestimmung (§ 387 lit. c St. P. O.) vorhanden sei, wenn zwei Urteile vorliegen, die ein und dieselbe Straftat betreffen.[36]) Nach dem zürcherischen Strafprozessrecht[37]) werden bei der Annahme eines unverträglichen Widerspruches zwei Urteile vorausgesetzt, welche *eine* Tat betreffen, die nur von *einer* Person begangen worden sein kann.

Zu dieser Praxis gelangte man unter Beiziehung des Art. 443/II. der französischen St. P. O. (C. d'I. C.). Art. 443/II. C. d'I. C. bestimmt, dass eine Revision stattfindet, wenn nach einer Verurteilung ein anderer Angeklagter wegen des gleichen Verbrechens verurteilt wurde, also daraus hervorgehe, oder der Widerspruch es beweise, dass der eine oder andere unschuldig sein muss, weil nur *einer* der Täter sein könne («et que, les deux condamnations ne pouvant se con-

[31]) *Sträuli,* Kom. z. zürch. St. P. O. § 449, N. 3, S. 274.

[32]) B. Z. R. *22* (Zürich 1923), S. 188 ff. (S. 189 und 192), Nr. 107; Z. B. J. V. *44.* S. 283; s. auch *Krebs,* Kom. z. bern. St. P. O. (3. Aufl.) II. S. 143; aarg. O. G. v. 2. Juni 1916 i. S. O. S. Präj. Slg. St. P. O., § 387, N. 6.

[32bis]) Würde man in einem solchen Falle z B. bei einer Aenderung der Praxis zu Gunsten des Angeklagten jeweils einen unverträglichen Widerspruch annehmen und demzufolge das Wiederherstellungsgesuch zulassen, so würde dies zu einem Wirrwar, ja sogar zu einer Rechtsunsicherheit führen; s. B. Z. R. *22.* (1923), S. 193, Nr. 107.

[33]) B. Z. R. *22.* S. 189 und 192.

[34]) B. Z. R. *22.* 189/190.

[35]) Aarg. Kass. G. v. 29. August 1924 i. S. C. M.; O. G. v. 12. November 1926 i. S. G. B.; O. J. B. *11/12,* S. 85, N. 2; s. auch Präj. Slg. II. Aufl. St. P. O. § 387 lit. c. 10, S. 48.

[36]) So auch die bernische Praxis, s. Monatsblatt für bernische Rechtsprechung, 3. S. 274; s. ferner *Krebs,* Kom. z. bern. St. P. O. (v. 1928) III. Aufl. II. S. 143; s. auch *Staub,* Wiederaufnahmegründe, Berner Diss., S. 15 ff.

[37]) B. Z. R. *22.* (Zürich 1923), S. 188 ff. (190), Nr. 107; s. auch *Sträuli,* Kom. z. zürch. St. P. O., § 449, N. 3, S. 274.

cilier, leur contradiction sera la preuve de l'innocence de l'un ou de l'autre condamné»). Die französische St. P. O. setzt ebenfalls voraus, erstens, dass beide Erkenntnisse verurteilende seien, weil sie die gleiche Tat betreffen und zweitens, dass diese Tat nur von einer Person allein begangen worden sein kann.[38])

Infolgedesen wird in allen andern Fällen die Existenz eines unverträglichen Widerspruchs im Sinne der Gesetzgebung verneint und zwar sowohl durch die aargauische, als die zürcherische und die französische Praxis. So wurde denn ein unverträglicher Widerspruch im Sinne der Gesetzgebung nicht angenommen in dem Falle, wo der Gehülfe bestraft und der Haupttäter freigesprochen wurde.[39])

B. *Gründe der Wiederherstellung bezw. Wiederaufnahme des Verfahrens zu Ungunsten eines (rechtskräftig) Freigesprochenen:*

In § 366 St. P. O. ist für den aarg. Strafprozess der Grundsatz «ne bis in idem» aufgestellt.[40]) Demnach kann in dem Falle, wo ein Angeklagter rechtskräftig freigesprochen worden ist, wegen desselben Delikts keine neue Strafuntersuchung mit nachgehender Aburteilung stattfinden. In Anbetracht, dass zur Erwirkung der Freisprechung z. B. «verbrecherische Mittel»[40bis]) angewendet werden konnten, wurden die Grundsätze: «Ne bis in idem» und «res iudicata pro veritate habetur» immerhin in der Richtung durchbrochen, dass in diesem Falle auch eine Wiederherstellung bezw. Wiederaufnahme des Verfahrens zu Ungunsten eines rechtskräftig Freigesprochenen zulässig ist.[41]) § 387 letzter Satz St. P. O. enthält nun noch eine weitere Einschränkung insofern, als in dem Falle, wo durch ein Verbrechen auf das Ergebnis des betr. Strafverfahrens eingewirkt worden ist, die Wiederherstellung

[38]) *Garraud,* Précis de droit criminell (14ième édit.) p. 1032/1033; s. ferner: *Fazy,* De la revision en matière pénale (1899), p. 66 s. (68). — Kommt bei der Begehung eines Verbrechens eine Mehrzahl von Personen in Betracht, so kann sich die Verurteilung des einen und die Freisprechung des andern dadurch erklären, dass der Richter mit Bezug auf den einen Angeklagten den Beweis für nicht erbracht hielt oder die Schuld ausschloss, Verjährung annahm und dergl.; B. Z. R. *22.,* S. 188 ff. (190), Nr. 107.

[39]) B. Z. R. *22.* (Zürich 1923), S. 188 ff. (190), Nr. 107; s. auch *Sträuli,* Kom. z. zürch. St. P. O. § 449, N. 3, S. 274. — S. auch Urteil des Bezirksgerichts Muri (Aarg.) v. 21. Dezember 1925 i. S. Werder gegen Aargau.

[40]) Ueber den Grundsatz «ne bis in idem», siehe: *Pfenninger,* in J. Z. *9.* (Zürich 1913) S. 233 ff.; *Glaser,* im «Gerichtssaal» *23.* (1871), S. 1 ff. und «Kleine Schriften über Strafrecht und Strafprozess» (1883), S. 603 ff.; *Düwel,* Diss. Rostock, S. 1 ff.

[40bis]) Unter «verbrecherischen Mitteln» versteht man Mittel, deren Anwendung in einem Zivil- oder Strafprozess jedenfalls ein Verbrechen ausmachen. In Betracht fallen: Falsches Zeugnis, Anbringung von falschen oder verfälschten Urkunden, Bestechung eines Richters oder Geschworenen.

[41]) § 366 aarg. St. P. O. bestimmt: «Gegen eine Person, die durch Urteil freigesprochen worden ist, kann, sofern zur Erwirkung der Freisprechung keine verbrecherischen Mittel angewendet wurden, wegen der nämlichen Tatsache keine strafrechtliche Verfolgung mehr stattfinden»; wörtlich übereinstimmend: Art. 8 B. Ges. über die Bundesstrafrechtspflege v. 27. Aug. 1851.

bezw. Wiederaufnahme des Verfahrens nur dann zulässig ist, «wenn die Verübung jenes Verbrechens mit seinem (des Freigesprochenen) Vorwissen stattgefunden hat».[41bis]) Demnach muss bei der Wiederherstellung bezw. Wiederaufnahme des Verfahrens zu Ungunsten des (rechtskräftig) Freigesprochenen letzterer gewusst haben, dass z. B. durch falsches Zeugnis oder Bestechung eines Richters bezw. Geschworenen zu seinen Gunsten, d. h. zu Gunsten des damaligen Angeklagten, auf das Ergebnis des betr. Strafverfahrens eingewirkt worden ist.[42]) Andernfalls hat das Gesuch um Wiederherstellung zu Ungunsten des (rechtskräftig) Freigesprochenen keine Aussicht auf Erfolg.[43]) Wie der Beweis für die Erwirkung der Freisprechung durch verbrecherische Mittel im aarg. Strafprozess erbracht werden muss, ist bereits bei der Behandlung dieses Wiederherstellungsgrundes bei der Wiederherstellung bezw. Wiederaufnahme des Verfahrens zu Gunsten des Verurteilten gezeigt worden. Es sei hier deshalb auf jene Ausführungen verwiesen; siehe auch Präj. Slg. II. Aufl. St. P. O., § 387, lit. b 7, S. 47.

Nach dem Kommentar von *Sträuli* (III. Teil, § 443, N. 2, S. 270/271) ist es belanglos, woraus der Richter die Ueberzeugung dafür schöpft, dass durch ein Verbrechen bezw. Vergehen auf das Ergebnis des früheren Strafverfahrens zu Gunsten des damaligen Angeklagten

---

[41bis]) S. auch V. J. S. *1*. 81 ff., Nr. 38.

[42]) Bei der Wiederherstellung bezw. Wiederaufnahme des Verfahrens zu Ungunsten des (rechtskräftig) Freigesprochenen ist die Verjährung mitzuberücksichtigen. Ist die Tat verjährt, so kann gegenüber dem (rechtskräftig) Freigesprochenen die Wiederherstellung bezw. die Wiederaufnahme des Verfahrens zu seinen Ungunsten nicht mehr anbegehrt werden. Ebenso kann in den Fällen, wo der Freigesprochene inzwischen gestorben ist oder geisteskrank geworden ist, keine Wiederherstellung zu seinen Ungunsten anbegehrt werden. Ueber die Verjährung s. d. §§ 55—57 aarg. peinliches Strafgesetz v. 1857 und §§ 4 ff. des Erg. Ges. II. betr. die Strafrechtspflege v. 25. Nov. 1903. Die zürch. St. P. O. (v. 1919) (§ 444) und die neue bern. St. P. O. (v. 1928) (Art. 348) haben die Unzulässigkeit der Wiederherstellung im Falle der Verjährung (und des Hinschiedes, Bern. St. P. O.) ausdrücklich festgestellt.

[43]) *Staub* (Diss. S. 86) kritisiert die am Schlusse des § 387 aarg. St. P. O. stehende Vorschrift, welche den Fall unter lit. b verklausuliert. Er hält diese Vorschrift nicht für angebracht, weil das erforderte «Vorwissen» sicherlich in den wenigsten Fällen bewiesen werden kann. — Zur Illustration führt er folgenden Fall an: A hat den B ermordert; der Vater des A weiss einzig von dieser Tatsache. A bestreitet den ihm zur Last gelegten Tatbestand. Es liegen gegen A nur einzelne Belastungstatsachen vor; ausschlaggebend wird aber das Ergebnis des Alibibeweises sein. Der Vater des A will diesen Beweis für seinen Sohn erbringen. Er lässt durch irgend eine Person bezeugen, dass A zur Zeit der Tat zu Hause, weit weg von dem Orte der Tat, sich befunden habe und zwar verübt er diese Anstiftung ohne Wissen des A. Gestützt auf den erbrachten Alibibeweis gelangen die Geschworenen zu einer Freisprechung. Später gesteht der bestellte Zeuge bei irgend einem Anlass sein Verbrechen ein. — Sollen nun er und der Anstifter allein bestraft werden und der Mörder freibleiben? — A. a. O., S. 13.

eingewirkt worden ist. Seiner Ansicht nach ist eine Wiederaufnahme des Verfahrens (Revision) auch dann statthaft, wenn der Urheber des Verbrechens aus irgend einem Grunde (z. B. wegen des Vorhandenseins eines Strafausschliessungsgrundes) strafrechtlich nicht verfolgt werden kann, sofern nur der Richter sonstwie die Ueberzeugung erlangt, dass das Verbrechen bezw. Vergehen verübt worden ist. Nicht unbedingt erforderlich ist demnach die Vorlage eines rechtskräftigen Strafurteils gegen denjenigen, dem ein das Ergebnis des Strafverfahrens beeinflussendes Verbrechen oder Vergehen vorgeworfen wird. Wenn möglich muss jedoch in dem genannten Falle — auch nach der zürch. Praxis — ein Strafurteil erbracht werden. Sofern eine Strafuntersuchung durchgeführt und auch Anklage gegen denjenigen, dem ein das Ergebnis des betr. Strafverfahrens beeinflussendes Verbrechen oder Vergehen vorgeworfen wird, erhoben wurde, sei mit der Wiederaufnahme des Verfahrens bezw. Revision zuzuwarten, bis durch Urteil festgestellt ist, ob das Verbrechen oder Vergehen, auf welches das Wiederaufnahmegesuch sich stützt, begangen wurde.[44])

Der hier angeführte Wiederherstellungsgrund (§ 387 lit. b und letzter Satz aarg. St. P. O.) ist der einzige, der zur Wiederherstellung zu Ungunsten des (rechtskräftig) Freigesprochenen führen kann.[45])

Andere als unter A) und B) des § 7 II. (vorl. Abh.) aufgezählten Wiederherstellungs- bezw. Wiederaufnahmegründe kennt das aarg. peinliche Strafverfahren nicht. Die aarg. Praxis[46]) hat entschieden, dass eine Wiederherstellung bezw. Wiederaufnahme des Verfahrens nicht statthaft ist, wenn lediglich ein einzelner Tatumstand in Frage steht, der nur für das Strafmass oder für die Entschädigung von Bedeutung ist. Des fernern kann auch nach der aarg. Praxis[47]) die eingangs dieses Paragraphen, unter II, c) erwähnte rechtliche Würdigung von Tatsachen, die einem rechtkräftigen Urteil zu Grunde liegen, niemals zum Gegenstand eines Wiederherstellungsprozesses gemacht werden.

III. Das Wiederherstellungs- bezw. Wiederaufnahmeverfahren.

a) *Legitimation:* Wer zur Einreichung eines Wiederherstellungsgesuches legitimiert ist, wird im § 389 St. P. O. gesagt. Darnach kann

[44]) B. Z. R. *12.* Nr. 196; Rechenschaftbericht des zürch. Obergerichts, 1912, Nr. 237; zitiert nach *Sträuli,* Kom. z. zürch. St. P. O., § 443, N. 2, S. 270/271.

[45]) Für den Fall, dass Anhaltspunkte dafür Vorhanden sind, dass sich der Verurteilte eines schwereren Vergehens schuldig gemacht hat, als wie im Urteil angenommen worden ist, sieht der zürch. Strafprozess auch eine Wiederaufnahme des Verfahrens (Revision) zu Ungunsten des betr. Verurteilten vor, s. *Sträuli,* Kom. z. zürch. St. P. O., § 443, N. 1, S. 270.

[46]) O. G. v. 13. Mai 1911 i. S. P. K.; Präj. Slg. II. Aufl. St. P. O, § 387, N. 5, S. 47.

[47]) O. G. v. 2. Juni 16 i. S. O. S.; Präj. Slg. II. Aufl. St. P. O. § 387, N. 6, S. 47; s. auch in diesem Paragraph, Fussnote 32.

das Wiederherstellungsgesuch gestellt werden, vom Staatsanwalt, vom Verurteilten oder wenn dieser gestorben ist, von dem überlebenden Ehegatten oder den nächsten Anverwandten. Berechtigt zur Einreichung des Wiederherstellungsgesuches ist auch der gesetzliche Vertreter (Vormund des Angeklagten) und sofern eine Vollmacht von Seiten des Angeklagten bezw. gesetzlichen Vertreters vorliegt, auch der Verteidiger des Angeklagten.[47bis]) Der Verurteilte bezw. sein Verteidiger, bezw. sein gesetzlicher Vertreter oder der andere Ehegatte oder die nächsten Anverwandten werden (letztere nach dem Tode des Verurteilten) von dem ausserordentlichen Rechtsmittel der Wiederherstellung Gebrauch machen, wenn es sich handelt um die Wiederherstellung bezw. Wiederaufnahme des Verfahrens zu Gunsten des Verurteilten; der Staatsanwalt dagegen wird in der Regel von dem genannten ausserordentlichen Rechtsmittel Gebrauch machen, wenn eine Wiederherstellung bezw. Wiederaufnahme des Verfahrens zu Ungunsten des (rechtskräftig) Freigesprochenen stattfinden soll.

b) *Die Form des Wiederherstellungsgesuches; die Voraussetzungen zur Einreichung des Wiederherstellungsgesuches:* Die aarg. St. P. O. enthält keine Vorschriften über die Form des Wiederherstellungsgesuches, wohl aber kennt sie solche mit Bezug auf die Voraussetzungen. Trotz des Fehlens einer Formvorschrift ist anzunehmen, dass das Wiederherstellungs- bezw. Wiederaufnahmegesuch schriftlich beim Präsidenten des Kriminalgerichts bezw. Schwurgerichts, welches das betr. Urteil gefällt hat, zu Handen der Wiederherstellungs- bezw. Revisionsinstanz einzureichen ist. In dem Gesuch muss mindestens einer der im Gesetz (§ 387 St. P. O.) aufgeführten Wiederherstellungsgründe genannt sein[48]) und zwar muss dieser genau bezeichnet sein.[49]) Mit Bezug auf die Einlegung der Beweismittel wurde im Aargau schon früh eine strenge Praxis gehandhabt. Das aarg. Kassationsgericht[50]) hat im Jahre 1870 entschieden, dass ein Wiederherstellungsgesuch nur dann Aussicht auf Erfolg habe, wenn der Beweis einer der im Gesetz aufgezählten Wiederherstellungsgründe liquid gestellt werde. Die blosse Behauptung eines Wiederherstellungsgrundes bezw. das blosse Anerbieten eines Beweises genüge noch nicht, weshalb denn das Kassationsgericht in einem solchen Falle nicht berechtigt sei, auf das Wie-

---

[47bis]) Ueber das Recht eines Anwaltes (Verteidigers) für den Verurteilten ein Wiederherstellungsgesuch einzureichen, in dem Falle, wo der Verurteilte bevormundet ist und demzufolge einen gesetzlichen Vertreter (Vormund) hat, siehe die Ausführungen in der Einleitung zu dieser Abhandlung.

[48]) Möglicherweise können gleichzeitig zwei oder sogar drei Wiederherstellungsgründe namhaft gemacht werden.

[49]) K. J. B. 1899/1900, S. 32; so auch § 439 Abs. 2 zürch. St. P. O. (von 1919).

[50]) K. J. B. *70.,* S. 24, Nr. 3; Präj. Slg. II. Aufl. St. P. O. § 387, N. 1, S. 47.

derherstellungsgesuch materiell einzutreten.[51]) Dass die blosse Behauptung eines Wiederherstellungsgrundes bezw. ein blosses Anerbieten eines Beweises nicht genüge, gehe daraus hervor, dass § 387 St. P. O. das «Erwiesensein» eines gesetzlichen Wiederherstellungsgrundes verlange. Im Gegensatz dazu verlange § 388 Abs. 2 St. P. O. für den Fall, wo ein Todesurteil[52]) gefällt worden sei, das «Erwiesensein» nicht; § 388 Abs. 2 St. P. O. begnüge sich bei der Wiederherstellung gegen ein Todesurteil ausdrücklich mit blossen Anerbieten des Beweises für das Vorhandensein eines gesetzlichen Wiederherstellungsgrundes.[53]) Man gelange mithin durch (logische) Interpretation zu dem Schlusse, dass in allen andern Fällen, wo auf eine geringere Strafe erkannt worden sei (geringer als die Todesstrafe) der Beweis eines im Gesetz (§ 387 St. P. O.) aufgeführten Wiederherstellungsgründe liquid gestellt werden müsse.[54]) Heute klammert man sich immer noch an den Wortlaut des § 387 St. P. O. und verlangt demgemäss das «Erwiesensein» eines gesetzlichen Wiederherstellungsgrundes, damit die Wiederherstellungs- bezw. Revisionsinstanz auf das Wiederherstellungsgesuch eintreten darf.[55])

Der Beweis für das Vorhandensein eines Wiederherstellungsgrundes nach § 387 lit. a, zweite Alternative, b oder c St. P. O. (§ 14 lit. a, zweite Alternative, b oder c Erg. Ges. I) muss durch ein rechtskräftiges Strafurteil erbracht werden und zwar muss der Beweis bei der Einreichung des Wiederherstellungsgesuches geleistet werden, damit das Wiederherstellungsgesuch Aussicht auf Erfolg hat.[56]) — In einem Falle[57]) legte der Wiederherstellungskläger ein von ihm bei Privatexperten eingeholtes Gutachten vor, um zu beweisen, dass die der Verurteilung zu Grunde liegende gerichtliche Expertise teils auf unrichtigen Voraussetzungen beruhe, teils an sich unrichtig und falsch sei und dass dadurch die Geschworenen zu Ungunsten des Verurteilten zu einem unrichtigen Wahrspruch verleitet worden seien. Die Wiederherstellungs- bezw. Revisionsinstanz ordnete daraufhin von Amtes

[51]) Ebendaselbst.

[52]) Nach Mitgabe der Novelle vom 19. Hornung 1868, des Art. 65 B. V. vom 29. Mai 1874 (revidiert 28. März 1879) und des Grossratsdekretes vom 13. November 1876 (Ges. Slg. 8., S. 295), sowie des Erg. Ges. II v. 25. November 1903 ist die Todesstrafe im Aargau abgeschafft; s. auch «Regierungsbekanntmachung» vom 1. Brachmonat 1874 (Ges. Slg. 7., 1876, Nr. 111, S. 477 ff.), zitiert nach Aarg. R. B. von Schneider, 4. Aufl. 2., S. 1134, Bemerkung zu § 4 P. St. G.

[53]) K. J. B. *70*, S. 24, Nr. 3.

[54]) a. a. O. — Das Kriminalgericht bezeichnet in seinem Jahresbericht für 1872 in kennzeichnender Weise diese Fassung als zu eng; s. auch Präj. Slg. II. Aufl. St. P. O. § 387, N. 1, S. 47.

[55]) K. J. B. *85/86*, S. 51; Kass. G. vom 16. März 23 i. S. C. F. M.; s. auch Präj. Slg. II. Aufl. St. P. O. § 387, N. 2, S. 47.

[56]) Vgl. Kass. G. vom 16. März 23 i. S. C. M.; s. auch Präj. Slg. II. Aufl. St. P. O. § 387, lit. b 7, S. 47.

[57]) K. J. B. *72*, S. 31; Präj. Slg. II. Aufl. St. P. O. § 387 lit. a 3, S. 47.

wegen eine Oberexpertise an, was auch dem Begehren des Wiederherstellungsklägers entsprach. In Anbetracht, dass die Oberexperten in ihrem Gutachten die frühere gerichtliche Expertise, auf deren Grund die schwurgerichtliche Verurteilung des Wiederherstellungsklägers stattgefunden hatte, in allem Wesentlichen als richtig, das eingelegte Privatgutachten dagegen als unhaltbar bezeichneten, wurde auf das Wiederherstellungsgesuch gar nicht eingetreten. Der Wiederherstellungskläger wurde für dieses Verfahren kostenpflichtig erklärt.

Bei der Wiederherstellung zu Gunsten eines Verurteilten ist es nicht unzulässig, wenn letzterer in seinem Wiederherstellungsgesuch das Begehren stellt, es sei die Sache *vor* der definitiven Entscheidung an den Untersuchungsrichter zu weisen, damit dieser die zur Unterstützung des Gesuches angebrachten Tatsachen aufhelle und darüber Bericht erstatte.[58])

c) *Frist zur Einreichung des Wiederherstellungsgesuches:* Nach § 388 Abs. 1 St. P. O. ist das Wiederherstellungsgesuch im aarg. Strafprozess an keine Frist gebunden.[59]) Voraussetzung ist bei der Wiederherstellung bezw. Wiederaufnahme des Verfahrens zu Ungunsten des Angeklagten, dass letzterer noch lebt[60]) und dass das Recht auf Strafverfolgung noch nicht verjährt[61]) ist.[62])

d) *Wirkung der Einreichung des Wiederherstellungsgesuches:* Das Gesetz enthält in seinem 18. Titel, der von dem Wiederherstellungsgesuch handelt, über die Wirkung und das Verfahren vor der Wiederherstellungs- bezw. Revisionsinstanz keine näheren Ausführungen. § 390 St. P. O. bestimmt lediglich, dass die in den §§ 378—380 St. P. O. für die Nichtigkeitsbeschwerde «vorgeschriebenen Formen», soweit sie anwendbar sind, auch bei der Wiederherstellung beobachtet werden sollen. Wird also ein Wiederherstellungsgesuch beim Präsidenten des Schwurgerichts bezw. Kriminalgerichts, welch letzteres das Urteil gefällt hat, eingereicht, so muss der Präsident, ebenfalls wie bei der Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde, innerhalb vier Tagen, von dem Eingang des Wiederherstellungsgesuches an gerechnet, eine Ab-

[58]) Vgl. K. J. B. *85/86,* S. 50.

[59]) Das Wiederherstellungsgesuch kann auch *nach* Vollzug der Strafe gestellt werden, so wörtlich § 450 letzter Satz zürch. St. P. O.

[60]) Bei der Wiederherstellung bezw. Wiederaufnahme des Verfahrens zu Gunsten des Verurteilten kann auch nach dessen Hinscheid von dem überlebenden Ehegatten oder den nächsten Anverwandten des Verurteilten das Wiederherstellungsgesuch gestellt werden (§ 389 lit. b St. P. O.).

[61]) Ueber die Verjährung im aarg. Strafrecht, s. §§ 55—57 aarg. peinl. Strafgesetzbuch von 1857 und §§ 4 ff. Erg. Ges. II betr. die Strafrechtspflege vom 25. November 1903.

[62]) So Art. 348 Abs. 1 bern. St. P. O. von 1928. — Nach Art. 348 Abs. 2 bern. St. P. O. (von 1928) beginnt die Verjährung mit der strafbaren Handlung an zu laufen und wird von dem inzwischen durchgeführten Verfahren nicht unterbrochen.

schrift[63]) der Gegenpartei (Wiederherstellungsbeklagten) zur Beantwortung zustellen. Nach Ablauf der viertägigen Frist lässt der Präsident die sämtlichen Akten einschliesslich der Protokolle dem Kassationsgericht zukommen.[64]) Da das Kassationsgericht in den Fällen, wo eine Wiederherstellung bezw. Wiederaufnahme des Verfahrens beschlossen wird, nie selbst das Urteil spricht, sondern die Akten an das Schwur- bezw. Kriminalgericht zur Wiederholung des Verfahrens zurückgehen lässt, spricht man hier vom «beschränkten Devolutiveffekt».

Das Wiederherstellungsgesuch geht auf eine «revisio in facto», d. h. es bezweckt eine neue Erörterung bezw. Nachprüfung der Schuldfrage. Verletzungen des materiellen oder Prozessrechts können vermittels des Wiederherstellungsgesuches nicht mehr angefochten werden. Durch den Eintritt der Rechtskraft des Urteils werden Verstösse gegen das materielle und Prozessrecht geheilt.[65]) — In den modernen Strafverfahren ist der Hauptanwendungsfall bei der Wiederaufnahme des Verfahrens die Geltendmachung neuer erheblicher Tatsachen und Beweismittel (Nova).[66]) Umso bedenklicher ist es, dass das aarg. Strafprozessrecht diesen Wiederaufnahmegrund nicht kennt.[66bis])

Das Wiederherstellungsgesuch weist keinen Suspensiveffekt auf, d. h. es wird durch die Einlegung des Wiederherstellungsgesuches die Urteilsvollstreckung nicht gehemmt (§ 388 St. P. O.)[67])

e) *Verzicht auf die Einreichung des Wiederherstellungsgesuches; Rückzug des Wiederherstellungsgesuches:* Verzicht auf die Einreichung des Wiederherstellungsgesuches und der Rückzug des Wiederherstellungsgesuches werden von der aarg. St. P. O. nicht geregelt. Man nimmt jedoch an, dass sowohl ein Verzicht auf die Einreichung des Wiederherstellungsgesuches, als auch ein Rückzug des Wiederherstellungsgesuches zulässig sind. Der Verzicht ist, sofern er ausdrücklich erfolgt, dem judex a quo, d. h. dem Gericht, welches das angefochtene Urteil gefällt hat — im aarg. peinlichen Strafverfahren somit dem Schwur- bezw. Kriminalgericht, resp. dem Präsidenten desselben, mitgeteilt werden.

[63]) § 378 St. P. O. bestimmt wörtlich: «Der Präsident lässt durch den Gerichtsschreiber innerhalb vier Tagen eine Abschrift an die Gegenpartei ausfertigen etc.». Es ist jedoch anzunehmen, dass in neuerer Zeit das Wiederherstellungsgesuch mit Nebendoppel dem Präsidenten eingereicht wird, so dass dieser das Nebendoppel der Gegenpartei zustellen kann. (Auch die Antwort dürfte im Doppel eingereicht werden.)

[64]) § 378 St. P. O.

[65]) *Kohlrausch,* Kommentar zur D. St. P. O. von 1924 (21. Aufl.), Vorbemerkung, Ziff. 3, S. 327.

[66]) Vgl. *Staub,* Diss. S. 4.

[66bis]) S. Präj. Slg. II. Aufl. Erg. Ges. I, § 14, N. 6, S. 87.

[67]) § 388 St. P. O. sah eine Ausnahme vor. Richtete sich das Wiederherstellungsgesuch gegen ein Todesurteil, so wurde durch die Einreichung des Gesuches die Urteilsvollstreckung gehemmt.

Betreffend den Rückzug des Wiederherstellungsgesuches gilt das gleiche wie bei der Zurücknahme der Nichtigkeitsbeschwerde. Es sei hier deshalb auf die Ausführungen unter § 6 III, e letzter Absatz der vorliegenden Abhandlung verwiesen.[67bis])

f) *Das Verfahren vor der Wiederherstellungs- bezw. Revisionsinstanz.* Auch für das Verfahren vor der Wiederherstellungs- bezw. Revisionsinstanz gelten nach § 390 St. P. O. zum Teil die für das Kassationsverfahren aufgestellten Vorschriften, nämlich §§ 379 und 380 St. P. O., soweit sie hier anwendbar sind. Nach der Vorschrift des § 380 Abs. 1 St. P. O. findet zur Behandlung des Wiederherstellungsgesuches vor Kassationsgericht eine mündliche Parteiverhandlung statt, zu welcher Verhandlung die «sämtlichen Parteien» d. h. der Wiederherstellungskläger und der Wiederherstellungsbeklagte vorzuladen sind.[68]) Nötigenfalls kann das Schwurgericht bezw. Kriminalgericht zur Erstattung eines sachdienlichen Amtsberichtes eingeladen werden (§ 379 St. P. O.). In der Verhandlung vor Kassationsgericht werden die bezüglichen Akten durch den Gerichtsschreiber vorgelesen,[69]) worauf anschliessend die Vorträge der Parteien mit Replik und Duplik folgen. Nach Schluss der Parteivorträge hält das Kassationsgericht seine Beratung ab.[70]) — Wurde bereits bei der Vorprüfung des Wiederherstellungsgesuches festgestellt, dass das Gesuch unzulässig sei, weil es den gesetzlichen Erfordernissen[71]) nicht entspricht, so kann das Verfahren vor dem Kassationsgericht abgekürzt werden. Es kann sich in diesem Falle eine Parteiverhandlung vor Kassationsgericht erübrigen. Im Falle der Unzulässigkeit des Gesuches wird das Wiederherstellungsgesuch kurzerhand abgewiesen bezw. es wird auf dieses gar nicht eingetreten, indem im Entscheid lediglich der Mangel der gesetzlichen Voraussetzungen festgestellt wird. Im weitern hat die Praxis[72]) entschieden, «dass es nicht Aufgabe des Kassationsgerichts sei, ihm vorgelegtes Beweismaterial zu würdigen oder gar selbst neue Beweise zu erheben[73]) oder erheben zu lassen». Das Kassationsgericht habe sich bloss davon zu überzeugen, ob für Tatsachen, die einen gesetzlichen Wiederherstellungs- bezw. Wiederaufnahmegrund dar-

[67bis]) S. auch in der Einleitung zur vorliegenden Abhandlung.

[68]) Bei der Wiederherstellung zu Gunsten des Verurteilten sind regelmässig die Parteirollen vertauscht, wer früher Ankläger war (Staatsanwaltschaft) ist Beklagter und der damalige Angeklagte hat die Klägerrolle.

[69]) In der Regel wird auf das Verlesen der Akten verzichtet.

[70]) § 380 Abs. 2 und 3 St. P. O.

[71]) Ueber die Erfordernisse s. § 7 III b der vorliegenden Abhandlung.

[72]) Kass. G. vom 16. März 23 i. S. C. F. M.; s. auch Präj. Slg. II. Aufl. St. P. O. § 387, N. 2, S. 47.

[73]) Es ist nicht unzulässig, wenn der Verurteilte (Wiederherstellungskläger) in seinem Wiederherstellungsgesuch das Begehren stellt, es sei die Untersuchungssache *vor* der definitiven Entscheidung an den Untersuchungsrichter zu weisen, damit dieser die zur Unterstützung des Wiederherstellungsgesuches angebrachten Tatsachen aufhelle und darüber Bericht erstatte, vgl. K. J. B. *85/86*, S. 50.

stellen sollen, solche Beweise vorliegen, die sie als gerichtlich feststehende Tatsachen erscheinen lassen. Bei der Geltendmachung des Wiederherstellungsgrundes nach § 387 lit. b und letzter Absatz St. P. O. hat das Kassationsgericht, sofern sich die Durchführung eines Strafprozesses gegen denjenigen, dem ein das Ergebnis des Strafverfahrens beeinflussendes Verbrechen vorgeworfen wird, wegen Todes oder Geisteskrankheit als unmöglich erweist, zu prüfen, ob die angerufenen Akten und Urkunden mit hinreichender Sicherheit Feststellung führen, ob die Bestrafung des Wiederherstellungsklägers durch ein Verbrechen veranlasst wurde.[74]) In diesem Fall müsse sich aber der Wiederherstellungsgrund so klar aus den Akten ergeben, — hat die Praxis entschieden, — dass angenommen werden dürfe, das für die Beurteilung des Ergebnisses der Untersuchung zuständige Strafgericht wäre sicher zur Verurteilung gelangt.[75])

g) *Die Entscheidung der Wiederherstellungs- bezw. Revisionsinstanz:* Je nach dem Ergebnis der Beratung wird das Wiederherstellunggesuch gutgeheissen oder abgewiesen bezw. es wird, wenn die formellen Voraussetzungen nicht erfüllt sind, auf das Gesuch nicht eingetreten. Im Falle der Gutheissung des Wiederherstellungsgesuches wird auf Wiederherstellung bezw. Wiederaufnahme des Verfahrens erkannt. In diesem Falle müssen die Verhandlungen, auf welche sich das angefochtene Urteil gründet, von dem Schwurgericht wiederholt werden. Für das neue Verfahren gelten die gleichen Vorschriften wie für das ursprüngliche Verfahren (§ 391 Abs. 1 St. P. O.).[76]) Es ist also wiederum die Beiziehung der Geschworenen erforderlich. Eine Ausnahme sieht § 391 Abs. 2 St. P. O. vor. Im Falle, wo der Angeklagte gestorben ist, fällt das Kriminalgericht allein, also ohne Mitwirkung der Geschworenen, das Urteil.

Um öfteren Wiederholungen wirksam begegnen zu können, ist in die St. P. O. (§ 392) eine Bestimmung aufgenommen worden, wonach für den Fall, dass ein Wiederherstellungsgesuch in der betr. Strafsache abgewiesen worden ist, dieses in der gleichen Sache, aus dem gleichen Grunde, nicht wieder angebracht werden darf.

h) *Die Entscheidung über die Kostentragung:* Ueber die Kostentragung im Wiederherstellungsverfahren sagt das Gesetz (St. P. O.) nichts. Es versteht sich jedoch von selbst, dass im Falle des Obsiegens die Kosten des Wiederherstellungprozesses der Gegenpartei auferlegt werden. Ist das Wiederherstellungsgesuch abgewiesen, bezw. ist darauf nicht eingetreten worden, so hat der Wiederherstellungskläger

[74]) B. G. vom 5. April 23 i. S. C. M. gegen Aargau; O. J. B. *23/24,* S. 47, s. auch Präj. Slg. II. Aufl. St. P. O. § 387, N. 8, S. 47/48; s. auch Fussnote 30 in § 7 der vorliegenden Abhandlung (betr. Zulässigkeit des staatsrechtlichen Rekurses an das B. G.).

[75]) Kass. G. vom 29. August 24 und B. G. vom 27. Dezember 24 i. S. C. M.; s. auch Präj. Slg. II. Aufl. St. P. O. § 387, N. 9, S. 48.

[76]) Im speziellen §§ 280 ff. St. P. O.

die Kosten selber zu tragen. Dringt der Verurteilte mit seinem Wiederherstellungsgesuch durch, so sind die ergangenen Kosten dem Staat aufzuerlegen. Zudem kann dem Verurteilten im Falle seines Obsiegens, auf sein Begehren hin, eine vom Gericht zu bestimmende Geldentschädigung zugesprochen werden.[77])

[77]) § 20 Erg. Ges. I von 1886, welcher Paragraph nach der Vorschrift des § 21 leg. cit. auch bei der Wiederherstellung gegen peinliche Strafurteile gelten soll. § 20 Abs. 2 leg. cit. sieht für den Fall der Freisprechung des Wiederherstellungsklägers sogar die Publikation des Entscheides im Amtsblatt vor, sofern dies vom Freigesprochenen verlangt wird.

B. Die Rechtsmittel im Zuchtpolizeiverfahren.

Nach den durch das I. Ergänzungsgesetz betr. die Strafrechtspflege vom 7. Juli 1886[1]) aufgehobenen Bestimmungen[2]) des Zuchtpolizeigesetzes vom 19. Hornung 1868[3]) waren ähnlich wie im Zuchtpolizeiprozessgesetz von 1842[4]) als Rechtsmittel die Nichtigkeitsbeschwerde und der Rekurs vorgesehen. Das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde war damals in Zuchtpolizeisachen zugelassen und zwar gegenüber den von den Bezirksgerichtspräsidenten erlassenen Urteilen[5]) und gegen die Urteile der Bezirksgerichte in den Fällen, wo die auf das Vergehen angedrohte Geld- oder Freiheitsstrafe im Rahmen der endgültigen Spruchkompetenz der untern Gerichte bezw. Richter lag.[6]) Ueberstieg dagegen das Höchstmass der angedrohten Geld- bezw. Freiheitsstrafe die untergerichtliche Urteilsbefugnis, so war gegenüber den Urteilen der Bezirksgerichte das Rechtsmittel des Rekurses zulässig.[7]) Letztgenanntes Rechtsmittel, das an das Obergericht ging, war gegenüber den bezirksgerichtlichen Urteilen und auch gegenüber den Präsidialurteilen sogar in Fällen zulässig, wo die Strafsache die unterrichterliche Urteilsbefugnis nicht überstieg. Voraussetzung war jedoch dabei, dass das betr. Urteil nicht auf einem vollgültigen Beweise, d. h. nicht auf einem Geständnis beruhte, also das Urteil bloss auf Grund von Indizien («Inzichten») gefällt wurde.[8]) An die Stelle des in § 13 Erg.-Ges. I von 1886 vorgesehenen Rechtsmittels des Rekurses ist seit dem Inkrafttreten der neuen aarg. Civilprozessordnung am 1. Januar 1902 das Rechtsmittel der Beschwerde getreten.[9]) Man bezeichnet deshalb heute noch vielfach das zulässige Rechtsmittel mit «Rekurs». Dabei gilt: Falsa demonstratio non nocet. Die «Wiederherstellung» (Wiederaufnahme des Verfahrens; Revision)

---

[1]) Ges. Slg. N. F. *2.* (1888), Nr. 33, S. 191 ff.

[2]) Aufgehoben wurden die §§ 71, 72 und 75, Abs. 2; ferner die §§ 36, 65 und 80 Z. P. G. (v. 1868); im weitern s. § 23 I b Erg. Ges. I.

[3]) Ges. Slg. *6.* (1869), Nr. 85, S. 322 ff.

[4]) «Gesetz über das Verfahren in Zuchtpolizeifällen», vom 22. Brachmonat 1842 (Ges. Slg. *4.* 1842, S. 5 ff.; *2.* 1847, Nr. 211, S. 216 ff.); s. die §§ 32 und 33 Z. P. G. v. 1842. — Nähere Ausführungen darüber in § 3 der vorl. Abh.

[5]) § 75 Abs. 2 Z. P. G. (v. 1868).

[6]) § 71 (Abs. 1) leg. cit.

[7]) § 71 Abs. 2 l. c.

[8]) § 72 in Verbindung mit den §§ 65 und 75 Abs. 2 l. c.

[9]) § 396 in Verbindung mit den §§ 337 ff. aarg. C. P. O. und § 77 Z. P. G.; s. auch *Keller,* Kom. z. aarg. C. P. O. § 396, N. 1, S. 283. — Demzufolge existiert heute im Zuchtpolizeiverfahren das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde nicht mehr (O. J. B. *91/92,* S. 79, Nr. 36); s. auch Präj. Slg. Erg. Ges. I § 13, N. 1, S. 67, II. Aufl. Erg. Ges. I, S. 84.

war dem Zuchtpolizeigesetz von 1868 noch fremd. Sie fand erst durch das I. Ergänzungsgesetz betr. die Strafrechtspflege von 1886 im Zuchtpolizeiverfahren Eingang.[10])

Aehnlich wie im aarg. peinlichen Strafverfahren und aarg. Civilprozess kann man auch im Zuchtpolizeiverfahren zwischen eigentlichen oder ordentlichen und ausserordentlichen Rechtsmitteln unterscheiden. Es gilt dabei das bei der Einteilung der Rechtsmittel im peinlichen Strafverfahren Gesagte. Die hier vorgesehene Beschwerde, auch Rekurs genannt, ist ein eigentliches bezw. ordentliches Rechtsmittel. Das Wiederherstellungs- oder Restitutionsgesuch,[11]) das sich gegen rechtskräftige Zuchtpolizeiurteile richtet, kann dagegen als ein ausserordentliches Rechtsmittel bezeichnet werden. Das ausserordentliche Rechtsmittel der Wiederherstellung ist nur da zulässig, «wo kein ordentliches Rechtsmittel mit Aussicht auf Erfolg gegeben ist.»[12]) Weitere Voraussetzung ist in Zuchtpolizeisachen, dass einer der in § 14, lit. *a* bis *c*, Erg. Ges. I aufgeführten Wiederherstellungsgründe vorliegt.

[10]) Vgl. die Botschaft des aarg. Reg.-Rates zum Entwurf eines Ergänzungsgesetzes betr. die Strafrechtspflege vom 17. Februar 1886 (G. R. P. vom 31. März 1886, Art. 152, S. 89 ff., 91).

[11]) §§ 14—20 Erg. Ges. I betr. die Strafrechtspflege v. 1886.

[12]) O. G. v. 14. Mai 1926 i. S. Werder (Urteils-Slg. der St. A.)

§ 8.

Die Beschwerde (der Rekurs).

I. Das Wesen der Beschwerde.

a) *Bedeutung und Zweck:* Die Beschwerde ist im Zuchtpolizeiverfahren das einzige ordentliche Rechtsmittel, vermittels welcher ein ergangenes (Zuchtpolizei-) Urteil angefochten werden kann. Sie wird ähnlich wie die Nichtigkeitsbeschwerde im peinlichen Strafverfahren als eine prozessuale (Prozess-, Justiz- oder Rechts-) Beschwerde bezeichnet, eben weil ihre Geltendmachung eine Prozesshandlung darstellt. Sie bezweckt im aarg. Zuchtpolizeiverfahren die Nachprüfung des erstinstanzlichen Prozess-Stoffes in rechtlicher und tatsächlicher Beziehung durch einen höheren Richter mit nachfolgender Aufhebung oder Abänderung des Entscheides.[1]) Die Beschwerde geht demnach — ähnlich wie das Rechtsmittel der Berufung (Appellation) — auf eine revisio in iure et in facto.[1bis])

b) *Gesetzliche Regelung:* Die im Zuchtpolizeiverfahren zulässige Beschwerde — früher Rekurs[2]) genannt — wird geregelt in den §§ 73, 74, 76—78 des aarg. Zuchtpolizeigesetzes vom 19. Hornung 1868 und § 13 des I. Ergänzungsgesetzes betr. die Strafrechtspflege vom 7. Juli 1886. Daneben gelten — es bestimmt dies § 77 Z. P. G. — für die Ausfertigung und Zustellung des Urteils, die Form und Fristberechnung bei Anmeldung des zulässigen, ordentlichen Rechtmittels d. i. die Beschwerde, die Vorschriften der Prozessordnung betr. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten,[3]) insoweit sie im Zuchtpolizeiverfahren anwendbar sind.

c) *Begriff:* Die im Zuchtpolizeiverfahren zulässige *Beschwerde* ist *dasjenige ordentliche, befristete,*[4]) *devolutiv*[5]) *und suspensiv*[5bis]) *wir-*

[1]) Vgl. *Sträuli,* Kom. z. zürch. St. P. O., S. 225.

[1bis]) Sowohl im Beschwerdeverfahren des aarg. Zuchtpolizeiprozesses als auch im Appellationsverfahren des aarg. Civilprozesses sind Nova, d. h. Neuerungen, d. h. neue Behauptungen und Beweismittel schlechthin ausgeschlossen, s. V. J. S. *10.* 130, Nr. 58; Präj. Slg. II. Aufl. Erg. Ges. I § 13, N. 26, S. 86; s. auch *Keller,* Kom. z. aarg. C. P. O., Vorbemerkung zum I. Titel des 7. Abschnittes, S. 247.

[2]) Das zulässige, ordentliche Rechtsmittel wurde noch im § 13 Erg. Ges. I Rekurs genannt. Näheres darüber s. in der Einleitung zu den «Rechtsmitteln im Zuchtpolizeiverfahren».

[3]) Es gilt heute die Zivilprozessordnung v. 12. März 1900, s. für die Beschwerde die §§ 338 ff. leg. cit.

[4]) § 338 C. P. O.

[5]) §§ 340 ff. C. P. O.

[5bis]) S. auch *Keller,* Kom. z. aarg. C. P. O. (Aarau 1902), S. 247 und 254, Vorbemerkung zum I. und II. Titel des 7. Abschnittes.

kende Rechtsmittel, welches sich gegen erstinstanzliche Zuchtpolizeistrafurteile[6]) *richtet.*

d) *Zulässigkeit:* Die für das Zuchtpolizeiverfahren vorgesehene Beschwerde ist gemäss § 13 Erg. Ges. I zulässig gegenüber den von den Bezirksgerichten in erster Instanz erlassenen Zuchtpolizeistrafurteilen.[7]) In Betracht fallen aber auch die vom Kriminalgericht erlassenen Zuchtpolizeistrafurteile,[8]) welche der in der St. P. O. vorgesehenen Nichtigkeitsbeschwerde nicht zugänglich sind.[9]) Nicht zulässig ist die Beschwerde gegenüber den von den Bezirksgerichtspräsidenten in ihrer Eigenschaft als Einzelrichter bei einer Bussenandrohung von maximal Fr. 40.— erlassenen Strafurteile (sog. Präsidialurteile).[10]) Im fernern ist das im Zuchtpolizeiverfahren vorgesehene Rechtsmittel der Beschwerde gegenüber den während der Verhandlung erlassenen Verfügungen und Zwischenurteilen.[10bis])[10ter]) Nach der Vorschrift des § 73 Z. P. G. ist eine Beschwerde gegenüber einer während der Verhand-

[6]) § 13 Erg. Ges. I.

[7]) Die Praxis hat entschieden, dass die Beschwerde auch zulässig ist gegen Gerichtsurteile, in welchen wegen Uebertretung eines gerichtlichen Befehls eine Strafe ausgefällt wurde (V. J. S. *17.* 153, Nr. 55; Präj. Slg. II. Aufl. Erg. Ges. I, § 13, N. 2, S. 84). — Die Beschwerde ist nicht zulässig gegen das von einem Bezirksgericht als Beschwerdeinstanz erlassenen Erkenntnis, das sich gegen ein gemeinderätliches Strafurteil richtet; V. J. S. *16.* 58, Nr. 22; s. auch Präj. Slg. II. Aufl. Erg. Ges. I § 13, N. 15, S. 85; s. ferner § 10 der vorl. Abh.

[8]) Der Erlass eines Kriminalstrafurteiles bezw. Zuchtpolizeistrafurteiles ist dem freien, richterlichen Ermessen anheimgestellt. Massgebend ist, ob im konkreten Fall ein Verbrechen oder Vergehen vorliegt; s. auch § 356 St. P. O. § 6, Fussnote 21 bis, s. ferner: *Allemann,* «Richterliches Ermessen», Freiburger-Diss. 1917, S. 26.

[9]) Ueber die Unzulässigkeit der Nichtigkeitsbeschwerde gegen die vom Kriminalgericht erlassenen Zuchtpolizeistrafurteile, s. K. J. B. *91/92,* S. 34; K. J. B. 1899/1900, S. 32; O. J. B. 5/6, S. 79, Nr. 4; s. auch § 6 I e der vorl. Abhandlung.

[10]) V. J. S. *3.* 201, Nr. 158; *10.* 123, Nr. 52; Präj. Slg. II. Aufl. Erg.-Ges. I § 13, N. 13, S. 85 und Staats-Verf. Art. 61, N. 2, S. 100; s. auch § 12 der vorl. Abh.

[10bis]) § 73 Z. P. G. — Das in einem Pressinjurienstreit im Vorverfahren gefällte Urteil, in welchem im speziellen über den ehrverletzenden Charakter des Presseerzeugnisses erkannt wird, wird nicht als ein Zwischenurteil, sondern als ein Endurteil aufgefasst. Gegen das im Vorverfahren gefällte Urteil ist die Beschwerde zulässig. § 73 Z. P. G. findet hier keine entsprechende Anwendung (O. J. B. 1871, S. 38).

[10ter]) Nach einem obergerichtlichen Entscheid aus dem Jahre 1909 können Ordnungsbussen, die in Anwendung des § 118 C. P. O. ausgefällt wurden, auch nicht vermittelst der Beschwerde, die sich gegen das Endurteil richtet, angefochten werden (V. J. S. *9.* 173, Nr. 79; Präj. Slg. II. Aufl. Z. P. G. § 73, N. 5, S. 73).

lung erlassenen Verfügung bezw. gegenüber einem Zwischenurteil[11]) mit der Beschwerde, die sich gegen das zuchtpolizeiliche Endurteil richtet, zu verbinden.[11bis]) Im Falle von Rechtsverweigerung ist jedoch schon während des Laufes des Verfahrens gegenüber den Zwischenverfügungen die im § 78 des Org. Ges.[12]) für die Bezirksgerichte vorgesehene Beschwerde[13]) zulässig.[14])

Ist eine Beschwerde nach Gesetz zulässig, so muss von der Beschwerdeinstanz auf sie eingetreten werden. Die Praxis*) hat entschieden, dass auf eine, von der Staatsanwaltschaft eingelegte Beschwerde auch dann einzutreten ist, wenn sie der vom Beanzeigten begangenen Tat einen andern Delikttatbestand als den in der Ueberweisungsverfügung genannten zu Grunde legte.

II. Das Beschwerdeverfahren.

a) *Legitimation:* Nach § 13 Erg. Ges. I sind zur Beschwerdeführung legitimiert die Beteiligten. Wer die Beteiligten sind, ist im konkreten Fall zu entscheiden.[15]) Es kommt dabei vor allem auf die Art des Verfahrens an. Findet im Zuchtpolizeiprozess das Offizialverfahren[16])

[11]) Nach der aarg. Praxis wird der Entscheid über fristliche Einreden im Privatstrafverfahren nicht als ein «Zwischenurteil im Sinne dieser Bestimmung aufgefasst. Ein Entscheid, der fristliche Einreden betrifft, kann selbständig vermittels der Beschwerde angegriffen werden (V. J. S. *9*. 185, Nr. 84; Präj. Slg. II. Aufl. Z. P. G. § 73, N. 2, S. 73.)*. — Was die Zulässigkeit bezw. Unzulässigkeit der «fristlichen Einreden» im Zuchtpolizeiverfahren betrifft, so ist einzig die fristliche Einrede der schuldigen Kostenversicherung im Privatklageverfahren des Zuchtpolizeiprozesses statthaft, s. V. J. S. *14*. 38, Nr. 23; s. auch Präj. Slg. II. Aufl. Z. P. G. § 73, N. 1, S. 73.

[11bis]) Durch § 73 Z. P. G. wird der trölerischen Beschwerdeführung ein Riegel geschoben. (O. J. B. 1868, S. 27 ff., 29; 1870, S. 33/34; vergl. auch *Planck*, «Deutsches Strafverfahren», 1857, S. 594 ff.

[12]) Ges. Slg. neue, revid. Ausgabe, *1—4*. S. 426 ff., Nr. 87.

[13]) Diese Beschwerde wird im aarg. Recht auch Rechtsverweigerungsbeschwerde genannt. Näheres darüber s. unter § 11 der vorl. Abh.

[14]) V. J. S. *22*. 90, Nr. 33; s. auch Präj. Slg. II. Aufl. Z. P. G. § 73, N. 3, S. 73. — Auch gegen die prozessleitenden Verfügungen ist die Beschwerde gemäss § 78 Org. Ges. zulässig. Ein Entscheid, betr. das Vertretungsrecht einer Partei kann ebenfalls vermittels der in § 78 Org. Ges. vorgesehenen Beschwerde angegriffen werden, sofern der betr. Entscheid gegen § 40 Z. P. G. verstösst (V. J. S. *6*. 116, Nr. 70; *18*. 168, Nr. 52; *28*. 108, Nr. 35; Präj. Slg. II. Aufl. Z. P. G. § 40, N. 3, S. 67 und § 73, N. 4, S. 73).

*) O. G. v. 3. Mai 1901 i. S. Ch. G.; O. G. v. 10. November 1915 i. S. A. N.; s. auch Präj. Slg. II. Aufl. Erg. Ges. I § 13, N. 6, S. 85.

[15]) Ist der Teilhaber einer Firma wegen einer strafbaren Handlung eingeklagt, so ist nur der Beklagte persönlich bezw. sein bevollmächtigter Anwalt, nicht aber auch die Firma, welcher er angehört, zur Beschwerdeführung legitimiert, eben weil die Firma am Prozess nicht direkt beteiligt ist (V. J. S. *21*. 116, Nr. 48; Präj. Slg. II. Aufl. Erg. Ges. I § 13, Nr. 19, S. 86).

[16]) Im Offizialstrafverfahren des Zuchtpolizeiprozesses werden strafrechtlich abgewandelt: Vergehen gegen die öffentliche Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit, Unterschlagung etc. S. die §§ 1 und 33 Z. P. G. und die §§ 1 und 2 Erg. Ges. I v. 1886 und § 1 Erg. Ges. III. v. 1922.

statt, so sind der öffentliche Ankläger d. i. die Staatsanwaltschaft[17]) und der Beklagte bezw. Verurteilte zur Beschwerdeführung legitimiert. Für den Beklagten bezw. Verurteilten ist auch sein Vertreter[18]) bezw. Verteidiger zur Beschwerdeführung legitimiert, sofern letztere eine Vollmacht des Beklagten besitzen.[19]) Kommt dagegen das Privatstrafverfahren[20]) zur Anwendung, dann sind der Anzeiger bezw. der Privatkläger[21]) und der Beklagte bezw. sein Vertreter zur Beschwerdeführung

---

[17]) Im Offizialstrafverfahren ist im Strafpunkt ausser dem Verurteilten nur die Staatsanwaltschaft zur Beschwerdeführung legitimiert (V. J. S. *10.* 126, Nr. 56, 10. 127, Nr. 57). — Nach der bestehenden Praxis steht der Staatsanwaltschaft das Beschwerderecht auch in dem Falle zu, es erlässt das Bezirksgericht wegen Rückzuges des privaten Strafantrages den Beschluss, es sei die Sache als erledigt von der Kontrolle abzuschreiben (O. G. v. 14. Januar 1927 i. S. H.-F.; O. G. v. 30. November 1928 i. S. K. W.; Präj. Slg. II. Aufl. Erg. Ges. I § 13, N. 17, S. 86).

[18]) Im aarg. Strafrecht unterscheidet man zwischen Vertreter, Verteidiger und gesetzlichem Vertreter. Unter gesetzlichem Vertreter versteht man z. B. den Vormund. Letzterer gilt ebenfalls als zur Beschwerdeführung legitimiert. Er bedarf dabei keiner speziellen Vollmacht des Beklagten, der unter seiner Vormundschaft steht (s. in der Einleitung zu dieser Abh.). — Das sog. Vertretungsrecht ist geregelt im § 40 Z. P. G. Unter «Vertreter» versteht man hier einen zugelassenen Anwalt, dem vom Beklagten für die Prozessverhandlungen, im speziellen auch für die Beschwerdeführung, Vollmacht erteilt worden ist; vgl. *91/92,* S. 78, Nr. 35; s. auch Präj. Slg. II. Aufl. Z. P. G. § 40, S. 67, insbes. N. 5; s. ferner: Kreisschreiben des O. G. v. 12. Februar 1915, in V. J. S. *15.* 148, Nr. 53.

[19]) Ueber das Recht zum Beizug eines Verteidigers, s. § 8 Erg.-Ges. I v. 1886. — Nach der bestehenden Praxis ist im aarg. Zuchtpolizeiprozess der Beizug eines Verteidigers nur in den Fällen zulässig, die durch § 1 Erg. Ges. I v. 1886 von peinlichen zu zuchtpolizeilichen Tatbeständen geworden sind, nicht aber auch in denjenigen Fällen, die schon vor dem Erlass des Z. P. G. bloss zuchtpolizeilich verfolgt wurden (V. J. S. 9. 170, Nr. 78; Präj. Slg. II. Aufl. Erg. Ges. I § 8, S. 81). Der Verteidiger muss bei der Beschwerdeführung, auch wenn er im Armenrecht bestellt worden und bereits vor Bezirksgericht für den Beklagten tätig war, eine Vollmacht des Beklagten vorlegen (O. G. v. 25. August 1922 i. S. F. R.; Präj. Slg. II. Aufl. Erg. Ges, I § 13, N. 11, S. 85). — Betr. die Bestellung eines Verteidigers von Amtes wegen in Fällen, wo sich der Beklagte in Haft befindet, s. § 78 Z. P. G.; s. auch Präj. Slg. II. Aufl. Z. P. G. § 78, S. 75. Dass im Beschwerdeverfahren des aarg. Zuchtpolizeiprozesses dem Verurteilten im Falle, wo er vor dem untern Gericht keinen Vertreter und auch keinen Verteidiger hatte, nicht ein Anwalt im Armenrecht bestellt werden kann, wird in der Praxis als ein Mangel bezeichnet; s. auch O. J. B. 1870, S. 56/57.

[20]) Im Privatstrafverfahren kommen zur Behandlung z. B. Ehrverletzungen, körperliche Angriffe auf Personen (Misshandlungen; Realinjurien). Nach der neuen aarg. Praxis ist auch die Schädigung durch Missbrauch des Vertrauens im Privatstrafverfahren zu verfolgen. Betr. das Privatstrafverfahren des aarg. Zuchtpolizeiprozesses s. § 1 Z. P. G. in Verbindung mit §§ 33 und 38 Z. P. G. Ueber das materielle Strafrecht des aarg. Zuchtpolizeigesetzes, s. *Schlatter,* Berner Diss. 1929, in Abh. zum schweiz. Recht, N. F., 39. Heft.

[21]) Das Beschwerderecht des (Privat-) Klägers im Privatstrafverfahren leitet sich auch davon ab, dass er berechtigt ist, vor der untern Instanz Anträge mit Bezug auf den Strafpunkt, speziell das Strafmass, zu stellen (V. J. S. 9. 184, Nr. 82; Präj. Slg. II. Aufl. Erg. Ges. I § 13, N. 20, S. 86). Hat die

legitimiert; der Vertreter nur insofern er eine Vollmacht des Beklagten besitzt. Fraglich ist, ob im Offizialstrafverfahren des Zuchtpolizeiprozesses auch dem als Zivilkläger auftretenden Geschädigten das Recht zusteht, die Beschwerde einzulegen. Die Praxis[22]) hat entschieden, dass in dem Falle, wo die Staatsanwaltschaft eine Strafsache zur Beurteilung überwiesen hat, der Geschädigte bezw. der Zivilkläger mit Bezug auf den Strafpunkt zur Beschwerdeführung nicht legitimiert ist, eben weil in dieser Beziehung nur die Staatsanwaltschaft beteiligt ist. Dagegen steht dem Zivilkläger das Beschwerderecht hinsichtlich der Kosten und der Entschädigung zu.[23])

b) Die Form und die Voraussetzungen der Beschwerde: Nach § 77 Z. P. G. gelten für die Form der Beschwerde die Vorschriften der aarg. Civilprozessordnung. Die einschlägige Bestimmung (§ 338 C. P. O.) schreibt vor, dass die Beschwerde innert nützlicher Frist beim judex a quo, d. h. beim Präsidenten desjenigen Bezirksgerichtes, welches das angefochtene Urteil gefällt hat, zu Handen der Beschwerdeinstanz schriftlich einzureichen ist.[24]) Der Beschwerdeführer muss dabei sein Begehren genau bezeichnen (§ 338 Abs. 2 C. P. O.). Die Praxis[24bis]) hat entschieden, dass die Beschwerde einen bestimmten, materiellen Antrag darüber enthalten muss, was an Stelle des angefochtenen Urteils treten soll. Der Antrag, der bloss auf Aufhebung des angefochtenen Urteils lautet (ohne zu sagen, was an dessen Stelle treten soll), wird als ungenügend erachtet.[25]) Eine (schriftliche) Be-

---

Staatsanwaltschaft eine Strafuntersuchung eingestellt und hat daraufhin der Anzeiger oder Beanzeigte fristgemäss Ueberweisung an das Zuchtpolizeigericht verlangt (§ 10 Erg. Ges. I), so kann die Staatsanwaltschaft im fortgesetzten Strafverfahren (Privatstrafverfahren, sog. Ueberweisungsverfahren) bezüglich des Strafpunktes nicht mehr Beschwerde führen. Sie (die Staatsanwaltschaft) gilt nicht mehr als «Beteiligter»; sie kann nur noch in dem Falle, wo der Staat mit Kosten belastet wird, Beschwerde einlegen (V. J. S. *9.* 164, Nr. 76; *27.* 87, Nr. 34; O. G. v. 27. Januar 1927 i. S. E. R. c. E, W.; Präj. Slg. II. Aufl. Erg. Ges. I § 13, N. 18, S. 86; Z. P. G. § 67, N. 19 und 20, S. 71).

[22]) V. J. S. *9.* 168, Nr. 77; *10.* 126, Nr. 56 und *10.* 127, Nr. 57; s. auch Präj. Slg. II. Aufl. Erg. Ges. I § 13, N. 16, S. 85.

[23]) Es dürfen grundsätzlich nur jene Personen, die in dem betr. Verfahren Parteistellung einnehmen, mit Kosten belastet werden (V. J. S. *8.* 180, Nr. 81; Präj. Slg. II. Aufl. Z. P. G. § 67, N. 1, S. 69). Im weitern hat die Praxis entschieden, dass bezüglich des Zivilpunktes, ohne Rücksicht auf den Streitwert, stets die Beschwerde gemäss § 337 lit. b C. P. O. zulässig ist (V. J. S. *10.* 167, Nr. 81; Präj. Slg. II. Aufl. Erg. Ges. I § 13, N. 21, S. 86).

[24]) Im Falle, wo die Beschwerde direkt beim Obergericht eingereicht wird, wird auf diese gleichwohl eingetreten, sofern die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind (V. J. S. *4.* 153, N. 98; *13.* 33, Nr. 21; Slg. v. *Steiner,* C. P. O., § 338, S. 32.

[24bis]) O. G. vom 8. April 21 i. S. O. St. und Konsorten; V. J. S. *4.* 150, Nr. 97; *9.* 143, Nr. 64; s. auch Präj. Slg. II. Aufl. Erg. Ges. I, § 13, N. 7, S. 85.

[25]) Diese Praxis verstösst nicht gegen Art. 4 B. V. S. auch B. G. v. 27. Mai 1922 i. S. V. W.; s. ferner Präj. Slg. II. Aufl. Erg. Ges. I, § 13, N. 8, S. 85.

gründung der Beschwerde wird vom Gesetz nicht verlangt.[26]) Nach der aarg. Praxis[27]) genügt ein blosser Beschwerdeschluss, sofern das (Beschwerde-) Begehren genau bezeichnet ist. Im weitern hat die Praxis[28]) entschieden, dass im Zuchtpolizeiprozess eine Anschlussbeschwerde nicht zulässig ist.[29]) Man kennt nur eine selbständige Beschwerde und eine Beschwerdeantwort. In der Beschwerdeantwort, welche von der Gegenpartei (Gegner des Beschwerdeführers) erstattet wird, können keine selbständigen Begehren[30]) gestellt werden.

In Anbetracht, dass die Beschwerde schriftlich eingereicht werden muss, ist zu untersuchen, ob sie eine Rechtsschrift im Sinne des § 13 des Advokatengesetzes[31]) ist. § 13 leg. cit. bestimmt wörtlich: «Die Gerichtsbehörden werden darüber wachen, dass keine schriftlichen Vorträge angenommen werden, welche entweder nicht selbst von einer Partei wirklich und persönlich verfasst oder von einem zugelassenen Anwalte unterschrieben sind. Die Kosten der daherigen Untersuchung trägt der unbefugte Verfasser einer Schrift». Weil in dieser Bestimmung von «schriftlichem Vortrag» die Rede ist, ist zu prüfen, ob die Beschwerde ein «schriftlicher Vortrag» ist. — Im obergerichtlichen Jahresbericht für 1891/1892 (S. 79, Nr. 36)[32]) und in der

[26]) Eine schriftliche Begründung der Beschwerde kann niemals dazu führen, dass auf die Beschwerde nicht eingetreten wird (B. G. E. v. 20. Januar 1928 i. S. E. G.; Präj. Slg. II. Aufl. Erg. Ges. I § 13, N. 10, S. 85).

[27]) V. J. S. *6*. 188, Nr. 118; s. auch Präj. Slg. II. Aufl. Erg. Ges. I § 13, N. 14, S 85; Z. P. G. § 77, N. 6, S. 74; s. ferner Aarg. R. B. *2*. S. 1198, Anm. 4.

[28]) O. G. v. 15. Oktober 1913 i. S. A. M. und Kons.; V. J. S. *3*. 61, Nr. 30; s. auch Präj. Slg. II. Aufl. Erg. Ges. I § 13, N. 4, S. 84.

[29]) V. J. S. 3. 61, Nr. 30. — Wird eine als Beschwerdeantwort und Anschlussbeschwerde bezeichnete Eingabe innert nützlicher Frist eingereicht, so muss auf diese eingetreten werden (O. G. v. 4. November 1927 i. S. A. Sch. und H. M.; s. auch Präj. Slg. II. Aufl. Erg. Ges. I § 13, N. 5, S. 84). — Weil eine Anschlussbeschwerde nicht zulässig ist, ist man auf die Idee gekommen, vorsorglich beim judex a quo eine selbständige Beschwerde einzulegen. Unter der «vorsorglichen Beschwerdeführung» versteht man, es wird von einer Partei innerhalb nützlicher Frist die Beschwerde eingelegt für den Fall, dass die Gegenpartei innert nützlicher Frist Beschwerde führt. Legt die Gegenpartei innert nützlicher Frist keine Beschwerde ein, so wird die vorsorglich eingelegte Beschwerde entsprechend dem Wunsch des betr. Beschwerdeführers diesem wiederum zurückgegeben.

[30]) In der Beschwerdeantwort kann z. B. nicht Milderung der Strafe anbegehrt werden (O. G. v. 15. Oktober 1913 i. S. A. M. und Kons.; V. J. S. 3. 61, Nr. 30; s. auch Präj. Slg. II. Aufl. Erg. Ges. I § 13, N. 4, S. 84; Z. P. G. § 74, N. 4, S. 73). Nach dem obergerichtlichen Entscheid i. S. A. M. und R. E. v. 15. Oktober 1913 kann der Gegner des Beschwerdeführers aus § 74 Z. P. G. nicht das Recht ableiten, die von ihr nicht weitergezogenen Urteilsdispositive nachträglich anzufechten; s. auch Präj. Slg. II. Aufl. Z. P. G. § 74, N. 4, S. 73 und Erg. Ges. I § 13, N. 4, S. 84.

[31]) Gesetz betr. die Ausübung des Advokatenberufes v. 10. Christmonat 1833 (Ges. Slg. neue revid. Ausgabe *1—4*, S. 159 ff., Nr. 38)

[32]) S. auch das Kreisschreiben v. 2. Dezember 1892, in O. J. B. *91/92*, S. 104.

Vierteljahresschrift für aarg. Rechtsprechung von 1908 (S. 138, Nr. 89) wird die Beschwerde als eine Rechtsschrift im Sinne des Advokatengesetzes bezeichnet.[32bis]) Nach den Entscheiden des Obergerichts aus den Jahren 1914[33]) und 1927[34]) muss — in Uebereinstimmung mit der oben bekannt gegebenen Ansicht des O. G. — «die von einem Anwalt verfasste Beschwerde entweder vom Beschwerdeführer selbst unterzeichnet oder sie muss von einer Vollmacht desselben begleitet sein.»[35]) «Andernfalls würde auf diese nicht eingetreten und der Anwalt hätte die Erledigungsgebühr an sich zu tragen.» Im Jahre 1928 stellte das Bundesgericht (staatsrechtliche Abteilung)[36]) bei Anlass eines staatsrechtlichen Rekurses fest, dass § 13 des aarg. Advokatengesetzes an sich nicht gegen die Anforderungen der Rechtsgleichheit verstosse;[37]) es dürfe jedoch § 13 leg. cit. nur auf solche Eingaben angewendet werden, welche ausser dem Antrag auch eine Begründung zu enthalten haben. Das Bundesgericht (staatsrechtliche Abteilung) sprach sich nun bezüglich der zuchtpolizeilichen Beschwerde wie folgt aus: «Nach § 338 C. P. O. sei eine schriftliche Begründung der Beschwerde nicht erforderlich, es genüge die Stellung eines Beschwerdeantrages. Weil sich mithin die dem § 337 C. P. O. nachgebildete Beschwerde auf den Antrag beschränken kann und keinerlei Begründung enthalten muss, könne die zuchtpolizeiliche Beschwerde nicht als (schriftlicher) «Vortrag» im Sinne dieses Gesetzes (Adv. Ges.) betrachtet werden und es könne demzufolge § 13 des Advokatengesetzes für die (zuchtpolizeiliche) Beschwerde nicht in Betracht kommen. Nach der Ansicht des Bundesgerichts berechtigen allfällige Mängel des der Beschwerde beigegebenen «Vortrages» das Gericht bloss, die Begründung als nicht vorhanden zu betrachten. Im Falle, wo auf eine Beschwerde wegen der Beigabe eines «Vortrages» (Begründung) nicht eingetreten werde, liege eine Willkür und ein Verstoss gegen Art. 4 B. V. vor».[38]) — Im vorwürfigen Falle, wo die Beschwerde von einem zürcherischen Anwalt unterzeichnet war,

---

[32bis]) S. auch Präj. Slg. Erg. Ges. I § 13, N. 1 letzter Satz, S. 84 und § 13, N. 22, letzter Satz, S. 86.

[33]) O. G. v. 25. September 1914 i. S. K. F.; s. auch Präj. Slg. II. Aufl. Erg. Ges. I § 13, N. 9, S. 85.

[34]) O. G. v. 11. Februar 1927, i. S. E. Z.; Präj. Slg. a. a. O.

[35]) Nach einem bundesgerichtlichen Entscheid v. 12. Oktober 1911 i. S. Degener gegen Herzog, abgedruckt in V. J. S. *12*. 78, Nr. 36, gilt die Beschwerde als unterzeichnet, wenn der Begleitbrief die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines bevollmächtigten Anwaltes trägt; s. auch Präj. Slg. II. Aufl. Z. P. G. § 77, N. 5, S. 74. — Es ist zulässig, dass die Vollmacht erst nachträglich, jedoch noch innerhalb der Beschwerdefrist eingelegt wird (V. J. S. 10. 168, Nr. 82; Präj. Slg. II. Aufl. Z. P. G. § 77, N. 7, S. 74).

[36]) B. G. E. v. 20. Januar 1928 i. S. E. G.; s. auch Präj. Slg. II. Aufl. Erg. Ges. I, § 13, N. 10, S. 85; s. ferner Aarg. Tagblatt Nr. 22 d. d. 27. Januar 1928.

[37]) Die Vorschrift des § 13 aarg. Adv.-Gesetz ist an sich nicht bundesrechtswidrig; s. V. J. S. *17*. 140, Nr. 48.

[38]) S. auch B. G. E. *46*. I. S. 303 ff.

und der Zusatz: «Für den Fall, dass die Vertretung durch den Unterzeichneten nicht anerkannt werden sollte, unterzeichnet auch der Beschwerdeführer persönlich und bittet in diesem Falle, die Beschwerde als persönlich eingereicht zu betrachten», vom Beschwerdeführer persönlich unterzeichnet war, wurde der angefochtene Beschluss des Obergerichts, der auf Nichteintreten lautete, als willkürlich bezeichnet, weshalb der staatsrechtliche Rekurs gutgeheissen wurde.

Nach diesem bundesgerichtlichen Entscheid muss auf die zuchtpolizeiliche Beschwerde eingetreten werden, ohne Rücksicht darauf, ob sie vom Beschwerdeführer selbst verfasst oder von einem zugelassenen Anwalt unterzeichnet ist oder nicht.[38bis])

In den Fällen, wo der Beklagte das gefällte Urteil nicht annimmt, sollte dem Beklagten über die Form der Beschwerde und die Frist zur Einlegung derselben Aufschluss erteilt werden, da der Beklagte in den wenigsten Fällen die für das zugelassene Rechtsmittel aufgestellten Vorschriften kennt.[38ter]) Der Gesetzgeber hat für den Fall, dass sich der Beklagte bereits in Haft befindet, die Vorschrift aufgestellt, dass dem Verhafteten nach der Urteilseröffnung «die Form des Rekurses» bezw. die Form der Beschwerde «anzuzeigen» sei (§ 78 Z. P. G.).

Im Falle, wo der Verhaftete Beschwerde führen will, muss ihm nach der Vorschrift des § 78 Z. P. G., wenn er in Haft belassen wird, möglich gemacht werden, seine Beschwerde abfassen zu lassen. Auf sein Verlangen hin ist ihm für die Abfassung der Beschwerde von Amtes wegen ein Anwalt beizugeben.[39]) Die von einem Verhafteten eingelegte Beschwerde muss vom Obrgericht in seiner nächsten Sitzung behandelt und erledigt werden (§ 78 Z. P. G.).

Die Bestimmung des § 76 Z. P. G., wonach die Einlegung eines unrichtigen Rechtsmittels nichts schaden soll, ist seit der Beseitigung der Nichtigkeitsbeschwerde und des Rekurses im Zuchtpolizeiverfahren, bezw. seit der Einführung der allein zulässigen Beschwerde obsolet geworden;[39bis]) es sei denn, dass man diese Bestimmung noch zur Anwendung bringen will in den Fällen, wo statt der

---

[38bis]) Ueber die Anwendbarkeit des § 13 Adv. Ges. im aarg. Civilprozess V. J. S. *12.* 32, Nr. 11.

[38ter]) Die Unterlassung des Hinweises auf das Beschwerderecht zeitigt keine rechtlichen Folgen.

[39]) Im Falle, wo die Vorschrift des § 78 Abs. 1 Z. P. G. nicht beachtet wird, kann das Strafurteil wegen Beeinträchtigung der Verteidigungsrechte kassiert werden und es kann die Sache zur neuerlichen Beurteilung im gesetzlichen Verfahren an die Vorinstanz zurückgewiesen werden (O. J. B. *27/28*, S. 13; Präj. Slg. II. Aufl. Z. P. G., § 78, N. 1, S. 75). Die Praxis hat entschieden, dass der «amtliche Anwalt» zur Uebernahme seines Amtes und zur Vorbringung der vom Beklagten geltend gemachten Einwendungen verpflichtet ist (V. J. S. *27.* 179, Nr. 80; Präj. Slg. II. Aufl. Z. P. G. § 78, N. 3, S. 76).

[39bis]) S. auch O. J. B. 1899/1900, S. 44/45 (Kreisschreiben vom 5. März 1900).

Beschwerde das früher zugelassene Rechtsmittel des Rekurses (§ 13 Erg. Ges. I) eingelegt wird.

Bei der Beschwerdeführung gegen ein freisprechendes Straferkenntnis wird vorausgesetzt, dass ein strafbarer Tatbestand vorliegt.[40])

c) Frist zur Einlegung der Beschwerde: Wie die Form, so bestimmt sich auch die Beschwerdefrist nach der aarg. Civilprozessordnung.[40bis]) Nach der Vorschrift des § 338 Abs. 1 C. P. O. muss die Beschwerde binnen zehn Tagen beim Präsidenten desjenigen Bezirksgerichtes, welches das angefochtene Urteil gefällt hat, eingereicht werden.[41]) Die Frist wird als eine Notfrist bezeichnet; eine Erstrekkung der Frist durch den Richter kommt nicht in Frage.[42]) Die Frist zwingt zur rechtzeitigen Einlegung der Beschwerde, weshalb man hier auch von einer peremtorischen Frist spricht. Der Fristenlauf wird vom Zeitpunkt der Zustellung des Urteils an berechnet (§ 338 C. P. O.).[43])

---

[40]) V. J. S. *10.* 80.

[40bis]) Dass bei der Berechnung der Beschwerdefrist die einschlägigen Bestimmungen der C. P. O. zur Anwendung gelangen sollen, schreibt § 77 Z. P. G. ausdrücklich vor.

[41]) Voraussetzung bei der Einlegung der Beschwerde ist, dass der Beschwerdeführer bei der Eröffnung des Urteils letzteres nicht angenommen hat. Hat die betr. Partei das Urteil bei der Eröffnung ausdrücklich angenommen, so hat sie das Beschwerderecht verwirkt, das betr. Urteil ist mit dessen Annahme rechtskräftig geworden (V. J. S. *8.* 138, Nr. 89). Die Praxis hat entschieden, «dass die Annahme des Urteils die Beschwerdeführung nur dann nicht ausschliesse, wenn angenommen werden müsse, dass dem Beklagten die für die Annahmeerklärung nötige Einsicht fehlte (O. G. v. 25. März 1927 i. S. R.; V. J. S. *28.* 110, Nr. 36; Präj. Slg. II. Aufl. Erg. Ges. I § 13, N. 23, S. 86). Nach einem obergerichtlichen Entscheid (O. G. v. 13. Dezember 1928 i. S. H. E.) ist in dem Falle, wo ein Unmündiger verurteilt wurde, die Erklärung der Eltern, dass sie das ergangene Urteil annehmen, nur dann verbindlich, wenn die Eltern vom Beklagten zur Annahme des Urteils ermächtigt worden sind; s. auch Präj. Slg. II. Aufl. Erg. Ges. I § 13, N. 24, S. 86. — In Fällen, wo eine Partei das ergangene Urteil nicht ausdrücklich angenommen hat, muss der betr. Partei ein motiviertes Urteil zugestellt werden, es sei denn, dass die betr. Partei ausdrücklich erklärt, dass sie sich mit der Zustellung des blossen Dispositives begnüge (Kreisschreiben des O. G. v. 29. IV. 1905, in V. J. S. *5.* 128, Nr. 114; V. J. S. *27.* 105, Nr. 46; s. auch Präj. Slg. II. Aufl. Z. P. G. § 70, N. 1, S. 72). Im Falle, wo das Bezirksgericht ein bereits zugestelltes Urteil innerhalb der Beschwerdefrist wegen dem Vorhandensein eines Irrtums oder Fehlers im Urteil zur Abänderung zurückverlangt, kann das betr. Urteil nicht rechtskräftig werden. Das vom Bezirksgericht neuerlich gefällte Urteil ist mit dem Datum der 2. Beurteilung den Parteien zuzustellen; der Fristenlauf beginnt erst mit dem Datum der 2. Zustellung. (O. G. vom 5. Juni 1925 i. S. W. R.; Präj. Slg. II. Aufl. Z. P. G. § 70, N. 5, S. 72).

[42]) S. *Keller,* Kom. z. aarg. C. P. O. (Aarau 1902) § 338, N. 1, S. 256.

[43]) Ueber die gleichzeitige Zustellung der Zuchtpolizeiurteile an die Staatsanwaltschaft und den Beklagten (und den allfälligen Zivilkläger) s. das Kreisschreiben des O. G., abgedruckt in V. J. S. *18.* 178, Nr. 56. — Ein Urteil kann einer Partei rechtsgültig zugestellt werden auch in der Weise, dass es einem Hausgenossen der betr. Partei gegen Bescheinigung des Empfanges

Der Tag, an welchem das Urteil oder die Verfügung zugestellt wird bezw. in die Hände des Adressaten gelangt, wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt (§ 93 Abs. 1 C. P. O.). Läuft die Beschwerdefrist an einem Sonntag oder an einem staatlich anerkannten Feiertag aus, so gilt als letzter Tag der Beschwerdefrist der nächstfolgende Werktag (§ 93 Abs. 2 C. P. O.). Nach § 93 letzter Absatz C. P. O. muss die Beschwerde spätestens am letzten Tage der Beschwerdefrist, abends 6 Uhr, an das Gericht bezw. dessen Kanzlei gelangt sein, oder an die Adresse des Gerichts (judex a quo) gerichtet, am letzten Tag der Frist der schweiz. Post übergeben sein.[44]) In allen Fällen, wo die Beschwerde der Post übergeben wird, stellt die Beschwerdeinstanz bei der Nachprüfung der rechtzeitigen Einlage nur auf den postamtlichen Ausweis ab, also nicht etwa auf eine von einem Zeugen (z. B. Hausgenossen) ausgestellte Bescheinigung und dergl.[45]) Aehnlich wie im Civilprozess wird auch im Zuchtpolizeiprozess der Fristenlauf durch die Gerichtsferien gehemmt, d. h. unterbrochen.[46])

Hat eine Partei ohne eigenes Verschulden die zehntägige Beschwerdefrist versäumt, so kann sie auch im Zuchtpolizeiprozess gemäss § 103 C. P. O. Wiederherstellung gegen die Folgen der Säumnis (in integrum restitutio) verlangen. Näheres über das Wiederherstellungsgesuch bei Fristversäumnis, siehe in § 13 der vorl. Abhandlung. Nach der bestehenden aarg. Praxis muss in dem Falle, wo gegen den Ablauf der zehntägigen Beschwerdefrist die Wiederherstellung (Restitution) verlangt wird, innerhalb von zehn Tagen, vom Wegfall des Hindernisses an gerechnet, beim Präsidenten desjenigen Bezirksgerichts, welches das angefochtene Urteil gefällt hat, das Wiederherstellungsgesuch (Restitution) und zudem die Beschwerde schriftlich eingereicht werden.[47])

---

des Urteils abgegeben wird. Diese Art der Zustellung ist selbst dann zulässig, wenn die betr. Partei zur Zeit der Urteilszustellung landesabwesend war (V. J. S. *10*. 125, Nr. 55; V. J. S. *10*. 162, Nr. 79; s. auch Präj. Slg. II. Aufl. Z. P. G. § 77, N. 8 und 9, S. 74).

[44]) Nach dem Kom. z. aarg. C. Z. O. von *Keller* (S. 114) kann die Uebergabe an die Post bis Mitternacht, bezw. solange die Uebergabe an die Post am letzten Tage der Beschwerdefrist möglich ist, geschehen. Es muss jedoch Bedacht genommen werden, dass die rechtzeitige Uebergabe an die Post bewiesen werden kann; s. auch Kreisschreiben vom 19. September 1902, in V. J. S. *3*. 111, Nr. 105.

[45]) V. J. S. *14*. 124, Nr. 76; s. auch Präj. Slg. II. Aufl. Erg. Ges. I, § 13, N. 12, S. 85.

[46]) § 77 Z. P. G. und § 94 C. P. O. — S. auch V. J. S. *3*. 189, Nr. 147; s. ferner Präj. Slg. II. Aufl. Z. P. G. § 77, N. 4 letzter Satz, S. 74; Aarg. R. B. *2*. S. 1198. Anm. 3; betr. die Gerichtsferien, s. § 104 C. P. O.

[47]) V. J. S. *27*. 95, Nr. 37; s. auch Präj. Slg. II. Aufl. S. 75, N. 4a Z. P. G. § 79, N. 5, S. 76 und Erg. Ges. I § 13, N. 3, S. 84. — Die Praxis hat entschieden, dass die Beschwerdefrist durch eigenes Verschulden der Partei versäumt worden ist in dem Falle, wo die betr. Partei es unterlässt, die Behörden in der Folgezeit über ihren Aufenthalt auf dem Laufenden zu halten,

Wirkung der Einlegung der Beschwerde: In allen Fällen, wo von einer Partei eine Beschwerde eingereicht wird, erlässt nach der Vorschrift des § 339 C. P. O. der Bezirksgerichtspräsident die Verfügung, es sei die Beschwerde der Gegenpartei mitzuteilen mit der Aufforderung, innert der Notfrist von zehn Tagen die (Beschwerde-) Antwort einzureichen.[48]) Nach Fristablauf werden die bezügl. Akten, einschliesslich dem angefochtenen Urteil, der Beschwerde und der Beschwerdeantwort, durch Verfügung des Bezirksgerichtspräsidenten der Beschwerdeinstanz d. i. das kantonale Obergericht übermittelt (§ 340 C. P. O.). In Anbetracht, dass im Zuchtpolizeiprozess (Offizial- und Privatstrafverfahren) die Urteilsbefugnis und Urteilspflicht von der untern Instanz an die obere Instanz übergeht, spricht man bei der Beschwerdeführung vom «Devolutiveffekt».[48bis])

Bei rechtzeitiger Einlegung der Beschwerde wird grundsätzlich die Vollstreckung des Urteils gehemmt, indem gleichzeitig auch der Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft bis zur Erledigung[49]) der Beschwerde hinausgeschoben wird. Die Doktrin spricht in diesem Falle vom «Suspensiveffekt».

e) *Verzicht auf die Einlegung der Beschwerde; Zurücknahme der Beschwerde:* Weder das Zuchtpolizeigesetz von 1868, noch das I. Ergänzungsgesetz betr. die Strafrechtspflege von 1886, noch die Civilprozessordnung von 1900 enthalten Bestimmungen über den Verzicht auf die Einlegung der Beschwerde bezw. die Zurücknahme der Beschwerde. Sowohl der Verzicht auf die Einlegung der Beschwerde als auch die Zurücknahme der Beschwerde werden jedoch als zulässig erachtet. Da für den Verzicht auf die Einlegung der zuchtpolizeilichen Beschwerde und die Zurücknahme der Beschwerde das Gleiche gilt wie z. B. für den Verzicht der Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde bezw. die Zurücknahme der Nichtigkeitsbeschwerde im peinlichen Strafverfahren, so kann hier auf die Erörterungen unter § 6 III, e und

---

weshalb ihr dann die Vorladungen zur gerichtlichen Verhandlung und das Urteil nicht zugestellt werden konnten (O. G. vom 28. Mai 1926 i. S. B.; O. G. v. 23. November 1927 i. S. Ch. P.; und O. G. vom 13. Dezember 1928 i. S. Frau B.-C.; s. auch Präj. Slg. II. Aufl. S. 75, N. 4b und c.

[48]) S. auch das Kreisschreiben des O. G. vom 7. Juni 1904, in V. J. S. 5. 79, Nr. 68.

[48bis]) Das Obergericht urteilt in Zuchtpolizeifällen selbst; eine Rückweisung der Akten an die Vorinstanz findet in der Regel nicht statt. Eine Ausnahme bildet der Fall, es wird die Strafsache als nicht genügend abgeklärt angesehen, weshalb das Obergericht das ergangene Urteil aufhebt und die Akten zur Durchführung bezw. Ergänzung des Beweisverfahrens und nachfolgender neuen Beurteilung an die Vorinstanz zurückweist. Man spricht bei der Beschwerdeführung von einem vollen Devolutiveffekt, im Gegensatz zum beschränkten Devolutiveffekt, welch letzterer bei der Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde im peinlichen Strafverfahren angenommen wird.

[49]) Als «Erledigung» kommt nicht nur der Erlass eines neuen Urteils, resp. der Erlass eines Abweisungs- oder Nichteintretensbeschlusses, sondern eventl. auch die Zurücknahme der Beschwerde in Betracht.

die bezüglichen Ausführungen in der Einleitung zu dieser Abhandlung verwiesen werden.

f) *Das Verfahren vor der Beschwerdeinstanz:* Das Verfahren vor der Beschwerdeinstanz wird geordnet im § 74 Z. P. G. und in den §§ 341—345 C. P. O. Das Verfahren vor der Beschwerdeinstanz einleitend müssen die Beschwerde und die Beschwerdeantwort auf ihre Gesetzmässigkeit geprüft werden; im speziellen muss untersucht werden, ob die Beschwerde und die Beschwerdeantwort fristgemäss und formrichtig eingelegt worden sind.[50]) Diese Aufgabe fällt nicht dem Bezirksgerichtspräsidenten, sondern dem judex ad quem d. h. dem Obergericht zu.[51])[52]) In der Regel entscheidet das Obergericht auf Grundlage der Akten;[53]) die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung vor Obergericht mit Vorladung der Parteien hiezu bildet die Ausnahme (§ 342 C. P. O.).[53bis]) Wird eine Parteiverhandlung vor Obergericht anberaumt, so geschieht dies oft zu dem Zwecke, um eine Beweisaufnahme durchzuführen bezw. um die von der Vorinstanz vorgenommene Beweisaufnahme zu ergänzen.[54]) Im Falle, wo von der Beschwerdeinstanz eine Beweisaufnahme durchgeführt wird, kommen gemäss § 343 C. P. O. die für das Appellationsverfahren aufgestellten Vorschriften (§ 332 C. P. O.) im Beschwerdeverfahren analog zur Anwendung. Nach § 332 C. P. O. werden die Beweise, die als erforderlich erachtet werden, entweder durch das Obergericht selbst, oder durch eine aus seiner Mitte bestellten Delegation aufgenommen. Der zitierte Paragraph sieht auch den Fall vor, dass die bezüglichen Akten zur Durchführung der Beweisaufnahme bezw. zur Ergänzung derselben an das Bezirksgericht zurückgewiesen werden. In Fällen, wo das Bezirksgericht bezw. eine Delegation desselben zur Aufnahme der Beweise angewiesen wird, dürfte sich vor Obergericht eine mündliche (Partei-) Verhandlung erübrigen. Nach § 344 C. P. O. kann das Obergericht durch aus seiner Mitte bestellte Abordnung (Delegation) einen Augenschein vornehmen, des fernern kann

---

[50]) § 341 C. P. O. — Ist die Beschwerde nicht gesetzgemäss eingelegt, so kann sie schon aus formellen Gründen abgewiesen werden. Im Falle, wo die Beschwerdeantwort nicht gesetzlich eingelegt wurde, kann nach dem Wortlaut des § 341 letzter Satz C. P. O., diese aus den Akten entfernt werden.

[51]) Diese Prüfung erfolgt von Amtes wegen. § 341 C. P. O.; s. auch V. J. S. *21.* 116, Nr. 48; *3.* 189, Nr. 147; s. ferner Präj. Slg. II. Aufl. Z. P. G. § 77, N. 3 und 4, S. 74.

[52]) Betr. die Behandlung unklarer Eingaben in Strafsachen, *nach* Zustellung des Urteils, s. V. J. S. *16.* 109, Nr. 43.

[53]) Vergl. *Keller,* Kom. z. aarg. C. P. O. § 342, N. 1, S. 257. — Vor der obern Instanz gelten in der Regel Schriftlichkeit und Aktenmässigkeit (O. J. B. 1868, S. 29/30). Vergl. auch *Cleric,* in J. Z. *12.* (Zürich 1915), S. 41 ff.

[53bis]) Im Zuchtpolizeiverfahren ist die Verhandlungsmaxime ausgeschlossen. Das Obergericht muss die Zuchtpolizeiakten in ihrer Gesamtheit würdigen; vergl. O. J. B. 1873, S. 37.

[54]) § 74 Z. P. G. bestimmt, «dass das Obergericht die Ergänzung der Akten anordnen und dass es die Parteien vorberufen könne».

es eine neuerliche Expertise durchführen.[55]) Nötigenfalls kann das Obergericht in allen Fällen, wo eine Beschwerde eingelegt wurde, das Bezirksgericht resp. dessen Präsidenten in der Sache zur Erstattung eines Amtsberichtes auffordern (§ 345 C. P. O.).

Die Nachprüfung durch die Beschwerdeinstanz ist ähnlich wie im Appellationsverfahren des aarg. Civilprozesses auf den erstinstanzlichen Prozess-Stoff beschränkt.[56]) Die Praxis hat entschieden, dass im Beschwerdeverfahren des aarg. Zuchtpolizeiprozesses Nova d. s. Neuerungen vor der Beschwerdeinstanz unzulässig sind,[57]) m. a. W. es sind vor der Beschwerdeinstanz neue Behauptungen und neue Beweismittel schlechthin ausgeschlossen. Des fernern können nach der bestehenden aarg. Praxis vor der Beschwerdeinstanz keine neuen Begehren gestellt werden, weshalb denn auch neue Zivilbegehren vor der Beschwerdeinstanz nicht mehr zugelassen werden.[58])

g) *Die Entscheidung der Beschwerdeinstanz:* Das Obergericht als Beschwerdeinstanz entscheidet in der Regel in der Sache selbst; eine Rückweisung der Akten findet ausnahmsweise in Fällen statt, wo die Verletzung einer Verfahrensvorschrift stattgefunden hat oder, wo das Bezirksgericht nach § 332 C. P. O. angewiesen wird, die noch erforderlichen Beweise abzunehmen. Ergibt die oberinstanzliche Nachprüfung, dass die Beschwerde nicht gesetzesmässig d. h. entweder nicht fristgemäss oder nicht formrichtig, eventuell weder fristgemäss noch formrichtig, eingelegt wurde, so kann die Beschwerde schon aus formellen Gründen abgewiesen werden, d. h. die Beschwerdeinstanz braucht auf die Beschwerde materiell nicht einzutreten. Entspricht dagegen die Beschwerde den gesetzlichen Erfordernissen, so muss auf die Beschwerde materiell eingetreten werden. Im Falle von Unbegründetheit wird die Beschwerde abgewiesen.[59]) Erweist sich jedoch die Beschwerde als begründet, so wird das unterinstanzliche Ur-

---

[55]) Nach § 344 C. P. O. kann das Obergericht die Sachverständigen (Experten) selbst ernennen.

[56]) Die im aarg. Zivilprozess zulässige Appellation ist der gemeinrechtlichen Appellation nachgebildet, s. *Keller,* Kom. z. aarg. C. P. O., Vorbemerkung zum 1. Titel des 7. Abschnittes, S. 247.

[57]) Auch der Ueberweisungskläger (Anzeiger) kann seine Beschwerde nur auf Tatsachen stützen, die er schon vor erster Instanz geltend gemacht hat; s. V. J. S. *10.* 130, Nr. 58; s. auch Präj. Slg. II. Aufl. Erg. Ges. I § 13, N. 26, S. 86.

[58]) V. J. S. *10.* 180, Nr. 86; s. auch Präj. Slg. II. Aufl. Erg. Ges. I, § 13, N. 25, S. 86.

[59]) Nach § 346 C. P. O. kann das Obergericht in Fällen, wo sich die Beschwerde offenbar als unbegründet erweist, den Beschwerdeführer mit einer Ordnungsbusse von Fr. 10.— bis 20.— belegen. Die Verhängung einer Ordnungsbusse über den Beschwerdeführer wird vor allem am Platze sein bei leichtsinniger und trölerischer Beschwerdeführung. Nach einem obergerichtlichen Entscheid von 1911 (in V. J. S. *11.* 98, Nr. 38) kann auch der Anwalt der die Beschwerde verfasst hat, mit einer Ordnungsbusse belegt werden (§ 346 C. P. O.).

teil aufgehoben oder abgeändert.[59bis]) Im Falle, wo das unterinstanzliche Urteil aufgehoben wird, kann das Bezirksgericht gleichzeitig angewiesen werden, noch die Beweisaufnahme durchzuführen resp. diese zu ergänzen. In Fällen, wo das unterinstanzliche Urteil abgeändert werden soll, kann nach § 74 Z. P. G. das betr. Strafurteil auch dann, wenn es vom Beklagten bezw. Verurteilten allein angefochten wurde, zum Nachteil des Beschwerdeführers abgeändert werden. Die Doktrin spricht hier von der Zulässigkeit der reformatio (revisio) in peius. In verschiedenen modernen Strafprozessgesetzen[60]) kennt man das sog. Verbot der reformatio (revisio) in peius.

Näheres über die Zulässigkeit und Unzulässigkeit der reformatio in peius, vergleiche die Ausführungen in der Einleitung zu dieser Abhandlung und im fernern die Schlussbetrachtungen (i. d. vorl. Abh.). Der in § 74 Z. P. G. enthaltene Rechtsgrundsatz gilt heute noch; er wurde auch durch § 396 C. P. O.,[61]) welcher Paragraph dem Zuchtpolizeiprozess an Stelle des Rekurses die Beschwerde brachte, nicht beseitigt.[62]) Des fernern kann der genannte Rechtsgrundsatz nicht als verfassungswidrig bezeichnet werden.[63])[64])

Nach einem obergerichtlichen Entscheid[65]) kann die Beschwerdeinstanz den Beschwerdeführer auch eines im Dispositiv des angefochtenen Urteils nicht erwähnten Vergehens schuldig erklären. Des fernern hat die aarg. Praxis[66]) entschieden, dass im Falle, wo der Beklagte bezw. Verurteilte keine Beschwerde einlegte, dagegen die Staatsanwaltschaft in ihrer Beschwerde die Erhöhung der Strafe beantragte, die Beschwerdeinstanz über die Frage, ob der Beklagte grundsätzlich strafbar oder nicht strafbar sei, auch an Hand des § 74 Z. P. G. nicht mehr entscheiden kann; es muss in dieser Beziehung beim unterinstanzlichen Urteil sein Bewenden haben.

[59bis]) Das Obergericht ist in der rechtlichen Würdigung des Tatbestandes frei und ist nicht etwa an die rechtliche Würdigung desselben durch die untere Instanz gebunden (V. J. S. *15.* 121).

[60]) Z. B. neue D. St. P. O. (v. 1924) §§ 331, 358 und 373; zürch. St. P. O. (v. 1919) § 399 (hier Verbot der revisio in peius genannt).

[61]) Diese Vorschrift (§ 396 C. P. O.) bezieht sich lediglich auf Name, Frist und Form des im Zuchtpolizeiprozesses zulässigen Rechtmittels.

[62]) V. J. S. *15.* 114, Nr. 38; Präj. Slg. II. Aufl. Z. P. G. § 74, N. 1, S. 73.

[63]) a. a. O.

[64]) Im Falle, wo der § 74 Z. P. G. zur Anwendung gelangen kann, wird dem Beschwerdeführer (Beklagten) keine Gelegenheit zur speziellen Vernehmlassung geboten; es besteht hiezu für die Beschwerdeinstanz keine Rechtspflicht, a. a. O. — Des fernern kann der Gegner des Beschwerdeführers aus § 74 Z. P. G. nicht das Recht ableiten, nachträglich die von ihm nicht weitergezogenen Urteilsdispositive anzufechten (O. G. vom 15. Oktober 13 i. S. A. M. und R. E.; Präj. Slg. II. Aufl. Z. P. G. § 74, N. 4, S. 73 und Erg. Ges. I § 13, N. 4, S. 84.

[65]) V. J. S. *8.* 138, Nr. 90; Präj. Slg. II. Aufl. Z. P. G. § 74, N. 2, S. 73.

[66]) O. G. vom 21. Oktober 21 i. S. G. B.; Präj. Slg. II. Aufl. Z. P. G. § 74, N. 3, S. 73.

Das Obergericht spricht in Zuchtpolizeistrafsachen meistens endgültig ab; eine Weiterziehung an das Bundesgericht ist nur in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen, nämlich bei Willkür und ungleicher Behandlung[67]) und bei Verletzung von eidgenössischem Strafrecht zulässig.[68])

h) Die Entscheidung über die Kostentragung: Es besteht auch im Zuchtpolizeistrafprozess der Grundsatz, dass nur Personen, die im Prozess eine Parteirolle geführt haben, mit Kosten belastet werden können.[69]) Im Falle des Obsiegens muss in der Regel die Gegenpartei die Kosten tragen; im Falle, wo eine Partei unterliegt, muss sie selber die ergangenen Kosten tragen; so auch im Beschwerdeverfahren. Im Falle, wo die Staatsanwaltschaft ohne Erfolg Beschwerde geführt hat — ihre Beschwerdeführung erfolgt im aarg. Strafprozess stets zum Nachteil des Beklagten — müssen die ergangenen Kosten, sofern sie nicht dem Beklagten auferlegt werden können, dem Staat auferlegt werden.

Die Praxis[70]) hat entschieden, dass die Beschwerdeinstanz bei Vorhandensein mehrerer Verurteilter im Bedürfnisfalle die Kosten unter den Verurteilten anders verteilen dürfe, dies selbst dann, wenn einige von den in Betracht fallenden Verurteilten das erstinstanzliche Urteil angenommen haben. Im Falle, wo die Beschwerdeinstanz die Aufhebung des freisprechenden, erstinstanzlichen Zuchtpolizeiurteils erkannt und gleichzeitig die Sache zur neuen Beurteilung an die Vorinstanz zurückgewiesen hat, eventuell mit der Weisung, noch erforderliche Beweise abzunehmen, und im weitern der Kostenentscheid dem neuen Urteil vorbehalten wird, dürfen nach der bestehenden aarg. Praxis[71]) bei einer neuerlichen Verurteilung des Beklagten durch die erste Instanz die Kosten des Beschwerdeverfahrens nicht dem Staate auferlegt werden; in diesem Falle sind die Kosten dem Verurteilten zu überbinden.

---

[67]) Ueber die Zulässigkeit des staatsrechtlichen Rekurses, s. Art. 175 (Ziff. 3) Org. Ges. betr. die Bundesrechtspflege.

[68]) Ueber die Zulässigkeit der Kassationsbeschwerde in Strafsachen eidgenössischen Rechts, s. Art. 145 (Ziff. 1, lit. d) Org. Ges. betr. die Bundesrechtspflege; s. auch *Weiss*, in Z. St. R. *13*. S. 113 ff.; s. auch die Ausführungen in der Einleitung zu dieser Abhandlung.

[69]) V. J. S. *8*. 180, Nr. 81; Präj. Slg. II. Aufl. Z. P. G. § 67, N. 1, S. 69.

[70]) B. G. vom 20. Juni 24 i. S. E. S. und Kons.; Präj. Slg. II. Aufl. Z. P. G. § 67, N. 13, S. 70.

[71]) O. G. vom 31. März 19 i. S. J. Z.; O. G. vom 11. Juli 24 i. S. E. B.; s. auch Präj. Slg. II. Aufl. Z. P. G. § 74, N. 11, S. 70.

§ 9.

Das Wiederherstellungs- oder Restitutionsgesuch.

(Wiederaufnahme des Verfahrens; Revision.)

I. Das Wesen der Wiederherstellung.

a) Bedeutung und Zweck: Angesichts der Möglichkeit eines nachträglich sich ergebenden Fehlers oder Irrtums fand man es auch im Zuchtpolizeiverfahren, in welchem Verfahren die sog. Zuchtpolizeivergehen (und Uebertretungen) beurteilt werden, für nötig, in Durchbrechung des Grundsatzes betreffend die Rechtskraft des Urteils («res judicata pro veritate habetur») die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Zuchtpolizeiurteil geschlossenen Strafverfahrens zuzulassen. Dieses «Rechtsmittel» ist dem aarg. Strafprozessrecht bekannt unter dem Namen: «Wiederherstellung» oder «Restitution».[1]) Durch die Wiederherstellung bezw. Wiederaufnahme des Verfahrens im Zuchtpolizeiprozess kann *nach* der Beurteilung eines Vergehens (oder einer Uebertretung)[1bis]) die Beseitigung eines nachträglich sich ergebenden Fehlers oder Irrtums in tatsächlicher Hinsicht ermöglicht werden. Der Zweck der Wiederherstellung ist eine neue Erörterung der Schuldfrage.[2]) Man spricht daher bei der Wiederaufnahme des Verfahrens von einer «revisio in facto». Das Ziel der Wiederherstellung bezw. Wiederaufnahme des Verfahrens ist auch im Zuchtpolizeiverfahren die Freisprechung des zu Unrecht Verurteilten, resp. die Verurteilung eines rechtskräftig Freigesprochenen. Voraussetzung ist, dass mindestens

---

[1]) Ueber die Wiederherstellung (Revision) im aarg. Strafprozessrecht, s. auch die Abhandlungen von *Fazy* und *Staub*. — *Fazy* (in «De la revision en matière pénale», Genève et Bâle 1899, p. 190, 227/228) rügt zu Unrecht den Mangel der Wiederherstellung im aarg. Zuchtpolizeiprozess. Richtige Darstellung bei *Staub* in «Die Gründe der Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil beendigten Strafverfahrens (Revision) im schweizer. Strafprozessrecht», Berner Diss. 1917, S. 85 ff.

[1bis]) Das aarg. O. G. hat sich in einem Entscheide (abgedruckt in V. J. S. *1*. 81, Nr. 38) dafür ausgesprochen, «dass die Wiederherstellung in allen Fällen gegen rechtskräftige Strafurteile in gleicher Weise zulässig sei ohne Rücksicht darauf, ob es sich um Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen handle. Dies ergebe sich aus der Entstehungsgeschichte der Novelle, den Gesetzgebungsmaterialien und bei der Vergleichung des § 14 Erg. Ges. I und § 387 St. P. O»; s. auch *Staub,* Diss. S. 85.

[2]) Verstösse gegen das materielle und Prozessrecht werden mit dem Eintritt der Rechtskraft des Urteils geheilt, s. *Kohlrausch,* Kom. z. D. St. P. O., 21. Aufl. S. 327, N. 3.

einer der im Gesetz aufgezählten Wiederherstellungsgründe vorliegt.[3])

b) *Gesetzliche Regelung:* Der Umstand, dass im Aargau die verschiedenen Strafprozesse in verschiedenen Gesetzen geordnet werden, machte es notwendig, dass die «Wiederherstellung» bezw. Wiederaufnahme des Verfahrens auch in einem Gesetz, welches von den Zuchtpolizeivergehen bezw. dem Zuchtpolizeiverfahren handelt, aufgenommen wurde. Die Wiederherstellung bezw. die Wiederaufnahme des Verfahrens (Revision) fand in das Zuchtpolizeiverfahren Eingang durch das I. Ergänzungsgesetz betr. die Strafrechtspflege vom 7. Juli 1886; dem Zuchtpolizeigesetz, das ungefähr zehn Jahre nach dem Inkrafttreten der aarg. Strafprozessordnung[4]) erlassen wurde, war sie noch fremd. Das zit. Erg. Ges. I (von 1886) führt die Wiederaufnahme des Verfahrens (Revision) unter dem Namen: «Wiederherstellung» oder «Restitution» in den §§ 14—20 auf.[5])

Das Wiederherstellungs- oder Restitutionsgesuch im aarg. Strafprozessrecht wird als ein uneigentliches oder ausserordentliches Rechtsmittel bezeichnet. Das Institut der Wiederherstellung im aarg. Strafprozessrecht ist zweifelsohne der «Revision» des französischen Strafprozessrechts nachgebildet.[6]) Die Revision wird im französischen Strafprozessrecht ebenfalls als ein ausserordentliches Rechtsmittel aufgefasst.[6bis])

c) Begriff: Das *Wiederherstellungs- oder Restitutionsgesuch* im Sinne des § 14 Erg. Ges. I (von 1886) kann *definiert* werden als *dasjenige ausserordentliche, unbefristete, nicht devolutiv und grundsätzlich nicht suspensiv wirkende Rechtsmittel, das sich gegen rechtskräftige Zuchtpolizeistrafurteile richtet.*

d) Zulässigkeit: Nach § 14 Erg. Ges. I ist das Wiederherstellungs- oder Restitutionsgesuch gegenüber rechtskräftigen Zuchtpolizeiurteilen zulässig. In Betracht fallen somit die von den Bezirksgerichten in erster Instanz und auch die vom Obergericht zweit- und letztinstanz-

---

[3]) Die im aarg. peinlichen oder Zuchtpolizeistrafverfahren vorgesehene Wiederherstellung oder Restitution (Revision) darf nicht verwechselt werden mit der Wiederherstellung gegen die Folgen der Säumnis (in integrum restitutio) (§ 13 der vorliegenden Abhandlung). Des fernern ist die Wiederaufnahme des Verfahrens bezw. Wiederherstellung zu unterscheiden von der Wiederaufnahme des Verfahrens, welche stattfindet bei Auffinden neuer Beweismittel nach Einstellung der betr. Strafuntersuchung.

[4]) Betr. die Wiederherstellung im peinlichen Strafverfahren, s. § 7 der vorliegenden Abhandlung.

[5]) § 21 Erg. Ges. I (von 1886) schreibt noch vor, dass die Bestimmung des § 20 leg. cit. auch bei der Wiederherstellung im peinlichen Strafverfahren gelten soll.

[6]) S. auch § 2 der vorliegenden Abhandlung, S. 37.

[6bis]) S. *Garraud,* «Précis de droit criminel (14ième édit.) p. 965 et p. 1029 s.; s. auch *Fazy,* «De la revision en matière pénale» (Genève et Bâle 1899) p. 66 s. et p. 227/228.

lich gefällten Strafurteile, welche Endurteile darstellen.[7]) Fraglich ist, ob das im § 14 Erg. Ges. I vorgesehene Wiederherstellungsgesuch auch zulässig ist gegen die vom Kriminalgericht in erster Instanz gefällten Zuchtpolizeistrafurteile.[7bis]) Diese Frage ist wohl zu bejahen, denn es ist nicht einzusehen, warum gegen diese Strafurteile das Wiederherstellungsgesuch nicht zulässig sein soll. § 14 Erg. Ges. I spricht ja allgemein von «rechtskräftigen Zuchtpolizeiurteilen». Es ist jedoch anzunehmen, dass in Fällen, wo das Kriminalgericht das betr. Zuchtpolizeiurteil gefällt hat — das Kriminalgericht hat als Zuchtpolizeigericht geamtet —, das Kriminalgericht Wiederherstellungsinstanz ist. § 15 Erg. Ges. I bestimmt, «dass das Restitutionsgesuch bei demjenigen Bezirksgericht schriftlich einzureichen sei, welches in der Sache als erste Instanz geurteilt hat». Nach dieser Bestimmung kann man annehmen, dass in allen Fällen, wo es sich um die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Zuchtpolizeiurteil geschlossenen Strafverfahrens handelt, dasjenige Gericht als Wiederherstellungsgericht amtet, welches in der Sache als erste Instanz geurteilt hat.[8]) Demnach amten in Zuchtpolizeisachen als Wiederherstellungsgerichte das in Betracht kommende Bezirksgericht oder das Kriminalgericht, je nachdem das Bezirksgericht oder das Kriminalgericht in der Sache als erste Instanz geurteilt hat. Erforderlich ist in allen Fällen, dass ein zuchtpolizeiliches Endurteil, das bereits in Rechtskraft erwachsen ist, zum Gegenstand eines Wiederherstellungsprozesses gemacht wird.

Nach einem obergerichtlichen Entscheid, abgedruckt in O. J. B. 1909/1910, S. 9, Nr. 8, ist das in § 14 Erg. Ges. I vorgesehene Wiederherstellungsgesuch auch zulässig gegenüber den vom Bezirksgerichtspräsidenten als Einzelrichter erlassenen, unbedingten Strafbefehle. Es ist anzunehmen, dass das Wiederherstellungsgesuch auch zulässig ist gegen die sog. Präsidialurteile (einzelrichterliche Strafurteile).[8bis]) Die unbedingten Strafbefehle und Präsidialurteile erlangen, weil sie vermittels des ordentlichen Rechtsmittels (der Beschwerde) nicht anfechtbar sind, schon mit dem Erlass Rechtskraft, weshalb sie den gerichtlichen Endurteilen, die in Rechtskraft erwachsen sind, gleichzustellen sind.

---

[7]) Unter «Zuchtpolizeiurteil» ist nur die eigentliche Strafsentenz zu verstehen (O. G. v. 26. November 1903, i. S. Seiler gegen Koch; s. auch *Huber,* Taschenausgabe der aarg. Strafgesetze, S. 113.

[7bis]) Die Ausfällung einer zuchtpolizeilichen Strafe ist namentlich in den Fällen, wo bloss ein Vergehen vorliegt, dem freien richterlichen Ermessen anheimgestellt; § 356 St. P. O.; s. auch *Allemann,* «Richterliches Ermessen», Freiburger Diss. 1917, S. 26.

[8]) Besser wäre es, wenn in § 15 Erg. Ges. I statt Bezirksgericht «Zuchtpolizeigericht hiesse. Vielleicht ist der Mangel auf eine nicht sorgfältige Redaktion zurückzuführen.

[8bis]) Ueber die Zulässigkeit der Wiederherstellung (Revision) gegen Strafurteile, die Polizeiübertretungen betreffen, im aarg. Strafprozessrecht, s. auch V. J. S. *1,* Nr. 38, S. 83 Ziff. 3; für den zürch. Strafprozess, s. B. Z. R. *21.* (Zürich 1922), S. 345, Nr. 137.

II. Die Wiederherstellungs- oder Restitutionsgründe.

Die in § 14 Erg. Ges. I aufgeführten Wiederherstellungsgründe stimmen mit den in der aarg. St. P. O. (§ 387) aufgezählten Wiederherstellungsgründen fast wörtlich überein. Es besteht einzig der Unterschied, dass in § 14 Erg. Ges. I auch den im Zuchtpolizeiverfahren zur Behandlung gelangenden Vergehen Rechnung getragen wird. Es seien hier, ähnlich wie es bereits bei der Behandlung der Wiederherstellungsgründe im peinlichen Strafverfahren geschehen ist, die Gründe der Wiederherstellung zu Gunsten des Verurteilten und die Gründe, die zu einer Wiederherstellung zu Ungunsten des rechtskräftig Freigesprochenen führen, getrennt behandelt.

A. Gründe der Wiederherstellung bezw. Wiederaufnahme des Verfahrens zu Gunsten eines Verurteilten:

Nach § 14 Erg. Ges. I (von 1886) ist eine Wiederherstellung bezw. Wiederaufnahme des Verfahrens zu Gunsten eines zuchtpolizeilich Verurteilten[9]) möglich, wenn «erwiesen» ist:

a) Es ist das abgeurteilte Vergehen nicht begangen oder von einem andern verübt worden.

Dieser unter lit. a (§ 14 Erg. Ges. I) aufgeführte Wiederherstellungsgrund stimmt in redaktioneller Hinsicht nicht ganz überein mit dem in § 387 lit. a St. P. O. aufgeführten Wiederherstellungsgrund. Es lauten allerdings der hier zu behandelnde Wiederherstellungsgrund und der entsprechende in § 387 lit. a St. P. O. angeführte Wiederherstellungsgrund alternativ (d. h. der Wiederherstellungskläger kann — erste Alternative — entweder den Wiederherstellungsgrund, dass das abgeurteilte Vergehen nicht begangen worden sei, oder er kann — zweite Alternative — den Wiederherstellungsgrund, dass das abgeurteilte Vergehen von einem Andern verübt worden sei, geltend machen). Doch ist festzustellen, dass hier infolge Anpassung an das Zuchtpolizeiverfahren — es gelangen im Zuchtpolizeiverfahren Vergehen zur Behandlung — nicht mehr von Verbrechen, sondern bereits von Vergehen die Rede ist. Gemeint sind damit die sog. Zuchtpolizeivergehen.[10]) Es ist aber noch ein weiterer Unterschied festzustellen. § 387 lit. a St. P. O. bestimmt, dass eine Wiederherstellung gegen peinliche Strafurteile zulässig ist, «wenn erwiesen ist, dass das Verbrechen, wegen dessen die Beurteilung stattgefunden hat, überhaupt nicht begangen, oder von einem andern verübt worden ist». In § 14 lit. a, erste Alternative, Erg. Ges. I fehlt das Wort «überhaupt». Demzufolge ist nun § 14 lit. a, erste Alternative (Erg. Ges. I) in seiner heutigen Fassung verschiedener Auslegung fähig. Nach dem Wortlaut des § 14 lit. a (erste Alternative) Erg. Ges. I kann es eventuell genügen, wenn der Wiederher-

[9]) Es wird das Vorhandensein eines verurteilenden Zuchtpolizeistraferkenntnisses, das bereits rechtskräftig ist, vorausgesetzt.

[10]) S. auch Fussnote 1 bis ebenda.

stellungskläger dartut, dass *er* das abgeurteilte Vergehen nicht begangen habe. Möglicherweise muss man aber dartun, dass das abgeurteilte Vergehen überhaupt nicht begangen wurde. Die Praxis[11]) hat entschieden, dass bei dem in § 14 lit. a, Erg. Ges. I (erste Alternative) aufgeführten Wiederherstellungsgrund die letztere Auslegung die richtige sei.[12]) Weil hier die Person des Wiederherstellungsklägers keine entscheidene Rolle spiele, sei hier nicht zu prüfen, ob er (der Verurteilte) das abgeurteilte Vergehen nicht begangen habe, sondern es sei zu prüfen, ob das abgeurteilte Vergehen überhaupt nicht begangen worden sei.[13]) Der Entscheid[14]) des aarg. O. G. i. S. K. H. vom 29. Februar 24 spricht sich dahin aus, «dass die erste Alternative der lit. a lediglich die Fälle umfasse, in denen ein Vergehen, objektiv betrachtet, überhaupt nicht begangen worden sei, weshalb denn im vorwürfigen Falle vom «Vorliegen eines Vergehens» nicht die Rede sein könne. Zur Illustration sei der Fall angeführt, in welchem eine strafbare Handlung infolge eines Irrtums in tatsächlicher Beziehung zur Anzeige gebracht wird. Es wurde z. B. ein Diebstahl angenommen; von einem Diebstahl konnte aber im vorliegenden Falle deshalb nicht die Rede sein, weil die Sache, die vermisst wird, bloss verloren oder verlegt worden war.

Es ist nun noch zu untersuchen, ob bei der Geltendmachung des in §14 lit. a Erg. Ges. aufgeführten Wiederherstellungsgrundes (erste Alternative) der Beweis dafür, dass das Vergehen (überhaupt) nicht begangen worden ist, liquid gestellt werden muss, oder aber, ob es genügt, wenn der Beweis hiefür bloss anerboten wird. Nach dem Entscheid des aarg. Kassationsgerichts von 1870 (abgedruckt in K. J. B. 1870, S. 24) kann auf ein Wiederherstellungsgesuch nur dann eingetreten werden, «wenn der Beweis einer der dort aufgeführten Gründe liquid gestellt, nicht schon dann, wenn er bloss anerboten ist.[15]) In Anbetracht, dass § 18 Erg. Ges. I das Gericht ausdrücklich ermächtigt, die nötigen Beweiserhebungen vorzunehmen, hat das Obergericht wiederholt entschieden,[16]) dass bei der Geltendmachung des in § 14 lit. a Erg. Ges. I (erste Alternative) aufgeführten Wiederherstellungsgrundes das blosse

---

[11]) O. G. vom 29. Februar 24 i. S. K. H.; V. J. S. *21.* 176, Nr. 71; s. auch Präj. Slg. II. Aufl. Erg. Ges. I § 14, N. 1 und lit. a 8, S. 87.

[12]) Das Fehlen des Wortes «überhaupt» in § 14 lit. a Erg. Ges. I (erste Alternative) ist vielleicht auf eine nicht sorgfältige Redaktion zurückzuführen.

[13]) Bei dieser strengen Auslegung ist es fraglich, ob im Zuchtpolizeiprozess ein Alibibeweis zur Wiederherstellung bezw. Wiederaufnahme des Verfahrens genügt, denn mit dem Alibibeweis kann der Verurteilte bloss dartun, dass *er* nicht der Täter war.

[14]) S. auch Präj. Slg. II. Aufl. Erg. Ges. I § 14, lit. a 8, S. 87.

[15]) Das Kriminalgericht bezeichnet in seinem Jahresbericht für das Jahr 1872 diese Fassung als zu eng. S. auch Präj. Slg. II. Aufl. St. P. O. § 387, N. 1, S. 47.

[16]) V. J. S. *21.* 176, Nr. 71; O. G. vom 29. Februar 24 i. S. K. H.; s. auch Präj. Slg. II. Aufl. Erg. Ges. I § 14, N. 1 und lit. a 8, letzter Satz, S. 87.

Anerbieten des Beweises zum Eintreten genüge. In diesem Falle muss das Gericht die nötigen Beweise erheben resp. abnehmen; nach Durchführung der Beweisaufnahme hat dann das Gericht über die materielle Begründetheit des Wiederherstellungsgesuches zu entscheiden.[17])

Im Falle nun, wo der in § 14 lit. a Erg. Ges. I angeführte Wiederherstellungsgrund (zweite Alternative) geltend gemacht wird, muss nun — im Gegensatz zur ersten Alternative der lit. a — die Person des Wiederherstellungsklägers näher ins Auge gefasst werden. Wie sich das aarg. Obergericht in seinem Entscheide vom 29. Februar 1924 i. S. K. H. ausgesprochen hat, «setzt die zweite Alternative der lit. a (§ 14 Erg. Ges. I) objektiv das Vorhandensein eines Vergehens voraus, das aber von einem Andern begangen wurde». Die zweite Alternative der lit. a muss also «subjektiv» untersucht werden. Bei der Geltendmachung dieses Wiederherstellungsgrundes (§ 14 lit. a, zweite Alternative, Erg. Ges. I) genügt nun das blosse Anerbieten des Beweises nicht mehr; nach der bestehenden aarg. Praxis[18]) muss zum Beweis dafür, dass ein anderer das Vergehen begangen hat, ein vom zuständigen Richter gefälltes Strafurteil, wonach ein Anderer das bis anhin dem Wiederherstellungskläger zur Last gelegte Vergehen begangen hat, vorgelegt werden.

Bei dieser strengen Auslegung des § 14 lit. a Erg. Ges. I ist es fraglich, ob ein Alibibeweis des Verurteilten zur Wiederherstellung bezw. Wiederaufnahme des Verfahrens zu seinen Gunsten hinreicht. Wie wir bei der Behandlung des in § 387 lit. a St. P. O. angeführten Wiederherstellungsgrundes gesehen haben, wurde in einem peinlichen Straffall der vom Verurteilten vorgebrachte Alibibeweis für die Wiederaufnahme des Verfahrens zu seinen Gunsten als hinreichend erachtet.[19]) Es ist daher nicht einzusehen, warum im Zuchtpolizeiverfahren ein glaubwürdiger Alibibeweis des Verurteilten zu einer Wiederaufnahme des Verfahrens zu seinen Gunsten nicht als hinreichend erachtet werden soll. Die Nichtzulassung des Alibibeweises bei der Wiederaufnahme des Verfahrens nach § 14 lit. a Erg. Ges. I würde eine unbillige Härte in sich schliessen.[20])

b) *Es ist durch ein Verbrechen oder Vergehen auf das Ergebnis des Strafverfahrens*[21]) *eingewirkt worden.*

[17]) Vgl. V. J. S. *21*, 176, Nr. 71.

[18]) V. J. S. *21*, 176, Nr. 71; O. G. vom 29. Februar 24 i. S. K. H.; s. auch Präj. Slg. II. Aufl. Erg. Ges. I § 14, N. 1 und lit. a 8, 2. Abs., S. 87.

[19]) Siehe K. J. B. *91/92*, S. 34; s. auch § 7 II, A,a der vorl. Abhandlung.

[20]) *Fazy* und *Staub* kritisieren diesen Uebelstand, s. *Fazy*, «De la revision en matière pénale (Genève et Bâle 1899) p. 227/228; s. auch *Staub*, «Die Gründe der Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil beendigten Strafverfahrens (Revision) im schweiz. Strafprozessrecht, Berner Diss. 1917, S. 86.

[21]) Im Gesetz heisst es «Ergebnis des Strafurteils». Diese Redaktion ist unrichtig, denn es gibt kein Ergebnis des Urteils. Das Urteil selbst ist ein Ergebnis, nämlich, formell gesprochen, dasjenige des Verfahrens; s. auch *Staub*, Diss. S. 87.

Nach dem Wortlaut dieser Bestimmung soll eine Wiederherstellung bezw. eine Wiederaufnahme des Verfahrens auch dann stattfinden, wenn ein Vergehen auf das Ergebnis des Strafverfahrens eingewirkt hat. Weil im übrigen diese Bestimmung mit der entsprechenden Bestimmung der aarg. St. P. O. (§ 387 lit. b) übereinstimmt und für die Wiederherstellung nach § 14 lit. b Erg. Ges. I das Gleiche gilt, was für die Wiederherstellung nach § 387 lit. b St. P. O., sei hier auf die bezüglichen Ausführungen in § 7 der vorliegenden Abhandlung[22]) verwiesen.[22bis])

c) *Es ist seit der Beurteilung ein Straferkenntnis erfolgt, welches mit dem erstern in unverträglichem Widerspruch steht.*

Weil auch diese Bestimmung mit der entsprechenden der aarg. St. P. O. (§ 387 lit. c) inhaltlich und auch in redaktioneller Hinsicht übereinstimmt und bei der Wiederherstellung gemäss § 14 lit. c. Erg. Ges. I das Gleiche gilt wie bei der Wiederherstellung gemäss § 387 lit. c St. P. O., sei hier ebenfalls auf die bezüglichen Ausführungen in § 7 der vorliegenden Abhandlung verwiesen.[23]) Auch in Zuchtpolizeisachen geht die Praxis dahin, dass von einem unverträglichen Widerspruch zweier Strafurteile nur dann die Rede sein könne, wenn ein und dieselbe Straftat zweimal verschieden beurteilt worden ist, m. a. W. wenn die beiden widersprechenden Urteile die gleiche Tat betreffen.[24]) Nach einem obergerichtlichen Entscheid[25]) aus dem Jahre 1928 wurde das Vorhandensein des unter lit. c des § 14 Erg. Ges. genannten Wiederherstellungsgrundes verneint in dem Falle, wo der Gehülfe erstinstanzlich verurteilt und der Haupttäter zweitinstanzlich freigesprochen wurde.

Das aarg. Obergericht hat in seinem Entscheid vom 12. November 1926 i. S. G. Bühlmann festgestellt, dass das aarg. Strafprozessrecht die allgemeine Bestimmung nicht kenne, wonach die Wiederherstellung bezw. Wiederaufnahme des Verfahrens auch dann zu gewähren sei, wenn erhebliche Tatsachen oder Beweismittel geltend gemacht werden, die bei der früheren Beurteilung dem Richter nicht bekannt waren.[26]) Demzufolge kann denn im aarg. Strafprozessrecht in dem Falle, wo vom Verurteilten nachträglich, nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils, behauptet wird, dass er (der Verurteilte) im Zeitpunkt der Tat geisteskrank bezw. unzurechnungsfähig gewesen sei, die Wiederherstellung bezw. die Wiederaufnahme des Verfahrens zu Gunsten des

[22]) S. § 7 II, A, b der vorliegenden Abhandlung.

[22bis]) S. auch B. Z. R. *21.* (Zürich 1922), S. 344 ff., Nr. 136.

[23]) S. § 7 II, A, c der vorliegenden Abhandlung.

[24]) O. G. vom 12. November 26 i. S. G. Bühlmann; s. auch Präj. Slg. II. Aufl. Erg. Ges. I § 14, N. 10, S. 88; s. auch B. Z. R. *22.* (Zürich 1923) S. 188 ff. (190), Nr. 107; s. ferner *Sträuli,* Kom. z. zürch. St. P. O., § 449, N. 3, S. 274.

[25]) O. G. vom 14. Mai 26 i. S. H. Werder; s. auch Präj. Slg. II. Aufl. Erg. Ges. I § 14, lit. c 9, S. 88; s. ferner B. Z. R. *22.* Nr. 107, S. 190.

[26]) S. auch Präj. Slg. II. Aufl. Erg. Ges. I § 14, N. 6, S. 87.

Verurteilten nicht bewilligt werden.[27]) Im weitern ist nach einem obergerichtlichen Entscheid[28]) das Wiederherstellungsgesuch nicht zulässig in den Fällen, wo bloss ein einzelner Tatumstand in Frage steht, der nur für das Strafmass oder die Entschädigung von Bedeutung ist. Des fernern hat die Praxis[29]) entschieden, «dass die rechtliche Würdigung von Tatsachen, die einem rechtskräftigen Strafurteil zu Grunde liegen, nie zum Gegenstand eines Wiederherstellungsprozesses gemacht werden könne.[30])

B. Gründe der Wiederherstellung bezw. Wiederaufnahme des Verfahrens zu Ungunsten eines rechtskräftig Freigesprochenen:

Im peinlichen oder Kriminalstrafprozessrecht wird die Wiederherstellung bezw. die Wiederaufnahme des Verfahrens zu Ungunsten eines rechtskräftig Freigesprochenen durch die §§ 366 und 387 letzter Satz (zu lit. b) St. P. O. geordnet. Im aarg. Zuchtpolizeirecht fehlen ähnliche Bestimmungen. Es muss deshalb interessieren, wie die Praxis entschieden hat. Das aarg. Obergericht hat sich in seinen bezüglichen Entscheiden[31]) dafür ausgesprochen, dass die §§ 366 und 387 letzter Satz (zu lit. b) St. P. O. auch im Zuchtpolizeiverfahren Geltung haben sollen. Zur Begründung[32]) führt das aarg. Obergericht aus, «dass man nach der Entstehungsgeschichte der Novelle, den Gesetzgebungsmaterialien, dem § 14 Erg. Ges. I in Verbindung mit § 387 St. P. O. annehmen dürfe, der Gesetzgeber habe die Wiederherstellung gegen rechtskräftige Strafurteile in gleicher Weise und nach den gleichen Grundsätzen ordnen wollen, resp. habe sie geordnet, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen handelt». «Gleich wie § 387 St. P. O. die Wiederherstellung zu Gunsten und zu Ungunsten des Angeklagten gestattet (siehe insbesondere § 387 lit. b in Verbindung mit dessen Schlussatz, St. P. O.), also für rechtskräftige verurteilende und freisprechende Urteile Geltung hat, so gewähre § 14 Erg. Ges. I die Wiederherstellung unterschiedslos zu

---

[27]) O. G. vom 12. November 26 i. S. G. Bühlmann; s. auch Präj. Slg. II. Aufl. Erg. Ges. I § 14, N. 7, S. 87. — Ueber die Zulässigkeit des Wiederherstellungsgesuches in dem Falle, wo während der Pendenz des Wiederaufnahmegesuches beim Verurteilten Geisteskrankheit (z. B. Querulantenwahnsinn) festgestellt wurde, s. B. Z. R. *24.* (Zürich 1925), S. 152/153, Nr. 71.

[28]) O. G. vom 13. Mai 1911 i. S. K.; s. auch Präj. Slg. II. Aufl. Erg. Ges. I, § 14, N. 4, S. 87 und St. P. O. § 387, N. 5, S. 47.

[29]) O. G. vom 2. Juni 1916 i. S. S.; Präj. Slg. II. Aufl. Erg. Ges. I § 14, N. 5, S. 87 und St. P. O. § 387, N. 6, S. 47.

[30]) S. auch B. Z. R. *22.* (Zürich 1923), S. 189 ff., Nr. 107; s. ferner *Sträuli,* Kom. z. zürch. St. P. O., § 449, N. 3, S. 274.

[31]) O. G. vom 17. August 1899 i. S. Staatsanwaltschaft ca. Jappert, abgedruckt in V. J. S. *1.* 81, Nr. 38; s. auch O. G. vom 16. Januar 1925 i. S. H. gegen R.; s. ferner Präj. Slg. II. Aufl. Erg. Ges. I § 14, N. 2, S. 87.

[32]) Siehe V. J. S. *1.* 81 ff., Nr. 38.

Gunsten und zu Ungunsten des Beklagten. § 17 Erg. Ges. I spreche mit aller Deutlichkeit dafür, dass nicht nur zu Gunsten, sondern auch zu Ungunsten des Beklagten, nicht nur gegen verurteilende, sondern auch gegen freisprechende Straferkenntnisse, die bereits in Rechtskraft erwachsen sind, Wiederherstellung verlangt werden könne. Wie sonst wäre es zu erklären, dass ausser dem Verurteilten die Staatsanwaltschaft resp. der allfällige Privatkläger das Wiederherstellungsgesuch stellen kann.» In Analogie zu den einschlägigen Bestimmungen der aarg. St. P. O. (§§366 und 387 letzter Absatz zu lit. b) kann im aarg. Zuchtpolizeiprozess im Falle, wo der Beklagte durch rechtskräftiges Urteil von Schuld und Strafe freigesprochen worden ist, gegen dieses freisprechende Straferkenntnis, das bereits rechtskräftig ist, die Wiederherstellung zu Ungunsten des rechtskräftig Freigesprochenen nur dann anbegehrt werden, wenn durch ein Verbrechen oder Vergehen auf das Ergebnis des früheren Strafverfahrens eingewirkt worden ist und zugleich die Verübung dieses Verbrechens, bezw. die Verübung dieses Vergehens mit Vorwissen des Beklagten stattgefunden hat.[33])[34]) Wie das aarg. Obergericht[35]) entschieden hat, kann jedoch gegenüber einem rechtskräftig Freigesprochenen in der gleichen Sache nur dann erneut Strafverfolgung eingeleitet werden, wenn die Wiederherstellung gegen jenes freisprechende Straferkenntnis bereits nachgesucht und auch bewilligt worden ist. Da nach der bestehenden aarg. Praxis[36]) die Bestimmungen der St. P. O. über die Beschränkung der Wiederherstellung gegenüber einem rechtskräftig Freigesprochenen (§§ 366 und 387 letzter Satz zu lit. b) auch im Zuchtpolizeiverfahren zur Anwendung gelangen und bei der Wiederherstellung zu Ungunsten des rechtskräftig Freigesprochenen ungefähr das Gleiche gilt[37]) wie für die Wiederherstellung zu Ungunsten eines

---

[33]) Siehe V. J. S. *1.* 81, Nr. 38; s. auch Aarg. R. B. *2.* S. 1206; s. ferner *Huber,* Taschenausgabe der aarg. Strafgesetze (Wohlen 1904), S. 113; im weitern siehe die Kritik bei *Staub*, Diss. S. 13 und 88; s. auch § 7, II. B. der vorl. Abhandlung.

[34]) Einzig in diesem Falle ist im aarg. Strafprozess eine Wiederherstellung bezw. Wiederaufnahme des Verfahrens zu Ungunsten eines rechtskräftig Freigesprochenen zulässig. V. J. S. *1.* 81 ff., Nr. 38. Es wird schon in V. J. S. *1.* 81 ff., Nr. 38 als ein Mangel empfunden, dass im aarg. Strafprozess die Wiederherstellung bezw. die Wiederaufnahme des Verfahrens nicht auch in den Fällen zulässig ist, wo der Täter vor Gericht oder aussergerichtlich ein glaubwürdiges Geständnis betr. die strafbare Handlung abgelegt hat. Diese Bestimmung ist aufgenommen worden: in Art. 347 Ziff. 4 bern. St. P. O. von 1928; § 362 Ziff. 4 D. St. P. O. von 1924; § 443 Ziff. 2 zürch. St. P. O. von 1919; im weitern s. auch bei *Staub,* Diss. S. 87/88.

[35]) V. J. S. *1.* S. 81 ff., Nr. 38; O. G. vom 16. Januar 1925 i. S. H, gegen R.; s. auch Präj. Slg. II. Aufl. Erg. Ges. I § 14, N. 3, S. 87.

[36]) V. J. S. *1.* S. 81, Nr. 38; O. G. vom 16. Januar 1925 i. S. H. gegen R.; Präj. Slg. II. Aufl. Erg. Ges. I § 14, N. 2, S. 87.

[37]) Im Zuchtpolizeiprozess amten als Wiederherstellungsgerichte die Bezirksgerichte (§ 15 Erg. Ges. I); s. auch in diesem Paragraph der vorl. Abh. I, d.

rechtskräftig Freigesprochenen im peinlichen oder Kriminalstrafverfahren, kann hier auf die bezüglichen Ausführungen in § 7 der vorliegenden Abhandlung verwiesen werden.[38])

III. Das Wiederherstellungs- bezw. Wiederaufnahmeverfahren.

a) *Legitimation:* Nach § 17 Erg. Ges. I kann das Wiederherstellungsgesuch gestellt werden: von der Staatsanwaltschaft, vom allfälligen Privatkläger und vom Verurteilten bezw. nach dem Tode des Verurteilten vom überlebenden Ehegatten und seinen nächsten Verwandten. An dieser Bestimmung fällt auf, dass auch der Privatkläger zur Einreichung eines Wiederherstellungsgesuches berechtigt ist.[39]) Es fragt sich nun, ob der Privatkläger in allen oder aber nur in bestimmten Fällen zur Einreichung des Wiederherstellungsgesuches berechtigt ist. Bei der Lösung dieser Frage muss vorerst untersucht werden, wer der Privatkläger ist. Es wird im aarg. Strafprozessrecht unterschieden zwischen Privatkläger und Zivilkläger. Als Privatkläger gilt der Anzeiger oder Geschädigte, der im Privatstrafverfahren den Antrag[40]) auf Bestrafung des Beklagten und den Zuspruch einer Entschädigungs- oder Genugtuungssumme stellen kann.[41]) Im Privatstrafverfahren sind mithin in der Regel Privatkläger und Zivilkläger ein und dieselbe Person. Als Zivilkläger wird bezeichnet der Geschädigte, der im Offizialstrafverfahren adhäsionsweise das Begehren auf Zuspruch einer Entschädigungs- oder Genugtuungssumme verlangt. Der Zivilkläger nimmt im Offizialstrafverfahren neben der Staatsanwaltschaft keine selbständige Parteistellung ein, weshalb er denn im Offizialstrafverfahren in Bezug auf den Strafpunkt auch zur Beschwerdeführung nicht als legitimiert bezeichnet wird.[42])[43]) Es muss infolgedessen zwischen dem Privatkläger und dem Zivilkläger unterschieden werden.

Nach diesen Feststellungen kommt man zum Ergebnis, dass mit dem «Privatkläger» in § 17 Erg. Ges. I (lit. b) der Privatkläger im

[38]) S. § 7 II, B. der vorl. Abh.

[39]) § 389 St. P. O. sagt nichts über den Zivilkläger bezw. Privatkläger.

[40]) Der Privatkläger kann im Privatstrafverfahren einen bestimmten Strafantrag stellen.

[41]) Der Privatkläger wird im Privatstrafverfahren meistens schlechthin Kläger genannt. Im Falle, wo die Staatsanwaltschaft eine Strafuntersuchung einstellte und der Anzeiger bezw. Geschädigte gemäss § 10 Erg. Ges. I Ueberweisung an den Zuchtpolizeirichter verlangt, wird der Anzeiger oder Geschädigte, der nun als Privatkläger auftritt, meistens Ueberweisungskläger genannt.

[42]) V. J. S. *9.* 168, Nr. 77; *10.* 126, Nr. 56; *10.* 127, Nr. 57; s. auch Präj. Slg. II. Aufl. Erg. Ges. I § 13, N. 16, S. 85. — Der Zivilkläger kann im Offizialstrafverfahren nur in Bezug auf Kosten und Entschädigung Beschwerde führen, a. a. O. Ueber die Stellung des Anzeigers bezw. Zivilklägers im Offizialstrafverfahren, s. auch V. J. S. *15.* 122, Nr. 39.

[43]) Dagegen ist der Privatkläger im Privatstrafverfahren auch in Bezug auf den Strafpunkt zur Beschwerdeführung legitimiert.

rechtlichen Sinne und nicht etwa der Zivilkläger, der im Offizialstrafverfahren adhäsionsweise einen Zivilanspruch gegen den Beklagten geltend macht, gemeint ist. Es kann also der Anzeiger oder Geschädigte, der im Privatstrafverfahren des Zuchtpolizeiprozesses als Kläger (sog. Privatkläger) auftritt, ein Wiederherstellungsgesuch gemäss den §§ 14 und 17 Erg. Ges. I einreichen.[44])

In Bezug auf die Legitimation des «Vertreters», des «gesetzlichen Vertreters» und des Verteidigers gilt das gleiche wie bei der Einlegung der einfachen Beschwerde, der Nichtigkeitsbeschwerde und des Wiederherstellungsgesuches im peinlichen Strafverfahren und der Einlegung der Beschwerde im Zuchtpolizeiverfahren. Es kann daher hier auf die bezüglichen Ausführungen in der Einleitung und die Erörterungen in den §§ 5—8 der vorliegenden Abhandlung verwiesen werden.

b) *Die Form des Wiederherstellungsgesuches; Die Voraussetzungen zur Einreichung des Wiederherstellungsgesuches:* Nach der Vorschrift des § 15 Erg. Ges. I muss das Wiederherstellungsgesuch bei demjenigen Bezirksgericht[45]) schriftlich eingereicht werden, welches in der Sache als erste Instanz geurteilt hat. Ob das Wiederherstellungsgesuch eine schriftliche Begründung und ein bestimmtes Begehren enthalten muss, sagt das Gesetz nicht. Weil das Gesetz nichts sagt, ist anzunehmen, dass eine (schriftliche) Begründung des Wiederherstellungsgesuches nicht erforderlich ist. Doch dürfte die Stellung eines bestimmten Begehrens verlangt werden.

Damit auf das Wiederherstellungsgesuch eingetreten wird, muss mindestens einer der im Gesetz (§ 14 Erg. Ges. I) aufgeführten Wiederherstellungsgründe namhaft gemacht und es muss bei der Geltendmachung der Wiederherstellungsgründe gemäss § 14 lit. a, zweite Alternative, lit. b und c der Beweis liquid gestellt sein.[46])

c) *Frist zur Einreichung des Wiederherstellungsgesuches:* § 16 erster Satz Erg. Ges. I bestimmt, dass das Wiederherstellungsgesuch

---

[44]) Man kann im vorliegenden Falle mit *Staub* (Diss. S. 88) nicht einig gehen, wenn er die Zulassung des Privatklägers im Zuchtpolizeiverfahren als eine «sorglose Redaktion» bezeichnet. — Weil der Zivilkläger im Offizialstrafverfahren neben der Staatsanwaltschaft nicht «Beteiligter» im Sinne des Gesetzes ist, kann er auch nicht von sich aus ein Wiederherstellungsgesuch einreichen.

[45]) Ueber die Fälle, wo das Kriminalgericht ein Zuchtpolizeiurteil fällt bezw. eine zuchtpolizeiliche Strafe ausfällt; s. in diesem Paragraph I, d (vorlieg. Abh.).

[46]) Der Beweis muss bei der Geltendmachung dieser Wiederherstellungsgründe durch ein Strafurteil erbracht werden; V. J. S. *21.* 176, Nr. 71; s. auch Präj. Slg. II. Aufl. Erg. Ges. I § 14, N. 1, S. 87. Im weitern s. auch O. G. v. 29. Februar 1924 i. S. K. H.; Präj. Slg. II. Aufl. Erg. Ges. I § 14 lit. a 8, S. 87. Nur bei Geltendmachung des Wiederherstellungsgrundes nach § 14 lit. a, erste Alternative, genügt das blosse Anerbieten des Beweises. S. auch die Ausführungen in diesem Paragraph unter II, A und B, und III, b (vorl. Abh.).

an keine Frist gebunden sei.[47]) Es ist jedoch ähnlich wie bei der Wiederherstellung im peinlichen oder Kriminalstrafverfahren, so auch für die Wiederherstellung zu Ungunsten des rechtskräftig Freigesprochenen im Zuchtpolizeiverfahren anzunehmen, dass der Tod des Beklagten bezw. Freigesprochenen und die Verjährung[48]) der neuerlichen Strafverfolgung ein Ziel setzt.[49])

d) *Wirkung der Einreichung des Wiederherstellungsgesuches:* Das im Zuchtpolizeiverfahren zulässige Wiederherstellungsgesuch weist keinen Devolutiveffekt auf. Ueber das Wiederherstellungsgesuch befindet in Zuchtpolizeisachen das Gericht, das in der Sache als erste Instanz geurteilt hat.[50]) In der Regel amtet als Wiederherstellungsgericht das Bezirksgericht, welches das angefochtene Strafurteil gefällt hat;[51]) ausnahmsweise kommt in den Fällen, wo das Kriminalgericht — wegen des Vorliegens eines Vergehens — eine zuchtpolizeiliche Strafe ausgefällt hat,[52]) letztgenanntes Gericht als Wiederherstellungsgericht in Betracht.

Durch die Einreichung des Wiederherstellungsgesuches wird die Vollziehung des Urteils nicht gehemmt.[53]) Das Wiederherstellungsgesuch weist also keinen Suspensiveffekt auf.

e) *Verzicht auf die Einreichung des Wiederherstellungsgesuches; Rückzug des Wiederherstellungsgesuches:* Der Verzicht auf die Einreichung des Wiederherstellungsgesuches und der Rückzug des Wiederherstellungsgesuches haben im Zuchtpolizeiverfahren keine gesetzliche Regelung erfahren. Es werden aber sowohl der Verzicht auf die Einreichung des Wiederherstellungsgesuches und auch der Rückzug des Wiederherstellungsgesuches als zulässig erachtet. Weil beim Verzicht bezw. beim Rückzug des Wiederherstellungsgesuches die allgemeinen Bestimmungen über den Verzicht auf die Einlegung eines Rechtsmittels und den Rückzug des Rechtsmittels zur Anwendung kommen, kann hier auf die bezüglichen Ausführungen in der Einleitung und auf die

---

[47]) Im Gegensatz dazu setzt § 351 aarg. C. P. O. für die Einreichung des Wiederherstelllungsgesuches eine Frist von 10 Jahren fest, vom Eintritt der Rechtskraft des Endurteils an gerechnet. Bei Vorliegen von strafbaren Handlungen wird aber auch die Verjährung berücksichtigt.

[48]) S. die §§ 4 ff. Erg. Ges. II vom 25. November 1903.

[49]) Art. 348 bern. St. P. O. (v. 1928) bestimmt ausdrücklich, dass die Wiederaufnahme des Verfahrens zu Ungunsten des Angeschuldigten nur dann verlangt werden könne, wenn er noch lebt und das Recht auf Strafverfolgung nicht verjährt ist; s. auch § 444 zürch. St. P. O. (v. 1919).

[50]) §§ 15, 18 und 19 Erg. Ges. I; im zürch. Strafprozess ist die Wiederherstellungsinstanz in allen Fällen das Obergericht (§ 439 zürch. St. P. O. v. 1919). Nach Art. 350 ff. der neuen bernisch. St. P. O. v. 1928 amtet im bernischen Strafverfahren als Revisionsinstanz der Kassationshof des Obergerichts, welcher aus 7 Mitgliedern besteht.

[51]) a. a. O.

[52]) S. in diesem Paragraph, I, d.; s. auch § 356 St. P. O.; s. ferner *Allemann,* «Richterliches Ermessen», Diss. S. 26.

[53]) § 16, zweiter Satz, Erg. Ges. I.

speziellen Erörterungen in den §§ 5—8 der vorliegenden Abhandlung verwiesen werden. Der Rückzug des Wiederherstellungsgesuches und der Verzicht — sofern letzterer ebenfalls ausdrücklich erklärt werden will, — müssen demjenigen Gericht, welches das angefochtene Urteil gefällt hat, mitgeteilt werden.

f) *Das Verfahren vor der Wiederherstellungs- bezw. Restitutionsinstanz:* Wird ein Wiederherstellungsgesuch eingereicht, so muss der Präsident desjenigen Gerichts, dessen Urteil angefochten wird, das Wiederherstellungsgesuch innerhalb der Notfrist von vierzehn Tagen der Gegenpartei,[54]) d. h. dem Gegner des Gesuchstellers zur Einsicht und Beantwortung mitteilen, d. h. zustellen (§ 18 Erg. Ges. I). Nach Fristablauf muss eine mündliche Verhandlung[54bis]) vor Gericht angesetzt werden, zu welcher die Parteien vorschriftsmässig vorzuladen sind.[55]) Nach der Vorschrift des § 18 Erg. Ges. I muss das Gericht[56]) die nötigen Beweiserhebungen vornehmen. Die Praxis hat entschieden, dass aber nicht durchwegs und in allen Fällen vom Gericht Beweiserhebungen vorgenommen werden müssen. Nach einem obergerichtlichen Entscheid[57]) muss das Wiederherstellungsgericht nur im Falle, wo der Wiederherstellungskläger den Wiederherstellungsgrund des § 14 lit. a, erste Alternative, Erg. Ges. I, geltend macht — es wird also behauptet, dass das abgeurteilte Vergehen überhaupt nicht begangen worden sei[58]) —, Beweiserhebungen vornehmen. Die Beweiserhebung der Wiederherstellungsinstanz ist nicht so zu verstehen, dass die Wiederherstellungsinstanz selbständig (ohne Begehren der Partei) Beweiserhebungen vornimmt; die Wiederherstellungsinstanz nimmt bloss die vom Wiederherstellungskläger anerbotenen Beweise ab, indem sie (die Wiederherstellungsinstanz) z. B. eine Zeugeneinvernahme anordnet.

---

[54]) Im Falle, wo der Verurteilte Wiederherstellung zu seinen Gunsten anbegehrt, findet eine Vertauschung der Parteirollen statt, d. h. der damalige Beklagte wird zum Kläger (sog. Wiederherstellungskläger) und der frühere Ankläger wird zum Beklagten (sog. Wiederherstellungsbeklagter).

[54bis]) § 18 Erg. Ges. I spricht von einer «mündlichen Parteiverhandlung».

[55]) § 18 Erg. Ges. I. — Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift führt zu einer formellen Rechtsverweigerung, gegen die die Beschwerde gemäss § 78 Org. Ges. zulässig ist.

[56]) Ein gegen ein zuchtpolizeiliches Straferkenntnis gerichtetes Wiederherstellungsgesuch ist als Zuchtpolizeisache und nicht als Zivilsache zu behandeln und demgemäss muss dieses Wiederherstellungsgesuch vom Bezirksgericht als Strafgericht beurteilt werden (O. G. vom 26. November 1903 i. S. Seiler gegen Koch, zitiert nach *Huber,* Taschenausgabe der aarg. Strafgesetze (1904), S. 113.

[57]) V. J. S. *21.* 176, Nr. 71; Präj. Slg. II. Aufl. Erg. Ges. I § 14, N. 1, Seite 87.

[58]) In diesem Falle genügt es, wenn der Wiederherstellungskläger den Beweis bloss anerbietet (O. G. vom 29. Februar 1924 i. S. K. H.; Präj. Slg. II. Aufl. Erg. Ges. I § 14, lit. a 8, S. 87). — Bei Geltendmachung der andern Wiederherstellungsgründe (§ 14 lit. a, zweite Alternative, lit. b und c Erg. Ges. I) kann der Beweis nur durch ein Strafurteil erbracht werden (V. J. S. *21.* 176, Nr. 71; Präj. Slg. II. Aufl. Erg. Ges. I, § 14, N. 1, S. 87).

g) *Die Entscheidung der Wiederherstellungs- bezw. Restitutionsinstanz:* Aehnlich wie im peinlichen oder Kriminalstrafverfahren, so wird auch im Zuchtpolizeiverfahren je nach dem Ergebnis der Beratung, bezw. je nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme das Wiederherstellungsgesuch gutgeheissen oder abgewiesen, bezw. es wird, wenn die formellen Voraussetzungen nicht erfüllt sind, auf das Gesuch gar nicht eingetreten. Im Falle der Gutheissung des Wiederherstellungsgesuches wird auf Wiederherstellung bezw. Wiederaufnahme des Verfahrens «erkannt». Im Falle, wo die Wiederherstellung «erkannt» wird, hebt das Wiederherstellungsgericht das angefochtene Strafurteil auf und beurteilt die Sache neuerdings (§ 19 Erg. Ges. I). — Wird im neuen Urteil festgestellt, dass der Wiederherstellungskläger bezw. der Verurteilte zu Unrecht eine Untersuchungshaft oder eine Freiheitsstrafe erstanden hat, so kann das Gericht dem Angeklagten bezw. Verurteilten auf sein Begehren hin eine angemessene Entschädigungssumme zusprechen, welche Summe ihm aus der Gerichtskasse ausbezahlt wird.[59]) Auf Verlangen des Angeklagten, der im Wiederherstellungsprozess freigesprochen worden ist, muss das freisprechende Straferkenntnis nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils im Amtsblatt veröffentlicht werden.[60])[61])

Gegenüber dem neuen Entscheid des (Wiederherstellungs-) Gerichts ist innerhalb der gesetzlichen Frist die Beschwerde, die an das Obergericht geht, zulässig.

h) *Die Entscheidung über die Kostentragung:* Weil in Bezug auf die Kostentragung im Wiederherstellungsverfahren des Zuchtpolizeiprozesses das Gleiche gilt wie bei der Wiederherstellung im peinlichen oder Kriminalstrafverfahren, kann hier auf die bezüglichen Ausführungen in § 7 der vorliegenden Abhandlung verwiesen werden. Auch im Wiederherstellungsverfahren des Zuchtpolizeiprozesses können im Falle, wo der Wiederherstellungskläger obsiegt, die ergangenen Kosten nur der im Strafverfahren vorhandenen Gegenpartei auferlegt werden.[63]) Wenn der Verurteilte mit seinem Wiederherstellungsgesuch durchdringt, so können die entstandenen Kosten, sofern das frühere Strafverfahren das Offizialstrafverfahren war, nur dem Staat und nicht einem privaten Anzeiger auferlegt werden.[64])

---

[59]) § 20 Abs. 1 Erg. Ges. I. — Der Staat hat ein Rückgriffsrecht gegen Privatpersonen, die die ungerechte Inhaftsetzung des Angeklagten verschuldet haben (§ 20 leg. cit.).

[60]) § 20 Abs. 2 Erg. Ges. I.

[61]) § 21 Erg. Ges. I schreibt vor, dass die Bestimmung des § 20 leg. cit. auch bei der Wiederherstellung im peinlichen Strafverfahren gelten solle.

[62]) S. § 7, III, h der vorl. Abh.

[63]) V. J. S. *15.* 122, Nr. 39; s. auch Präj. Slg. II. Aufl. Z. P. G. § 67, N. 18, S. 71.

[64]) V. J. S. *15.* 122, Nr. 39; s. auch Präj. Slg. II. Aufl. Erg. Ges. I, § 18, S. 88.

C. § 10.

Die Kassationsbeschwerde im gemeinderätlichen oder Polizei-Strafverfahren.

Das Gesetz nennt als zulässiges Rechtsmittel die Beschwerde. Weil das Rechtsmittel kassatorisch wirkt, nennt man es auch Kassationsbeschwerde. Die Kassationsbeschwerde entspricht dem Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde im peinlichen Strafverfahren. Während im peinlichen oder Kriminalstrafverfahren die Kriminalverbrechen und im Zuchtpolizeiverfahren die Zuchtpolizeivergehen behandelt werden, befasst sich das gemeinderätliche Strafverfahren mit den kleineren Vergehen, insbesondere mit den Polizeiübertretungen.*) Zuständig für die Beurteilung der kleineren Vergehen und Polizeiübertretungen sind die Gemeinderäte.[1]) Sie amten als Polizeistrafgerichte.[2]) Man spricht daher vom gemeinderätlichen Strafverfahren, das entsprechend der Benennung der andern Strafverfahren auch Polizeistrafverfahren genannt werden kann. Das gemeinderätliche oder Polizeistrafverfahren, speziell das ihm angegliederte Beschwerdeverfahren wird in Ermangelung eines Polizeistrafprozessgesetzes in dem heute noch in Kraft bestehenden Gemeinde-Organisationsgesetz (Gesetz über die Organisation der Gemeinden und Gemeinderäte) vom 26. Wintermonat 1841[3]) geordnet, in § 85. Die Gemeinderäte beurteilen die Polizeiübertretungen an Hand der eidgenössischen, kantonalen und Gemeindepolizeiverordnungen. Die Gemeinderäte haben auch in Bezug auf ihre Polizeiverordnungen eine gesetzlich bestimmte Strafkompetenz.[4]) Ihre Strafkompetenz be-

---

* Vgl. *Baer,* Das Verfahren bei Polizeiübertretungen in der schweiz. Gesetzgebung, Diss. Zürich 1905; *Farbstein,* Die Polizeiübertretungen im zürch. Recht, Diss. Zürich 1919; *Tanner,* Das Polizeirecht des Kts. Luzern (S. 101 bis 104), Diss. Freiburg i. d. Schweiz 1927.

[1]) Neben den Gemeinderäten beurteilen die Bezirksgerichtspräsidenten die kleineren Vergehen und Polizeiübertretungen im Einzelrichter- resp. Strafbefehlsverfahren (§§ 81—85 Z. P. G.; Art. 61 aarg. St. V.). — Es wurde einmal die Ansicht geäussert, dass die gemeinderätliche Strafjustiz nicht viel tauge und eine bezügliche Aenderung am Platze sein dürfte (R. R. B. 1866, S. 58).

[2]) Die Trennung der Gewalten ist auf dem Gebiete des Gemeindewesens nicht vollständig durchgeführt, s. «Rechtskunde», herausgegeben vom aargauischen Gemeindeschreiberverband, S. 34.

[3]) Ges. Slg. 3. (1842), S. 357 ff.; *1—4.* (1882), Nr. 53, S. 223 ff.; Separatabdruck von 1841; revidierte Separatausgabe vom August 1910, Brugg 1928; s. auch G. R. P. vom 21. Sept. 1841, S. 1036 ff.; ferner G. R. P. vom 25. November 1841, S. 1507 ff.

[4]) Die Strafkompetenz für die Gemeindepolizeiverordnungen ist in § 82 G. O. G. geregelt, die Spruchkompetenz bei Zuwiderhandeln gegen die Polizeiverordnungen in § 83 leg. cit., die Spruchkompetenz bei Abwandlung der in dem Gemeindebezirk auf Gemeinde- und Privatgütern begangenen Holz- und Feldfrevel in § 84 l. c.

trägt in neuer Währung[5]) max. 15 Franken Geldbusse.[6]) Daneben haben sie Strafumwandlungsbefugnis, d. h. bei Unvermögenheit seitens des Bussenschuldners kann die Geldbusse in max. 96 Stunden Gefangenschaft umgewandelt werden.[7]) Die endgültige oder Maximal-Strafkompetenz ist nicht so zu verstehen, dass die Gemeinderäte auch bei Androhung einer höheren Strafe urteilen, jedoch mit dem Recht zur Weiterziehung des gemeinderätlichen Straferkenntnisses an die höhere Instanz.[8]) Die dem Gemeinderat in Art. 53 des eidg. Lebensmittelgesetzes in Verbindung mit § 37 der aarg. Vollziehungsverordnung zu dem zit. Lebensmittelgesetz vom 19. Juni 1909, ferner in § 8 der Grossratsverordnung über Grundbuchvermessung (sog. Katasterverordnung) vom 5. März 1915 und in den Gemeinde-Bauordnungen von Aarau, Aarburg und Zofingen eingeräumte Strafkompetenz von max. 50 Franken[9]) bedeutet eine Erhöhung der gemeinderätlichen Bussenkompetenz ohne Gewährung der Appellation in den Fällen, wo die ausgefällte Geld-

[5]) Ueber die Münzreform, s. «Regulierung der Abgaben und Bussen, amtlichen Gebühren und Besoldungen nach der eidg Münzwährung», Gesetz vom 20. Christmonat 1851 (§ 1) (Ges. Slg. *3.* 1848, Nr. 363/67, S. 579 ff.); s. ferner «Bestimmung der Abgaben, Gebühren, Geldbussen u. s. w. in neuer Währung, sowie Verteilung und Umwandlung der Geldbussen in Gefangenschaft oder Arbeit», Gesetz vom 29. Hornung 1856, vollzogen den 5. März d. gl. J. (§§ 1, 4 und 5) (Ges. Slg. *4.* 1857 Nr. 96, S. 429 ff.; *1—4.* (Rev.) 1882, Nr. 119, S. 626 ff.) vgl. auch das aarg. Forstgesetz vom 29. Hornung 1860 (§§ 72 und 94 des Forststrafgesetzes) (Ges. Slg. *5.* 1865, Nr. 69, 254 ff. und 266 ff.).

[6]) Früher 10 Franken Geldbusse; nach § 1 des zit. Währungs- und Umwandlungsgesetzes von 1856 ist 1 alter Franken Busse als Franken 1.50 n. W. zu rechnen.

[7]) Je 4 Franken Geldbusse entsprechen 24 Stunden Gefangenschaft, so nach § 4 des zit. Währungs- und Umwandlungsgesetzes von 1856 (vgl. auch § 5 für die Maximumsberechnung) und § 94 Abs. 2 des zit. Forststrafgesetzes von 1860, vgl. ferner Entscheid des Reg. Rates vom 19. Juni 1922; s. auch Praejudizienslg., Ges. betr. den bedingten Straferlass von 1919, § 11 N. 3, S. 75.

[8]) Vergl. *Brugger,* Gemeindeorganisation, Diss. S. 122.

[9]) Die Erhöhung der Bussenkompetenz in den zit. Gemeindebauordnungen auf 50 Franken ist in der Tat ein Kunstgriff und mit Bezug auf die Vorschrift des G. O. G. (§ 82) ein «contra ius in thesi clarum». Man beruft sich zu Unrecht auf die §§ 103 ff. des Einführungsgesetzes z. schweiz. Z. G. B., da der massgebende § 82 G. O. G. den Gemeinderäten für ihre Polizeiverordnungen eine Strafkompetenz von maximal 15 Franken Geldbusse, resp. 96 Stunden Gefangenschaft einräumt für den Fall, dass über den Gegenstand kein allgemeines Gesetz oder keine Regierungsverordnung vorhanden oder keine Strafbestimmung in demselben enthalten ist. — Gl. M.: die Gesetzgebungskommission, s. R. R. B. 1916, S. 7/8, s. auch *Kistler,* Baupolizei, Diss. 100; a. M.: *Gautschi,* im Kom. zur Bauordnung von Aarau, § 118, N. 5, S. 81; s. auch G. R. P. vom 24. März 1917, Art. 706 (Bau-Ord. von Aarau), S. 1001 ff. (Voten Stadtammann Hässig, Baudirektor Keller und Ständerat Dr. Keller); s. ferner G. R. P. vom 24. März 1917, Art. 707 (Bau-Ord. von Zofingen), S. 1006 ff.; G. R. P. vom 2. Dezember 1920, Art. 966 (Bau-Ord. von Aarburg), S. 997 ff.; vergl. auch Schweiz. Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung, Bd. *27,* 1926, S. 175/176; S. J. Z. *26,* S. 313, Nr. 219.

busse 15 Franken übersteigt. Gegenüber den gemeinderätlichen Strafurteilen[10]) ist einzig das Rechtsmittel der Kassationsbeschwerde zulässig, das in Ermangelung von gesetzlichen Kassationsgründen, wie sie im peinlichen Strafverfahren gegeben sind,[11]) «bei offenbarer Verletzung des Gesetzes oder der Form» vorgesehen ist.[12]) Das Erfordernis, dass es sich um eine offenbare Gesetzes- oder Form-Verletzung handeln müsse, will sagen: es muss eine auffallende, d. h. leicht erkennbare, sogar eine in die Augen springende Gesetzes- oder Form-Verletzung stattgefunden haben, nach dem französischen Recht «une violation manifeste», damit das Rechtsmittel der Kassationsbeschwerde mit Aussicht auf Erfolg gegeben ist.[13]) Was insbesondere die Verletzung der Form anbetrifft, so kann eine solche wegen dem Mangel von speziellen Formvorschriften nur dann behauptet werden, wenn allgemein gültige, d. h. auch für das Polizeistrafverfahren geltende Grundsätze verletzt worden sind. Es sind dies die Grundsätze: «Audiatur et altera pars» und «nulla poena sine lege», ferner: Inpflichtnahme der Zeugen und der als Zeugen auftretenden Polizeisoldaten.[14]) Entsprechend dem Grundsatz «nulla poena sine lege»[15]) kann auch im gemeinderätlichen oder Polizei-Strafverfahren der Uebertreter nur dann bestraft werden, wenn das betreffende Vergehen bezw. die Polizeiübertretung schon vor dem Zuwiderhandeln in einer Bestimmung oder Vorschrift mit Strafe bedroht war. Der Grundsatz «Audiatur et altera pars» auferlegt auch den Gemeinderäten in ihrer Eigenschaft als Polizeirichter die Pflicht, «sie zu hören alle bede»[16]): Gemeint ist hier die Abhörung beider Parteien.

Die Beschwerde richtet sich, wenn die ihre Grundlage bildende Verfügung oder Weisung vor den Administrativbehörden nicht angefochten wurde, ausschliesslich gegen die Art der Vollziehung und

---

[10]) Nicht zulässig ist das Rechtsmittel der Kassationsbeschwerde gegenüber den von den Gemeinderäten erlassenen Strafbefehlen (V. J. S. *23.* 53, Nr. 18). Nähere Ausführungen über die gemeinderätlichen Strafbefehle, s. unter § 12 der vorliegenden Abhandlung.

[11]) Vergl. § 382 St. P. O.

[12]) § 85 G. O. G.; s. auch *Brugger,* Gemeindeorganisation, Diss. S. 122; *Kistler,* Baupolizei, Diss. S. 101.

[13]) Die Bezeichnung «offenbare Gesetzes- oder Formverletzung» ist daher kein Pleonasmus, s. G. R. P. vom 21. Oktober 1831 (Voten Jehle und Hürner), in Z. B. L. (1831), S. 649 und 652; s. auch *Keller,* Kom. zur aarg. C. P. O., § 337, Nr. 3, S. 254/55.

[14]) Die Inpflichtnahme der Polizeisoldaten erübrigt sich jedoch, da sie bereits bei ihrem Amtsantritt in Pflicht genommen worden sind.

[15]) Art. 19 Abs. 2 aarg. St. V. von 1885; vergl. B. G. E. *16.* S. 308, Nr. 45 (Urteil vom 2. Mai 1890 i. S. Peemüller ca. Baden (Aarg.), auch abgedruckt in Curti, Slg. B. G. E. 1. S. 470, Nr. 1494; im weitern s. *Guggenheim,* «Der Grundsatz «nulla poena sine lege» im aarg. Strafrecht», in Z. St. R. *1.* (1888), S. 306 ff. *Maurhofer,* nulla poena sine lege, Diss. Zürich 1926; s. ferner J. Z. *18.* (1922) S. 247.

[16]) Dieser Passus ist dem Sprichwort entnommen «Eines Mannes Rede ist keine Rede, man soll sie billig hören alle bede».

die Strafzumessung, so in Bausachen.[17]) Die Kassationsbeschwerde muss schriftlich,[18]) mit einem bestimmten Begehren versehen, beim Präsidenten des örtlich zuständigen Bezirksgerichts eingelegt werden. Für die Einlegung der Kassationsbeschwerde ist eine Frist von vierzehn Tagen festgesetzt, welche regelmässg von der Zustellung des Urteils an gerechnet wird.[19]) Das Rechtsmittel wirkt dabei suspensiv, d. h. das gemeinderätliche Strafurteil wird jedenfalls erst nach Ablauf der Beschwerdefrist rechtskräftig und daraufhin vollstreckt. Bei der Beschwerdeführung verlangt der Bezirksgerichtspräsident vom Gemeinderat, dessen Urteil angefochten wird, innert 14 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, einen sachdienlichen Amtsbericht. Alsdann wird die Sache dem als Beschwerde- bezw. Kassationsgericht amtierenden Bezirksgericht[20]) zur Nachprüfung vorgelegt. Hat in dem Verfahren vor dem Gemeinderat eine Gesetzes- oder Formverletzung stattgefunden, so wird die Kassationsbeschwerde gutgeheissen und in der Folge das gemeinderätliche Strafurteil kassiert. Im Falle der Kassation fällt das Bezirksgericht nicht selbst das neue Urteil,[21]) sondern es verweist die Sache mit angemessener Verfügung zu neuer Beurteilung zurück an den gleichen oder je nach Umständen an einen andern Gemeinderat.[22]) Wird nun die gegenüber dem gemeinderätlichen

---

[17]) *Gautschi,* Kom. zur Bau-Ord. von Aarau § 118, N. 4, S. 80; *Kistler,* Baupolizei, Diss. S. 63 und 101.

[18]) Im Gesetz (§ 85 G. O. G.) ist auch die mündliche Einlegung vorgesehen, die Praxis geht jedoch dahin, dass die Beschwerde schriftlich eingelegt werden muss.

[19]) § 85 G. O. G.

[20]) § 57 letztes Alinea Org. Ges. für die Bezirksgerichte von 1852 (Ges. Slg. 4. 1857, Nr. 8, S. 88 ff.).

[21]) Die Kommission für Prüfung der gerichtlichen Jahresberichte hatte seiner Zeit, in der Erkenntnis, dass bei Beurteilung von Beschwerden im gemeinderätlichen Strafverfahren eine Zurückweisung an die Gemeinderäte zu neuer Erledigung nicht immer nötig sei, mit Hinblick auf die in Aussicht gestellte Revision des G. O. G. (1904) den Antrag gestellt, es soll im Falle der Beschwerdeführung das Bezirksgericht selbst das Urteil fällen, ähnlich wie dies im Beschwerdeverfahren des aarg. Zivilprozesses geschieht, wo das Obergericht in der Sache selbst, also ohne Rückweisung an die untere Instanz urteilt, s. die §§ 337 bis 348 C. P. O.; Kom. von *Keller,* § 337 N. 5, S. 255. (G. R. P. vom 21. November 1904 Art. 724, S. 679.) S. auch *Brugger,* Diss. S. 122; «Rechtskunde» S. 52; s. ferner § 67 des Entwurfes zu einem Gesetz betr. die Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Ergebnis der I. Beratung, 2. April 1906, abgedruckt in der Slg. der Amtsblattbeilagen 1906, Nr. 15). Nach § 67 des Entwurfes erlässt das Bezirksgericht im Falle der Begründetheit der Beschwerde endgültig ein der Sachlage entsprechendes Urteil; über die Revision des G. O. G. s. R. R. B. 1902, S. 36; 1905, S. 52; 1906, S. 101; 1907, S. 169. Das neue G. O. G. wurde in der kantonalen Volksabstimmung vom 10. Mai 1908 verworfen, s. R. R. B. 1908, S. 93.

[22]) Die Zuweisung an einen andern Gemeinderat ist insbesondere vorgesehen für den Fall, wo der Gemeinderat nach ausgesprochener Kassation wieder das gleiche Urteil fällt, vgl. G. R. P. vom 22. September 1841 (Votum Fahrländer, zu § 87), S. 1082/83.

Strafurteil ergriffene Kassationsbeschwerde vom Bezirksgericht unbegründet gefunden, so wird dem Beschwerdeführer gemäss § 86 G. O. G. neben den Kosten des Verfahrens eine Ordnungsbusse von 2—4 Franken auferlegt, welche Busse bei Unvermögenheit seitens des Bussenschuldners in Gefangenschaft von 12—24 Stunden umgewandelt wird. Fraglich ist, ob über den Beschwerdeführer auch dann eine Ordnungsbusse verhängt werden soll, wenn er in Rechtsunkenntnis in der Kassationsbeschwerde kein ausführliches und bestimmtes Begehren stellt, in welchem Falle das Bezirksgericht aus formellen Gründen auf die Beschwerde nicht eintritt. Die Frage ist zu verneinen, da eine Ordnungsbusse nur dann begründet erscheint, wenn eine formell richtig eingelegte Beschwerde mangels triftigen Gründen abzuweisen ist, so wenn keine Gesetzes- oder Form-Verletzung stattgefunden hat und die Beschwerde trölerisch geführt wurde.

Hat ein Gemeinderat in seinen Urteilen die bestimmungsgemässen Strafen überhaupt nicht oder nur zum Teil verhängt, so kann der Regierungsrat (Justizdirektion)[23]) von Oberaufsichtswegen[23bis]) die Sache beim Bezirksgericht anhängig machen (§ 87 G. O. G.). Das zuständige Bezirksgericht wird in der Regel den fehlbaren Gemeinderat zur Erstattung eines Amtsberichtes auffordern. § 87 G. O. G. sieht sogar die Einvernahme des fehlbaren Gemeinderates vor Bezirksgericht vor. Nachdem das Bezirksgericht in der Sache seine Feststellungen gemacht hat, fällt es seinen Entscheid. Das Bezirksgericht kann neue «Verhandlungen» anordnen.[24]) Begründetenfalls kann dem fehlbaren Gemeinderat durch das Bezirksgericht eine Zurechtweisung erteilt werden.[24bis])

Der Entscheid des Bezirksgerichts über ein gemeinderätliches Strafurteil ist ein endgültiger.[25]) Eine Weiterziehung desselben an das Obergericht ist wegen der Geringfügigkeit des Straffalles ausgeschlossen.[26]) Bei Willkür und ungleicher Behandlung ist der staatsrecht-

---

[23]) § 87 G. O. G. spricht von der «vollziehenden Gewalt».

[23bis]) Die Oberaufsicht des Regierungsrates resp. der Justizdirektion über die gemeinderätlichen Polizeistrafabwandlungen ist nach dem R. R. B. für 1864 (S. 101) in Rücksicht darauf, dass die Bezirksämter die Aufsicht über die gemeinderätliche Strafjustiz führen, bezüglich dieser mehr allgemeiner Natur, d. h. durch eine Nachprüfung der gemeinderätlichen Strafabwandlungen will sich die Oberaufsichtsbehörde überzeugen, dass die untern Behörden ihres Amtes gewaltet haben. — Ueber Fälle von laxer und saumseliger Handhabung der Vorschriften durch gewisse Gemeinderäte und Pflichtvernachlässigung und über das Oberaufsichtsrecht des Regierungsrates (Justizdirektion) bei gemeinderätlichen Strafabwandlungen, s. R. R. B. 1851, S. 19; 1859, S. 33; 1862, S. 52; 1863, S. 65; 1867, S. 58; 1869, S. 44; 1871, S. 39; 1896, S. 14.

[24]) § 87 G. O. G.

[24bis]) § 87 l. c.

[25]) Präj. Slg. Erg. Ges. I § 13, N. 12, S. 68.

[26]) V. J. S. *16*. 58, Nr. 22.

liche Rekurs[27]) an das Bundesgericht zulässig oder, wenn das kantonale Urteil gestützt auf ein Bundesgesetz gefällt worden ist, die Kassationsbeschwerde[28]) an das Bundesgericht.

[27]) Art. 175, insbes. Ziff. 3, Org. Ges. für Bundesrechtspflege in Verbindung mit Art. 4 B. V.; s. B. G. E. 16. S. 308, Nr. 45 (Urteil vom 2. Mai 1890 i. S. Peemüller ca. Baden (Aarg.), Curti Slg. B. G. E. 1. S. 470, Nr. 1494; im weitern s. *Schoch*, «Staatsrechtlicher Rekurs», in Z. S. R. *27*. N. F. 5., S. 531 ff. (562—570); *Silbernagel*, «Gleichheit», in Z. S. R. *43*. N. F. *21*. S. 85 ff.

[28]) Art. 145, Ziff. 1, lit. d. Org. Ges. f. d. Bundesrechtspflege; s. auch *Weiss*, «Kassationsbeschwerde an das Bundesgericht», in Z. St. R. *13*. S. 113 ff.

Anhang.*

§ 11.

Die Rechtsverweigerungsbeschwerde.

Neben der im peinlichen Strafverfahren vorgesehenen einfachen Beschwerde und der Nichtigkeitsbeschwerde und der im Zuchtpolizeiverfahren zugelassenen Beschwerde, welche prozessuale oder Justizbeschwerden sind und die als ordentliche Rechtsmittel bezeichnet werden, kennt man eine weitere Beschwerdeart, welche in ihrem Wesen verschieden ist von den vorerwähnten Justizbeschwerden. Während die prozessualen oder Justizbeschwerden wegen ihrer prozessualen Wirkung einen unmittelbaren Einfluss auf den Ausgang des Prozesses auszuüben vermögen, geht der neu zu besprechenden Beschwerdeart diese Fähigkeit ab. Sie beeinflusst den Verlauf des Prozesses bestenfalls mittelbar.[1]) Auch wird sie in der Regel nicht gemeinsam mit den prozessualen Beschwerden in den Prozessgesetzen geordnet, sondern entsprechend der rechtlichen Natur abgesondert im sog. Gerichtsverfassungs- oder Organisations-Gesetz, wie z. B. im aarg. Recht. Die im aarg. Organisationsgesetz vorgesehene Beschwerde erscheint in der aarg. Praxis entweder in Verbindung mit der Bestimmung des Org. Ges. oder unter der Bezeichnung «Rechtsverweigerungsbeschwerde».[2]) Wie schon aus dieser letzteren Bezeichnung hervorgeht, ist diese Beschwerdeart zugelassen in Fällen von Rechtsverweigerung. Auch eine Rechtsverzögerung kann in Betracht fallen. Die sog. Rechtsverweigerungsbeschwerde richtet sich zum Unterschied von den Justizbeschwerden gegen die Person des Richters in Ausübung seiner Amtstätigkeit. Vermittelst der Rechtsverweigerungsbeschwerde wird in der Regel nicht das Urteil[3]) in seinem materiellen Bestande und nicht der Prozessgang, sondern das Verhalten des Richters im Prozesse, eventuell seine Amtsführung angegriffen. Es liegt auf der Hand, dass bei diesen Beschwerden öfters persönliche und Animositätsgründe mitspielen. Die Bezeichnung «Beschwerde» ist hier nicht im technischen Sinne auf-

---

* Im Anhang werden die sog. Rechtsbehelfe behandelt.

[1]) *Bennecke und Beling,* Lbch. Strafprozessrecht, S. 449; *Ferdinand,* Das Rechtsmittel der Beschwerde im heutigen deutschen Strafprozess (Diss. Freiburg i. B. 1907), § 4, S. 14 ff.

[2]) Betr. das Verhältnis der Rechtsverweigerungsbeschwerde zu den sog. prozessualen oder Justiz-Beschwerden, diese beiden Beschwerdearten schliessen sich gegenseitig nicht aus, weil sie rechtlich verschieden sind, s. *Renaud,* Lbch. Civilprozessrecht, § 192, S. 587 ff.

[3]) Es wäre denn, dass das Verhalten des Richters auf die Herbeiführung eines materiell unrichtigen Urteils gerichtet war, gegründet auf Arglist oder grober Fahrlässigkeit, s. *Thormann,* «Urteil», Diss. S. 120.

zufassen. Es handelt sich um die in einen Vorwurf oder in eine Klage[4]) gekleidete Form der Aeusserung des Unwillens oder der Unzufriedenheit mit der Prozess- oder Amtsführung des Richters.[4bis]) Beschwerdeinstanz ist in solchen Fällen die dem Richter vorgesetzte Aufsichtsbehörde. Nicht notwendig ist, dass die dem Richter zum Vorwurf gemachte Handlung eine schwere Amtspflichtverletzung darstellt.[5]) Es genügt jede Gesetzesverletzung durch den Richter. Die Gesetzes- und auch die Amtspflichtverletzung kann nicht nur durch ein positives Handeln, d. h. durch eine Willensäusserung (denegata justitia), sondern auch durch eine formlose Unterlassung stattfinden. Einen Fall von Unterlassung bildet gerade die Rechtsverweigerung.[6]) Diese kommt zustande durch das ablehnende Verhalten des Richters, durch welches das Recht versagt wird.[7]) Die Versagung kann darin bestehen, dass der Richter ohne jede Begründung einen Beweis nicht abnimmt, der ihm von seiten des Angeschuldigten zu Verteidigungszwecken angetragen wird.[8]) Zum Schutze gegen Willkür und ungleiche Behandlung muss hier dem Angeschuldigten, der sich beschwert fühlt, schon vor dem untern Richter ein Mittel an die Hand gegeben werden, das geeignet ist, Abhilfe zu schaffen. Das geeignete Rechtsmittel ist die Rechtsverweigerungsbeschwerde, auch Justizverwaltungs-, Aufsichts- oder Diszip-

---

[4]) Man bezeichnet die hier behandelte Beschwerde des Strafverfahrens auch als eine Disziplinar- oder Verantwortlichkeits-Klage, s. *Probst,* «Appellation im bernisch. Strafverfahren», Diss. S. 43.

[4bis]) *Renaud,* Lbch. § 192, S. 588; *Thormann,* Diss. S. 120; s. auch *Sträuli,* Kom. zur zürch. St. P. O. § 402 N. 1, Al. 2, S. 232.

[5]) In Betracht fällt hier auch die Ueberschreitung der amtlichen Stellung (excès de pouvoir), s. *Planck,* Syst. Darstellung des deutschen Strafverfahrens (Göttingen 1857) § 196, S. 599; *Ferdinand,* Diss. § 4, S. 14 ff.

[6]) *Silbernagel* definiert die Rechtsverweigerung (im eigentlichen Sinne, déni de justice) «als die Verweigerung rechtlichen Gehörs, die Verletzung von Rechten der Bürger durch Verweigerung der Ausübung obliegender amtlicher Funktionen», in Z. S. R. Art. «Gleichheit vor dem Gesetz und die bundesrechtliche Praxis», *43.* N. F. *21.* (1902), S. 141; *Hinschius* versteht unter «Rechtsverweigerung», «die Weigerung eines Gerichts», in einem gegebenen Fall die Justiz zu verwalten oder auf einen gestellten Antrag zu verfügen», in H. Lex. *2.*, S. 424. — Bezüglich der Rechtsverweigerung wird speziell der Fall in Berücksichtigung gezogen, wo die Partei mit ihrem Gesuche abgewiesen wird und diese dadurch in ihren Rechten verletzt wird (B. G. E. *9.*, S. 411), s. *Pfenninger,* Strafrecht der Schweiz, S. 571. — *Cohn* weist darauf hin, «es setzt die Rechtsverweigerung stets ein Rechtsbegehren der Partei voraus», in «Justizverweigerung im altdeutschen Recht» (Karlsruhe 1876), S. 10; s. auch Art. 374 bern. C. P. O. (von 1918).

[7]) *Wetzell,* Syst. Civilprozess (3. Aufl.), § 61, S. 815.

[8]) V. J. S. *8.* 115, Nr. 69; s. auch Präj. Slg. St. V. Art. 61, N. 7, S. 78; im weitern führt Pfenninger als Fälle von Rechtsverweigerung auf, es wird dem Bürger der Zutritt zu den Gerichten verschlossen, oder es wird einer Gesetzesvorschrift durch den Richter eine willkürliche Auslegung gegeben, so dass das Delikt im Widerspruch zum Gesetz mit einer zu hohen Strafe belegt wird.

linar-Beschwerde genannt.[9]) Oft findet sich für diese Beschwerdeart auch die Bezeichnung «einfache Beschwerde» entsprechend der alten «querela simplex», die gleichbedeutend ist der «querela denegatae vel protactae (pertractae) justitiae» im gemeinrechtlichen Civilprozess.[10]) Kommt der Rechtsverweigerungsbeschwerde die Eigenschaft eines geeigneten Abwehrmittels zu, so gilt sie doch nicht als Rechtsmittel im technischen Sinne.[11]) Diese Arten von Beschwerden gehen an die dem Richter vorgesetzte Aufsichtsbehörde. Durch die Erteilung einer sachdienlichen Weisung seitens der Aufsichtsbehörde wird der betreffende Richter angehalten, nach Gesetzesvorschrift und getreu seinen Amtspflichten zu handeln. Der blossen Weisung kann durch einen Befehl Nachdruck verschafft werden. Im Falle der Weigerung des Richters, den Rechtsakt vorzunehmen resp. rückgängig zu machen, kann eine Zurechtweisung erteilt werden. Aehnlich verhält es sich bei Vernachlässigung der Amtspflicht. Die weiteren Sanktionen bestehen darin, dass eine Ordnungsbusse angedroht wird, die im Falle von andauernder Weigerung des Richters, der Weisung gemäss zu handeln, auch verhängt wird. Im Falle von beharrlicher Weigerung und beharrlicher Vernachlässigung der Amtspflicht kann eine Massregelung resp. eine disziplinarische Bestrafung des Richters, der die Justiz zum Nachteil der bestehenden Rechtsordnung verwaltet, stattfinden. Weiter kämen in Frage die Enthebung vom Amte wie z. B. im Falle von nachgewiesener Untüchtigkeit oder andauernder Pflichtvergessenheit.

Für das aarg. Recht werden die Rechtsverweigerungsbeschwerde und das bezügliche Verfahren geordnet in § 78 des Gesetzes betr. die Organisation der Bezirksgerichte vom 22. Christmonat 1852,[12]) ferner in § 56 des Gesetzes betr. die Organisation des Obergerichts, unter dem gleichen Datum erlassen[13]) sodann im organisatorischen Teil der Strafprozessordnung von 1858/63[14]) (§ 19 St. P. O.; § 14 Ab. Ges.) und in

---

[9]) *Dohna,* Strafverfahren, S. 207; *Ferdinand,* Diss. § 4, S. 16. — In § 34 St. P. O. resp. § 24 Ab. Ges. ist eine Beschwerde vorgesehen, die zu Aufsichtszwecken dient. Sie ist vorgesehen gegenüber dem Untersuchungsrichter und gegen Beamte der gerichtlichen Polizei. Richtet sich die Beschwerde gegenüber Untersuchungshandlungen, die vor dem Beschlusse der Anklagekammer betr. die Ueberweisung an das Gericht, so geht die Beschwerde an die Anklagekammer, die hier als Aufsichtsbehörde amtet. Die Oberaufsicht über den Untersuchungsrichter führt das Kriminalgericht (§ 54 St. P. O.; § 33 Ab. Ges.). Letztgenanntes Gericht urteilt über alle Begehren und Beschwerden, die von den Parteien nach dem Ueberweisungsbeschlusse erhoben werden (§ 53 St. P. O.; § 32 Ab. Ges.).

[10]) *Wetzell,* a. a. O. § 61, S. 813 ff. (815); *Hinschius,* in H. Lex. *2.,* S. 424; *Renaud,* a. a. O. § 192, S. 587 ff.; *Ferdinand,* Diss. § 4, S. 14 ff.

[11]) S. *Ferdinand,* Diss. § 4, S. 14 ff.; *Thormann,* Diss. S. 119 ff.; *Sträuli,* Kom. zur zürch. St. P. O. § 402, N. 1, Al. 2, S. 232.

[12]) Ges. Slg. *4.* (1857) Nr. 8, S. 88 ff.

[13]) Ges. Slg. *4.* (1857) Nr. 7, S. 79 ff.

[14]) Strafprozessordnung (Gesetz über das Verfahren in peinlichen Strafsachen) vom 3. März 1858, in Kraft getreten am 1. Weinmonat des gl. J.

§ 37 des Zuchtpolizeigesetzes von 1868.[15]) Man kennt demnach mehrere Rechtsverweigerungsbeschwerden,[16]) welche sich insbesondere durch den Anfechtungsgegenstand unterscheiden. Die in § 78 Org. Ges. für die Bezirksgerichte vorgesehene Rechtsverweigerungsbeschwerde richtet sich gegen den Bezirksgerichtspräsidenten in der Funktion des Einzelrichters oder des Vorsitzenden des Bezirksgerichts oder gegen das Bezirksgericht in seiner Gesamtheit oder aber gegen einzelne Mitglieder dieses Gerichts. Ferner ist sie zugelassen gegenüber dem Gerichtsschreiber oder dessen Stellvertreter mit Bezug auf seine Amtstätigkeit. Die Rechtsverweigerungsbeschwerde, die in § 56 Org. Ges. für das Obergericht vorgesehen ist, richtet sich gegen die höchste Gerichtsbehörde im Kanton oder gegen den Präsidenten allein oder gegen einzelne Mitglieder dieser Gerichtsbehörde. Die in den beiden Organisationsgesetzen vorgesehenen Rechtsverweigerungsbeschwerden sind zugelassen in Fällen von Rechtsverweigerung, Rechtsverzögerung und Verletzung der Amtspflichten überhaupt. Die Einführung der Staatsanwaltschaft im Jahre 1858 brachte es mit sich, dass in der St. P. O. vom 3. März 1858 unter dem 3. Titel, der von der Organisation der Staatsanwaltschaft handelt, in § 19 resp. im Abänderungsgesetz vom 29. Mai 1863, in § 14, eine ähnliche Beschwerde auch dem Staatsanwalt gegenüber als zulässig erklärt wird «in Fällen von Nachlässigkeit des Staatsanwaltes in Besorgung seiner Amtsgeschäfte und in Fällen von Weigerung desselben, in einer Strafsache einzuschreiten». Dieselbe Bestimmung hat im Zuchtpolizeigesetz vom 19. Hornung 1868, in § 37 Eingang gefunden. Gemeinsam gilt für die aufgeführten Rechtsverweigerungsbeschwerden, dass sie an die vorgesetzte Behörde gehen, welche die Aufsicht oder Oberaufsicht über die fehlbare Amtsperson ausübt. Als Aufsichtsbehörde amtet für die Regel nicht eine richterliche Behörde. Die Beschwerde gemäss § 78 Org. Ges. für die Bezirksgerichte bildet eine Ausnahme. Diese Beschwerde muss dem Obergerichtspräsidenten zu handen des Obergerichts resp. zu handen der an diesem Gericht bestehenden Inspektionskommission schriftlich eingereicht werden. Die Beschwerde gemäss § 56 Org. Ges. für das Obergericht muss dagegen dem Grossen Rate eingegeben werden. Eine Beschwerde gegenüber den Amtshandlungen des Staatsanwaltes muss beim Regierungsrat eingelegt werden.[17]) Weil die Aufsichtsbehörde zum Unter-

(Ges. Slg. 5. 1865, Nr. 21, S. 61 ff.); Gesetz betr. die Abänderung einiger Bestimmungen der St. P. O. vom 29. Mai 1863, in Kraft getreten am 1. Heumonat des gl. J. (Ges. Slg. 5. 1865, Nr. 160, S. 518 ff.

[15]) Datiert vom 19. Hornung 1868, in Kraft getreten am 15. Mai des gl. J. (Ges. Slg. 6. 1869, Nr. 85, S. 322 ff.).

[16]) Die Vorschriften des Org. Ges. für das Obergericht (§§ 56—59) gelten auch für die Beaufsichtigung der Anklagekammer, des Kriminalgerichts und des Kassationsgerichts (§ 42 Abs. 3, Ab. Ges. von 1863). § 61 St. P. O. ist aufgehoben. — Die genannten Behörden (A. K.; Krim. G.; Kass. G.) stehen unter der Aufsicht des Grossen Rates (§ 42 Abs. 1, Ab. Ges. von 1863).

[17]) § 19 St. P. O. von 1858; § 14 Ab. Ges. von 1863; § 37 Z. P. G. von 1868. Die drei Bestimmungen stimmen wörtlich überein.

schied vom Appellationsgericht über die Streitsache selbst nicht urteilt, sondern nur feststellt, ob in vorwürfigem Fall das Verhalten der betreffenden Amtsperson ein schuldhaftes ist oder nicht, spricht man hier nicht von einem Devolutiveffekt.[18]) Ferner weisen die Rechtsverweigerungsbeschwerden grundsätzlich keinen Suspensiveffekt auf. Nur in den Fällen, wo es notwendig erscheint, kann die Aufsichtsbehörde der Beschwerde suspensive Wirkung beilegen. Die Rechtsverweigerungsbeschwerde, gleichgültig gegen wen sie sich richtet, ist mangels einer Fristbestimmung im Gesetze an keine Frist gebunden. Die Beschwerde kann zum Unterschiede von den ordentlichen Rechtsmitteln jederzeit erhoben werden.[19]) Sie wird als zulässig erklärt sogar in Fällen, wo das Rechtsmittel der Beschwerde ausdrücklich als unzulässig erklärt wird. So wird die Beschwerde gemäss § 78 Org. Ges. für die Bezirksgerichte zugelassen gegenüber Zwischenverfügungen, gegenüber welchen Verfügungen nach der Vorschrift des § 73 Z. P. G. das Rechtsmittel der Beschwerde nicht zulässig ist.[20]) Sodann erklärt die Praxis die Beschwerde gemäss § 78 Org. Ges. als zulässig, wenn der Bezirksgerichtspräsident einer Partei entgegen der Vorschrift des § 40 Z. P. G. die Vertretung oder Verteidigung durch einen Anwalt, bewilligt.[21]) Die Beschwerde gemäss § 78 Org. Ges. wird ferner für statthaft erklärt in dem Falle, wo der Bezirksgerichtspräsident einen von der Partei angetragenen Beweis ohne Anführung des Grundes nicht abnimmt.[22]) Im Kontumazialverfahren kann vermittels der Beschwerde gemäss § 78 Org. Ges. der Mangel der rechtsmässigen Vorladung gerügt werden.[23])

---

[18]) Vgl. *Thormann*, Diss. S. 117, 122; *Ferdinand*, Diss. § 4, S. 14 ff.

[19]) Vgl. Art. 17 Abs. 3, 18 Abs. 2, 19 Abs. 2 Sch. K. G. — Es darf jedoch angenommen werden, dass die Rechtsverweigerungsbeschwerde sofort nach der Wahrnehmung resp. Feststellung des Beschwerdegrundes erhoben werden muss, deshalb, um eine ungebührliche Verzögerung des Prozesses zu vermeiden.

[20]) Die gegenüber Zwischenverfügungen erhobene Beschwerde gemäss § 78 Org. Ges. geht zur Erledigung an die Inspektionskommission (V. J. S. *22*. 90, Nr. 33; Präj. Slg. Z. P. G. § 73 N. 3, S. 58).

[21]) Die Fälle, wo eine Vertretung zulässig ist, sind in § 40 Z. P. G. abschliessend aufgezählt (V. J. S. *18*. 168, Nr. 52; Präj. Slg. Z. P. G. § 40 N. 1, S. 53). Die Vertretung darf sogar nicht einmal dann bewilligt werden, wenn mit der Strafklage ein Zivilbegehren im Betrage von über 300 Franken geltend gemacht wird (V. J. S. *6*. 116, Nr. 70; *18*. 168, Nr. 52; Präj. Slg. Z. P. G. § 40 N. 2, S. 53; Z. P. G. § 73 N. 4, S. 58; Erg. Ges. I § 8 N. 3, S. 64). Was die Bevollmächtigung anbetrifft, so wird als Parteivertreter in den in § 40 Z. P. G. vorgesehenen Fällen nur ein patentierter Anwalt zugelassen (O. J. B. *91/92*. 78, Nr. 35; Präj. Slg. Z. P. G. § 40 N. 4).

[22]) V. J. S. *8*. 115, Nr. 69; Präj. Slg. St. V. Art. 61, N. 7, S. 78.

[23]) B. G. E. vom 29. Januar 1921 i. S. Blöchlinger; Präj. Slg. Z. P. G. § 79, N. 4, S. 60. — Eine Rechtsverweigerung liegt vor, wenn bei einer Bussenandrohung von maximal Fr. 40.— an Stelle des Einzelrichters das Bezirksgericht geurteilt hat. (O. G. vom 13. Juni 1912 i. S. J. Wächter; V. J. S. *10*. 56, Nr. 24; *10*. 122, Nr. 52; Präj. Slg. Z. P. G. § 81, N. 2, S. 61;

Die Beschwerde gemäss § 78 Org. Ges. (von 1852) wird bei dem betr. Bezirksgericht zu Handen des Obergerichts resp. zu Handen der Inspektionskommission eingereicht.[24])[25]) Die Inspektionskommission, bestehend aus drei Mitgliedern des Obergerichts hat die Beaufsichtigung der Bezirksgerichte und die Inspektion dieser Gerichte zur Aufgabe.[26]) Bei der Ausübung des Aufsichtsrechtes wird der betr. Gerichtspräsident bezw. der betr. Gerichtsbeamte zur Erstattung eines sachdienlichen Amtsberichtes innert nützlicher Frist aufgefordert.[27]) Bei Vorliegen eines Entscheides (Urteil) bezw. einer Verfügung oder eines Beschlusses findet im Falle von Begründetheit der Beschwerde eine Aufhebung (Kassation) von Amtes- und Aufsichtswegen statt,[28]) bei welchem Anlasse das Obergericht resp. die Inspektionskommission die nötige Weisung zuhanden des Fehlbaren erteilt. Ferner kann eine Rüge erteilt und je nach Umständen eine Ordnungsbusse von 5—50 Franken verhängt werden. Zudem kann der Fehlbare Schadenersatz- und kostenpflichtig erklärt werden.[29]) Handelt es sich um einen Fall von Untüchtigkeit oder Pflichtversäumnis, so ist das Gesamtobergericht zuständig.[30]) Dieses kann durch einen Beschluss, der schriftlich abgefasst und motiviert werden muss, den Fehlbaren im Amte einstellen oder entlassen.[31]) Erforderlich ist dafür das absolute Mehr mit Bezug auf die sämtlichen Mitglieder des Obergerichts.[32]) In diesem Sinne hat

St. V. Art. 61, N. 4, S. 67. — Betr. die Beschwerdeführung gemäss § 78 Org. Ges. im Privatstrafverfahren hat die Praxis entschieden, dass in dem Falle, wo im Laufe des Verfahrens die Beschwerde von der Inspektionskommission geschützt wird, der Partei gegenüber auch für diese Beschwerdeführung Kostenersatz zu leisten ist. (V. J. S. *22*. 90, Nr. 33; Präj. Slg. Z. P. G. § 67 N. 13, S. 56.)

[24]) Im Offizialverfahren des Zuchtpolizeiprozesses ist auch der Staatsanwalt beschwerdeberechtigt (O. J. B. *9/10*., S. 9/10).

[25]) § 6 lit. b der Verordnung betr. die kommissionelle Behandlung der Geschäfte beim Obergericht vom 29. November 1915; s. auch § 7 des Reglementes betr. die Geschäftsverteilung beim Obergericht vom 27. Dezember 1915.

[26]) § 2 lit. a, § 6 lit. a der zit. Verordnung vom 29. November 1915. Nach § 11 der Verordnung vom 29. November 1915 ist für die Behandlung einer Beschwerde die Vollzähligkeit der Kommission resp. Abteilung erforderlich.

[27]) § 79 Org. Ges. für die Bezirksgerichte von 1852.

[28]) Eine Aufhebung von Amtes- bezw. Aufsichtswegen kann auch in Fällen stattfinden, wo der Mangel von den Parteien nicht gerügt wird. Es genügt hier die eigene Wahrnehmung der Gesetzes- oder Amtspflichtverletzung durch das Obergericht bezw. die Inspektionskommission (V. J. S. *10*. 122, Nr. 52).

[29]) § 80 Org. Ges. für die Bezirksgerichte von 1852.

[30]) § 81 Org. Ges. für die Bezirksgerichte; § 6 lit. e des Reglementes betr. die Geschäftsverteilung beim Obergericht vom 27. Dezember 1915.

[31]) § 81 Org. Ges. für die Bezirksgerichte. — Die Einstellung im Amte muss auch verfügt werden, wenn eine Kriminalklage gegenüber dem Gerichtsbeamten anhängig gemacht wird (§ 82 Org. Ges.).

[32]) § 81 Org. Ges. für die Bezirksgerichte.

auch der Grosse Rat Kompetenzen für den Fall der Beschwerdeführung gegenüber dem Obergericht oder gegenüber einzelnen Mitgliedern dieses Gerichts, vgl. §§ 56—58 Org. Ges. für das Obergericht.[33]) In Ermangelung von näheren Vorschriften über das Verfahren vor dem Regierungsrat bei der Beschwerdeführung gegenüber den Amtshandlungen des Staatsanwaltes wird angenommen, dass dem Regierungsrat für diesen Fall ähnliche Kompetenzen eingeräumt sind.

In Fällen von Rechtsverweigerung resp. Willkür und ungleiche Behandlung ist der staatsrechtliche Rekurs an das Bundesgericht[34]) zulässig. Bevor man aber an das Bundesgericht gelangen kann, muss der kantonale Instanzenzug erschöpft sein.[35])

---

[33]) s. Note 16.

[34]) Art. 175 Org. Ges. betr. die Bundesrechtspflege (von 1893).

[35]) *Silbernagel*, in Z. S. R. *43.* N. F. *21.* (1902), S. 144; s. auch Aarg. Beamtenblatt *22.*, S. 13.

§ 12

Die Einsprache gegenüber dem bedingten Strafbefehl.

Der bedingte Strafbefehl*) ist im Kanton Aargau im Vergleich z. B. zum Kanton Zürich[1]) und Deutschland[2]) schon früh eingeführt worden, nämlich durch das Zuchtpolizeigesetz[3]) von 1868. Hier seien zunächst einige Erläuterungen über diese Strafabwandlungsart vorausgeschickt: In § 81 Z. P. G. von 1868 ist vermittelst des bedingten Strafbefehls vorgesehen «die Abwandlung von Uebertretungen von Verboten und von polizeilichen oder administrativen Verordnungen, welche mit einer bestimmten Strafe bedroht sind». Durch Art. 61 der neuen aarg. Staatsverfassung[4]) von 1885 wurde das Abwandlungsrecht auf kleinere Vergehen[5]) d. h. Gesetzesübertretungen[6]) ausgedehnt. Die Ausdehnung erschien wünschenswert, «weil der Strafbefehl im Zuchtpolizeigesetz einen sehr beengten Raum mit Bezug auf seine Wirksamkeit erhalten hat».[7]) Der Erlass des Strafbefehls wird in Art. 61 St. V. wie in § 81 Z. P. G. in die Kompetenz der Bezirksgerichtspräsidenten gestellt,[8]) die als Einzelrichter amten.[8bis]) Verfas-

---

*) Vgl. auch: *Spengler Eduard:* Der Strafbefehl, Zürcher Diss. 1929, S. 13 ff.

[1]) Im Kanton Zürich wurde das Institut des Strafbefehls erst im Jahre 1919 durch die neue St. P. O. (§§ 317 ff.) eingeführt. S. darüber *Sträuli,* Kom. zur zürch. St. P. O. Vorbemerkung zum V. Abschnitt, S. 165.

[2]) In Deutschland fand das Strafbefehlsverfahren Eingang durch die D. St. P. O. vom 1. Februar 1877, in den §§ 447 ff.; neue D. St. P. O. vom 22. März 1924 (§§ 407 ff.).

[3]) Datiert vom 19. Hornung 1868, in Kraft getreten am 15. Mai 1868 (Ges. Slg. *6.* 1869, Nr. 85, S. 322 ff.).

[4]) Datiert vom 23. April 1885 (Ges. Slg. N. F. *2.* 1888, Nr. 1, S. 1 ff.; Separatabdruck von 1925).

[5]) Wie z. B. Wirtschaftspolizeivergehen, Vergehen gegen das Hausiergesetz und das Gesetz über Tierquälerei und dergl.

[6]) Seien es kantonale oder eidgenössische Gesetze. Im weiteren fallen hier auch Uebertretungen von Konkordaten in Betracht, so z. B. das Konkordat betr. den Motorwagenverkehr vom 7. April 1914.

[7]) Aarg. Verfassungs-Revision von 1884/85, V. R. P. vom 26. November 1884 (Votum Berichterstatter Dr. Fahrländer, zu Art. 61), S. 341.

[8]) Im zürch. Strafprozess (von 1919) wird der Strafbefehl «bei Vergehen, auf welche das Strafgesetz keine höhere Strafe als Busse oder Busse wahlweise neben Gefängnis androht, vom Bezirksanwalt erlassen an Stelle der Anklage, wenn er eine Busse von höchstens 50 Franken für ausreichend erachtet und der Angeschuldigte den Sachverhalt eingestanden hat» (§ 317). Eine Ausnahme bilden die Polizeiübertretungen, s. *Sträuli,* Kom. zur zürch. St. P. O. § 317 N. 1, S. 166. Der Gerichtspräsident oder der Untersuchungsrichter ist zum Erlass eines Strafbefehls nur im Ehrverletzungsprozess

sungsgemäss wird die Strafkompetenz der Bezirksgerichtspräsidenten auf max. 100 Franken Geldbusse festgesetzt. Nach der Vorschrift des Art. 61 St. V. muss vom Bezirksgerichtspräsidenten ein bedingter Strafbefehl erlassen werden in den Fällen, wo das Vergehen vom Gesetze mit einer Geldbusse von 40—100 Franken bedroht ist.[9]) Geht die angedrohte Strafe nur bis auf 40 Franken, so ist der Bezirksgerichtspräsident gehalten, «je nach der Aktenlage» einen unbedingten Strafbefehl oder ein motiviertes Urteil (sog. Präsidialurteil) zu erlassen.[10]) Weil der Artikel 61 St. V. zum Unterschied von § 81 Z. P. G. von Vergehensfällen spricht, welche durch das Gesetz mit einer Busse be-

---

zuständig. Dabei kann er einen Strafbefehl nur dann erlassen, «wenn nach seiner Ansicht bloss der Tatbestand einer Beschimpfung vorliegt und er keine höhere Strafe als 50 Franken Busse festsetzen will». (§ 326), Kom. von *Sträuli,* § 317 N. 5, S. 166 und § 326, N. 1, S. 169. — Im neuen bern. Strafprozess (von 1928) ist zur Einleitung des sog. Strafmandatsverfahrens der Einzelrichter kompetent, «in Fällen, die nur mit Busse oder mit Busse wahlweise neben Gefängnis bedroht sind und die nicht in der nämlichen Handlung mit schwereren Vergehen oder mit Verbrechen zusammentreffen, sofern er die Verurteilung zu einer Geldbusse für geboten erachtet». (Art. 219), Slg. von *Krebs,* (3. Aufl.), S. 19. — Im neuen deutschen Reichsstrafprozess (von 1924) findet das Strafbefehlsverfahren vor dem Amtsrichter statt, «bei Uebertretungen und Vergehen und zwar ohne vorgängige Verhandlung in dem Falle, wo die Staatsanwaltschaft schriftlich den Antrag auf Erlass eines Strafbefehls stellt (§ 407).

[8bis]) Nach der Vorschrift des § 44 Org. Ges. für die Bezirksgerichte von 1852 waren die Bezirksgerichtspräsidenten in ihrer Eigenschaft als Einzelrichter befugt, Strafurteile zu erlassen und dies zwar in geringeren Zuchtpolizeifällen. Sie besassen eine Strafkompetenz von max. 20 Franken Geldbusse. Für den Fall der Unvermögenheit seitens des Bussenschuldners hatten sie Strafumwandlungsbefugnis (2 Tage Gefängnis) (§ 44 leg. cit.). Gegenüber den Strafurteilen der Bezirksgerichtspräsidenten konnten die Parteien das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde ergreifen, welch letztere an das Obergericht ging (§ 45 leg. cit.).

[9]) Keller und Stierli beantragten, dass bei einer max. Strafkompetenz der Einzelrichter von 100 Franken alle Vergehen unabhängig von der Bussenandrohung im Gesetze vom Bezirksgerichtspräsidenten durch einen bedingten Strafbefehl abgewandelt werden müssen (V. R. P. vom 26. November 1884, S. 342 ff. (343, 344/45).

[10]) Der Vorschlag, dass der Bezirksgerichtspräsident bei einer Bussenandrohung bis zu 40 Franken je nach der Aktenlage einen unbedingten Strafbefehl oder aber ein motiviertes Urteil erlassen müsse, ging vom Gerichtspräsidenten Kalt aus. Sein Redaktionsvorschlag entspricht der heutigen Fassung des zit. Verfassungsartikels (V. R. P. vom 26. November 1884, S. 343); s. auch den Vorschlag der Kommission, der einen ähnlichen Wortlaut aufweist mit dem Unterschied jedoch, dass er das motivierte Urteil (Präsidialurteil) nicht vorsieht (V. R. P. vom 26. November 1884, S. 341). — Der zit. Verfassungsartikel (61) ist so zu verstehen, dass nicht die Straffestsetzung im Strafbefehl, sondern die Strafandrohung im Gesetze massgebend ist. Beispiel: Im Gesetz betr. die Tierquälerei (von 1854), im § 3 wird eine Geldbusse von 5—50 Franken angedroht. Weil die Strafandrohung über 40 Franken hinausgeht, ist bei Tierquälerei in jedem Falle ein bedingter Strafbefehl zu erlassen; vgl. O. J. B. *85/86.* 38, wo die unrichtige Ansicht vertreten wird.

droht sind, so erhebt sich hier die Frage, ob die zit. Verfassungsvorschrift nur für Vergehen[11]) bezw. Gesetzesübertretungen gilt, oder ob sie mit Bezug auf § 81 derogierend auch für die dort angeführten Uebertretungen von Verboten und von polizeilichen oder administrativen Verordnungen Geltung hat. Ein Gesetz oder eine Vollziehungsverordnung, welche das Verhältnis zwischen Art. 61 St. V. und § 81 Z. P. G. näher geregelt hätte, wurde nicht erlassen. Die zit. Verfassungsvorschrift trat in Verbindung mit andern Verfassungsartikeln sofort in Kraft. Die Inkrafterklärung findet sich im Kreisschreiben[12]) des aarg. Obergerichts an die Bezirksgerichte vom 30. Oktober 1885, wo bei Anlass von Erörterungen über den Art. 61 (St. V.) beiläufig bestimmt wird, dass mit Bezug auf den bedingten Strafbefehl die §§ 84 und 85 Z. P. G. weiterhin zur Anwendung gelangen sollen.[13]) Wie es sich aber mit den §§ 81—83 Z. P. G. verhält, darüber schweigt das Kreisschreiben. Was die Uebertretung richterlicher Verbote anbetrifft, so hat die Praxis[14]) entschieden, dass diese unter die zit. Verfassungsvorschrift fällt. Man berücksichtigte dabei, «dass der Richter das Verbot auf Grund des Gesetzes erlässt und dabei an den im § 261 C. P. O. vorgesehenen Strafrahmen (Fr. 5—100) gebunden ist».[15]) Fraglich bleibt damit, ob unter die zit. Verfassungsvorschrift auch die Polizeiübertretungen bezw. Uebertretungen von polizeilichen oder administrativen Verordnungen fallen, die in § 81 Z. P. G. angeführt sind. *Baer*[16]) und *Katzenstein*[17]) vertreten die Ansicht, dass die Vorschriften des Art. 61 St. V. und § 81 Z. P. G. nebeneinander in Wirksamkeit bestehen. Demnach kann bei Uebertretungen von polizeilichen oder administrativen Verordnungen, die mit einer bestimmten Strafe bedroht sind, in allen Fällen, zum Unterschied von den Vergehen bezw. Gesetzesübertretungen, unabhängig von der Bussenandrohung vom Bezirksgerichtspräsidenten ein bedingter Strafbefehl erlassen werden oder aber er kann im Zweifelsfalle die Strafsache direkt beim Bezirksgericht anhängig machen. Bei der Entscheidung der aufgeworfenen Frage kommt es im wesentlichen darauf an, was man unter «Vergehen» bezw. «Gesetz» im zit. Verfassungsartikel versteht. Wird hier das Vergehen als die Abstufung gegenüber dem Verbrechen und der Polizeiübertretung aufgefasst, welches durch das Gesetz im technischen Sinne mit

---

[11]) Aehnlich wie im zürch. Strafprozess (§ 317), wo unter Vergehen nicht auch Polizeiübertretungen (in bestimmter Hinsicht) fallen, s. Kom. von *Sträuli*, § 317 N. 1, S. 166.

[12]) Abgedruckt in Ges. Slg. N. F. *2.* (1888) Nr. 3/I, S. 35 ff. (40); V. J. S. *12.* 93, Nr. 45.

[13]) Ges. Slg. N. F. *2.* (1888), S. 40.

[14]) V. J. S. *8.* 143, Nr. 92; Präj. Slg. St. V. Art. 61 N. 6, S. 77.

[15]) Ebendaselbst (N. 14).

[16]) «Verfahren bei Polizeiübertretungen in der schweiz. Gesetzgebung», S. 103, 104, 127, 146 (Diss. Zürich 1905).

[17]) «Das richterliche Strafmandat», in I. K. V. *10.*, S. 201, 207.

Strafe bedroht ist, so besteht der von *Baer*[18]) hervorgehobene, komplizierte Rechtszustand, dass je nach dem Vorliegen eines Vergehens bezw. einer Gesetzesübertretung oder einer Uebertretung einer Verordnung, bei gleicher Bussenandrohung (bis auf 40 Franken), vom Bezirksgerichtspräsidenten in dem einen Fall ein unbedingter Strafbefehl bezw. ein motiviertes Urteil und im andern Fall ein bedingter Strafbefehl erlassen werden muss, sofern im Falle der Uebertretung einer Verordnung nicht direkt Anhängigmachung beim Bezirksgericht erfolgt.[19]) Wird dagegen unter Vergehen im zit. Art. jede Polizeiübertretung verstanden, die nicht notwendig durch ein Strafgesetz mit Strafe bedroht ist, sondern auch durch eine Verordnung mit Strafe bedroht sein kann, so gilt die zit. Verfassungsvorschrift mit Bezug auf § 81 derogierend auch bei Uebertretungen von polizeilichen oder administrativen Verordnungen. Nach dem blossen Hinweis auf die weitere Anwendbarkeit der §§ 84 und 85 Z. P. G. in dem erwähnten Kreisschreiben ist man fast geneigt anzunehmen, dass die §§ 81—83 Z. P. G. ausser Kraft getreten seien und heute bloss noch Art. 61 aarg. St. V. in Verbindung mit den §§ 84 und 85 Z. P. G. in Wirksamkeit bestehen. Zweifellos wäre es besser gewesen, wenn man die Regelung des Strafbefehlsverfahrens vollständig dem Gesetze überlassen hätte.

Nach dem vorerwähnten Kreisschreiben des Obergerichts vom 30. Oktober 1885[20]) darf bei einer Strafandrohung von max. 40 Franken ein unbedingter Strafbefehl nur dann erlassen werden, wenn die Schuld des Beanzeigten durch ein in der Voruntersuchung oder vor dem Bezirksgerichtspräsidenten abgelegtes Geständnis erwiesen ist. Dabei gilt: confessus pro iudicato habetur.[21]) Bestreitet dagegen der Beanzeigte die Anzeige, so muss bei der gleichen Bussenandrohung ein motiviertes Präsidialurteil erlassen werden. Für die Feststellung der Sachlage bezw. Aktenlage findet eine amtliche Voruntersuchung vor Bezirksamt oder dem zuständigen Bezirksgerichtspräsidenten statt. Bei einer vorausgegangenen Untersuchung ist der Bezirksgerichtspräsident befugt und sogar verpflichtet, Lücken in der Beweiserhebung bei Anlass der Untersuchung durch eine neue Einvernahme zu ergänzen. Bei Privatstrafklagen z. B. wegen Verbotsübertretung muss im Falle der Lücken- oder Fehlerhaftigkeit der Voruntersuchung das Partei- oder Beweisverfahren vor dem Bezirksgerichtspräsidenten

---

[18]) Diss. S. 103/104.

[19]) V. R. P. vom 26. November 1884 (Votum Schoder, zu Art. 61), S. 345; s. auch *Baer*, Diss. S. 104 und *Katzenstein* (I. K. V. *10.*, S. 207), welch letzterer im Widerspruch zum Wortlaut des Verfassungsartikels daneben auch den ordentlichen Prozess für zulässig erachtet. Dieses ist m. E. unrichtig, da die Abwandlung vermittelst des Strafbefehls in den in Art. 61 St. V. vorgesehenen Fällen dem Bezirksgerichtspräsidenten zur Pflicht gemacht wird; Gl. M. *Baer*, S. 104.

[20]) s. Note 12.

[21]) V. R. P. vom 26. November 1884 (Votum Kalt), S. 344.

durchgeführt werden. Kommt es dabei vor, dass der Bezirksgerichtspräsident ohne Begründung einen angetragenen Beweis nicht abnimmt, so liegt eine Rechtsverweigerung vor, gegenüber welcher die Beschwerde gemäss § 78 des Org. Ges. für die Bezirksgerichte vorgesehen ist.[22]) Der ergangene Entscheid wird vom Obergericht von Amtes wegen aufgehoben. Gegenüber den von den Bezirksgerichtspräsidenten innerhalb ihrer Kompetenz, d. h. bei einer Bussenandrohung bis zu 40 Franken erlassenen unbedingten Strafbefehlen und gegenüber den Präsidialurteilen ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.[23]) Es wäre geradezu ein Widersinn, wenn gegenüber Strafbefehlen, insbesondere, wenn sie unbedingt erlassen werden, ein eigentliches Rechtsmittel zugelassen würde.[24]) Eine Ausnahme bildet der Fall, wo der unbedingte Strafbefehl in ungesetzlicher bezw. nicht verfassungsmässiger Weise erlassen wird. Zur Abwehr steht hier dem Beanzeigten das Rechtsmittel der Beschwerde, welch letztere an das Obergericht geht, zur Verfügung.[25]) Kann in der Amtshandlung resp. Unterlassung eine Rechtsverweigrung und Rechtsverzögerung erblickt werden, so ist gegenüber dem Richter oder dem Gericht, wenn dieses geurteilt hat, die Beschwerde gemäss § 78 des Org. Ges. für die Bezirksgerichte vorgesehen. Während der unbedingte Strafbefehl und das Präsidialurteil schlechthin als unanfechtbar gelten, ist gegenüber dem bedingten Strafbefehl eben wegen seiner Bedingtheit die Einsprache zulässig.[26]) Einspracheberechtigt ist der Beanzeigte[27]) resp.

---

[22]) V. J. S. *8.* 115, Nr. 69; Präj. Slg. St. V. Art. 61, N. 7, S. 78.

[23]) Gemeint ist hier das Rechtsmittel der Beschwerde, welch letztere an das Obergericht geht, s. Kreisschreiben des O. G. vom 27. September 1901, abgedruckt in V. J. S. *2.* 76, Nr. 38; *12.* 93, Nr. 45; s. ferner V. J. S. *3.* 201, Nr. 158; *10.* 123, Nr. 52; O. J. B. *9/10.* 9/10; Präj. Slg. Erg. Ges. I § 13 N. 10, S. 68; St. V. Art. 61, N. 2, S. 77. — Dagegen wird gegenüber einem unbedingten Strafbefehl das ausserordentliche Rechtsmittel der Wiederherstellung gemäss den §§ 14 ff. Erg. Ges. I als zulässig betrachtet (O. J. B. *9/10.* 9/10). Fraglich ist, ob das ausserordentliche Rechtsmittel der Wiederherstellung auch gegenüber einem Präsidialurteil und einem rechtskräftig gewordenen bedingten Strafbefehl zugelassen ist. Dafür spricht der Umstand, dass durch den rechtskräftig gewordenen Strafbefehl bezw. das Präsidialurteil das Strafklagerecht konsumiert ist. Der bedingte Strafbefehl ist mit seinem Rechtskräftigwerden einem rechtskräftigen gerichtlichen Polizeiurteil gleichgestellt.

[24]) V. J. S. *3.* 201, Nr. 158.

[25]) Kreisschreiben des O. G. vom 27. September 1901 (V. J. S. *2.* 76, Nr. 38; *12.* 93, Nr. 45); s. auch Präj. Slg. St. V. Art. 61, N. 3, S. 77.

[26]) § 84 Z. P. G. — Die Einsprache wird auch Einspruch oder Rechtsvorschlag genannt. Letztere Bezeichnung ist dem Schuldbetreibungsrecht entlehnt. Eine Begründung der Einsprache ist nicht erforderlich.

[27]) Obgleich in der Doktrin das Einspracherecht «als ein höchstpersönliches Recht des verurteilten Beanzeigten» dargestellt wird, so darf doch auch hier dessen ungeachtet angenommen werden, dass im Falle der Unmündigkeit des Beanzeigten der gesetzliche Vertreter, d. h. das Familienhaupt resp. der Vormund einspracheberechtigt ist. Mit Bezug auf den in der Doktrin vertretenen Standpunkt, s. *Mayer,* Kom. zur österreich. St. P. O. von 1873, III. Teil, S. 661 (Wien 1884), zit. nach *Katzenstein,* in I. K. V. *10.,* S. 244.

dessen Vertreter. Die Staatsanwaltschaft wird nie Einsprache erheben, da ihrem Strafantrag durch den Erlass des Strafbefehls Genüge getan worden ist. Sie kann und wird dagegen Beschwerde führen, wenn ihrem Strafantrag keine Folge gegeben wird oder der Strafbefehl auf ungesetzliche bezw. nicht verfassungsmässige Weise erlassen wird, so wenn z. B. an Stelle des unbedingten Strafbefehls ein bedingter Strafbefehl erlassen wird.

Der Strafbefehl, sei er unbedingt oder bedingt erlassen, lautet im Gegensatz zu den eigentlichen Urteilen[28]) stets auf Verurteilung; er kann niemals eine Freisprechung enthalten. Mit ihm wird stets eine Geldbusse verhängt, die bei schuldhafter Nichtbezahlung in die entsprechende Freiheitsstrafe umgewandelt wird; dabei entsprechen acht Franken Geldbusse einem Tag Gefängnis.[29]) Der Beanzeigte wendet sich in seiner Einsprache entweder nur gegen die Höhe der ausgefällten Busse oder er bestreitet überhaupt die Anzeige.

Die Einsprache geht nicht auf eine Nachprüfung des Strafbefehls durch die höhere Instanz. Sie wird deshalb nach der herrschenden Ansicht sowohl in der Doktrin[30]) wie in der Praxis[31]) nicht als ein Rechtsmittel im technischen Sinne bezeichnet. Sie gilt bloss als ein Rechtsbehelf. Der Zweck und das Ziel dieses Rechtsbehelfs werden durch die Art der Einspracheerhebung näher umschrieben. «Ich (der Beanzeigte) erhebe Einsprache gegenüber dem bedingten Strafbefehl Nr. . . .» will sagen: Ich erkenne den gegen mich ergangenen Strafbefehl nicht für richtig und verlange eine Verhandlung vor Gericht mit nachfolgender gerichtlicher Entscheidung, m. a. W. ich ersuche um Einleitung des ordentlichen Gerichtsverfahrens.[31bis]) Der Zweck, den

---

[28]) Darunter fallen die Gerichtsurteile und im weitern auch die Präsidialurteile, die nicht Strafbefehle sind. Es war schon bei der aarg. Verfassungsrevision von 1884/85 die Ansicht der bei diesem Anlass bestellten Kommission, dass mit Bezug auf das Strafbefehlsverfahren vom Einzelrichter nicht nur verurteilende Strafbefehle, sondern auch freisprechende Erkenntnisse erlassen werden können, so in den Fällen, wo nach der Aktenlage die Schuld des Beanzeigten nicht bewiesen ist (V. R. P. vom 26. November 1884, Votum Dr. Fahrländer, zu Art. 61, S. 342).

[29]) So bei Uebertretung von kantonalem Recht, s. § 11 des Gesetzes betr. den bedingten Straferlass und die Abänderung des Z. P. G. vom 13. Oktober 1919, s. auch das Kreisschreiben des O. G. über das Verfahren bei Umwandlung der Geldbussen in Gefängnis (V. J. S. *21.* 94, Nr. 37). — Bei Uebertretung von eidg. Recht entsprechen 10 Franken Geldbusse 1 Tag Gefängnis.

[30]) *Dochow,* in H. Lex. *1.*, S. 652; *Friedlaender,* «Verfahren bei amtsrichterlichen Strafbefehlen nach der D. St. P. O.», in St. R. W. *18.*, S. 667; *Katzenstein,* in I. K. V. *10.*, S. 240; *Baer,* Diss. S. 112 ff.; A. M. *Meves,* «Besondere Arten des Verfahrens», in v. Holtzendorffs Handbuch des deutschen Strafprozessrechts, *2.*, S. 398.

[31]) V. J. S. 3. 109, Nr. 103; Präj. Slg. II. Aufl. Z. P. G. § 84, N. 1, S. 77.

[31bis]) § 84 Z. P. G.; Art. 225, Abs. 1 bern. St. P. O.; §§ 322 und 323 zürch. St. P. O.

man mit der Zulassung des bedingten Strafbefehls[32]) verfolgte, war ein doppelter. Man strebte damit die Entlastung der Bezirksgerichte an.[33]) Zugleich soll aber dem Beanzeigten bei den sog. Bagatellsachen, d. h. bei geringeren Straffällen das Erscheinen vor Gericht zur Verhandlung erspart bleiben.[34]) Diese Einrichtung wird vor allem von denjenigen als angenehm empfunden, die nicht vor Gericht erscheinen wollen, sei es zufolge blossen Unbehagens oder weil sie weit vom Gerichtsort entfernt, womöglich auf einem einsamen Gehöft wohnen. Daneben bedeutet sie nicht nur eine Einsparung an Zeit, sondern auch an Kosten. Es findet demnach nur dann eine Gerichtsverhandlung statt, wenn der Beanzeigte sich mit dem Strafbefehl nicht einverstanden erklärt, sei es, dass er sich gegen die Höhe der Busse oder aber überhaupt gegen die die Anzeige wendet. Der bedingte Strafbefehl im aarg. Recht stellt demnach mangels einer vorgängigen Verhandlung und der vorgängigen Anberaumung eines Termines eine vorläufige Schlussnahme, d. h. eine vorsorgliche Verfügung dar, die wie ein Gerichtsurteil in Rechtskraft erwächst, wenn nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist Einsprache erhoben wird, d. h. Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt wird.[35]) Dieser wird daher vielfach als ein Urteilsversuch resp. Entscheidungsvorschlag aufgefasst.[36]) Demgegenüber stellt der unbedingte Strafbefehl im aarg. Recht einen endgültigen Entscheid des Einzelrichters dar, der nie eine kontradiktorische Verhandlung im Gefolge hat.[37])

Das im aarg. Strafprozess vorgesehene Strafbefehlsverfahren darf nicht verwechselt werden mit der sog. Ladung «sub poena confessi»,[38]) die in einigen deutschen Partikulargesetzen[39]) vorgesehen war. Bei dieser

---

[32]) Die Bezeichnung «Strafbefehl» wird vielfach angegriffen, deswegen, weil der Befehl meistens in Zusammenhang gebracht wird mit Gehorsam. Weil hier aber Gehorsam nicht verlangt wird, ist der Befehl nicht am Platze. Die neue bern. St. P. O. (von 1928) sieht das «Strafmandat» vor (Art. 219 ff.). Wäre die Bezeichnung «Strafverfügung» nicht ebenso treffend? —

[33]) V. R. P. vom 26. November 1884 (Votum Keller, zu Art. 61), S. 342.

[34]) V. R. P. vom 26. November 1884 (Voten Dr. Fahrländer, Keller und Müller, zu Art. 61), S. 341 ff. (342 und 346); s. auch O. J. B. *75*, S. 26; *Sträuli*, Kom. zur zürch. St. P. O., Vorbemerkung zum V. Abschnitt, S. 165; *Felisch*, in I. K. V. *5.*, S. 523; *Friedlaender*, in St. R. W. *18.*, S. 495 ff. — In einem obergerichtlichen Urteil, abgedruckt in V. J. S. *10.* 122, Nr. 52 wird der Umstand, dass bei einer Bussenandrohung bis zu Fr. 40.— das Gericht an Stelle des Einzelrichters geurteilt hat, als eine Rechtsverweigerung im Sinne des § 78 Org. Ges. für die Bezirksgerichte aufgefasst. Das zu Unrecht erlassene Gerichtsurteil wird vom Obergericht, auch wenn die Unkorrektheit von den Parteien nicht gerügt wird, von Oberaufsichtswegen kassiert und zu neuer Erledigung an den zuständigen Einzelrichter zurückgewiesen.

[35]) § 85 Z. P. G.; vgl. auch *Katzenstein*, in I. K. V. *10.*, S. 160, 223.

[36]) *Baer*, Diss. S. 110; *Katzenstein*, a. a. O. S. 163.

[37]) *Katzenstein*, a. a. O. S. 163.

[38]) *Mayer*, Kom. zur österreich. St. P. O. (von 1873), III. Teil, S. 658, Wien, 1884, zitiert nach *Katzenstein*, a. a. O. S. 161 ff.

[39]) Wie z. B. von Preussen, Baden (1845), Kur-Hessen (1848), Hannover (1850), Thüringen (1850) und Sachsen (1855); näheres bei *Katzenstein*, a. a. O. S. 161 ff.

Ladung fand eine Vorladung zu einer Gerichtsverhandlung statt, wobei das Erscheinen zu derselben in das Belieben des Beanzeigten gestellt wurde. Im Falle des Erscheinens wurde die gerichtliche Verhandlung abgehalten, blieb der Beanzeigte dagegen ohne Entschuldigung aus, so wurde er als geständig erachtet und ohne Anberaumung eines neuen Termins zu der gesetzlichen Strafe verurteilt. Es fand ein Kontumazialverfahren statt mit dem Unterschied jedoch, dass hier im Falle des Nichterscheinens zur Verhandlung kein prozessualer Ungehorsam vermutet wurde. In einigen Gesetzen, wie z. B. von Baden, Hannover und Thüringen war ein Verfahren vorgesehen, bei welchem schon in der Vorladung zur Verhandlung die mit Bezug auf den konkreten Fall in Aussicht genommene Strafe festgesetzt wurde.[40]) Blieb der Beanzeigte bei der Verhandlung unentschuldigt aus, so wurde die angedrohte Strafe diesem gegenüber tatsächlich ausgesprochen ohne Zulassung einer neuen Verhandlung. Dieses Verfahren bildete den Uebergang zum heutigen Strafbefehlsverfahren. Der Unterschied zwischen dem Verfahren mit Ladung «sub poena confessi» und dem aarg. Strafbefehlsverfahren bestand darin, dass dort die Gelegenheit zum Erscheinen vor Gericht zur Verhandlung von vorneherein geboten wurde durch die vorgängige Anberaumung eines Termins, während sie im eigentlichen Strafbefehlsverfahren erst mit der Einspracheerhebung gegeben wird. Es gilt mit Bezug auf den bedingten Strafbefehl: Ohne Einsprache keine Verhandlung. Durch die Einspracheerhebung wird der bedingte Strafbefehl beseitigt und an dessen Stelle ein Gerichtsurteil gesetzt. Nach dem Wortlaut des § 84 Z. P. G. wird im Falle der Einspracheerhebung der bedingte Strafbefehl als nicht erlassen betrachtet. Die ausdrückliche Aufhebung desselben durch das Gericht ist somit nicht erforderlich.[41])

Für die Fälle, wo der Strafbefehl bezw. das Praesidialurteil in ungesetzlicher bezw. nicht verfassungsmässiger Weise erlassen wird, umschreibt die Praxis das Anfechtungsverfahren näher. Weil bald die Einsprache, bald die Beschwerde an das Obergericht als zulässig erklärt wird, wird auf Seiten des Beanzeigten in erhöhtem Masse Gesetzeskenntnis vorausgesetzt. Man nimmt an, dass der Beanzeigte die Strafandrohung im Gesetz und den Art. 61 St. V. kenne. Der Beanzeigte muss z. B. wissen, dass in dem Straffalle, der ihn betrifft, nicht ein unbedingter Strafbefehl oder ein motiviertes Urteil, sondern ein bedingter Strafbefehl am Platze ist, gegenüber welchem die Einsprache zulässig ist. Hat der Richter irrtümlich an Stelle des bedingten Strafbefehls ein motiviertes Urteil erlassen, so muss der Beanzeigte wissen,

---

[40]) Die Straffestsetzung bei der Ladung «sub poena confessi» erschien suspensiv bedingt. Im Unterschied dazu erscheint die Straffestsetzung im heutigen bedingten Strafbefehl resolutiv bedingt, s. *Katzenstein*, a. a. O. S. 162, N. 6.

[41]) O. G. vom 18. Februar 1916 i. S. S. Koller; s. auch Präj. Slg. Z. P. G. § 84 N. 3, S. 61.

dass er in diesem Falle nicht Beschwerde führen kann, sondern dass er genau so vorgehen muss, wie wenn wirklich ein bedingter Strafbefehl ergangen wäre. In einem solchen Falle ist ausnahmsweise auch gegenüber einem Praesidialurteil die Einsprache zulässig.[42]) Erst wenn das Gericht auf die Einsprache nicht eintritt, kann der Beanzeigte gegenüber dem zu Unrecht erlassenen Präsidialurteil Beschwerde beim Obergericht führen.[43]) Wird dagegen statt eines bedingten Strafbefehls ein unbedingter Strafbefehl erlassen, so ist das Rechtsmittel unmittelbar die Beschwerde, die an das Obergericht geht, vorgesehen.[44]) Der in unkorrekter Weise erlassene unbedingte Strafbefehl wird dann von Amtes wegen aufgehoben.[45]) Wird statt eines motivierten Urteils (Praesidialurteil) ein bedingter Strafbefehl erlassen, so ist auf die allfällig erhobene Einsprache schon aus formellen Gründen nicht einzutreten, eben weil ein motiviertes Urteil (Praesidialurteil) hätte erlassen werden sollen und diesem gegenüber in der Regel die Einsprache nicht zulässig ist. Der zu Unrecht erlassene bedingte Strafbefehl kann von dem betreffenden Bezirksgerichtspräsidenten zurückgenommen und durch das rechtmässige Urteil ersetzt werden.[46]) In der Regel erscheint eine Beschwerde an das Obergericht wegen Gesetzes- bezw. Verfassungsverletzung nur da als begründet, wo das Bezirksgericht auf die Einsprache nicht eintritt resp. irrtümlich eintritt. Weniger schwerwiegend ist der Fehler, wenn statt eines unbedingten Strafbefehls ein motiviertes Präsidialurteil oder umgekehrt, ein unbedingter Strafbefehl an Stelle eines Praesidialurteils erlassen wird. In beiden Fällen gilt die Einsprache als unzulässig, dagegen dürfte in dem Falle, wo statt des motivierten Urteils ein unbedingter Strafbefehl erlassen wird, die Beschwerde an das Obergericht statthaft sein, denn der Beanzeigte hat ein Anrecht darauf, die Gründe der Verurteilung kennen zu lernen. Kommt es vor, dass über einen Straffall, der mit einer Busse von max. 40 Franken bedroht ist, an Stelle des Bezirksgerichtspräsidenten das Bezirkgericht urteilt, so wird das Gerichtsurteil gemäss § 78 Org. Ges. für die Bezirksgerichte von Amtes und Oberaufsichtswegen aufgehoben.[47]) Die Sache wird alsdann zu neuer Erledigung an den betreffenden Bezirksgerichtsprä-

---

[42]) O. J. B. *15/16.* 19, Nr. 8; V. J. S. *8.* 143, Nr. 92; s. auch Präj. Slg. Z. P. G. § 81 N. 1, S. 60 und St. V. Art. 61, N. 6, S. 77.

[43]) V. J. S. *8.* 143, Nr. 92.

[44]) Kreisschreiben des O. G. vom 27. September 1901 (V. J. S. *2.* 76, Nr. 38; *12.* 93, Nr. 45); s. auch Präj. Slg. St. V. Art. 61, N. 3, S. 77.

[45]) O. G. vom 31. Januar 1912 i. S. Ph. Ziegler; V. J. S. *10.* 123, Nr. 53; s. Präj. Slg. Z. P. G. § 81, N. 3 in Verbindung mit N. 2, S. 61 und St. V. Art. 61, N. 5, S. 77.

[46]) V. J. S. *3.* 201, Nr. 158.

[47]) O. G. vom 13. Juni 1912 i. S. J. Wächter; V. J. S. *10.* 56, Nr. 24; *10.* 122, Nr. 52; s. auch Präj. Slg. § 81 N. 2, S. 61, und St. V. Art. 61, N. 4, S. 77; s. ferner N. 33 der vorliegenden Abhandlung.

sidenten zurückgewiesen. Der einmal ergangene Strafbefehl darf grundlich nicht in Wiedererwägung gezogen werden.[48])

Die Einsprache gegenüber einem bedingten Strafbefehl oder gegenüber einem Praesidialurteil, wenn an dessen Stelle ein bedingter Strafbefehl hätte erlassen werden sollen, — muss in der Regel schriftlich beim Bezirksgerichtspräsidenten, der den Strafbefehl erlassen hat, erklärt werden zu Handen des Bezirksgerichts.[49]) Dieses amtet hier nicht als höheres Beschwerdegericht, sondern unter dem Vorsitz seines Präsidenten,[50]) der auch Einzelrichterbefugnisse hat, bloss als Kollegialgericht ohne Höherstellung im Range.[51]) Weil die Einsprache bloss als ein Rechtsbehelf gilt, richtet sich die Fristberechnung nicht nach § 338 C. P. O., sondern nach der Spezialvorschrift des § 84 Z. P. G.[52]) Nach der letztgenannten Vorschrift (§ 84) muss die Einsprache innerhalb der Frist von 14 Tagen, von der Zustellung des Strafbefehls an gerechnet, erhoben werden.[53]) Nach unbenutztem Ablauf der Einsprachefrist erwächst der bedingte Strafbefehl gleich wie ein Gerichtsurteil in Rechtskraft, woraufhin die Vollziehung angeordnet wird.[54]) Erfolgt die Anhängigmachung der Strafsache beim Bezirksgericht, so gelten die Ueberweisung und der Strafantrag im Strafbefehlsverfahren ohne wei-

[48]) O. J. B. *9/10.* 9/10.

[49]) § 27 Z. P. G.

[50]) Im Gegensatz zum zürch. Strafprozess (Ehrverletzungsprozess, § 326 Abs. 2, zürch. St. P. O.) bildet im aarg. Recht der Umstand, dass der Richter, der den Strafbefehl erlassen hat, ein Mitglied resp. der Vorsitzende des Gerichts ist, bei der Gerichtsverhandlung keinen Ablehnungsgrund für die Partei.

[51]) Man spricht hier nicht von einem Devolutiveffekt, vgl. *Baer* (Diss. S. 113), der hier der Einsprache beschränkte devolutive Wirkung zuschreibt.

[52]) V. J. S. 3, 109, Nr. 103; s. auch Präj. Slg. § 84 N. 1, S. 61 und *Huber,* Aarg. Strafgesetze, § 85 N. 1, S. 102; ferner *Katzenstein,* in I. K. V. *10.* S. 242 ff.

[53]) Nach der bestehenden Praxis ist im Aargau ein Rückzug der Einsprache gegenüber dem bedingten Strafbefehl zulässig und rechtswirksam, d. h. nach erfolgtem Rückzug findet kein Erscheinen des Beanzeigten und der Zeugen zu der Gerichtsverhandlung statt. Durch den Rückzug der Einsprache wird die Strafsache als erledigt von der Kontrolle abgeschrieben, so bei Bezahlung der im bedingten Strafbefehl ausgesprochenen Geldbusse. Der Einsprecher hat jedoch ähnlich wie im bernisch. Strafmandatsverfahren die entstandenen Mehrkosten zu tragen (Art. 225, Abs. 2, bern. St. P. O.). Ueber den Rückzug der Einsprache gegenüber dem bedingten Strafbefehl bezw. Strafmandat, s. § 324 zürch. St. P. O. («Die Einsprache kann bis zum Beginn der Hauptverhandlung zurückgezogen werden»). S. ferner Art. 225, Abs. 2 bern. St. P. O. («Wird der Einspruch vor Beginn der Hauptverhandlung zurückgezogen, so erwächst das Strafmandat in Rechtskraft. Die entstandenen Mehrkosten sind dem Einsprecher aufzuerlegen»); s. auch *Krebs,* bern. Strafprozessgesetze II., S. 19; s. ferner *Baer,* Diss. S. 114; *Katzenstein,* in J. K. V. *10.* S. 246 ff. — Nach der herrschenden Ansicht wird in der Rückzugserklärung ein Zugeständnis erblickt.

[54]) § 85 Z. P. G.; Art. 225, Abs. 2, bern. St. P. O.; § 325 zürch. St. P. O.; s. auch *Baer,* Diss. S. 110; *Katzenstein,* a. a. O. S. 223.

teres auch für das ordentliche Verfahren vor Gericht.[55]) In dem anbegehrten Verfahren vor Bezirksgericht ist mit Bezug auf die im bedingten Strafbefehl festgesetzte Geldbusse eine reformatio in peius zulässig. Diese darf für das aarg. Recht um so eher als zulässig erklärt werden, als sie bei der Beschwerdeführung ausdrücklich in § 74 Z. P. G. als zulässig erklärt wird.[56]) Die reformatio in peius gilt sogar im deutschen Reichsstrafprozess, wo für das Rechtsmittelverfahren das sog. Verbot der reformatio in peius aufgestellt ist, als statthaft.[57]) Andererseits ist aber auch eine Freisprechung durch das Gericht denkbar. Keinesfalls ist eine blosse Bestätigung des bedingten Strafbefehls von Seiten des Gerichts angängig in dem Falle, wo das Gericht dem Betrage nach die im bedingten Strafbefehl festgesetzte Geldbusse ausspricht. Weil der bedingte Strafbefehl nicht mehr existent ist,[58]) wäre die blosse Bestätigung freischwebend. Infolgedessen ist es auch nicht angängig im Falle des Rückzuges der Einsprache, die betr. Strafsache einfach als erledigt von der Kontrolle abzuschreiben, vielmehr muss in diesem Falle das Gericht auf Grundlage der Akten das Urteil fällen.

Neben dem Bezirksgerichtspräsidenten erlässt auch der Gemeinderat resp. in dessen Namen der Gemeindeammann bedingte Strafbefehle. Zwar entbehrt die dahingehende Befugnis einer gesetzlichen Grundlage.[59]) Weil aber die Aufsichtsbehörden diese Praxis geduldet haben, hat sich das Abwandlungsrecht vermittels des bedingten Strafbefehls im gemeinderätlichen Strafverfahren zum Gewohnheitsrecht[60]) entwickelt, auf das man sich heute beruft. Jedenfalls entsprach die Einführung des Instituts des Strafbefehls auch hier einem Bedürfnis. Es wird im gemeinderätlichen Strafverfahren, in Analogie zu dem soeben geschilderten Strafbefehlsverfahren[61]) die Polizeiübertretung als zugestanden und die im Strafbefehl festgesetzte Strafe als verwirkt angehen in den Fällen, wo der Beanzeigte nicht innerhalb nützlicher Frist eine Verhandlung vor dem Gemeinderat verlangt. Zu dem Zwecke

---

[55]) Demnach ist im Falle der Anhängigmachung beim Bezirksgericht eine neue Ueberweisung und ein neuer Strafantrag von seiten der Staatsanwaltschaft nicht erforderlich (O. G. vom 4. Februar 1916 i. S. J. Widmer; Präj. Slg. Z. P. G. § 84, N. 2, S. 61).

[56]) *Katzenstein*, a. a. O. S. 241, N. 200.

[57]) *Katzenstein*, a. a. O. S. 241; *Friedlaender*, a. a. O. S. 668. — Art. 225, Abs. 3 der neuen bern. St. P. O. (v. 1928) bestimmt, «dass bei der Urteilsfällung in der Hauptsache der Richter an das Strafmass des Strafmandates nicht gebunden ist».

[58]) § 84 Z. P. G.; vgl. auch Präj. Slg. II. Aufl. Z. P. G. § 84, N. 3, S. 77.

[59]) Die gesetzliche Grundlage wollte man im neuen G. O. G. schaffen, s. die §§ 57 ff. des Entwurfes zu einem Gesetz betr. die Organisation und Verwaltung der Gemeinden, Ergebnis der ersten Beratung, 2. April 1906 (in der Slg. der Amtsblattbeilagen, 1906, Nr. 15). Das neue G. O. G. ist in der kantonalen Volksabstimmung vom 10. Mai 1908 verworfen worden; s. R. R. B. 1908, S. 93.

[60]) V. J. S. 23. 53, Nr. 18; O. J. B. 1883, S. 30.

[61]) §§ 84 und 85 Z. P. G.

muss der Strafbefehl innerhalb der Frist von 14 Tagen, von der Zustellung des Strafbefehls an gerechnet, beim Gemeindeweibel abgegeben werden.[62])

Das auf die Einsprache hin erlassene Gerichtsurteil ist weiterziehbar. Gegenüber dem gemeinderätlichen Strafurteil ist bei offenbarer Verletzung des Gesetzes oder der Form die Kassationsbeschwerde[63]) zulässig,[64]) die in letzter Instanz an das Bezirksgericht geht. Ist gegenüber einem vom Bezirksgerichtspräsidenten erlassenen bedingten Strafbefehl Einsprache erhoben worden, so ist das daraufhin ergangene bezirksgerichtliche Urteil vermittelst der in § 13 Erg. Ges. I vorgesehenen Beschwerde (früher Rekurs) an das Obergericht weiterziehbar.

Handelt es sich um eine Strafsache eidgenössischen Rechtes, wie z. B. Fischerei-, Jagd- oder Bahnpolizeivergehen, so ist sogar gegenüber dem unbedingten Strafbefehl bezw. Präsidialurteil, gegenüber welchen im aarg. Recht kein Rechtsmittel vorgesehen ist, die Kassationsbeschwerde[65]) an das Bundesgericht zulässig.[66])

[62]) Vide gemeinderätliches Strafbefehlsformular.

[63]) § 85 G. O. G von 1841; nähere Ausführungen darüber unter § 10 der vorliegenden Abhandlung.

[64]) Das Rechtsmittel der Kassationsbeschwerde ist nicht zulässig unmittelbar einem gemeinderätlichen Strafbefehl gegenüber.

[65]) Art. 145 Ziff. 1, lit. d. Org. Ges. betr. die Bundesrechtspflege von 1893.

[66]) V. J. S. 8. 142, Nr. 91; s. auch Aarg. R. B. (4. Aufl.) 2. S, 1200 (in der Fussnote).

§ 13

Das Wiederherstellungsgesuch bei Fristversäumnis.

Allgemein wird mit Bezug auf den Prozess der Standpunkt eingenommen, dass ein Termin oder eine Frist von den Parteien in allen Fällen gewahrt werden müsse. Dies gilt in besonderem Masse für den Strafprozess. Die Begründung hiefür ergibt sich aus dem Streben nach einer raschen Durchführung des Strafprozesses unter Vermeidung jeder ungebührlichen Verzögerung. So anerkennenswert dieser Standpunkt ist, so bietet er andererseits doch auch gewisse Nachteile, so in dem Falle, wo die Partei die zur Weiterziehung eines untergerichtlichen Entscheides festgesetzte Frist ungewollt versäumt. In der Annahme eines Verzichtes seitens der Partei auf ihr Beschwerderecht fällt mit dem unbenutzten Fristablauf das ordentliche Rechtsmittel dahin. Das ergangene Urteil bleibt nach dem ordentlichen Lauf der Dinge wegen der inzwischen eingetretenen Rechtskraft dem ordentlichen Rechtsmittel auf ewige Zeiten verschlossen. Zulässig ist einzig noch das ausserordentliche Rechtsmittel der Wiederherstellung,[1]) das im Strafprozess meistens unbefristet ist und sich gegen ein bereits in Rechtskraft erwachsenes Endurteil richtet. Voraussetzung ist dabei, dass ein gesetzlicher Wiederherstellungsgrund besteht.

Im Interesse der Erforschung der materiellen Wahrheit und nicht zuletzt auch in Berücksichtigung der obgewalteten Umstände, welche die säumige Partei hinderten, von dem Beschwerderecht Gebrauch zu machen, wird z. B. in der neuen bernischen und deutschen St. P. O. ähnlich wie im aarg. Civilprozess die Wiedereinsetzung in den frühern Stand (in integrum restitutio) vorgesehen. In der aarg. C. P. O. findet sie Erwähnung unter der Bezeichnung «Wiederherstellung gegen die Folgen der Säumnis». Das Gesuch um Wiederherstellung gegen die Folgen der Säumnis, schlechthin Wiederherstellungs- oder Restitutionsgesuch genannt, ist somit streng zu unterscheiden von dem Wiederherstellungsgesuch gegenüber einem bereits rechtskräftigen Endurteil, welches Gesuch in den §§ 387—392 St. P. O. und §§ 14—21 Erg. Ges. I betr. die Strafrechtspflege von 1886 umschrieben wird. Letztgenanntes Wiederherstellungsgesuch wird im aargauischen Recht als ein ausserordentliches Rechtsmittel aufgefasst, wenngleich im Gesetz keine Unterscheidung zwischen ordentlichen und ausserordent-

[1]) Gemeint ist damit die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil geschlossenen Strafverfahrens (Revision), im aarg. Recht «Wiederherstellung in den frühern Zustand» oder «Restitution» genannt, s. die §§ 387 bis 392 St. P. O. (v. 1858) und §§ 14 bis 21 Erg. Ges. betr. die Strafrechtspflege (v. 1886).

lichen Rechtsmitteln vorgenommen wird. Das hier zu behandelnde Wiederherstellungsgesuch, das in der aarg. Civilprozessordnung nicht gemeinsam mit den Rechtsmitteln, sondern abgesondert in § 103 behandelt wird und sich gegen die Folgen der Säumnis richtet, wird von der Doktrin wegen seiner rechtlichen Natur und seinem Zwecke nicht als ein Rechtsmittel im technischen Sinne, sondern bloss als ein Rechtsbehelf bezeichnet.[2]) Die Vorschrift des § 103 C. P. O., insbesondere Absatz 3 gilt auch für das im Zuchtpolizeiprozess vorgesehene Beschwerdeverfahren[3]) und zwar dies ohne Bedenken, da nach § 77 Z. P. G. für die Form und Fristbestimmung bei Anmeldung der Beschwerde in Zuchtpolizeistrafsachen die einschlägigen Vorschriften der C. P. O. im Zuchtpolizeistrafprozess analog (subsidiär) zur Anwendung gelangen,[3bis]) so die §§ 338 ff. (C. P. O. von 1900). Damit ist auch im Zuchtpolizeiprozess die Möglichkeit gegeben, dass bei Versäumung der Beschwerdefrist seitens der Partei die Wiederherstellung gegenüber den Folgen der Säumnis stattfindet. Voraussetzung ist dabei, dass die betreffende Partei ohne Verschulden verhindert gewesen ist, innerhalb der vorgeschriebenen Frist formell in richtiger Weise Beschwerde zu führen. Eine Fristversäumnis ohne Verschulden der Partei wird nach konstanter Praxis[4]) in Analogie zu derjenigen der Schuldbetreibung[5]) angenommen bei Krankheit, entschuldbarer Abwesenheit (z. B. Militärdienst), bei höherer Gewalt (Naturereignisse)[6]) und ferner in dem Falle, wo der Gesuchsteller ohne sein Verschulden von der Zustellung des Urteils keine Kenntnis erlangte, indem ihm z. B. bei der Abgabe des Urteils an einen Hausgenossen dieses ihm überhaupt nicht

---

[2]) In der neuen bern. St. P. O. wird die Wiedereinsetzung in den früheren Stand im 3. Abschnitt, der von den Rechtsmitteln handelt, aufgeführt und unter dem II. Titel als ein ausserordentliches Rechtsmittel aufgefasst, s. *Krebs*, Bern. Strafprozessgesetze, II., S. 24. In der zürch. St. P. O. findet sie in Verbindung mit dem Rekurs Erwähnung (§ 404). In der D. St. P. O. wird sie als ein blosser Rechtsbehelf dargestellt, eben weil sie nicht im 3. Buche, sondern abgesondert in § 44 aufgeführt wird.

[3]) Ueber die Anwendbarkeit des § 103 C. P. O. auf das Zuchtpolizeiverfahren, s. die Entscheide des O. G. vom 15. Mai 1912 i. S. F. Kaukal, und vom 9. September 1921 i. S. O. Gisi; s. auch Präj. Slg. II. Aufl. S. 75, N. 4.

[3bis]) Demzufolge hemmen denn auch im Zuchtpolizeiverfahren die Gerichtsferien den Lauf der Beschwerdefrist (V. J. S. 3. 189, Nr. 147); s. auch Präj. Slg. II. Aufl. Z. P. G. § 77, N. 4, S. 74; s. ferner Aarg. R. B. 1198, N. 3. — Ueber die Gerichtsferien s. die §§ 94, 105 C. P. O.

[4]) V. J. S. *8.* 75, Nr. 41; *13.* 135, Nr. 67; *18.* 72, Nr. 28; *27.* 95, Nr. 37.

[5]) Beim nachträglichen Rechtsvorschlag nach Art. 77 Sch. K. G., s. darüber auch *Jaeger*, Kom. Sch. K. G. (3. Aufl.) *1.* Art. 77, N. 2, S. 173/174 und *Blumenstein*, Hdbch. Schuldbetreibungsrecht § 24, S. 255.

[6]) Vgl. Art. 339 bern. St. P. O., wo die Wiedereinsetzungsgründe aufgezählt werden, jedoch nur beispielsweise; vgl. ferner § 44 D. St. P. O., wo auch die unabwendbaren Zufälle, — als Beispiel dienen die Naturereignisse (Landesunglück), Berücksichtigung finden, näheres hierüber s. bei *Thilo*, Kom. z. D. St. P. O. § 44 N. 2.

oder nicht rechtzeitig ausgehändigt wurde.[7]) Als ein weiterer Wiederherstellungsgrund wird beim nachträglichen Rechtsvorschlag nach Artikel 77 Sch. K. G. angenommen der Umstand, dass die Zustellung des Zahlungsbefehls zu einer Zeit erfolgte, wo der Schuldner handlungsunfähig und der gesetzliche Vertreter (Vormund) noch nicht bestellt war.[8]) Man kann sich hier fragen, ob dieser Wiederherstellungsgrund nicht auch im Civil- und Strafprozess zuzulassen sei, insbesondere dann, wenn — wie es z. B. im aarg. Strafprozessrecht der Fall ist, der Handlungsunfähige allein zur Beschwerdeführung nicht als legitimiert gilt, sondern dieser dazu notwendig der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters bedarf, was in der Form der Vollmachterteilung an einen pat. Anwalt durch den gesetzlichen Vertreter geschieht.[9]) In allen andern Fällen, insbesondere bei Vorliegen eines eigenen Verschuldens auf Seite der säumigen Partei ist eine Wiederherstellung gegenüber dem Fristenlauf schlechthin ausgeschlossen.[10]) Der Einwand der Gesetzesunkenntnis oder des Rechtsirrtums hilft auch hier nicht.[11]) Ebenso dürfte hier der Umstand, dass der Angeschuldigte ein Ausländer und deshalb mit den Gesetzen nicht vertraut ist, ähnlich wie beim nachträglichen Rechtsvorschlag bei der Betreibung keinen Wiederherstellungsgrund bilden.[12]) Gemeinsam gilt für alle Fälle, so auch bei Versäumung der Beschwerdefrist ohne Verschulden der Partei, dass die Wiederherstellung gegen die Folgen der Säumnis nur auf Ansuchen der säumigen Partei hin ausgesprochen wird.

Dem Erfordernis, dass eine zeitliche Begrenzung, allenfalls eine gesetzliche Befristung vorhanden sein müsse, ist im Zuchtpolizeiverfahren Genüge getan, da das aus dem Civilprozess übernommene Rechtsmittel der Beschwerde[13]) nach § 338 C. P. O. an die gesetzliche Frist von 10 Tagen gebunden ist. Aber auch das Wiederherstellungsgesuch ist an eine Frist gebunden. Nach § 103 C. P. O. muss das

---

[7]) S. *Jaeger,* Kom. Sch. K. G. (3. Aufl.) *1.* Art. 77 N. 2, S. 173/174; s. ferner auch § 44 letzter Satz D. St. P. O.

[8]) B. G. E. *25.* I., S. 297, Nr. 51; s. auch *Blumenstein,* Hdbch. § 24, N. 32, S. 255; ferner *Jaeger,* Kom. *1.* Art. 77, N. 1, S. 173.

[9]) S. das Urteil des aarg. O. G. vom 14. Mai 1926 i. S. Werder (Urteils-Slg. St. A.).

[10]) Liegt der Fall vor, dass die Partei ihrem Vertreter schuldhafterweise wesentliche Tatsachen verheimlicht hat, so ist der Einwand von seiten des Vertreters, dass er ohne eigenes Verschulden an der rechtzeitigen Geltendmachung des Beschwerde- oder Appellationsrechtes verhindert war, unbehelflich, weshalb dieser Umstand niemals einen Wiederherstellungsgrund bildet (V. J. S. *13.* 135, Nr. 67); s. auch Slg. v. Steiner, § 103, S. 17.

[11]) K. J. B. 72. 32; s. ferner *Blumenstein,* Hdbch. § 24, S. 255.

[12]) Die Gesetzesunkunde hilft auch dem Ausländer nicht, insbesondere in dem Falle nicht, wo er auf die Gesetzesbestimmung aufmerksam gemacht wird; s. hierüber B. G. E. *28.* I. 317, Nr. 76; ferner *Blumenstein,* Hdbch. § 24 N. 34, S. 255; *Jaeger,* Kom. *1.* Art. 77, N. 2.

[13]) S. § 396 C. P. O.; s. auch *Keller,* Kom. z. aarg. C. P. O. § 396, N, 1, S. 283.

Gesuch innerhalb der Frist von 10 Tagen, vom Wegfall des Hindernisses an gerechnet, dem Präsidenten des Bezirksgerichts, das in der Sache geurteilt hat, schriftlich eingereicht werden zu Handen des Gerichts. Damit das Gesuch den verfolgten Zweck erreicht, d. h. das Gericht auf die nachträgliche Beschwerde materiell eintritt, ist — obgleich das Gesetz hier nichts vorschreibt, erforderlich, dass die Beschwerde gleichzeitig mit dem Wiederherstellungsgesuch[14]) schriftlich dem Bezirksgerichtspräsidenten zu Handen der Beschwerdeinstanz eingereicht wird. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb der für das Wiederherstellungsgesuch laufenden Notfrist von 10 Tagen nachzuholen.[15]) Wird innerhalb der Notfrist nur das Wiederherstellungsgesuch und nicht auch die Beschwerdeschrift oder allein die Beschwerdeschrift ohne Wiederherstellungsgesuch eingereicht, so tritt die Beschwerdeinstanz auf das Gesuch bezw. die Beschwerde schon aus formellen Gründen nicht ein. Damit hat die säumige Partei das Beschwerde- bezw. Appellationsrecht gegenüber dem Urteil endgültig verloren. Eine Wiederholung des Gesuches und der Beschwerde gilt als unstatthaft. Bei der Aufstellung des Erfordernisses, dass die Beschwerde sofort mit dem Wiederherstellungsgesuche, spätestens innerhalb der Notfrist von 10 Tagen nachgeholt werden müsse, war in der Doktrin[16]) der Gedanke wegleitend, dass eine Wiedereröffnung der Frist oder des Termins aus dem Grunde nicht stattfinden müsse, weil die Versäumung der Frist bezw. des Termins an sich keine Rechtsverletzung enthalte. Das Wiederherstellungsgesuch und die Beschwerdeschrift muss vom Bezirksgerichtspräsidenten mit den Akten und dem allfällig nötigen Amtsbericht an das Obergericht weitergeleitet werden, das über das Gesuch und die Beschwerde endgültig entscheidet.[17])

Im peinlichen Strafverfahren ist ebenfalls eine Wiederherstellung vorgesehen, nämlich bei der Versäumung der Frist zur Einlegung der einfachen Beschwerde gegenüber den Beschlüssen und Verfügungen des Untersuchungsrichters, der Anklagekammer, des Schwurgerichtspräsidenten und des Schwurgerichts. Nach § 375 Abs. 2 «kann das betreffende Gericht aus zureichenden Gründen Restitution erteilen».

---

[14]) Im Wiederherstellungsgesuche ist jedenfalls der Säumnis- bezw. Hinderungsgrund anzuführen, damit er vom Gericht zur Wahrscheinlichkeit erhoben werden kann; vergl. *Binding*, a. a. O. S. 152 ff.

[15]) Ueber die Wiederherstellung gegen unverschuldete Versäumung der Beschwerdefrist im Zuchtpolizeiverfahren, s. V. J. S. 27. 95, Nr. 37. Das Gesagte gilt sodann im Zivilprozess auch für die unverschuldete Versäumung der Appellationsfrist gemäss § 321 C. P. O. in Verbindung mit § 103 leg. cit.; s. V. J. S. 8. 75, Nr. 41; s. auch Aarg. R. B. 2. C. P. O. § 321 N. 7, S. 1510; § 338 N. 4, S. 1513.

[16]) S. *Renaud*, Lbch. Zivilprozessrecht § 191, S. 583; ferner *Wetzell*, Syst. Zivilprozess (3. Aufl.) § 53 N. 105, S. 695.

[17]) § 103, Abs. 3, C. P. O.

Unter zureichenden Gründen werden hier zweifellos die vorerwähnten Hinderungsgründe «ohne Verschulden der Partei» verstanden.[18]) Als Wiederherstellungs- bezw. Restitutionsgerichte amten hier bei der Beschwerdeführung gegenüber einem Beschluss des Untersuchungsrichters, die Anklagekammer und bei der Beschwerdeführung gegenüber Beschlüssen der Anklagekammer, des Schwurgerichtspräsidenten und des Schwurgerichts, das Kassationsgericht.[19]) Bei der Versäumung der Frist zur Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde gegenüber einem schwurgerichtlichen Haupturteil ist eine Wiederherstellung (Restitution) schlechthin ausgeschlossen.[20]) Das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde muss in jedem Falle, «bei Strafe des Ausschlusses» innerhalb der Frist von 4 Tagen eingelegt werden.[21]) Der unbenutzte Fristablauf hat hier Verlust des Beschwerderechts zur Folge. Gegenüber einem bereits rechtskräftigen Schwurgerichtsurteil bleibt einzig noch der Weg der Wiederaufnahme des Verfahrens (Revision)[22]) offen unter der Voraussetzung, dass ein gesetzlicher Wiederaufnahmegrund[23]) besteht.

---

[18]) Gesetzesunkunde hilft auch hier nicht (K. J. B. *72.* 32); s. auch *Sträuli,* Kom. z. zürch. St. P. O. § 404, N. 2, S. 236.

[19]) Wer hier als Restitutionsgericht amtet, geht aus den §§ 373, 374 und 375 Abs. 2, St. P. O. hervor.

[20]) K. J. B. *85/86.* 49, Nr. 1; s. auch Präj. Slg. St. P. O. § 376, N. 2, S. 37.

[21]) § 376 St. P. O.

[22]) Im aarg. Recht ebenfalls Wiederherstellung genannt, s. die §§ 387—392 St. P. O. und 14—21 Erg. Ges. I von 1886.

[23]) § 387 lit. a—c, St. P. O.

§ 14.

Schlussbetrachtungen.

Die Darstellung des Rechtsmittelsystems des gegenwärtig geltenden aargauischen Strafprozessrechts musste notwendigerweise auch zur Aufdeckung der dem gegenwärtig geltenden System anhaftenden Mängel führen. Wo Licht ist, ist auch Schatten. Einig ist man wohl bezüglich der Revisionsbedürftigkeit einzelner Gesetze, wie z. B. des Gemeindeorganisationsgesetzes und der Notwendigkeit der Zusammenfassung der prozessrechtlichen Vorschriften in einem und demselben Gesetzbuche.[1]) Im übrigen vermögen die aarg. Gesetze betr. die Strafrechtspflege auch einer strengen Kritik wohl stand zu halten. Die fühlbarsten Mängel sind in neuerer Zeit durch den Erlass des Abänderungsgesetzes und der verschiedenen Ergänzungsgesetze behoben worden, die wesentliche Fortschritte auch auf dem Gebiete des Rechtsmittelwesens gebracht haben. Es sei hier erinnert an die Einführung der Beschwerde gegenüber dem staatsanwaltschaftlichen Verweisungs- und Einstellungsbeschluss durch das obgenannte Abänderungsgesetz (Gesetz betr. die Abänderung einiger Bestimmungen der Strafprozessordnung) vom 29. Mai 1863. Sodann fand durch das Ergänzungsgesetz (I) betr. die Strafrechtspflege vom 7. Juli 1886 das ausserordentliche Rechtsmittel der Wiederherstellung auch im Zuchtpolizeiverfahren Eingang (§§ 14—21 leg. cit.).[2]) Waren einerseits die Ergänzungsgesetze dazu angetan, Mängel und Unsicherheiten zu beheben, so ging andererseits wegen ihrer Zahl die Uebersichtlichkeit über das gegenwärtig geltende Recht verloren. Wie in einem regierungsrätlichen Rechenschaftsbericht[3]) festgestellt wurde, trugen die zahlreichen Gesetze bei dem rechtsuchenden Bürger mehr zur Rechtsverwirrung als zur Rechtsbelehrung bei. Zweckmässiger wäre es gewesen, wenn man die aargauischen Straf- und Strafprozessgesetze in ihrer Gesamtheit revidiert hätte und zwar in der Richtung, dass man die materiell-recht-

---

[1]) Ueber die Revisionsbestrebungen auf dem Gebiete des aarg. Strafrechts und Strafprozessrechts und der Gerichtsorganisation, s. R. R. B. 1875, S. 39; 1881, S. 26; 1882, S. 24; 1883, S. 29; 1884, S. 24 und 25; 1855, S. 32/33; 1887, S. 43/44; 1891, S. 50/51; 1892, S. 47; 1893, S. 53; 1908, S. 44 ff. (45); 1916, S. 7; 1917. S. 214; 1928, S. 106/107. — Ueber die Revisionsbestrebungen auf dem Gebiete der Gemeindeorganisation s. § 10 der vorliegenden Abhandlung (N. 21). Ueber die Revision des aarg. Schwurgerichtsverfahrens s. auch Verfassungs-Revision des Kantons Aargau, 1884/85, V. R. P. vom 26. November 1884, Art. 62, S. 347 ff.

[2]) S. auch die Botschaft des aarg. Regierungsrates zum Entwurf eines Ergänzungsgesetzes betr. die Strafrechtspflege, vom 17. Februar 1886, abgedruckt in G. R. P. vom 31. März 1886, Art. 152, S. 89 ff. (91).

[3]) R. R. B. 1887, S. 43/44.

lichen Vorschriften in einem ersten und die prozessrechtlichen Vorschriften in einem zweiten Gesetzbuch zusammengefasst hätte. Eine derartige Revision ist bis heute nicht vorgenommen worden. Vielmehr ist in den Revisionsbestrebungen ein gewisser Erstarrungszustand eingetreten. Der Grund, weshalb man mit einer grossangelegten Revision der Straf- und Strafprozessgesetze im Aargau zurückhielt,[4]) war die Aussicht auf die Vereinheitlichung des Strafrechts im Gebiete der Schweiz, mit der man schon von 1890 an rechnete, die aber bis heute sich noch nicht erfüllte. Nach Art. 64 bis[5]) B. V. ist der Bund zur Gesetzgebung im Gebiete des Strafrechts befugt. Es verbleiben dagegen die Organisation der Gerichte, das gerichtliche Verfahren und die Rechtsprechung wie bis anhin den Kantonen. Der Revision der aarg. Strafprozessgesetze stünde demnach nichts im Wege. In der Erkenntnis jedoch, dass der Strafprozess dem materiellen Strafrecht angepasst werden muss, wollte der Aargau, was die Revision des Straf- und Strafprozessrechts anbetrifft, das Ergebnis der Bestrebungen zur Vereinheitlichung des schweiz. Strafrechts abwarten.[6]) Merkwürdigerweise hat der schweiz. Strafgesetzentwurf von 1918 in Art. 421 eine Bestimmung über die Wiederaufnahme des Verfahrens zu Gunsten des Verurteilten aufgenommen. Diese prozessrechtliche Bestimmung wurde aufgenommen deshalb, weil in einigen Kantonen die Bestimmungen über die Wiederaufnahme des Verfahrens (im aarg. Recht «Wiederherstellung» oder «Restitution» genannt) zu wünschen übrig lassen. Zu diesen Kantonen gehört auch der Aargau.[7])

Im Nachfolgenden sei nun das Rechtsmittelsystem des geltenden aarg. Strafprozessrechts einer kritischen Betrachtung unterzogen. — Die im aarg. Strafprozess getroffene Regelung der ordentlichen Rechtsmittel kann im allgemeinen befriedigen. Was man im Eingang des Abschnittes über die Rechtsmittel vermisst, sind Bestimmungen allgemeiner Natur über die Rechtsmittel, wie sie z. B. die deutsche, zürcherische und bernische Strafprozessordnung kennen. In den sog. allgemeinen Bestimmungen der genannten Prozessordnungen[8]) werden der Eintritt der Rechtskraft des Endurteils, der Ort und die Frist der Rechtsmittelerklärung, das Vorgehen bei irrtümlicher Bezeichnung des eingelegten Rechtsmittels, die Legitimation zur Rechtsmittelerklärung, das Rechtsmittel des Staatsanwaltes, die Beurteilung und die Kontrollen geregelt. Dadurch werden die Verständlichkeit der Rechtsmittel und

---

[4]) Vgl. R. R. B. 1874, S. 44; 1875, S. 39; 1887, S. 43/44; 1893, S. 53; 1908, S. 44 ff.; 1928, S. 106/107.

[5]) Der zit. Art. wurde angenommen in der Volksabstimmung vom 13. November 1898 (s. Textausgabe B. V. von Langhard, S. 44).

[6]) Vgl. R. R. B. 1891, S. 51.

[7]) Vgl. *Thormann*, «Schweizerisches Strafgesetz und kantonale Strafprozessordnungen», in der Festgabe für Philipp Lotmar (8. September 1920), S. 65 ff.

[8]) S. die Art. 297—303 der bern. St. P. O. (von 1928); §§ 395—401 der zürch. St. P. O. (von 1919); §§ 296—303 D. St. P. O. (von 1877/1924).

die Übersicht gehoben, namentlich dann, wenn die vorgesehenen Rechtsmittel klassifiziert, d. h. als ordentliche Rechtsmittel bezeichnet werden, zum Unterschiede von den ausserordentlichen Rechtsmitteln.[9]) Sowohl die bernische als auch die zürch. St. P. O. behandeln die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil geschlossenen Verfahrens als ein ausserordentliches Rechtsmittel; die deutsche St. P. O. fasst sie sogar, weil sie abgesondert von den Rechtsmitteln behandelt wird, nämlich im 4. Buche, bloss als ein Rechtsbehelf auf. Entsprechend der Einteilung der Rechtsmittel in der bernisch. St. P. O. könnten im aarg. Strafprozess die einfache Beschwerde und die Nichtigkeitsbeschwerde als ordentliches Rechtsmittel, die Wiederherstellung d. h. die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil geschlossenen Strafverfahrens als ein ausserordentliches Rechtsmittel bezeichnet werden. Mit dieser Unterscheidung verfolgt man einen ganz bestimmten Zweck. Man will nämlich damit sagen, dass das ausserordentliche Rechtsmittel nur dann zulässig ist, wenn die ordentlichen Rechtsmittel der Reihe nach erfolglos ergriffen worden resp. wegen der inzwischen eingetretenen Rechtskraft des Haupturteils nicht mehr zulässig sind. Der Rechtsuchende muss stets das zutreffende Rechtsmittel ergreifen. In einigen Gesetzen ist die Bestimmung aufgenommen, dass ein Irrtum in der Bezeichnung des Rechtsmittels unschädlich sein soll, ebenso die Einreichung der schriftlichen Erklärung bei einer unzuständigen Gerichtsbehörde, s. Art. 298 Abs. 4 bernische St. P. O.; ferner § 401 zürch. St. P. O. und § 300 (342) D. St. P. O. Die Bestimmung, wonach eine irrtümliche Bezeichnung des Rechtsmittels unschädlich sein soll, findet sich in der aarg, St. P. O. nicht. Dagegen wird sie im Zuchtpolizeigesetz von 1868 aufgeführt, nämlich in § 76. Die Bestimmung ist hier aber von dem Momente an, wo die im Zuchtpolizeiverfahren zugelassenen ordentlichen Rechtsmittel, nämlich die Nichtigkeitsbeschwerde und der Rekurs beseitigt und durch das Rechtsmittel des Rekurses und später nach den Vorschriften der aarg. Zivilprozessordnung (§ 396 in Verbindung mit den §§ 337 ff.; und § 77 Z. P. G.) durch das Rechtsmittel der Beschwerde ersetzt wurden, obsolet geworden.[9bis])

Was das ausserordentliche Rechtsmittel der Wiederherstellung anbetrifft, so sollte die Bezeichnung geändert werden; kann sie doch leicht zu Verwechslungen führen mit dem Wiederherstellungsgesuch, auch Restitutionsgesuch genannt, welches bei Fristversäumnis ohne Verschulden der Partei zulässig ist. Treffend ist die in den meisten Strafprozessgesetzen gewählte Bezeichnung: «Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil geschlossenen Verfahrens», der Kürze wegen «Wiederaufnahme des Verfahrens» oder «Revision» genannt. Letztere Bezeichnung entspricht dem im franz. Code d'instruction criminelle

[9]) S. die neue bernische St. P. O. 3. Abschnitt, Titel I und II; s. auch *Krebs*, Bern. Strafprozessgesetze (II.), S. 22 und 24.

[9bis]) Vgl. das Kreisschreiben an die Gerichtspräsidenten und die Anwälte, vom 9. März 1900, abgedruckt in O. J. B. 1899/1900, S. 44/45.

enthaltenen «pourvoi (demande) en révision». — Bestimmungsgemäss kann das Wiederherstellungsgesuch im peinlichen Strafverfahren (§§ 387—392 St. P. O.) und auch im Zuchtpolizeiverfahren (§§ 14—21 Erg. Ges. I) gestellt werden. Fraglich ist es, ob eine Wiederherstellung auch bei Uebertretungen zulässig ist, da das Gesetz sich darüber nicht ausspricht. Das aarg. Obergericht hat sich zu dieser Frage in der Begründung eines Urteils in Sachen Staatsanwaltschaft ca. Jappert[10]) geäussert. Letztgenanntes Gericht hält das Wiederherstellungsgesuch bei Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen, d. h. gegenüber rechtskräftigen Schwur- und Kriminalgerichtsurteilen, ferner gegenüber rechtskräftigen Polizeistrafurteilen und sodann auch gegenüber unbedingten Strafbefehlen,[11]) gegen welch letztere im Gesetz ein ordentliches Rechtsmittel (die Beschwerde) nicht vorgesehen ist, für zulässig. Die Zulässigkeit des Wiederherstellungsgesuches ergebe sich aus der Entstehungsgeschichte der Novelle, aus den Gesetzgebungsmaterialien und dem § 14 Erg. Ges. I in Verbindung mit dem § 387 St. P. O. Nach dem Erkenntnis des Obergerichts sind bei der Wiederherstellung gegenüber einem unbedingten Strafbefehl die §§ 14 ff. Erg. Ges. I analog auf das Einzelrichter- bezw. Strafbefehlsverfahren anzuwenden.

Vergleicht man nun das im aarg. Strafprozess vorgesehene Wiederherstellungsgesuch mit dem sog. Wiederaufnahme- oder Revisionsgesuch in den auswärtigen Strafprozessgesetzen, so muss man zur Ansicht kommen, dass es in einigen Punkten rückständig ist, worauf auch *Fazy*[12]) und *Staub*[13]) hingewiesen haben.[14]) Anlass zur Kritik geben insbesondere die Wiederherstellungsgründe, die in § 387 St. P. O. (v. 1858) für das peinliche Strafverfahren und in § 14 Erg. Ges. I (v. 1886) für das Zuchtpolizeiverfahren aufgezählt sind.[14bis]) Bemängelt wird namentlich, dass die Bestimmungen über die Wiederherstellung zu Gunsten des Verurteilten zu ungünstig für den Verurteilten (Wiederherstellungskläger) lauten, von der Erwägung ausgehend, dass es dem seiner Freiheit beraubten Verurteilten selten möglich sein werde, diejenigen Beweise zu erbringen, sogar liquid zu stellen, die nötig sind,

---

[10]) V. J. S. *1.* 81, Nr. 38 (unter Ziffer 3).

[11]) O. J. B. *9/10.* 9/10.

[12]) «De la révision en matière pénale» (Genève et Bâle 1899), pag. 227, 228.

[13]) «Die Gründe der Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil beendigten Strafverfahrens (Revision) im schweizer. Strafprozessrecht» (Berner Diss. 1917), S. 85—88.

[14]) Zum Teil Widerlegung der Kritik von Fazy bei Staub, a. a. O. S. 85.

[14bis]) Betr. die rechtliche Struktur der Wiederaufnahme (Revision und die Voraussetzungen und Gründe der Wiederaufnahme in den modernen Strafprozessgesetzen, s. *v. Hentig, Hans:* «Wiederaufnahmerecht, die Wiederaufnahme des Strafverfahrens, dogmatisch und rechtsvergleichend dargestellt», Carl Winters Universitätsbuchhandlung, Heidelberg 1930, S. 11 ff. und 276 ff.; s. ferner *Alsberg, Max:* «Justizirrtum und Wiederaufnahme», Berlin 1913, S. 3 ff.; *Sello:* «Die Irrtümer der Strafjustiz und ihre Ursachen», *1.* (Berlin 1911).

um eine Wiederherstellung bezw. Wiederaufnahme des Verfahrens (Revision des Prozesses) zu begründen. Richtigerweise sollte im Strafprozess dem Staat die Aufgabe zufallen, nach Beweisen zu forschen, da ihm die geeigneten Mittel zur Seite stehen (Fahndungsapparat).[14ter]) Gerügt wird insbesondere der in beiden Gesetzen (St. P. O. § 387; Erg. Ges. I, § 14) unter lit. a angeführte Wiederherstellungsgrund, wonach «erwiesen» sein muss, «dass das abgeurteilte Verbrechen bezw. Vergehen überhaupt nicht begangen oder aber von einem Andern begangen worden ist». In strenger Auslegung der Bestimmung unter lit. a muss der Verurteilte, der sich unschuldig nennt, mit Beziehung auf den konkreten Fall nicht beweisen, dass nicht er der Täter gewesen sei, sondern er muss beweisen, dass ein anderer der Täter war, oder aber er muss beweisen können, dass das ihm zur Last gelegte Verbrechen bezw. Vergehen überhaupt nicht begangen worden war, also ein Irrtum vorliegt.[15]) Für die Wiederaufnahme des Verfahrens (zu Gunsten des Verurteilten) ist erforderlich, dass der Verurteilte den Justizirrtum beweist. *Fazy*[16]) und *Staub*[17]) führen den Fall an, wo es dem Verurteilten gelingt, für seine Unschuld einen Alibibeweis zu erbringen. Letztgenannter Beweis genüge jedoch der in den beiden aarg. Gesetzen St. P. O.; Erg. Ges. I) unter lit. a aufgeführten Vorschrift nicht, weshalb denn auch in diesem Falle eine Wiederaufnahme des Verfahrens im aarg. Strafprozess im Gegensatz zu andern Landesgesetzgebungen nicht in Frage kommen könne. — Wie aber das aarg. Kassationsgericht in einem peinlichen Straffall[18]) entschieden hat, begründet ein genauer Alibibeweis die Wiederherstellung, d. h. die Revision des Prozesses, selbst dann, wenn sich der Verurteilte anfangs durch ein Geständnis schuldig bekannt hatte. Sollte dieser in den Neunziger-Jahren gefällte Entscheid zur ständigen Praxis geworden sein, so ist der gemachte Vorwurf unbegründet; andernfalls wäre der Mangel im aarg. Strafprozess ein wesentlicher. — Im aarg. Strafprozess muss in Fällen, wo eine Wiederherstellung bezw. eine Wiederaufnahme des Verfahrens zu Gunsten eines Verurteilten gemäss § 387 lit. a, zweite Alternative, b oder *c* St. P. O. bezw. gemäss § 14 lit. a, zweite Alternative, *b* oder *c* Erg. Ges. I, anbegehrt wird, der Beweis für das Vorhandensein eines gesetzlichen Wiederherstellungs- bezw. Wiederaufnahmegrundes durch ein rechtskräftiges Strafurteil erbracht werden und zwar muss der Beweis, damit das Wiederherstellungsgesuch Aussicht auf Erfolg hat, schon bei der Einreichung des Wiederherstellungsgesuches liquid ge-

[14ter]) S. u. a. *Alsberg*, a. a. O. S. 68 ff. (70); s. auch *Staub*, Diss. S. 86.

[15]) Aarg. Kass. G. vom 16. März 1923 i. S. C. Moser; s. auch Präj. Slg. II. Aufl. St. P. O. § 387, N. 2 und 4, S. 47.

[16]) «De la révision en matière pénale» (Genève et Bâle 1899), p. 227/228.

[17]) «Wiederaufnahmegründe», Berner Diss. S. 86.

[18]) K. J. B. 1891/1892, S. 34. (Der Verurteilte hatte seinerzeit das Geständnis abgelegt, um eine sorgenfreie Unterkunft in der Strafanstalt zu finden).

stellt werden.[19]) Einzig in dem Falle, wo eine Wiederherstellung bezw. Wiederaufnahme des Verfahrens zu Gunsten des Verurteilten gemäss § 387 lit. a, erste Alternative, St. P. O., bezw. § 14 lit. a, erste Alternative, Erg. Ges. I, anbegehrt wird, — es wird behauptet, dass das Verbrechen bezw. Vergehen, wegen dessen die Beurteilung stattgefunden hat, überhaupt nicht begangen worden sei, — genügt das blosse Anerbieten des Beweises. Als Beweismittel werden in diesem Falle zugelassen z. B.: Zeugen und beweiskräftige Urkunden. Nach § 18 Erg. Ges. I kann im Wiederherstellungsverfahren des aarg. Zuchtpolizeiprozesses die Wiederherstellungs- bezw. Revisionsinstanz die nötigen Beweiserhebungen vornehmen,*) worauf sie dann nach der Beweisaufnahme über die Begründetheit des Wiederherstellungsgesuches entscheidet. Wie aber die aarg. Praxis[19bis]) entschieden hat, kommt eine Beweisaufnahme durch die Wiederherstellungs- bezw. Revisionsinstanz nur in den Fällen in Betracht, wo der in § 14 lit. a, erste Alternative, Erg. Ges. I, vorgesehene Wiederherstellungsgrund — es wird behauptet, dass das abgeurteilte Vergehen (überhaupt) nicht begangen worden sei, — geltend gemacht wird. Der aarg. Strafprozess kennt die Bestimmung nicht, wonach die Wiederaufnahme des Verfahrens (Revision) zugelassen wird, wenn neue Tatsachen und Beweismittel entdeckt werden, die dem urteilenden Gericht nicht bekannt waren und die allein oder zusammen mit den früher festgestellten Tatsachen geeignet sind, die Freisprechung des Verurteilten oder in Anwendung eines milderen Strafgesetzes eine geringere Bestrafung herbeizuführen (oder eine andere Beurteilung des Zivilpunkts zu bewirken). Diese zweckdienliche Bestimmung, welche in den meisten modernen Strafprozessgesetzen, wie z. B. in der deutschen,[20]) zürcherischen[21]) und bernischen St. P. O.[22]) Eingang gefunden hat, könnte die in den beiden aarg. Gesetzen (St. P. O. § 387; Erg. Ges. I, § 14) unter lit. a angeführte Bestimmung vorteilhaft ersetzen, wonach die «Wiederherstellung» ausgesprochen

[19]) Für das Wiederherstellungsverfahren im peinlichen Strafprozess, s. K. J. B. 1870, S. 24; Kass. G. vom 16. März 23 i. S. C. M.; s. auch Präj. Slg. II. Aufl. St. P. O. § 387, N. 1, 2, lit. b 7, S. 47; für das Wiederherstellungsverfahren im Zuchtpolizeiprozess, s. V. J. S. *21.* 176, Nr. 71, und O. G. vom 29. Februar 24 i. S. K. H.; s. auch Präj. Slg. II. Aufl. Erg. Ges. I, § 14, N. 1, lit. a 8, S. 87.

*) Die «Beweiserhebung der Wiederherstellungsinstanz» ist nicht so zu verstehen, dass die Wiederherstellungsinstanz selbständig (ohne Begehren der Partei) Beweiserhebungen vornimmt; die Wiederherstellungsinstanz nimmt bloss die vom Wiederherstellungskläger anerbotenen Beweise ab, indem es z. B. eine Zeugeneinvernahme anordnet.

[19bis]) V. J. S. *21.* 176, Nr. 71; s. auch Präj. Slg. II. Aufl. Erg. Ges. I, § 14, N. 1, S. 87.

[19ter]) O. G. vom 12. November 26 i. S. G. B.; Präj. Slg. II. Aufl. Erg. Ges. I, § 14, N. 6, S. 87.

[20]) § 359 Ziff. 5 (§ 399 Ziff. 5) D. St. P. O. (von 1877/1924).

[21]) § 449 Ziff. 3 zürch. St. P. O. (von 1919).

[22]) Art. 347 Ziff. 3 bern. St. P. O. (von 1928).

wird, «wenn erwiesen ist, dass das abgeurteilte Verbrechen bezw. Vergehen nicht begangen oder von einem Andern verübt worden ist». — Erlangt der schweiz. Strafgesetzentwurf in seiner heutigen Fassung einmal Gesetzeskraft, so haben die Kantone gemäss Art. 421 gegenüber Urteilen, «die auf Grund dieses Gesetzes oder eines andern Bundesgesetzes gefällt worden sind, die Wiederherstellung des Verfahrens zu Gunsten des Verurteilten zu gestatten, wenn sich erhebliche Tatsachen oder Beweismittel ergeben haben, die dem Gerichte zur Zeit des früheren Verfahrens nicht bekannt waren».

Andererseits konstatiert man, dass im aarg. Strafprozess die Bestimmung über die Wiederherstellung zu Ungusten des Freigesprochenen (§ 366 in Verbg. mit § 387 letzter Satz St. P. O.), die auch auf das Zuchtpolizeiverfahren ausgedehnt wurden,[23]) zu günstig für den Freigesprochenen und gleichzeitig zu ungünstig für den Strafverfolger (Wiederherstellungskläger) lauten.[24]) Gegenüber einem durch rechtskräftiges Urteil Freigesprochenen kann in der gleichen Sache das Verfahren nicht einmal dann wieder aufgenommen werden, wenn neues belastendes Beweismaterial aufgefunden wurde, sofern nicht die bei der Wiederherstellung gegebenen Voraussetzungen erfüllt sind. Im aargauischen Strafprozess kann eine Wiederherstellung bezw. Wiederaufnahme des Verfahrens zu Ungunsten eines (rechtskräftig) Freigesprochenen nicht einmal dann wieder aufgenommen werden, wenn der Angeklagte bezw. Freigesprochene *nach* der Verkündigung des Urteils vor (Schwur-) Gericht oder aussergerichtlich ein Geständnis ablegt, sofern nicht mit Vorwissen des Angeklagten bezw. Freigesprochenen auf das Ergebnis des Strafverfahrens eingewirkt worden und dadurch der Freispruch erlangt worden ist.[24bis]) (Ein Zeuge, der insgeheim ein Komplize des Angeklagten ist, macht zu dessen Gunsten eine falsche Aussage; er bekräftigt vielleicht den vom Angeklagten fälschlicherweise vorgebrachten Alibibeweis). — Zweckdienlich ist die Regelung in Art. 347 Ziff. 4 der neuen bern. St. P. O., wonach gegenüber einem rechtskräftigen Endurteil die Wiederaufnahme des Verfahrens dann verlangt werden kann, «wenn der Freigesprochene später vor Gericht oder aussergerichtlich ein glaubwürdiges Geständnis ablegt, oder wenn andere, dem urteilenden Gerichte nicht bekannte Tatsachen oder Beweismittel entdeckt werden, die geeignet sind, eine Verurteilung des Freigesprochenen herbeizuführen»; ähnlich lautend der § 443 Ziff. 2 der zürch. St. P. O. und § 362 Ziff. 4 (§ 402 Ziff. 4) D. St. P. O. Daneben lassen die zürcherische[25]) und die neue bern. St. P. O.[26]) die

---

[23]) V. J. S. *1.* 81, Nr. 38; O. G. vom 16. Januar 25 i. S. Hess gegen Ruf; s. auch Präj. Slg. II. Aufl. Erg. Ges. I, § 14, N. 2, S. 87.

[24]) Vgl. *Staub,* Diss. S. 88.

[24bis]) §§ 366 und 387 letzter Satz St. P. O.

[25]) § 443 Ziff. 1 leg. cit. (zürch. St. P. O.). — Der zürcherische Strafprozess kennt auch eine Wiederaufnahme des Verfahrens zu Ungunsten eines Verurteilten und zwar ist sie vorgesehen für den Fall, es hat sich der Ver-

Wiederaufnahme des Verfahrens zu Ungunsten eines Freigesprochenen zu, «wenn durch ein Verbrechen bezw. Vergehen z. B. Bestechung oder falsches Zeugnis, auf das Ergebnis des Strafverfahrens zu Gunsten des Angeklagten eingewirkt worden ist».

Am Schlusse der kritischen Betrachtung sei noch das Rechtsmittel der Berufung (Appellation) erwähnt, welches dem aarg. Strafprozess unter dieser Bezeichnung nicht bekannt ist,[27]) dagegen u. a. dem französischen, zürcherischen und bernischen Strafprozess. Der französische Strafprozess[27bis]) lässt die Appellation (appel) innnerhalb der Frist von 10 Tagen[28]) zu gegenüber gewissen Urteilen der tribunaux de police und gegenüber allen Entscheiden der tribunaux correctionnels (rendus en matière correctionnelle)[29]). Die zürch. St. P. O. (v. 1919) lässt in § 410 die Berufung (Appellation) an das Obergericht zu «gegen die Strafurteile der Bezirksgerichte, ferner gegen Urteile, die wegen einer Polizeiübertretung gefällt wurden, sofern die Polizeibehörde eine höhere Busse als 50 Franken verhängt oder das Gericht eine höhere Busse ausgesprochen hat». Die neue bernische St. P. O. (v. 1928)[29bis]) lässt dagegen die Appellation im Strafpunkte zu «gegenüber Urteilen des Einzelrichters und des Amtsgerichtes, wenn das Höchstmass der angedrohten Strafe 8 Tage Gefangenschaft oder 100 Franken übersteigt, sowie wenn Landesverweisung oder Wirtshausverbot ausgesprochen worden ist» (Art. 305). Vorschriftsgemäss kann die Staatsanwaltschaft auch appellieren, wenn nach ihrer Ansicht Landesverweisung oder Wirtshausverbot hätte ausgesprochen werden sollen. Das Rechtsmittel der Appellation geht an die Strafkammer des Obergerichts (Art. 304). Nach Art. 306 1 c ist die Appellation im Zivilpunkt zulässig «gegen die Urteile des Amtsgerichtes und des Einzelrichters, wenn der Streitwert der Zivilklage nach den Vorschriften des

---

urteilte eines schwereren Vergehens schuldig gemacht, als wie im Urteil angenommen worden ist; s. *Sträuli,* Kom. zur zürch. St. P. O., § 443, N. 1, S. 270.

[26]) In Art. 347 Ziff. 1 der bern. St. P. O. (von 1928) wird festgesetzt, «dass die Begehung der strafbaren Handlung durch ein Strafurteil festzustellen sei, es sei denn, dass die Einleitung oder Durchführung des Strafverfahrens aus andern Gründen als wegen Mangels an Beweis nicht möglich ist».

[27]) In dem von Redaktor Rothpletz ausgearbeiteten Entwurf zu einer aarg. St. P. O. (1. Entwurf) war die «Berufung» (Appellation) gegenüber jedem erstinstanzlichen Strafurteil mit Ausnahme des schwurgerichtlichen Erkenntnisses vorgesehen (§§ 362 ff. 1. Entwurf). Die «Berufung» wurde schon nach der ersten Beratung der Redaktionskommission fallen gelassen.

[27bis]) Vgl. *Gerau,* «Appellation», im «Archiv des Kriminalrechts», N. F. 1854, S. 255; *Hélie,* «Traité de l'instruction criminelle» (2ième édit., Paris 1867), 6. p. 729; s. *Garraud,* «Précis de droit criminel» (13ième édit., Paris 1921), Nr. 487, p. 986, 14ième édit., Paris 1926, p. 989.

[28]) Art. 174 und 203 C. d'I. C.

[29]) Art. 172 C. d'I. C.

[29bis]) S. *Probst Fritz,* «Die Appellation im bern. Strafverfahren», Berner Diss. 1922, S. 25 ff.

Zivilprozesses die endliche Zuständigkeit des erstinstanzlichen Gerichtes oder Richters übersteigt». Schliesslich kennt die deutsche St. P. O. (von 1924) eine Berufung gegenüber Urteilen des Amtsrichters und des Schöffengerichts (§ 312), wobei in der Verhandlung der Berufungsinstanz über die Schuldfrage eine neue Beweisführung stattfindet mit Zulassung von neuen Tatsachen und Beweismitteln.[30]) Nach der Vorschrift des § 313, welcher Paragraph neu in die deutsche St. P. O. (von 1924) aufgenommen wurde, ist das Rechtsmittel der Berufung ausgeschlossen «gegenüber einem Urteil des Amtsrichters in den Fällen, wo das betreffende Urteil ausschliesslich Uebertretungen zum Gegenstande hat und der Angeklagte entweder freigesprochen oder ausschliesslich zu Geldstrafe verurteilt worden ist».

Weil im aarg. Strafprozess das zulässige ordentliche Rechtsmittel (die Beschwerde) als hinlänglich erachtet wird — die (einfache) Beschwerde geht auf eine Ueberprüfung des erstinstanzlichen Prozesstoffes in rechtlicher und tatsächlicher Beziehung (revisio in iure et in facto) — und das Rechtsmittel der Berufung (Appellation) gegenüber schwurgerichtlichen Endurteilen, d. h. gegenüber Wahrsprüchen der Geschworenen als unzulässig erachtet wird,[31]) gilt letztgenanntes Rechtsmittel im aarg. Strafprozess als ein entbehrliches. Als ein Nachteil kann aufgefasst werden der Umstand, dass in der Beschwerdeinstanz keine nova, d. h. keine neuen Behauptungen und Beweismittel (sog. Neuerungen) mehr geltend gemacht werden können, so im Zuchtpolizeiverfahren.[32])[33])[34])

---

[30]) S. *Kohlrausch,* Kom. zur D. St. P. O. (21. Aufl., Berlin und Leipzig 1927), Vorbemerkung zum 3. Abschnitt des 3. Buches, S. 299/300. — Ueber die Entwicklung des Rechtsmittels der Berufung in der D. St. P. O. von 1877, s. *Thilo,* Kom. zur D. St. P. O. (Berlin 1878), § 354, N. 1, S. 408/409; im weitern s. *Horn Leo,* «Die Berufungsinstanz im Strafverfahren», Diss. Rostock, Berlin 1884, S. 30 ff.; *Hipp Otto,* «Berufung und Revision im Strafprozess», Diss. Heidelberg, Borna-Leipzig 1910.

[31]) Der Ausschluss des Rechtsmittels der Berufung gegenüber schwurgerichtlichen Urteilen wird des öftern bemängelt; s. u. a. *Alsberg Max,* «Justizirrtum und Wiederaufnahme», 2. Buch, betitelt: «Das Fehlen einer Instanz, welche Strafkammer- und Schwurgerichtsurteile unbeschränkt nachprüft», S. 33 ff. — Ueber die Zulässigkeit der Berufung gegen Schwurgerichtsurteile im englischen Strafprozess (Act vom April 1908), s. *Bromberg,* in «Beiträge zur Reform des Strafprozesses», *2.* (Berlin 1908), S. 509 ff.; s. auch *Dittenberger,* in der «Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform», *7.,* S. 512.

[32]) V. J. S. *10.* 130, Nr. 58; s. auch Präj. Slg. II. Aufl. Erg. Ges. I, § 13, N. 26, S. 86.

[33]) Ueber das Verbot von Neuerungen im Appellations- und Beschwerdeverfahren des aarg. Civilprozesses, s. V. J. S. *14.* 20, Nr. 15; s. auch Slg. von *Steiner,* C. P. O., § 348, S. 32; s. ferner: Aarg. R. B. C. P. O., § 321, N. 6, S. 1510; *Keller,* Kom. zur aarg. C. P. O., Vorbemerkung zum I. Titel des 7. Abschnittes, S. 247.

[34]) S. auch *Graf zu Dohna,* «Berufung in Strafsachen?», in der Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform, herausgegeben von G. Aschaffenburg, *7.,* Heft 9 (Heidelberg 1910), S. 515; *Dohna* sagt an dieser

Was schliesslich die in § 74 des aarg. Zuchtpolizeigesetzes von 1868 vorgesehene reformatio in peius anbetrifft, ist sie gutzuheissen. In einigen Landesgesetzgebungen wird sie als unzulässig erklärt, in welchem Falle man vom Verbot der reformatio in peius spricht.[35]) Letztgenanntes Verbot, das nur in dem Falle gilt, wo der Angeklagte allein Beschwerde führt, wird auf Humanitätsrücksichten zurückgeführt, indem gesagt wird, es sei unbillig, ein von Seiten des Angeklagten angefochtenes Urteil nachträglich zu verschärfen. Im Interesse einer gerechten Rechtsprechung sollten jedoch keine derartigen Rücksichten genommen werden. Die Tatsache, dass eine reformatio in peius möglich ist, warnt den Angeklagten vor leichtsinniger und mutwilliger Anfechtung des Urteils. Indessen gehen die Ansichten über die Zulässigkeit der reformatio (revisio) in peius auseinander.[36])

Wenn nun auch nicht das Rechtsmittelsystem als solches — vielleicht mit Ausnahme des ausserordentlichen Rechtsmittels der Wiederherstellung —, sondern die gesetzliche Regelung der Rechtsmittel in den drei Strafverfahren (peinliches, Zuchtpolizei- und Polizei- oder gemeinderätliches Strafverfahren) zu wünschen übrig lässt, so ist dieser Umstand dem hohen Alter des aarg. Gemeindeorganisationsgesetzes und der aarg. Strafprozessordnung zuzuschreiben, welch letztere am 3. März 1928 siebzig Jahre lang in Kraft bestanden hatte. Nimmt man auch bei den Gesetzen an, dass das Leben siebzig, höchstens achtzig Jahre währet, so werden die aarg. Strafprozessgesetze früher oder später einmal revidiert werden müssen, bei welcher Gelegenheit dann alle Vorschriften über den Strafprozess (peinlicher, Zuchtpolizei- und Polizei-Strafprozess) zeitgemäss in einem und demselben Gesetzbuche zusammengefasst werden sollten,[37]) letzteres zur Hebung der Verständlichkeit und Uebersicht.

Stelle, «dass nichts geeigneter sein kann, das Vertrauen in die Rechtsprechung unserer Gerichte vollends zu untergraben, als die allgemeine, schrankenlose Einführung des Rechtsmittels der Berufung». — S. ferner: *Horn,* «Die Berufungsinstanz im Strafverfahren, ein Beitrag zur Orientierung über die Frage der Wiedereinführung der Berufung», Diss. Rostock 1884.

[35]) Das Verbot der reformatio (revisio) in peius kennen z. B. die zürch. St. P. O. (v. 1919) § 399; ferner die D. St. P. O. (v. 1924) §§ 331, 358 und 373, und die neue bern. St. P. O. (v. 1928) Art. 319 und 334.

[36]) Ueber die «reformatio in peius», siehe die Abhandlungen von *Arnold* (S. 210); *Brachvogel* (S. 208 ff.); *Gerber* (S. 45 ff.); *Kleinfeller* (S. 580 ff.); *Lauckner* (S. 1 ff.); *Lilienthal* (S. 315 ff.); *Mumm* (S. 719 ff.); *Norden* (S. 782 ff.); *Pfister* (S. 635); *Seuffert* (S. 11 ff.); *Thode* (S. 11 ff.) (Genaue Angaben über die angeführten Abhandlungen s. im Literaturverzeichnis).

[37]) Vgl. R. R. B. 1887, S. 44; 1891, S. 51. — Ueber die Revision der Strafprozessordnungen in den andern Kantonen, s. *Thormann,* «Neue schweizerische Strafprozessordnungen (St. Gallen und Appenzell A. Rh.)», in St. R. W. *39.* (Berlin 1918), S. 740—745; *Thormann,* «Die Revision des Strafverfahrens des Kts. Bern», in Z. St. R. *20.* (Bern 1907), S. 63 ff., insbes. S. 93—100; *Thormann,* «Schweizerisches Strafgesetz und kantonale Strafprozessordnungen», in der Festgabe für Philipp Lotmar (Bern 1920), S. 37—66; über die Entwürfe von Zürich und Bern, s. *Delaquis,* in St. R. W. *38.* (Berlin 1917), S. 226 ff.; ferner: *Delaquis,* in St. R. W. *39.* (Berlin 1918), S. 95 ff.

QUELLEN UND LITERATUR.

QUELLEN.

(Zugleich eine Zusammenstellung der aarg. und schweiz. Erlasse.)
(Erlasse = nummeriert und chronologisch geordnet.)

A. Ausser Kraft getretene Erlasse.[1])

1. a) Berner Gerichtssatzung vom 9. Christmonat 1761 (Separatabdruck), Bern, vgl. *Müller, J.:* Der Aargau, 1. Bd., S. 273 ff. (285/86), Zürich und Aarau 1870; *Haller,* in der Z. d. bern. J. V., 2. Bd. (Jahrgang 1865/66), S. 88 ff., Bern 1866; Z. f. schweiz. R., 6. Bd., S. 147 ff. (151), Basel 1857; Z. f. schweiz. R., 17. Bd., S. 74 (VIII), Basel 1872, siehe auch «Rechtsquellen und alte schweiz. Rechtsliteratur» im 17. Band der zit. Z. f. schweiz. R.

— b) Peinliches Gesetzbuch der Helvetischen Republik vom 4. Mai 1799, Luzern (Separatabdruck), Bern 1838 und die Supplemente (XVIII) u. a.:

I. Gesetz vom 24. Wintermonat 1798 (Einrichtung und Prozedurvorschrift für den Obersten Gerichtshof).

II. Gesetz vom 10. Januar 1799 (6. Titel der Organisation des Obersten Gerichtshofes).

III. Gesetz vom 13. Hornung 1799 (der 7. Titel der provisorischen Organisation des Obersten Gerichtshofes).

IV. Gesetz vom 1. Weinmonat 1799 (Festsetzung des endlichen Termins für Kassations- und Appellationsbegehren über Kriminalurteilssprüche).

— vgl. *Stooss, Carl:* Die Grundzüge des schweiz. Strafrechts, 1. Bd., S. 2 ff., Basel und Genf 1892.

2. Vermittlungs- (sog. Mediations-) Akte des ersten Konsuls der Fränkischen Republik (Bonaparte) vom 30. Pluviose des Jahres XI = 19. Hornung (Februar) 1803, Paris.

— a) Bundesverfassung der Schweiz. (Ges. Slg.[2]) 1. Bd., S. 1 ff., Aarau 1808.)

— b) Verfassung des Kantons Aargau. (Ges. Slg. 1. Bd., S. 10 ff., Aarau 1808.)

— vgl. Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz, 1. Bd., S. 24 ff. (26) (Helvetik), Neuenburg 1921. *Müller, J.:* Der Aargau, 1. Bd., S. 400 ff. (401), Zürich und Aarau 1870; *Stooss, Carl:* Die Grundzüge des schweiz. Strafrechts, 1. Bd., S. 6, Basel und Genf 1892.

3. Wahlordnung der Mitglieder des Kleinen Rates und des Appellationsgerichtes. Dekret vom 26. April 1803 (Ges. Slg. 1. Bd., S. 27 ff., Aarau 1808).

4. Erste Konstituierung des Kleinen Rates, Eid, Wohnort und Besoldung. Dekret vom 26. April 1803 (Ges. Slg. 1. Bd., S. 31 ff., Aarau 1808).

---

[1]) Die unter A. aufgezählten Erlasse und Entwürfe gehören zur Geschichte des aargauischen Rechts.

[2]) Amtliche Gesetzessammlung für den eidg. Kanton Aargau von 1808 bis heute, Aarau und Brugg.

5. Organisation des Appellations- und Administrationsgerichts. Dekret vom 26. April 1803 (Ges. Slg. 1. Bd., S. 33 ff., Aarau 1808).
6. Aufstellung von vier Suppleanten des Appellationsgerichts und ihre Besoldung. Dekret vom 14. Brachmonat 1803 (Ges. Slg. 1. Bd., S. 45 ff., Aarau 1808).
7. Periodischer Austritt der Glieder des Appellationsgerichts. Gesetz vom 15. Brachmonat 1803 (Ges. Slg. 1. Bd., S. 46 ff., Aarau 1808).
8. Ausstand der Mitglieder von Behörden in Partei- und Verwandtschaftsfällen. Gesetz vom 15. Brachmonat 1803 (Ges. Slg. 1. Bd., S. 47 ff., Aarau 1808).
9. Reglement für den Grossen Rat vom 18. Brachmonat 1803 (Ges. Slg. 1. Bd., S. 49 ff., Aarau 1808).
10. Organisation der Gemeinderäte. Gesetz vom 25. Brachmonat 1803 (Ges. Slg. 1. Bd., S. 69 ff., Aarau 1808).
11. Form der Gesetze. Dekret vom 25. Brachmonat 1803 (Ges. Slg. 1. Bd., S. 85 ff., Aarau 1808).
12. Ausübung des Begnadigungsrechts. Dekret vom 25. Brachmonat 1803 (Ges. Slg. 1. Bd., S. 87., Aarau 1808).
13. Bezirks- und Kreiseinteilung. Gesetz vom 30. Brachmonat 1803 (Ges. Slg. 1. Bd., S. 89 ff., Aarau 1808).
14. Reglement für das Appellationsgericht in Zivil- und Kriminalfällen vom 30. Brachmonat 1803 (Ges. Slg. 1. Bd., S. 93 ff., Aarau 1808).
15. Ueber die Zulässigkeit und Behandlung der Inzidentalprozeduren. Dekret vom 2. Heumonat 1803 (Ges. Slg. 1. Bd., S. 106 ff., Aarau 1808).
16. Organisation der Friedensgerichte. Gesetz vom 5. Heumonat 1803 (Ges. Slg. 1. Bd., S. 108 ff., Aarau 1808).
17. Ueber die Ausübung des Advokatenberufs. Gesetz vom 6. Heumonat 1803 (Ges. Slg. 1. Bd., S. 133 ff., Aarau 1808 und 1. Bd., S. 42 ff., Aarau 1826).
18. Organisation der Bezirksgerichte. Gesetz vom 7. Heumonat 1803 (Ges. Slg. 1. Bd., S. 137 ff., Aarau 1808).
19. Instruktion der Bezirksamtmänner vom 2. Augstmonat 1803 (Ges. Slg. 1. Bd., S. 174 ff., Aarau 1808).
20. Weisung des Kleinen Rates über die amtliche Stellung des öffentlichen Anklägers und Verteidigers bei den Bezirksgerichten. Beschluss vom 24. Augstmonat 1803 (Ges. Slg. 1. Bd., S. 214, Aarau 1808).
21. Ueber die Fälle, in welchen die Gerichtssuppleanten einzuberufen sind. Beschluss vom 11. Wintermonat 1803 (Ges. Slg. 1. Bd., S. 241 ff., Aarau 1808).
22. Bekanntmachung der Gesetze und Verordnungen. Beschluss vom 16. Christmonat 1803 (Ges. Slg. 1. Bd., S. 272 ff., Aarau 1808 und 1. Bd., S. 81 ff., Aarau 1826).
23. Politisches Jahr für den Austritt und Wiederbesetzung der Beamten. Gesetz vom 17. Mai 1804 (Ges. Slg. 1. Bd., S. 378 ff., Aarau 1808).
24. Gesetzbuch über Kriminalverbrechen, sog. peinliches Gesetzbuch oder Kriminalcodex, vom 19. Christmonat 1804 (Separatabdruck).
    1. Teil: 1. Abschnitt Kriminalstrafgesetz, sog. peinl. Strafgesetz (Ges. Slg. 1. Bd., S. 220 ff., Aarau 1826).
       2. Abschnitt Kriminalgerichtsordnung, sog. peinl. Prozessordnung (Ges. Slg. 1. Bd., S. 270 ff., Aarau 1826).
    2. Teil: ist nicht erschienen, siehe Vermerk: Ges. Slg., 1. Bd., S. 223, Aarau 1826.

— Vgl. *Temme, J. D. H.:* Lehrbuch des schweiz. Strafrechts nach den Strafgesetzbüchern der Schweiz (§ 10), S. 30 ff., Aarau 1855; *Pfenninger, Heinrich:* Das Strafrecht der Schweiz (Aargau 1805) (§ 43), S. 176 ff. (und 397) Berlin 1890. Z. f. schw. R. 6. Bd., S. 147 ff. (151), Basel 1857.

25. Beschluss über das Kantonsblatt vom 27. Christmonat 1810 (Ges. Slg. 4 und 5. Bd., S. 1 ff., Aarau 1820).

26. Tarif der Advokatengebühren vom 8. Mai 1812 (Ges. Slg. 4. und 5. Bd., S. 44 ff., Aarau 1820).

27. Verfassung des Kantons Aargau vom 4. Heumonat 1814 (Ges. Slg. 5. Bd., S. 68 ff., Aarau 1814, 4. und 5. Bd., S. 222 ff., Aarau 1820 und 1. Bd. S. 12 ff., Aarau 1826).

28. Unzulässige Verwandtschaftsgrade in den Behörden vom 24. Jänner 1815 (Ges. Slg. 4. und 5. Bd., S. 255 ff., Aarau 1820).

29. Unvereinbarkeit mehrerer Amtsstellen vom 24. Jänner 1815 (Ges. Slg. 4. und 5. Bd., S. 257 ff., Aarau 1820).

30. Reglement über die vom Grossen Rate und dem Wahlkolegium vorzunehmenden Wahlen vom 25. Jänner 1815 (Ges. Slg. 4. und 5. Bd., S. 245 ff., Aarau 1820).

31. Erneuerung der obersten Kantonsbehörden vom 25. Jänner 1815 (Ges, Slg. 4. und 5. Bd., S. 250 ff., Aarau 1820).

32. Bundesvertrag zwischen den 22 Kantonen der Schweiz vom 7. August 1815 (Ges. Slg. 4. und 5. Bd., S. 206 ff., Aarau 1820).

33. Bekanntmachung des Bundesvertrages und der Verfassung des Kantons vom 28. August 1815 (Ges. Slg. 4. und 5. Bd., S. 203 ff., Aarau 1820).

34. Gesetz über die Aufstellung von Friedensrichtern vom 27. Weinmonat 1815 (Ges. Slg. 4. und 5. Bd., S. 294 ff., Aarau 1820 und 2. Bd., S. 452 ff. Aarau 1826).

35. Gesetz über die Einrichtung der Oberämter und Bezirksgerichte vom 21. Christmonat 1815 (Ges. Slg. 5. Bd., S. 177 ff., Aarau 1814 und 4. und 5. Bd., S. 315 ff., Aarau 1820 und 2. Bd., S. 468 ff., Aarau 1826).

36. Gesetz über die Einrichtung der Gemeindeversammlungen und der Gemeinderäte vom 22. Christmonat 1815 (Ges. Slg. 5. Bd., S. 247 ff., Aarau 1814 und 4. und 5. Bd., S. 363 ff., Aarau 1820).

37. Kompetenzerhöhung einiger Gemeinderäte vom 22. Christmonat 1815 (Ges. Slg. 4. und 5. Bd., S. 385 ff., Aarau 1820).

38. Gesetz über die Einrichtung des Appellationsgerichts vom 23. Christmonat 1815 (Ges. Slg. 5. Bd., S. 209 ff., Aarau 1814 und 4. und 5. Bd., S. 346 ff., Aarau 1820 und 2. Bd., S. 493 ff., Aarau 1826).

39. Instruktion der Oberamtmänner vom 19. Jänner 1816 (Ges. Slg. 5. Bd., S. 199 ff., Aarau 1814 und 4. und 5. Bd., S. 337 ff., Aarau 1820 und 2. Bd., S. 485 ff., Aarau 1826).

40. Bestimmung des Zeitpunktes zur Vollziehung der gerichtlichen Organisationsgesetze vom 26. Jänner 1816 (Ges. Slg. 5. Bd., S. 226 ff., Aarau 1814).

41. Verordnung zur Vollziehung des Gesetzes über die Einrichtung der Gemeindeversammlungen und Gemeinderäte vom 1. März 1816 (Ges. Slg. 4. und 5. Bd., S. 386 ff., Aarau 1820).

42. Proklamation über die Wahl der Gemeinderäte vom 18. März 1816. (Ges. Slg. 4. und 5. Bd., S. 396 ff., Aarau 1820).

43. Form und Bekanntmachung der Gesetze vom 26. Brachmonat 1816. (Ges. Slg. 5. Bd., S. 318 ff., Aarau 1814 und 4. und 5. Bd., S. 417 ff., Aarau 1820).

44. Gesetz über die Beaufsichtigung der Bezirksgerichte vom 9. Brachmonat 1825 (Ges. Slg. 3. Bd., S. 610 ff., Aarau 1826).
45. Instruktion für die Gemeindeammänner vom 14. Herbstmonat 1826 (Ges. Slg. 4. Bd., S. 8 ff., Aarau 1826).
46. Eröffnung und Rekurs bei korrektionellen Straferkenntnissen, Kreisschreiben des Kleinen Rates an sämtliche Oberamtmänner de dato 16. März 1829 (Ges. Slg. 4. Bd., S. 159 ff., Aarau 1826).
47. Schlussnahmen in Betreff der Revision der Verfassung vom 2. Christmonat 1830 (Ges. Slg. 4. Bd., S. 315 ff., Aarau 1826).
48. Niedersetzung eines Verfassungsrates zum Behuf einer Revision der Kantonsverfassung. Dekret vom 10. Christmonat 1830 (Ges. Slg. 4. Bd., S. 323 ff., Aarau 1826).

49. Staatsverfassung für den eidg. Stand Aargau vom 6. Mai 1831. (Ges. Slg. 1. Bd., S. 3 ff., Aarau 1831).
50. Auflösung des bisherigen verfassungsmässigen Grossen Rates. Proklomation vom 16. Mai 1831 (Ges. Slg. 4. Bd., S. 327 ff., Aarau 1826).
51. Gesetz über die Organisation des Obergerichts vom 11. Heumonat 1831 (Ges. Slg. 1. Bd., S. 68 ff., Aarau 1831).
52. Gesetz über die Einrichtung der Bezirksgerichte vom 27. Weinmonat 1831 (Ges. Slg. 1. Bd., S. 97 ff., Aarau 1831).
53. Gesetz über die Aufstellung von Friedensrichtern vom 28. Weinmonat 1831 (Ges. Slg. 1. Bd., S. 130 ff., Aarau 1831).
54. Gesetz über die Gemeindeverwaltung und Einrichtung der Gemeinderäte vom 17. Wintermonat 1831 (Ges. Slg. 1. Bd., S. 147 ff., Aarau 1831).
55. Gesetz zur Vervollständigung des Gesetzes über die Einrichtung der Bezirksgerichte vom 16. Mai 1832 (Ges. Slg. 1. Bd., S. 212, Aarau 1831).
56. Gesetz über das sog. gerichtliche Verfahren in Zuchtpolizeifällen vom 16. Wintermonat 1832 (Ges. Slg. 1. Bd., S. 219 ff., Aarau 1831).
57. Instruktion für die Bezirksamtmänner vom 27. August 1838 (Ges. Slg. 2. Bd., S. 372 ff., Aarau 1831 und 1. Bd., S. 320 ff., Aarau 1846).
58. Bezirks- und Kreiseinteilung. Gesetz vom 6. Mai 1840 (vollzogen den 21. Januar 1841). (Ges. Slg. 1. Bd., S. 208 ff., Aarau 1846).
59. Vorschriften zur Abstimmung über die revidierte Verfassung. A. Gesetz vom 6. November 1840. B. Abstimmungsverordnung vom 23. Christmonat 1840 (Ges. Slg. 1. Bd., S. 202 ff., Aarau 1846).
60. Kundmachung des Grossen Rates an das aargauische Volk zur Abstimmung über die revidierte Staatsverfassung vom 18. Christmonat 1840 (Ges. Slg. 1. Bd., S. 199 ff., Aarau 1846).

61. Revidierte Staatsverfassung für den eidg. Stand Aargau, vom Grossen Rat entworfen den 17. Dezember 1840, vom Volke angenommen den 5. Januar 1841 (Ges. Slg. 1. Bd., S. 181 ff., Aarau 1846).
62. Promulgation und Einführung der revidierten Verfassung, A. Dekret vom 20. Jänner 1841, B. Bekanntmachungsbeschluss vom 21. Jänner 1841 (Ges. Slg. 1. Bd., S. 205 ff., Aarau 1846).
63. Gesetz über die Organisation des Obergerichts vom 22. Brachmonat 1841 (Ges. Slg. 3. Bd., S. 267 ff., Aarau 1842 und 1. Bd., S. 341 ff., Aarau 1846).
64. Gesetz über die Einrichtung der Bezirksgerichte vom 6. Wintermonat 1841 (Ges. Slg. 3. Bd., S. 341 ff., Aarau 1842 und 1. Bd., S. 348 ff., Aarau 1846).

65. Gesetz über die Organisation der Bezirksämter vom 27. Wintermonat 1841 (bekannt gemacht den 29. November 1841) (Ges. Slg. 3. Bd., S. 402 ff., Aarau 1842 und 1. Bd., S. 312 ff., Aarau 1846).
66. Aufstellung der Verfahren der Friedensrichter. Organisationsgesetz vom 26. Januar 1842 (bekannt gemacht den 3. Hornung 1843) (Ges. Slg. 1. Bd., S. 388 ff., Aarau 1846).
67. Gesetz über das Verfahren in Zuchtpolizeifällen vom 22. Brachmonat 1842 (bekannt gemacht den 23. gleichen Monats) (Ges. Slg. 4. Bd., S. 5 ff., Aarau 1842 und 2. Bd., S. 216 ff., Aarau 1847).
68. Organisation und Verfahren der Kreisgerichte. A. Gesetz vom 10. Hornung 1843. B. Vollziehungsverordnung vom 6. März 1843 (Ges. Slg. 1. Bd., S. 361 ff., Aarau 1846).
69. Prozessordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für den Kanton Aargau vom 19. Christmonat 1851 (Separatabdruck Aarau 1852 und Brugg 1890).
70. Einführungsgesetz zu derselben vom 19. Christmonat 1851 (Separatabdruck in Verbindung mit der zit. Prozessordnung, Aarau 1852 und Brugg 1890).

71. Staatsverfassung für den Kanton Aargau, vom aarg. Volke angenommen den 22. Hornung 1852 (Ges. Slg. 4. Bd., S. 1 ff., Aarau 1857), vgl. Z. f. schweiz. R. 2. Bd., S. 112/13 (n. 109), Basel 1853.
72. Bekanntmachung und Einführung der neuen Staatsverfassung. A. Dekret vom 9. März 1852. B. Bekanntmachungsbeschluss vom 11. März 1852 (Ges. Slg. 4. Bd., S. 18 ff., Aarau 1857).
73. Ausser Wirksamkeittreten der Kreisgerichte. Regierungsverordnung vom 22. April 1852 (Ges. Slg. 4. Bd., S. 101, Aarau 1857).
74. Die Entwürfe zu einer Strafprozessordnung für den Kanton Aargau, 1854—1857 (die Entwürfe und Protokolle befinden sich in einer Mappe geordnet auf der Registratur, Regierungsgebäude Aarau).
75. Die durch das I. Ergänzungsgesetz betr. die Strafrechtspflege vom 7. Juli 1886 aufgehobenen und teilweise abgeänderten Bestimmungen des Zuchtpolizeigesetzes vom 19. Hornung 1868 (Separatabdruck, Aarg. R. B. 2. Bd., S. 1184 ff.).
76. Verordnung über die Organisation und Geschäftsführung des Regierungsrates und seiner Direktionen vom 27. November 1885 (Ges. Slg. n. F. 2. Bd., Nr. 9, S. 74 ff., Brugg 1888).
77. Verordnung über kommissionelle Behandlung einzelner Geschäfte beim Obergericht vom 17. Mai 1886 (Ges. Slg. n. F. 2. Bd., Nr. 25, S. 160 ff., Brugg 1888).
78. Verordnung betr. kommissionelle Behandlung einzelner Geschäfte beim Obergericht vom 24. Mai 1897 (Ges. Slg. n. F. 5. Bd., Nr. 8, S. 17 ff., Brugg 1899).
79. Abgeänderte Verordnung betr. kommissionelle Behandlung einzelner Geschäfte beim Obergericht vom 14. Juli 1902 (Ges. Slg. n. F. 7. Bd., Nr. 3, S. 19 ff., Brugg 1906).
80. Gesetz über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden. Ergebnis der ersten Beratung, Aarau den 2. April 1906 (nicht in Kraft getreten) (Slg. der Amtsblatt-Beilagen 1905—1909, Nr. 15, Brugg 1906).

B. Gegenwärtig geltende Erlasse.

a) *Aargauisches Recht.*

81. Gesetz betr. die Ausübung des Advokatenberufes vom 10. Christmonat 1833 (zit. Advokatengesetz) (Ges. Slg. 1. Bd., S. 336 ff., Aarau 1831).
82. *Gesetz über die Organisation der Gemeinden und Gemeinderäte vom 26. Wintermonat 1841* (zit. Gemeinde-Organisationsgesetz) (Ges. Slg. 3. Bd., S. 357 ff., Aarau 1842, rev. Ausgabe vom 10. August 1910, Neudruck im Jahre 1917).
83. Organisation des Obergerichts. Gesetz vom 22. Christmonat 1852 (Ges. Slg. 4. Bd., Nr. 7, S. 79 ff., Aarau 1857) vgl. Z. f. schweiz. R. 2. Bd., S. 117 (n. 116), Basel 1853 und 6. Bd., S. 147 ff. «Rechtsstatistik des Kantons Aargau» (147—162, 150 ff., Basel 1857); s. auch Nr. 97 und 98 nachfolgend.
84. Organisation der Bezirksgerichte. Gesetz vom 22. Christmonat 1852 (Ges. Slg. 4. Bd., Nr. 8, S. 88 ff., Aarau 1857), vgl. Z. f. schweiz. R. 2. Bd., S. 119 (n. 122), Basel 1853 und 6. Bd., S. 147—162 (149/150),Basel 1857.
85. Aufstellung und Verfahren der Friedensrichter. Organisationsgesetz vom 22. Christmonat 1852. Neue Ausgabe vom 5. November 1901. (Ges. Slg. 4. Bd., Nr. 10, S. 101 ff., Aarau 1857, Aarg. R. B. 2. Bd., S. 1389 ff.), vgl. Z. f. schweiz. R. 2. Bd., S. 120/21 (n. 125), Basel 1853.
86. Gesetz über die Einrichtung der Bezirksämter vom 16. März 1854 (Ges. Slg. 4. Bd., Nr. 62, S. 345 ff., Aarau 1857), teilweise abgeändert durch das Gesetz vom 13. Mai 1879 (betr. Aufhebung der Amtsstatthalterstellen) (Ges. Slg. n. F. 1. Bd., Nr. 38, S. 225).
87. Peinliches Strafgesetz für den Kanton Aargau vom 11. Hornung 1857 (Separatabdruck, Ges. Slg. 4. Bd., Nr. 127, S. 521 ff., Aarau 1857, Aarg. R. B. 2. Bd., S. 1133 ff.), vgl. Z. f. schweiz. R. 5. Bd., S. 39 ff., Basel 1856 und 7. Bd., S. 92 (n. 73), Basel 1858.
88. *Strafprozessordnung für den Kanton Aargau* (Gesetz über das Verfahren in peinlichen Strafsachen) *vom 3. März 1858* (Ges. Slg. 5. Bd., Nr. 21, S. 61 ff., Aarau 1865, Aarg. R. B.[3]) 2. Bd., S. 1599 ff.), vgl. «Strafprozessordnung für den Kanton Aargau vom 3. März», in der Z. f. schweiz. R. 8. Bd., S. 88—91, Basel 1860. *Bolliger*, «Geschworenengericht für den Kanton Aargau», Aarau 1858.
89. *Gesetz über die Abänderung einiger Bestimmungen der Strafprozessordnung* (zit. Abänderungsgesetz) *vom 29. Mai 1863* (in Verbindung mit der Strafprozessordnung vom 3. März 1858) (Separatabdruck, Ges. Slg. 5. Bd., Nr. 160, S. 518 ff., Aarau 1865, Aarg. R. B. 2. Bd., S. 1599 ff.).
90. Instruktion für die Bezirksamtmänner vom 3. August 1866 (Ges. Slg. 6. Bd., Nr. 34, S. 135 ff., Aarau 1869).
91. *Zuchtpolizeigesetz vom 19. Hornung 1868* (Ges. Slg. 6. Bd., Nr. 85, S. 322 ff., Aarau 1869, Aarg. R. B. 2. Bd., S. 1184 ff.). — Vgl. *Haller*, «Entwurf eines Zuchtpolizeigesetzes für den Kanton Aargau (vom Jänner 1865)», in der Z. d. bern. J. V. 2. Bd. (Jahrg. 1865/66), S. 88 bis 97, Bern 1866. «Gesetz über Abänderung des peinlichen Strafgesetzes vom 19. Februar 1868, V. Vdg. vom 14. April 1868», in der Z. f. schweiz. R. 17. Bd., S. 103—106, Basel 1872, in derselben Zeitschrift 6. Bd., S. 151, Basel 1857. *Pfenninger, Heinrich:* Das Strafrecht der Schweiz, S. 397 (III), Berlin 1890; *Huber, Hermann:* Aargauische Strafgesetze (Taschenausgabe), Wohlen 1904. *Schlatter, A.*, «Das materielle Strafrecht des aarg. Zuchtpolizeigesetzes» (Berner Diss. 1929) i. d. Abh. z. schweiz. R., N. F. Heft 39.

---

[3]) Aargauisches Rechtsbuch von Schneider (2 Bände) 4. Aufl. Zürich 1925.

92. Strafprozessordnung, Vollziehung des § 279 b: Verfahren bei der Beschwerdeführung gegen Einstellungsverfügungen der Staatsanwaltschaft. Verfügung der Anklagekammer vom 5. Brachmonat 1868 (Ges. Slg. 6. Bd., Nr. 92, S. 361, Aarau 1869) — vgl. Z. f. schweiz. R. 17. Bd., S. 108(n. 150), Basel 1872.
93. Staatsverfassung für den Kanton Aargau vom 23. April 1885 (mit Abänderungen und Ergänzungen bis 1. Januar 1925) (Separatabdruck, Ges. Slg. n. F. 2. Bd., Nr. 1, S. 1 ff., Brugg 1888, Aarg. R. B. 1. Bd., S. 49 ff.).
94. *I. Ergänzungsgesetz betr. die Strafrechtspflege vom 7. Juli 1886* (Ges. Slg. n. F. 2. Bd., Nr. 33, S. 191 ff., Brugg 1888, Aarg. R. B. 2. Bd., S. 1202 ff.).
95. Civilprozessordnung für den Kanton Aargau vom 12. März 1900 (Aarg. R. B. 2. Bd., S. 1419 ff.), vgl. *Keller, G. und A.:* Die neue Civilprozessordnung für den Kanton Aargau (Kom.), Aarau 1902.
96. II. Ergänzungsgesetz betr. die Strafrechtspflege vom 25. November 1903 (Ges. Slg. n. F. 7. Bd., Nr. 42, S. 143 ff., Brugg 1906, Aarg. R. B. 2. Bd., S. 1208 ff.).
97. Verordnung betr. die kommissionelle Behandlung der Geschäfte beim Obergericht vom 29. November 1915 (Ges. Slg. n. F. 10. Bd., Nr. 41, S. 227 ff., Brugg 1919).
98. Reglement betr. die Geschäftsverteilung beim Obergericht vom 27. Dezember 1915 (Ges. Slg. n. F. 10. Bd., Nr. 45, S. 239 ff., Brugg 1919).
99. Dekret betr. die Gerichtsgebühren in Strafsachen vom 29. November 1918 (Ges. Slg. n. F. 10. Bd., S. 617 ff., Brugg 1919).
100. Gesetz betr. den bedingten Straferlass und die Abänderung des Zuchtpolizeigesetzes vom 13. Oktober 1919 (Aarg. R. B. 2. Bd., S. 1212 ff.).
101. Verordnung über die Organisation und Geschäftsführung des Regierungsrates und seiner Direktionen vom 19. Dezember 1921 (Ges. Slg. n. F. 11. Bd., Nr. 125, S. 473 ff., Brugg 1923), teilweise abgeändert bezw. ergänzt durch Grossratsbeschluss vom 26. Februar 1926 (Ges. Slg. n. F. 12. Bd., Nr. 72, S. 249 ff.).
102. III. Ergänzungsgesetz betr. die Strafrechtspflege vom 16. Oktober 1922 (Aarg. R. B. 2. Bd., S. 1210 ff.).

b) *Schweizerisches Recht.*

103. Bundesgesetz über die Bundesstrafrechtspflege vom 27. August 1851 (Krebs, Bundesprozessrecht Nr. 32, S. 226 ff.).
104. Bundesverfassung der schweiz. Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874 (mit Ergänzungen und Abänderungen bis 1. Januar 1925) (Separatabdruck, Aarg. R. B. 1. Bd., S. 1 ff.).
105. Schweiz. Militärstrafgerichtsordnung vom 28. Juni 1889 — vgl. *Stooss, Carl:* Der Entwurf Militärstrafgerichtsordnung (Bemerkungen und Vorschläge) in der Z. f. schweiz. St. R. 1. Jahrg., S. 261—303, Bern 1888, ferner *Stooss, A.:* Kommentar zu der M. St. G. O., Bern 1915.
106. Bundesgesetz über die Bundesanwaltschaft vom 28. Juni 1889 (Krebs, Bundesprozessrecht Nr. 33, S. 261/62).
107. Bundesgesetz betr. die Organisation der Bundesrechtspflege vom 22. März 1893 (mit Abänderungen und Ergänzungen vom 6. Oktober 1911 und 25. Juni 1921) (Aarg. R. B. 2. Bd., S. 1583 ff. (Auszug); Krebs, Bundesprozessrecht Nr. 1, S. 14 ff.) — vgl. *Hafner, H.:* «Entwurf eines Gesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege», in der Z. f. schweiz. St. R. 1. Jahrg., S. 211—227, und «Motive zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege», ebendaselbst 1. Jahrg., S. 228—260, Bern 1888.
108. Entwurf eines schweiz. Strafgesetzbuches vom 23. Juli 1918 (Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung).